

**DIE GLOSSEN IN DER LEX SALICA UND DIE
SPRACHE DER SALISCHEN FRANKEN**

H. KERN

 Springer

DIE GLOSSEN IN DER LEX SALICA

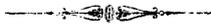
UND DIE

SPRACHE DER SALISCHEN FRANKEN.

BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER DEUTSCHEN
SPRACHEN

VON

D^r. H. KERN.



Springer-Science+Business Media, B.V.

1869.

ISBN 978-94-017-6429-2 ISBN 978-94-017-6547-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-94-017-6547-3

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1869

HERRN PROF. D^r. W. G. BRILL,

IN DANKBARER ERINNERUNG

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

VORWORT.

Mit der Veröffentlichung dieser Schrift hatte ich einen doppelten Zweck: einestheils wollte ich mittheilen was ich gefunden hatte; andertheils zeigen, wieviel noch zu finden übrig bleibt, und dadurch Andre zur weitem Forschung anregen.

Ich setze voraus, dass die meisten Leser die Vorrede von Jacob Grimm zur Merckelschen Ausgabe kennen und fortwährend zur Vergleichung und Prüfung heranziehen werden. Uebrigens giebt es unter Grimm's Resultaten nur wenige, mit denen ich einverstanden sein konnte, aber eine fortlaufende Kritik seiner Arbeit zu geben, war nicht meine Absicht; nur da, wo es mir nothwendig schien, habe ich mich nicht gescheut, die Ansichten des grossen Meisters entschieden zu bekämpfen.

Die Ausgabe der Lex Salica, deren ich mich bedient habe, ist die von J. Merckel veranstaltete.

Schliesslich muss ich den deutschen Leser noch wegen meines ihm gewiss holperig klingenden Hochdeutsch um Nachsicht bitten. Viel lieber hätte ich freilich in meiner Muttersprache geschrieben, aber das Niederländische ist im Auslande nur Wenigen bekannt. Da ich mich also doch einer fremden Sprache zu bedienen hatte, so wählte ich die hochdeutsche, zumal da ja auch der Gegenstand dieser Schrift nirgends solch ein lebhaftes Interesse gefunden hat, als gerade in Deutschland.

Die Glossen in der Lex Salica und die Sprache der salischen Franken.

Wer sich die Mühe gegeben hat zu untersuchen, welche deutsche Stämme die Conföleration der salischen Franken gebildet und wo sie gewohnt haben, muss sich schon von vorn herein eine ziemlich deutliche Vorstellung von den bei den Verbündeten herrschenden Mundarten gebildet haben. Bei unsrer Aufgabe aber ist es besser, ebenso wie Grimm gethan hat, von der Voraussetzung auszugehen, dass wir über die Mundarten oder im Allgemeinen über den Hauptdialect der salischen Franken aus anderweitigen Gründen nichts entscheiden können, ehe wir sichere dialectische Merkmale in den Glossen zur Lex Salica gefunden haben. Nachdem uns die Erklärung der einzelnen Wörter gelungen ist, können wir das Ergebniss zusammenfassen.

Sogleich im Anfange ist es nöthig die Schwierigkeiten, welche uns entgegnetreten, in's Auge zu fassen, und besonders, uns klar zu machen, welcher Art die Schwierigkeiten sind. Unser Hauptaugenmerk soll zuerst auf die Wegschaffung des grössten Hindernisses gerichtet sein, damit wir nicht mit grosser Mühe kleines Gestrüpp wegzuräumen uns befeissigen, während wir das Schlimmste nicht einmal ahnen.

Mit den Resultaten der Grimm'schen Forschung vor Augen, dürfen wir es nicht für überflüssig halten, einfach, aber entschieden, auf den Vordergrund treten zu lassen, dass die Hauptschwierigkeit in der Unzuverlässigkeit der Handschriften liegt. Alles Uebrige wäre kaum erheblich, wenn wir nicht mit dem jämmerlichen Zustande der HSS. zu kämpfen hätten. Die

HSS. sind nicht nur deshalb schlecht, weil die fränkischen ¹ Wörter durch unwissende und nachlässige Abschreiber bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind. Die Fehler des Einen finden oft ein Gegenmittel in den Fehlern eines Andern. Wenn die Varianten nur zahlreich genug sind — sie sind es leider in der Lex Salica nur selten -- dann lässt sich die ursprüngliche Lesart um so leichter wiederherstellen, je mechanischer ein unwissender Schreiber verfahren hat. Aber die Fehler in unsern Codices sind gewöhnlich von weit bedenklicherer Art. Mancher Schreiber, der veraltete oder seltene Wörter nicht mehr verstand, und mancher Leser, der ein schon verschriebenes Wort unrichtig corrigirte, haben den ursprünglichen Text an manchen Stellen so verwischt, dass eine Erklärung aller Glossen wol immer zu den *pia vota* gehören wird. Im Verlauf wird man nur zu oft Gelegenheit haben sich zu überzeugen, dass der Zustand der Glossen in den HSS. wirklich so ist, wie ich ihn hier beschreibe. Es versteht sich von selbst, dass wir durch das Schwankende der Lesarten unsre sicherste Stütze verlieren und dass nur ein seltenes Zusammentreffen günstiger Umstände in einzelnen Fällen einen so grossen Nachtheil ersetzen kann.

Die zweite Schwierigkeit ist die, dass wir aus der Stelle, welche eine Glosse mitten im Texte einnimmt, nie folgern können, worauf sie sich eigentlich bezieht, oder welches Wort im Satze sie übersetzen oder erläutern soll. Von vornherein ist es vernunftmässig anzunehmen, dass eine fränkische Glosse gewöhnlich dabei gefügt worden, wo ein lateinisches und ein fränkisches Wort sich begrifflich nicht vollkommen decken. Wenn wir zu den lateinischen Worten: „*si quis bovem furaverit cui fuerit adprobatum*“ (III, z. 9) die Glosse *ohseno* finden, so müssen wir es für wahrscheinlich halten, dass nicht etwa wegen der Seltenheit des Wortes, sondern wegen der Zweideutigkeit des lateinischen *bos*, welches sowol männlich als weiblich aufgefasst werden kann, das fränkische *blos* männliche *ohseno* „Ochs“ hinzugefügt worden. Weiter sind, wie sich schon erwar-

1 Ein für allemal sei bemerkt, dass in dieser Schrift mit „Fränkisch“ gemeint ist die Sprache, oder die Mundarten, der salischen Franken, derjenigen welche in Gallien, d. h. in den Niederlanden südlich und westlich vom Rheine, und in Frankreich wohnten.

ten liess, bestimmte Rechtsformeln, wofür das Lateinische nicht genau Entsprechendes bot, im Fränkischen hinzugeschrieben. Eine solche Formel ist *nesticantichio* (L). Man darf getrost behaupten, die Glossen seien in den meisten Fällen gar keine eigentlichen Glossen, sondern die fränkischen *termini technici*. Es kommt auch vor, dass sie weder erläuternde Uebersetzungen, noch Formeln sind, sondern Benennungen bestimmter Bussen oder Strafen; wie z. B. das häufig wiederkehrende *leudardi*. Manchmal ist es schwer zu entscheiden, ob in der Glosse die Bezeichnung einer Busse, einer Strafe steckt, oder der Name eines Verbrechens. Man begreift, wie verwickelt die Untersuchung dadurch wird, jedoch würden wir uns mit ein wenig Geduld in dieser Verwirrung schon zurecht finden, wenn wir nur den HSS. trauen könnten, wenn wir nur jedesmal gewiss wüssten, dass wir es mit einem unverfälschten fränkischen Worte, nicht mit einem Monstrum zu thun haben.

Dass wir, mit Ausnahme der Eigennamen, nichts von dem Dialekt der salischen Franken wissen, kann man als das dritte Hinderniss betrachten; jedoch mit unserer Kenntniss der übrigen deutschen Sprachen und Literaturen würden wol Wenige deshalb verzagen.

Viertens tritt uns als hemmender Umstand entgegen, dass die Glossen in der Regel nur einzelne Wörter, äusserst selten Sätze darbieten. Deshalb wird es rathsam sein mit denjenigen Glossen anzufangen, welche Formeln enthalten, in dem hier aus dem Zusammenhange Hilfe zu erwarten ist. An der Spitze sollen zwei Formeln stehn aus XXVI. Die lateinischen Worte, wozu sie gehören, sind: „*si quis alienum letum extra consilium domini sui ante regem per dinario [ingenuum] dimiserit*“, und: „*si quis servum alienum per dinario ante regem [ingenuum] dimiserit*“. Für die erste Formel bieten die HSS.:

<i>malthoitus meo letu</i>	1.
<i>malteohiatus meo lexim</i>	2.
<i>malthochiado freoledo</i>	6.
<i>maltholitho frioblito</i>	7.
<i>malchoitto frioblito</i>	8.
<i>maltho hithofrio blito</i>	9.
<i>maltho theato meolito</i>	10.

Die zweite Formel lautet:

maltho latu metho	1.
maltho hait homitto	2.
malthochiado moetheo	6.
malthofiato meoto	7.
malthofiatho meotho	8.
maltho fratho meotho	9.
maltho theatha meotheos	10.

Sehen wir, ehe wir zur Erklärung schreiten, was wir in Bezug auf den Zustand der Codices durch blosse Vergleichung lernen können. Es leuchtet ein, dass die erste und zweite Formel vollkommen identisch sein sollten mit Ausnahme des letzten Wortes; der einzige Unterschied also darf nur dieser sein, dass die erste ein Wort für „letus“, die zweite eines für „sklave“ bietet. Nun sieht man deutlich, dass in der That das letzte Wort der ersten Formel *l e t u* ist, das letzte der zweiten *t h e o* = Goth. *thius* „sklave“. Wie weit aber sind die meisten Hss. im Uebrigen von Consequenz mit sich selbst entfernt! Man betrachte einmal, wie in 7, 8 und 9 die erste Formel lautet, und wie an derselben Stelle die zweite. Und der Unterschied ist nicht bloß der Art, dass die Wörter einfach verlesen oder verschrieben sind, sondern es ist absichtlich, wie Jeder sehen kann, von Halbwissenden oder Naseweisen gefuscht worden, wenigstens in einer der beiden Formeln. Die Gründe, welche den Aberwitz zu vermeintlichen Correctionen veranlasste, wollen wir später aufsuchen. Hier sei es genug den Leser darauf zu weisen, dass sämtliche Hss. unzuverlässig sind, dass sie gegen sich selbst als unwiderlegliche Zeugen auftreten. Welche unter den Hss. im vorliegenden Falle die besseren oder die schlechteren sind, ist so ungefähr wol zu sehen, jedoch vorläufig von wenig Interesse, denn wir haben uns eben, unabhängig von den Hss. nach einem Criterium zur Prüfung der wahren Lesart umzusehen. Ueberhaupt ist nichts unkritischer als Codices in „gute“ und „schlechte“ zu vertheilen. Von einem Dutzend „schlechter“ Hss. kann jede ihre eigenthümlichen Fehler haben, und es kommt eben darauf an die Eigenthümlichkeit, den Charakter dieser Fehler zu bestimmen, damit man die Veranlassung zu den Fehlern erkenne und sie dadurch beseitigen könne. Es giebt Codices, worin fast kein einziges Wort richtig geschrieben ist und die doch unter die

vorzüglichsten gerechnet werden müssen in Vergleichung mit anderen, welche keine oder wenig grobe Fehler enthalten und nichtsdestoweniger grundschlecht sind. Diese letzteren sind eben modernisirt, bisweilen auf geschickte, bisweilen auf ungeschickte Weise, aber immerhin sind sie adulterirt, während die „slechten“ Hss. der ersten Art zwar sehr fehlerhaft, aber nicht verfälscht sind, und die *manus auctoris* dem Kritiker am Ende doch nicht verhüllen können.

Um auf unsre Formel zurückzukommen, müssen wir bemerken, dass der elende Zustand, in dem wir sie in den gedruckten Ausgaben finden, nicht ganz den Hss. zu Schulden komme. Denn die Trennung der Worte, oder der Lautcomplexe, welche die Herausgeber für Worte ansahen, ist das Werk der Gelehrten. Von jetzt an werde ich die Glossen nicht mehr getrennt aufführen, denn das verwirrt unnöthigerweise und hat, leider, zu den possirlichsten Erklärungen Veranlassung gegeben. Die Wiederherstellung der Glosse ist, mit Ausnahme des ersten Wortes, worüber noch ein Zweifel möglich wäre, leicht. Die wahre Lesart hat 10 in der ersten Formel:

malthô the atômeo-lito

D. h. „(si) dixerit: te libero, lite.”

Die zweite Formel ist:

malthô the atômeo theo (s)

D. h. (si) dixerit: te libero, serve.”

Die drei letzten Worte sind rein altsächsisch, genauer gesagt, auch rein As.; sie hätten eben so gut im Héliand eine Stelle finden können als in der Lex Salica. Jeder der den altsächsischen Sprachgebrauch kennt, versteht diese fränkischen Worte sogleich. — Was die Form *theo s* betrifft, die in der hier sich als die consequenteste und tauglichste zeigenden Hs. 10 vorkommt, so könnte dies ein Nominativ = Goth. *thius* sein, statt des Vocativs. Da aber in derselben Hs. früher *lito*, und nicht *litus* geschrieben steht, so ist es bei Weitem wahrscheinlicher, dass es ein reiner Schreibfehler ist. Es ist vorläufig schon deshalb das Letzte anzunehmen, weil uns *à priori* die Erhaltung des *s* im Nominativ der fränkischen Wörter als unwahrscheinlich vorkommen muss. Es wird erlaubt sein hier im Voraus schon zu sagen, dass 10 in der Regel jüngere For-

men zeigt, als z. B. 2 und 1, so dass es noch wahrscheinlicher wird, dass in dem älter scheinenden *theos* das *s* ein blosser Fehler ist. Im Augenblick ist die Sache nicht erheblich. Wichtiger ist *maltho*. Das fr. *maltho* ist wol aufzufassen als 3 sg. Conj. Praes., und stimmt in der Conjugation zum As. *meldon*, Ags. *meldigan*, *meldode*, d. h. es gehört zum gothischen Beispiel *fiskon*, während Ahd. „*meldon*“ neben *meldên* hat. Im As. würde fränk. *maltho* lauten *meldo* oder *meldoie*. Das *e* im As. und Ags. weiss ich gar nicht zu erklären; es sieht aus, als ob aus denjenigen Formen von *maldon*, in denen ein *i* vorkommt, der Umlaut sich über das ganze Verbum verbreitet habe. Das *th*, welches, wie wir später sehen werden, auch *dh* bezeichnet¹ ist auffallend, aber erklärlich. In allen deutschen Sprachen ist Verwechslung zwischen *th*, *dh* und *d* eingetreten, vorzüglich nach den Liquiden *l* und *n*, geht Aspirat in nicht aspirirte Media über. Auch kann ein Wort = ags. *madhelian*, neben *mädhlan*, Einfluss gehabt haben.

Vergleichen wir unsere Formeln mit dem lateinischen Texte, so sehen wir, dass sie als Uebersetzung des lateinischen: „(si quis) letum dimiserit“ zu betrachten sind; die Glosse, wörtlich in's Lateinische übersetzt, würde etwa lauten: „(si quis) publice pronuntiet: te libero, lite.“ Statt des Perfectum (hier in Aorist-Bedeutung) des Conj. hat das fränkische das Praesens Conj. Das ist ganz in der Ordnung, weil die deutschen Sprachen kein eigentliches Imperfectum haben, und es mit ihrem Aorist² ersetzen müssen. Dadurch geht der scharfe Unterschied zwischen Aorist und Imperfectum verloren. In den andern Modis, wo kein Imperfectum ist, wird nun der Aorist durch das Praesens vertreten. Wenn ich sage: „Lies“, so kann man nicht sehen, ob Aorist Imperativ oder Praesens gemeint ist. Wir müssen dann etwas hinzufügen, z. B., „lies einmal“ und dagegen „lies fleissig“. So bezeichnet auch im Coniunctiv unser Praesens den Aorist, während unser alter Aorist Conj., mit Aus-

1 Im Gothischen drückt gewöhnlich *d*, nur selten *tʰ*, die Aspiration der Media aus, so dass in manchen Fällen frank. *tʰ* steht, wo Goth. *d* hat, aber natürlich nur da, wo Goth. *d* als *dʰ* gesprochen wurde, aus *tʰ* entstanden ist und zum Lat. *t* stimmt.

2 Ursprünglich war der deutsche Aorist ein Perfectum, aber dies war dem Sprachgeiste nicht in allen Fällen fühlbar, ebensowenig als die romanischen Sprachen das Parfait défini als Perfectum gebrauchen.

nahme weniger Fälle, nur als Conditional verwerthet wird. In den germanischen Gesetzbüchern kann man finden, dass der lateinische Aorist Conj. in hypothetischen Sätzen häufig durch das Praes. Conj. wiedergegeben wird, z. B. „Gif hvâ cyninges borh abrece“; u. dgl.

Wiewol ich die Lesart von 10 angenommen habe, weil wir in der ersten Formel keinen einzelnen Buchstaben zu ändern brauchten, so sind doch die Lesarten der übrigen Hss., wo sie von 10 abweichen, nicht in allen Punkten unrichtig. So hat 6 *chi* statt *the*. Nun, ob *c* oder *t* gedruckt steht, ist völlig gleichgültig; selbst auch wenn *c* für *t*, oder *t* für *c* in den Codd. steht, ist es einerlei. Wenn das Auge der Herausgeber beide Charaktere unterscheiden kann (wovon ich gar nicht sicher), so konnten die Augen der Abschreiber es nicht. Kurz, *chi* ist ein verlesenes oder verschriebenes *thi*, und dies eine mit *the* gleichberechtigte Form. Ferner sehen wir in 1, in der zweiten Formel, ein *u* auftauchen in *tume*. Vergleichen wir dies mit *atusmeo*, auch in 1, in der ersten Formel, und mit *atusmeo* in 2 (a), so darf man vermuthen, dass hier eine andre Orthographie vorliegt, dass *atuomeo* gemeint sein könne, oder sogar *atumeo*. Die Schreibweisen *uo* und *ó* um Goth. *ó*, ursprünglich langes *â*, auszudrücken, machen sich in den beiden Hss. des Heliand als gleichberechtigte geltend. Ob *atumeo* richtig sei, ist freilich sehr fraglich; so weit scheint mir die jetzt fast allgemeine Aussprache nicht zurückzugehn ¹.

Die Schreibweise *letu* ist eben so gut als *litu*, und so sind auch *leto* und *lito* zu betrachten; in einem concreten Fall lässt sich aus der Verschiedenheit der Orthographie in Bezug auf das Aeltere oder Neuere der Sprachstufe nichts abnehmen; in einigen Sprachen sind *u* und *i*, in andern *o* und *e* älter ².

1 Jetzt haben fast alle deutschen Sprachen die Aussprache *u*, doch man sieht aus der engl. Schreibweise *oo*, der niederl. *oe*, der schwed. *o*, dass sogar im späten Mittelalter, der Zeit, als die Orthographie dieses Buchstabens sich fixirte, noch der *o*-Laut fortbestand.

2 Gelegentlich eine Bemerkung über den Ursprung des Wortes *litu*. Grimm identificirt es mit Goth. *lats*, was unhaltbar ist. Erstens weil an der Identität beider Wörter gerade das Vornehmste fehlt, n. der Vocal des Stammes und das Suffix; mit andern Worten, sie haben lautlich nichts mit einander gemein als ein paar Buchstaben. Zweitens ist es eine Etymologie wie „*lucus a non lucendo*“, wenn man glaubt dass

Durch die Deutung, oder besser gesagt, einfach durch das aufmerksame Lesen der Formel, wie sie in den verschiedenen Hss. lautet, haben wir uns sogleich einen festen Boden errungen. Wir sehen, dass das Fränkische und Altsächsische sehr nahe verwandte Dialekte sind. Hier hat uns das Glück geholfen etwas aufzufinden, was gewissermassen gegen das Verderbniss der Hss. aufwiegt. Aber nicht immer stehen uns so viele Lesarten zu Gebote, nur selten kehren dieselben günstigen Umstände, welche das Verständniss erleichtern, zurück, und deshalb haben wir vor Allem die Verderbnisse der Codd. zu betrachten, zu ergründen. Wir lernen aus den Lesarten, dass oft, selbst in 10, hinter *t* ein *h* eingeschwärzt wird. Offenbar liessen die Abschreiber, wenigstens diejenigen, von denen unsre Codd. unmittelbar herrühren, sich in ihrer Wahl zwischen *t* und *th* durch den Zufall leiten. Jedenfalls ist *th*, wo es für *t* steht, immer Schreibfehler. Anders ist es, wenn es mit *d* wechselt; *d* ist regelmässiger Stellvertreter von *th*, und das ist ganz natürlich, da *th* auch *dh* vertritt, dies mit *d* wechselt, und, was sehr merkwürdig ist, im Niederländischen und Plattdeutschen jedes *th* und *dh* durch *d* verdrängt worden. Wo wir in irgend einer Glosse *d* statt *th* geschrieben sehen, müssen wir folgern, dass die Lesart eine jüngere sei, die schon die Stufe des Niederdeutschen und Niederländischen des 12^{ten} Jahrhunderts anticipirt hat. Wo wir aber ein *d* neben einfachem *t* finden, da haben wir mit einer blossen Entartung zu thun, oder mit einer Modernisirung eines alten Fehlers. So hat 6 (a) *ado* statt *ato*; dies ist entweder Entartung ohne Weiteres, oder Modernisirung eines vorgefundenen *th*, welches *th*, wie in 7 und 9, schon falsche Schreibweise für *t* war. Das *moe* in 6 (b) statt *meo* ist Fehler ohne Weiteres. Ebenso die Auslassung von *e* in *theo* in 1, 2, 7, 8, 9 (b). Merkwürdig ist das *fi* in 7, 8 (b) und *fr* in 9 (b) für *thi*, während dieselben (a) nach der Reihe *li*, *i* und *hi* haben. Soll das einfach Schreibfehler sein,

man den im Schweiss seines Angesichts arbeitenden Litu „träge“ nennen würde. Wenn man in späterer Zeit einen Litu einen „Lassen“ nennt, so kann das andre Gründe haben, z. B. es kann reine Entartung sein. Ich vermurthe, dass die ältere Bedeutung von *litu* „sklave“ ist, und dass es einfach ein Synonym des Wortes „Sklave, Slave“, d. h., ursprünglich, ebenso wie Sklave, ein Volksname, und zwar der mit den Slaven zusammengehörigen Lithauer oder Letten ist.

oder steckt mehr dahinten? Ich vermuthe, dass *fi* und *fr* aus der Rune für *th* und *i* entstanden sind. Alle diese Fehler sind unwillkürliche, mechanische; aber es zeigen sich andre, welche offenbar aus einer quasi Correction hervorgegangen sind. In 7, 8, 9 (a) lesen wir *frioblito*, in 6 (a) *freoledo*. Nun kann es doch kein blosser Zufall sein, dass *fri* = „frei“ ist, und wir müssen zu der Ueberzeugung kommen, dass ein Pfuscher, der den Begriff „frei“ aus *atomeo* nicht mehr herausfinden konnte, seine quasi-Correction *fri* angebracht habe. Auch mag irgend welcher am Rande eine wirkliche Glosse hinzugefügt haben, welche später von den Abschreibern, welche gar nichts mehr verstanden, auf gutes Glück mit den übrigen Buchstaben verschmolzen ist. Dass kein Einziger der Abschreiber der bestehenden Codd. ein Wort verstanden habe, davon überzeugt man sich sogleich, wenn man alle Lesarten durchsieht. Selbst 10, der einmal das Richtige hat, schreibt ein andermal *athameo*. Aus einzelnen Andeutungen müssen wir folgern, dass einzelne Codd. von Romanen geschrieben worden; oder wenn irgend eine unsrer Hss. nicht von einer romanischen Hand geschrieben sein sollte, so geht die doch auf eine von Romanen geschriebene zurück. So zeigt 2 *lexim* statt *leto*. Die liegen weit aus einander, und doch lässt sich bis zu einem gewissen Grade die Geschichte des Fehlers aufdecken. In derselben HS. finden wir nl. zu XXXV die Glosse *leciim musdo*, wo 8 z. B. *letusmodi*, 1 *leotos musdo* hat. Nun *leciim* ist entstanden aus *letum*, und *lexim* desgleichen. Das *x* mag im romanischen Munde aus einem für *t* verlesenen *c* entstanden sein oder nicht, jedenfalls wurde *um* bei Romanen wie *o* ausgesprochen, so dass man nicht nur in den Glossen, sondern auch im Texte, hundertmal *um* findet, wo *o* stehen sollte und umgekehrt. Es ist also kein eigentlicher Schreibfehler, es ist ein Aussprachefehler. In den übrigen Hss. ist in den beiden Formeln nichts entschieden Romanisirendes zu entdecken.

Was das Verhältniss der Codd. zu einander anbelangt, so springt es in die Augen, dass 7, 8 und 9 zusammengehören und aus einer zeitlich nicht sehr entfernten gemeinschaftlichen Quelle geflossen sind. Man darf sie kaum als drei Variationen betrachten, so dass ihre gesammte Auctorität durch die jedes einzelnen aufgewogen wird. Wir werden es im Verlauf überall

bestätigt finden, das 7, 8 und 9 für die kritische Feststellung der Glossen nur als eine HS. zu betrachten sind. Von den übrigen zeigen 1 und 2 einige Verwandtschaft unter sich, wiewol ich den Grad derselben weder hier, noch später genau bestimmen könnte. Dagegen stehen 6 und 10 von allen übrigen und von einander abgesondert da, trotzdem dass 6 (a) auch die in 7, 8, 9 wiederkehrende schlechte Conjectur *freo* hat. Diese Uebereinstimmung muss zufällig sein, da 6, wie sich später ergeben wird, sonst keine Verwandtschaft mit 7, 8, 9 zeigt. Nichts desto weniger ist es möglich, dass die eine oder die andre HS. Einfluss ausgeübt hat auf eine zu einer andern Familie gehörige, besonders wenn alte Lesarten corrigirt worden. Auch ist es ganz leicht möglich, dass mehrere Schlauköpfe auf *frio* gerathen sind. In wiefern 10 als ein Codex zu betrachten, ist schwer zu bestimmen, da er die Lesarten der Heroldischen Ausgabe enthält, welche nach Merkel (Einl. XCVI) eine jetzt verlorene HS. zur Grundlage hat. Herr Merkel hält sie nicht für den ausschliesslichen Abdruck des Fuldaer Manuscriptes, „sondern zufolge der unkritischen Richtung des Herausgebers aus der Vereinigung eines über Handschriften aller Art gesammelten allerdings sehr werthvollen Apparates hervorgegangen.“ Diesen Eindruck machen auch die Glossen in 10, denn hie und da bietet er nur kleine Varianten von 6, während er in den meisten Fällen ganz entschieden zu einer andern Familie gehört. Andere Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Hss. werden wir später kennen lernen.

In sprachlicher Beziehung haben wir bisjetzt ein erhebliches Resultat erzielt, nämlich, wie oben gesagt, dass das Fränkische und Altsächsische sich sehr nahe stehen. Ob nun die uns in den Glossen gebotene Sprache diejenige der salischen Franken im 5^{ten} Jahrhundert gewesen, oder ob die Glossen bis zu einer bestimmten Periode, etwa 800, fortwährend modernisirt worden, muss einstweilen unentschieden bleiben. An und für sich ist es nicht unmöglich, dass die Franken unter, oder sogar vor Chlowis, eine Sprache geredet, welche im Ganzen eine viel jüngere Physionomie hatte, als das Gothische oder selbst das Altnordische. Sie könnte möglicherweise auf ungefähr derselben Stufe stehen, als das Angelsächsische des 8^{ten}, das Altsächsische des 9^{ten} Jahrhunderts. Wir sollten auf Alles gefasst

sein und nicht voreilig aus der jüngern Gestalt eines fränkischen Wortes schliessen, ein fr. Wort, das auf gleicher Stufe mit einem sächsischen des 9^{ten} Jahrhunderts steht, müsse nothwendig auch aus derselben Zeit herrühren. — In Einzelheiten ist das sprachliche Ergebniss: 1) das Goth. *a* der 1 sg. Praes. Ind. ist, wie im As. und Ahd. *o* (= *u*); 2) Goth. *o* bleibt *ô*; nach andrer Orthographie und Mundart ist vielleicht *uo* schon Nebenform dazu; auch As. hat mundartlich *uo* neben *ô*, wiewol in der Heimat der Sachsen, sowol in Deutschland als in den Niederlanden östlich vom Issel, sich bis auf den heutigen Tag vorwiegend *ô* erhalten hat, in Gegensatz zum Hochdeutschen und Niederländischen; 3) die Partikel *a* hat das Fränkische mit den meisten älteren Dialekten gemein; die jüngeren Sprachen haben dieselbe, bis auf einzelne Spuren, wieder aufgegeben. Im Vorübergehn muss ich bemerken, dass mir die Bezeichnung der Partikel durch *â* für As. und Ags. unsicher scheint. Wie sie ursprünglich gelautet habe, darf nicht in Betracht kommen, wenn man mit einer bestimmten Sprachperiode zu thun hat.

Nachdem wir so lange bei den behandelten zwei Formeln verweilt haben, können wir weiter gehn in der Ueberzeugung, dass wir jetzt einen festeren Boden unter den Füßen haben. Absichtlich suchen wir wiederum eine Formel aus, und zwar diejenige, mit der ein Gläubiger bei dem Thunginus darauf antragen soll, einen widerspenstigen Schuldner vor's Gericht zu ziehn. Sie steht in L, de fides factas. Der Uebersichtlichkeit wegen schreibe ich die betreffende Stelle hier ab:

„Si adhuc noluerit (nl. der Schuldner) componere quod debet, ad mallum eum mannire debet (nl. der Schuldherr) et sic nexticanthichius mallare debet: „rogo te thungine ut nexticanthius gasacio meo illo (d. i. meum illum) qui mihi fidem fecit et debitum debet“, et nominare debet quale debitum debeat unde ei fidem fecerat. Tunc thunginus dicere debet: „nexticantichio ego illum in hoc quod lex salica habet.“

Wenn wir die Formel, wie sie im Munde des Thunginus lautet, mit derjenigen vergleichen, welche der Gläubiger ausspricht, dann sehen wir, dass wir im letzten Worte ein Verbum haben, denn die Endung der 1 sg. Praes. Ind. ist *o*, wie wir schon wissen; die 2 sg. Praes. muss auf *s* enden, wie die Analogie der übrigen deutschen Dialekte beweist. Die in Rede

stehende Verbalform lässt sich noch genauer bestimmen; sie ist nicht im Allgemeinen 2 sg. eines Praes., sondern des Praes. Coniunct. Von einem Verbum, dessen 1^{ste} sg. auf *io* endet, würde die 2^{te} sg. Ind., nach Analogie des As., *is* sein; da hier aber *ius* steht, kann es nur 2 sg. Praes. Coni. sein. Ob *ius* vollkommen richtig, ist eine andre Frage; ich glaube ja; allein *u* ist in der Lex Salica fortwährend ein verlesenes *a*¹, und so könnte auch hier wol *ias* gemeint sein. Wie dem auch sei, wir haben einen Coniunctiv vor uns, und das war zu erwarten, da in dem Satz die Coniunction *ut* steht: „*rogo te ut nexticantichius gasacio meum.*“ Vergleichen wir jetzt die Lesarten, und zwar erstens der Formel, wie sie der Thunginus ausspricht:

nextegantichio	1.
nexticantigium	2.
nestigante	3.
instigante	4, 7, 8.
nestigantio	5.
nestigatio	6.
inestigante	9.
nestigantio	10.
mallo	Cod. legis reform.

Das letzte latinisirte „mallo“ macht sogleich den Eindruck, als sei es so ungefähr eine Uebersetzung der fränkischen Formel. Und das ist entschieden so. Ohne einen einzigen Buchstaben zu ändern, sehen wir in 10 *antio* auftauchen, was eine andere, jüngere Schreibweise ist für *antichio*, wie in 1 zu lesen ist. Eine dritte gleichberechtigte Nebenform ist *antigio*, was in der romanisirenden Hs. 2 mit ihrem *antigium* gemeint ist. Das Wort ist 1 sg. Praes. Ind., und Jedem verständlich: „ich lade vor's Gericht“, oder um den latinisirten fränkischen Ausdruck zu nehmen: „mallo.“

Die Abwechslung von *ch*, *g* und *h* im Inlaut zwischen zwei Vocalen ist mehr oder weniger allen deutschen Sprachen eigen, wie auch das gänzliche Verschwinden des *h*. Um ein

1 Im Codex Vossianus, bei Merkel 11, dem einzigen, den ich selbst gesehen habe, ist kein menschliches Auge im Stande zu entscheiden, ob *u* oder *a* steht: die Züge sind oft völlig gleich.

Beispiel aus vielen zu nehmen; Alts. *sehan*, *sean* bildet 1 sg. Praes. Ind. *siho* oder *siu*; 3 sg. *sihit*; 1 pl. Praes. *sâhun* oder *sâwun*; Altniederl. 3 sg. Praes. Ind. *siet* (Psalm 57⁹) = Nnl. *ziet*; 1 pl. Praet. *sâgon* (ebend.) = Nnl. *zagen*. Am häufigsten findet sich der Wechsel in den niederländischen Mundarten vor. Das Hd. *anzeihen* lautet Niederl. *aantijgen*; das Mnl. hat Infinitiv *antien*; 3 sg. Praes. Ind. *antiet* neben *antijcht*; Partic. Praet. *anegetegen*. So stehen denn auch im Fränkischen *antichio*, *antigio* und *antio* neben einander, als 1 sg. Praes. Ind. Das Wort ist natürlich nahe mit „anzeihen“ verwandt, aber gehört zu der schwachen Conjugation und hat eine modificirte Bedeutung, die dem Ahd. *inzihtôn* sehr nahe kommt. Das fränk. *tichian*, *tigian* ist der Form nach mit dem Ags. *tihhian*, dem Afries. *tigia* identisch. Auch im Mnl. kommt das schwache Praet. *aentyede*, *aentide* vor (de Vries, Mnl. Wdb. s. v. *aentien*). Die fränk. Partikel *an* ist wol die richtigste Form, wiewol die Verwirrung zwischen den verschiedenen aus demselben Stamm entsprossenen Praepositionen in den deutschen Sprachen so gross ist, dass man Anstand nehmen muss mit Entschiedenheit solches zu behaupten. Es giebt manche Formen der Praeposition, welche einestheils ursprünglich synonym waren, andernteils nicht. Aus einem ursprünglichen *anî*, mit dem Accent auf der letzten, = Gr. *ἐνί*, entwickelte sich in den deutschen Sprachen, welche das ursprüngliche indo-germanische Accentuationssystem sämmtlich aufgegeben haben, ohne deshalb die Spuren verwischen zu können, regelmässig *in*. Nun bestand aber schon in uralter Zeit neben *anî*, *ἐνί*, ein gleichbedeutendes *an* = Gr. *ἐν*. Dies ward im Germanischen bald *an*, bald *on*, später *en*, schliesslich Niederl. *ē*, Engl. *a*, z. B. in *eweg*, *a way*. Wiewol nicht ganz regelmässig, kann sich hie und da aus *anî* selbst ein *an* entwickelt haben. Jedenfalls ist es natürlich, dass die Praepositionen *an*, *in*, *on*, als Synonyme gelten, so gut wie *en* und *ἐνί*. Dagegen ist es als Verwirrung zu betrachten, wenn die aus *anî* und *an* entstandenen Formen mit ursprünglichen *ana* oder *anâ* = Gr. *ἀνά* verwechselt werden. Die Bedeutung des Goth. *ana* zeigt noch Verwandtschaft mit dem Griechischen; später ward der Unterschied zwischen Goth. *ana*, Ahd. *ane*, Mnl. *ane*, Nnl. *aan*

und *an*, *on*, *in* (in Verbalcompos.) fast völlig verwischt. Im Nhd. wird immer *an* geschrieben, wiewol es auch als *ân* ausgesprochen wird, ohne dass, soviel ich weiss, in irgend einer Mundart Unterschied bei der Anwendung gemacht wird. Im Nnl. schreibt man umgekehrt immer *aan*, d. h. Mnl. *ane* = *aen*, obschon man ebenso oft *an* ausspricht. Kurz, die Laute *an* und *ana* leben m. m. fort, die Verschiedenheit ihrer Function ist dem Nhd. und Ndl. verloren gegangen. — Der im fr. *antichio* enthaltene Stamm ist bekanntlich *tich* = Lat. *dic*, und hat bald den Begriff des „Zeigens“ (Lat. *index* u. s. w.), bald des „Sagens“¹. Wir dürfen deshalb erwarten, dass in verwandten Dialekten statt *tichian* ein synonymes Wort auftreten werde, z. B. „sagen“ oder „sprechen“, natürlich in Composition mit derselben Partikel. Dies ist inderthat der Fall. Im Ags. bedeutet *onsprecan* „verklagen“, und ganz so auch dass altfries *onspreka* oder *anspreka*, und das mnl. *anspreken*, woneben ein weniger richtiges *anespreken* auch vorkommt (s. de Vries, Mnl. Wtb. s. v. *aenspreken*). Es muss bemerkt werden, dass dies Wort nicht nur „accusare“, sondern auch „actionem intendere“ bedeutet. Ein anderes Synonym ist Mnl. *aentale*, *aentalen*, *aentalinge* (de Vries, s. vv.) Sowol im Mnl. als im Afries. haben die genannten Composita trennbare Praepos. In den altfriesischen Gesetzen (Richt-hofen, s. 446, § 14, z. 4) lesen wir: „*ferra ne mey thi man nēne dêde an otherne spreka*“, und (s. 151, § 3): „*And sprema thene rêdjewa on umbe tha lessa meyde jef umbe tha mârre*“. Im nahverwandten Mnl. *antien* wird die Praep. oft getrennt, z. B. Lekensp. II, 8, 68: „*Men hadde haer getegen an, dat sijt in overspele wan.*“ Dass die Praep. auch im fränk. *antigian* trennbar war, lernen wir aus der Glosse zu LXXIV, de *pignoracione*. Nämlich zu den Worten: „*si quis debitorem suum per ignorantiam sine iudice pignorare praesumpserit antequam eum nesticanthechigio [hoc est accusante], et debitum perdat et insuper etc.*“ steht die Glosse:

<i>nesticanthechigio</i>	1.
<i>nestigantehigio</i>	2.
<i>nesticantaechigio</i>	11.

¹ Auch mit dem der griechischen Rechtssprache angehörigen *ἐνδείκνυμι* steht *antichio* begrifflich sowol als leiblich in näher Verwandtschaft.

Der Text ist offenbar verdorben; es fehlt ein Verbum im Lateinischen, etwa „mallaverit“; das „accusante“ mag aus „accuso te“ verdorben sein oder nicht, soviel ist doch klar, dass an the tigio bedeutet „te mallo“ oder „te accuso, in ius voco.“ — Die Vergleichung der drei Varianten lehrt uns wenig; es sieht aus, als ob 2 zur Quelle eine Hs. gehabt habe, wo schon falsch *th* oder *ch* stand, was 2 nach seiner gewöhnlichen Orthographie in *h* = *ch* umwandelte. Das *ae* in 11 für *e* hat nichts Befremdendes; es weist auf eine romanische Hand hin.

Nachdem wir *antichio* abgeschlossen haben, bleibt *nextic*, *nestig*, u. s. w. übrig. Vergleichen wir *Lex Salica* p. 38 (der *Merk. Ausg.*), Zeile 27, fgg.: „Et si inter ipsas 42 noctes nec fidem facere nec componere voluerit (nl. derjenige der sich zu verantworten hat), tunc rogat ille qui consecutus est, ut de lege inter 40 noctes solvat quod antea dictum est. Et si adhuc inter ipsas 14 noctes noluerit solvere, roget inter 7 noctes. [Et si inter ipsas 7 noctes] nec fidem facere nec componere voluerit, tunc in proximo mallo ante rachymburgiis sedentes et dicentes quod ipsi illum ante audierit, sic invitetur graphio, etc.“ Nun in *L* ersucht eben der Schuldforderer, wenn ich die *Procedur* nicht missverstehe, den *Thunginus*, des *Grafen Stellvertreter*, er solle den *Schuldner* im nächsten *Mallum* oder für's nächste *Mallum* zur *Bezahlung* auffordern. So wäre *nestig* der *Ausdruck* für „nächstens.“ Das *Adverbium* *nest*, nach anderer Orthographie *next* „nächst“ würde nicht befremden; wol aber die erweiterte Form *nestig*, weil diese, so viel mir bekannt, sonst nirgends vorkommt. Jedoch es giebt analoge Bildungen, z. B. *Ahd.* und *Mhd.* *meistic*, *Nnl.* *bestig*, so dass es wenigstens nicht unerhört ist. Die Form *next* ist natürlich aus *nâchist*, *nechist*, *nechst* entstanden, mit Uebergang des *ch* vor *s* in *k*, in der Aussprache, wie in *Hd.* *nächst*, *sechs*, u. s. w.; in Aussprache und Schrift, wie im *Ags.* und *Engl.* *next*, u. s. w. Dagegen ist *nest* entstanden aus *nâhist*, *nehist*, *nehst*; diese Form stimmt zum niederländischen Lautgesetze, wonach das *h* vor *s* dem *s* assimilirt wird, oder vor *s* mit folgendem Consonant ausfällt, z. B. in *ossen* = *ochsen*; *zes* = *sechs*; u. dgl. Uebrigens besteht im *Ndl.* keine Form *nest*, wol das analoge *lest* (aus *lâtist*) neben *laatst*. Es ist schwer zu entscheiden, ob das fränkische Wort überhaupt *next*

gelautes *hat*. Wenn wir bedenken, dass die meisten Hss. ein *s* haben, und dass *x* einfach eine galloromanische Variante von *s* ist ¹, wird ein *next* als Nebenform zu *nest* bedenklich. Freilich lautet „sechs“ (p. 95) im Fränk. *sexan*, wenigstens zwei Hss. nach; allein da *an* gewiss verkehrt ist, bedeutet auch ihr Zeugniß im Uebrigen gar wenig. — Was das *ic* in 2 betrifft, statt *ig*, dies ist bloß aus einer Verwirrung der Buchstaben C und G hervorgegangen, und nicht etwa als eine lautliche Verwechslung anzusehn. Auch 1 *hat*, wie 2, ein paar Mal *ic*, ein drittes Mal *eg*.

Mit den schon angeführten Worten: „*tunc thunginus dicere debet: nestig antichio ego illum in hoc quod lex salica habet*“, vergleiche man die entsprechenden in Nov. 328: „*tunc iudex dicere debet: „ego gasacchium tuum illum in hoc mallo quod lex salica habet.*“ Hier bestätigt es sich wiederum, dass *antichian* der echt-fränkische Ausdruck für das latinisirte „*mallare*“ ist.

Jetzt wollen wir die Formel betrachten, wie sie im Munde des Schuldfordrers lautet, nach den Worten „*rogo te ut*“ —

<i>nextic anthichus gasacio</i>	1.
<i>nextic antigyus gasacium</i>	2.
<i>nestig antihis sagatio</i>	3.
<i>instig antecuius cassatium</i>	4.
<i>nestio gassatione</i>	5.
<i>nestig antio cassahone</i>	6.
<i>nestig ante gasationum</i>	7.
<i>nestig ante gasationem</i>	8.
<i>nestig ante gessionem</i>	9.
<i>neistig ante gassachio</i>	10.

Hier haben nur 1, 2, 3 und 4 die 2 sg. Conj., wie es sein sollte; nur ist zu lesen *antichies* in 1, *antigius* in 2; *antichis* in 3 kann richtig sein; in 4 ist wol *antigias* gemeint; die Normalform der Endung ist *ias*. Die andern Hss. bieten die 2 sg. Conj. hier nicht, allein es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Reihenfolge der Glossen in Unordnung gerathen ist, dass an dieser Stelle nämlich die 2^{te} Glosse von

¹ Beispiele davon sind in der Lex Salica selbst häufig; so z. B. wird *senextra* für *sinistra* geschrieben, u. dgl. (s. L. Sal. p. 38, l. 16).

L stehen sollte; ebenso nothwendig als die 4^{te} Glosse in allen Codd. den Coniunctiv haben sollte, ebenso unpassend ist der wirklich in der 2^{ten} Glosse sich zeigende Coniunctiv. Hierfür finden wir:

nextic anthichius	1.
nextic antigyus	2.
nestig antihuius	3.
tic antidios	4.
nestig ante	5, 6.
nestig antehuius	7, 8.
nesteg anteuus	9.
nestig antiosic	10.

Hier schimmert der Coniunctiv fast überall durch. Der Grund weshalb hier hinter den Worten „et sic“ die Formel steht ist nicht zu sehn. Es war gar keine Veranlassung dazu da, und in den Codices legis reformatae fehlt an dieser Stelle die Formel denn auch ganz. Wenn da etwa im Texte stünde: „et sic per nextig u. s. w.“, so liesse es sich noch theilweise vertheidigen; kurz, ich halte die 4^{te} Glosse für hieher verirrt.

Das letzte Wort in der so eben angeführten Glosse muss im Accus. sg. stehn und bedeuten „Gegenpartei“. Man erkennt es sogleich als *gasacio*, aus *ga* „mit“, und *saca* „Process“; also „einer mit dem man Process führt“. Analog gebildet ist das ahd. *widarsacho*, und das anl. *withersacco* „adversarius“ in Psalm 73, 10, welches *sacco* natürlich aus *sacio* entstanden. Die Endung des Nomin. masc. in der schwachen Declination war im Fränkischen, wie wir häufig finden werden, *o*, gerade wie im As., Anl. und Ahd. Dass der Accusativ einmal auch *gasacion* gelautet hat, ist über jeden Zweifel; aber ob daneben nicht eine ältere Form *gasacione* Stand gehalten, ist nicht so leicht zu entscheiden; 5, und 6 haben *one*, 7, 8 und 9 *onem* (und *onum*, aus *onem* verschrieben), womit auch *one* gemeint ist. Wie schlecht die Hss. auch sein mögen, wir haben hier doch drei selbständige Zeugnisse vor uns, und es würde unerlaubt sein so einfach zu decretiren, der fränkische Acc. könne nicht *one* gelautet haben, weil schon das Gothische an hatte. Für den Augenblick müssen wir annehmen, dass im Fränkischen der

Acc. sg. von *gasacio* gewiss *gasacion*, und in älterer Form wahrscheinlich auch *gasacione* lautete. Mit Bestimmtheit dagegen dürfen wir sagen, dass der Accus. nicht auf *o* endete, wie 1, 3, 10 haben und auch 2 und 4 mit ihrem romanischen *um* meinen dürften. — Die Fehler liegen klar vor Augen; erstens das doppelte *ss* in 4, 5, 6, 9 und 10; zweitens das *c* für *g* in 6, und das *h* daselbst. Letzteres ist möglicherweise aus *k* entstanden, oder aus einem fehlerhaften *ch*; ein *gasako* wäre an sich begreiflich. Untadelhaft ist auch das *ge* neben *ga* in 9.

Ausser *gasacio* sind wir schon einem anderen Substantiv der schwachen Declination begegnet, nl. *grafio* „Graf“. Dies ist die älteste Form des wolbekannten Wortes, welche wir in irgend einer deutschen Sprache finden. Im Ahd. muss dass *i*, gerade wie in *widarsacho* schon früh verschwunden sein, da es keine Spur im Umlaut hinterlassen hat. Auch im niederl. *grave*, *graaf* fehlt der Umlaut, doch hieraus ist nichts zu folgern, weil das Niederl. unter allen deutschen Sprachen den Umlaut am wenigsten entwickelt. In dem sächsischen Theile der Niederlande hat die alte, einmal gemeinschaftlich germanische Form *grafio* sich als *greve* erhalten. Im Goth. würde es *garefja* oder *grefja* lauten; das ags. *gerêfa* entscheidet wiederum nichts; am wahrscheinlichsten aber ist auch hier *é* als Umlaut des *ae* zu fassen. Fränkische Nebenform von *grafio* (*graphio*) ist *gravio* (z. B. in XLV), wo *v* die Media von *f*, das niederländische, englische *v* ist, das man nicht mit *w* verwechseln darf. Das Verhältniss zwischen *f* und *v* in den deutschen Sprachen, mit Ausnahme des Nhd., ist so einfach, dass man erstaunt ist, wie selbst Grimm darüber so im Unklaren sein konnte.

Im Nhd. ist der lautliche Unterschied zwischen *f* und *v* verschwunden, aber im Ahd. und Mhd. muss er doch bestanden haben, und Grimm sagt richtig (D. G. I, 134), *v* sei milder als *f*, aber ganz unrichtig, dass sie verschieden sind als die goth. Ten. von der goth. Aspir. Der Laut des *v* im Englischen, Schwedischen (*fv*), Niederländischen, Plattdeutschen (in Münsterland wenigstens), und wir können getrost hinzufügen: des *bh* im As., und des *b* im Gothischen, wo es einem allgemein-niederd. *v* entspricht, z. B. in *gaf*, *geb um*, ist zu bezeichnen

als der der aspirirten Media. Er steht zu *f*, wie *b* zu *p*, *d* zu *t*, goth., engl. und niederl. *z* zu *s*, engl. weiches *th* (dh) zu hartem *th*. Mit *w* berührt er sich, wiewol er weiter davon absteht als das *b*. Das französische *v* wird fast ganz wie das *v* in den deutschen Sprachen, mit Ausnahme des Nhd., gesprochen, trotzdem dass es etymologisch einen anderen Ursprung hat. Der Beweis, dass auch im Französischen *v* als Media zu *f*, und umgekehrt *f* als Tenuis zu *v* zu betrachten, ist dieser: wenn ein lateinisches *v* im Inlaut eines französischen Wortes vorkommt, bleibt *v* Media; so bald dagegen durch Ausfall der Endsilbe das *v* ans Wortende zu stehn kommt, geht *v* in *f* über; z. B. *nova* = franz. *neuve*; *novus* aber wird *neuf*. So wird aus *capilli cheveux*, doch aus *caput chef*; aus *navis nef*. So wird sogar aus *vidua* im Altfranzös. *veufve*. Als deutsches *w* wird das französische *v* nie ausgesprochen.

Die Weisen, worauf die aspirirte labiale Media *v* in den ältern deutschen Dialecten bezeichnet wird, sind verschieden. Die gothische Schrift unterscheidet die aspirirte labiale Media von der nicht aspirirten ebensowenig, als die aspirirte dentale Media von der unaspirirten. Vielleicht fand man diese Regel leicht genug: nl. jedes *b* ist im Anlaut unaspirirt, im Inlaut zwischen Vocalen und Halbvocalen aspirirt. Wo *b* im Auslaut vorkommt, ist es ungenaue Schreibweise für *f*, denn aspirirtes *b* (*v*) wird im Auslaut von selbst zur Tenuis verschärft. Im Altsächsischen schwankt die Bezeichnung sehr. Als Normalbezeichnung muss man *bh*¹ betrachten; dies wechselt aber mit *b* in einem Codex, und auch mit *v*; am Schluss der Silbe mit *f*, weil die Aussprache am Ende der Silbe nach Analogie derjenigen am Wortende verschärft wurde. So findet man auf nicht mehr als einer Seite (Héliand, Schm. S. 20) *gebun*, *geba*, *gebha* *habdun* in demselben Codex, wofür der andere *gebhon*, *gifa*, *habdon*; im ersten wird bisweilen *ovar* für *obhar* geschrieben; auf englische, niederl. Art: *over*. Auch wechseln in derselben HS. *habhdi* und *habdi*. Bei so grosser Schwankung konnte der Sieg des *v*, als Bezeichner der sanften labialen Aspiration nicht lange ausbleiben, nachdem sich zur Bezeichnung des Halbvocals *w* in As. schon *w* (doppeltes *u*)

1 Aus Mangel an Typen bezeichne ich mit *b̄h* das mit einem Querstrich versehene *b*.

fixirt hatte. In dem Altniederländischen ist *v* als Bezeichnung der Muta, *w* als die des Halbvocals Regel. In Mnl. und Nnl. ist dies so geblieben. Für das Plattdeutsche wage ich dasselbe anzunehmen, wenigstens für einzelne Gegenden; von Münsterland weiss ich es, dass man *v*, und nicht *w* spricht und ich muss es bezweifeln, ob die von Hochdeutschen herrührende Umschreibung der niederdeutschen Muta *v* mit Halbvocal *w* richtig ist. Im Altn. und Ags. wird sowol die Tenuis als die Media durch *f* ausgedrückt; da in beiden Sprachen das *v* schon als Halbvocal verwerthet war, liess es sich nicht als Muta verwenden. Sobald aber das *w*, das „double u“, in der spätern ags. Periode überhand nam, war es natürlich, dass man das freigewordene *v* die aspirirte Media bezeichnen liess. So ist es im Englischen geblieben bis auf jetzt. Das Niederländische hat weiter, im Gegensatz zum Englischen, nicht nur das alte *v* bewahrt, sondern hatte schon vor dem 12^{ten} Jahrhundert auch im Anlaut das *f* als Media auszusprechen angefangen; das ältere *f* oder *v* ging lautlich und graphisch in *v* oder *f* über. Analog hiemit ist im Niederl. auch anlautendes scharfes *s* in *z* übergegangen; altes *sit* ward *zit*; so schon gewiss im spätem Mittelalter, wo *z* auch in der Schrift für *s* aufkommt, aber auch wol schon zur Zeit, als man noch *s* schrieb. Im Englischen hat anlautendes *f* Stand gehalten, und analog damit auch anlautendes *s*. In englischen Mundarten aber, in Devonshire z. B., gilt vollkommen die niederländische Regel. Im Ahd. schien *est*, alsob die Sprache in Bezug auf *f* und *v* in dieselbe Richtung sich bewegen würde als das Niederländische; im Mhd. war manches anlautende *f* schon zu *v* geworden, wie im Mnl. und Nnl.; man schrieb *vogel*, *vil*, u. s. w. Diese lautliche Bezeichnung hat sich in's Nhd. fortgeerbt, sodass es nur einen traditionellen Grund hat, wenn neben *voll*, *f*üllen geschrieben wird. Der Lautunterschied ist dem Nhd. völlig verloren gegangen, und zwar dermaassen, dass selbst in Fremdwörtern das *v* ganz als *f* oder *w* gesprochen wird; man sagt *Lifius*, *Firgil*, u. dgl. Nicht nur im Hochdeutschen, sondern in einem Dialect, der ihm sehr ferne steht, dem Friesischen, zeigt sich dieselbe Erscheinung. Ein Friese, wie nahe sonst seine Mundart auch dem Englischen steht, kann das *v* nicht aussprechen; im Bauernfries. wird älteres und Englisch *v* als *w* gesprochen;

wenn ein Frieſe Niederländiſch ſpricht, erkennt man ihn ſogleich daran, daß er jedes *v* als *f*, und jedes *z* als *s* ausſpricht. Es iſt ihm eben ſo unmöglich als einem Hochdeutſchen den Unterſchied zu hören. Nichts deſto weniger iſt der Unterſchied ſcharf genug.

Dieſe Erörterung über das Verhältniß zwiſchen *f*, der Muta *v* und dem Halbvocal *w* (alias: *v*) war nothwendig als Vorbereitung zur Behandlung einer Glosſe, welche Grimm zu weitläufigen Folgerungen Veranlaſſung gegeben hat. Hätte der Altmeiſter eine deutliche und genaue Anſchauung über die Beſchaffenheit jener Laute gehabt, er würd' geſehen haben, daß in der gedachten Glosſe nichts ſteht von dem, was er darin zu erblicken g'laubte. Es iſt die Glosſe, neſt Variationen, welche Grimm ausführlich behandelt hat in ſeiner Vorrede zur Merkel'schen Ausgabe, S. LVII, fgg. Wenn wir dieſe Stelle aufſchlagen, ſehen wir, daß er in den Worten *seolando efa*, u. ſ. w., wie ſie in L. Sal. XVII, *de vulneribus*, vorkommt, das allbekannte Wort *êwa* „Geſetz“ zu erkennen glaubt. Nun iſt es von vornherein ſehr unwahrscheinlich, wiewol in anderen Sprachen nicht ganz unerhört, daß *efa* einem *êwa* entſprechen ſollte. Grimm ſcheint etwa ſo gedacht zu haben: „*v* wechſelt hie und da mit v , anderweitig mit *f* ab; deſhalb *efa* = *eva* = *ewa*.“ Es kommt aber darauf an zu beſtimmen, wo und wie das *v* mit *w* gleichſteht, und welches *v* mit *w* gleichzuſtellen. In beſtimmten Mundarten, in beſtimmten Perioden, unter beſtimmten Umſtänden haben *v*, *w* und *f* ihren beſtimmten Platz. Wenn auch in ſporadiſchen Fällen Verwechſlung zwiſchen Halbvocal *w* (*v*) und Muta *v* (*bh*) eintritt, z. B. im Nnl. *verven* neben *verwen*, und demzufolge *verf* neben *verw*; Altn. *aefi* (ſpr. *aebhi*) ſtatt *aevi*, Ndl. *eeuw* „Lebzeit“, ſo darf man nicht ſchlechtherdings *v* mit *w* gleichſtellen, ebensowenig als hochd. *b* = *w* iſt, weil man *farbe* für *farwe*, u. dgl. ſagt. Im Fränkischen iſt *v* andere Orthographie für *f*, wenigſtens im Inlaut, wie wir gefunden haben in *gravio* oder *grafio*, auch *graphio* geſchrieben; im Ndl. *grave*, *graaf*. Wir dürfen alſo als Variante zu *efa*, *epha* ein *eva* erwarten, ſogar ein *eba*, nach einer im Aſ. vorkommenden Orthographie. Ehe wir die Bedeutung feſtzuſtellen ſuchen, haben wir die Stellen zu vergleichen, wo es vorkommt.

Der Uebersichtlichkeit wegen werde ich den Text auf der einen Hälfte der Seite, die Glosse auf der andern folgen lassen. Fangen wir an mit XVII, de vulneribus :

Si quis alterum voluerit occidere et colpus praeterfallerit et ei fuerit approbatum, malb. uitoidoefa hoc est 2500 dinarios culpabilis iudicetur.	uitoidoefa selando seolandoeefa seolandouena seolandoueuua seulandoueuas	1. 2. 6. 7. 8, 9. 10.
---	---	--------------------------------------

Man sieht auch hier, dass 7, 8 und 9 als eine Hs. zu betrachten sind, und weil dies durchgängig der Fall ist, werden wir im Verfolg diesen Umstand als bekannt voraussetzen. Weiter stellt es sich als gleichgültig heraus, ob da gedruckt oder geschrieben steht *u* oder *n*; da *u* auch *v* ausdrückt, lese man nicht den Buchstaben, der da gedruckt steht, sondern denjenigen welchen man braucht. Dass 10 *v* statt des *f* in 1, 6 hat, ist consequent, da er auch *gravio* für *grafio* schreibt. Ueberhaupt, ich wiederhole es, zeigt 10 eine jüngere Orthographie. — Wir gehen weiter :

Si quis alterum de sagitta toxicata percutere voluerit et praeterselupaverit et ei fuerit approbatum, malb. sunt 2500 dinarios — culp. iud.	(fehlt) seolando seulandoueuua seolandefa seolandouena seulandoueuua	1. 2. 4. 6. 7. 8.
---	---	----------------------------------

Wenn die Glosse richtig hier angebracht wäre, was aus deren Abwesenheit von 1, 9 und 10 fraglich ist, würde man auf den Gedanken gerathen, das die ganze Formel der Name, oder vielmehr die Andeutung, einer Busse oder Strafe wäre, und zwar einer von 2500 denarii. Untersuchen wir, ob dies zutrifft. Ein wenig weiter zeigt der Text :

Si quis hominem plagaverit ita ut sanguis in terram cadat et ei fuerit approbatum, 600 dinarios — culp. iud.	selandoefa (leodard chesfrido charfrido	2. 6. 10).
--	---	------------------

Entweder 2 hat *selandoefa* zur unrechten Stelle eingeschwärzt, oder es kann keine Busse von 2500 denarii bezeich-

nen. Soviel ist klar. Wir müssen uns nach andern Daten umsehen. In XVI, de incendiis, lesen wir:

Si quis casam quamlibet super	selane effeffa	2.
homines dormientes incenderit.		

Hieraus lernen wir nichts; effeffa ist wol ein Versehen für effa. — Weiter:

Si aliquid intus arserint, malb.	alfathio	1.
alfathio hoc est 2500 dinarios —	leodi selane effa	2.
c. iud.		

Trotzdem dass dieselbe Zahl genannt wird, scheint doch die Formel nichts damit zu schaffen zu haben. Vorzüglich bemerkenswerth ist das ganz abweichende alfathio, und die Abwesenheit der Glosse in allen übrigen Hss. Gehen wir über zu XVIII:

Si quis ad regem innocentem	seulandoefa	1.
hominem accusaverit qui absens	selandosunteffa	2.
est, malb. seulandoefa hoc est	seulandeba	6.
2500 din. c. iud.	seolandouena	7.
	seolandoueuua	9.
	seulandoueuas	10.

Hier also wieder dieselbe Summe, obgleich das Verbrechen ein ganz andres ist. Auch 1, der früher abwich und uitoidoefa hatte, stimmt hier zu den übrigen. Die Consequenz der Schreibweise in der überaus nachlässigen HS. 7 ist überraschend. Das eba (e b h a) in 6 ist Nebenform von efa und eva. In XIX lesen wir:

Si quis alteri maleficium fecerit	(urtifugiam	1.)
et ille cui factum fuerit evaserit,	selandoeffa	2.
auctor sceleris qui hoc admisisse	seulandouauas	4.
probatur, malb. urtifugiam hoc	(trouuer	6.)
est 2500 din. c. iud.		

Wiederum haben zwei, aber nur zwei unter Allen, bei derselben Summe dieselbe Formel. Allein statt in diesem Umstande die Bestätigung eines Zusammengehörens der Summe mit der Formel zu finden, möchte ich eher schliessen, dass

irrtümlich diese hinzugefügt worden, wo sie gar nichts zu thun hat, in Folge äusserlicher Uebereinstimmung im Betrag der Busse. Diese Meinung wird nicht erschüttert durch das was wir in XXVIII finden:

Si quis in furtum elocatus ac-	morter	2.
ceptum pretium ¹ hominem occi-	seulandefa	6.
dere voluerit [et non fecerit] et	seulandoefa	10.
ei fuerit approbatum, 2500 den.		
c. iud.		

Freilich auch hier wiederum dieselbe Summe. Doch 6 hat hier nicht, wie gleich oben, eba, sondern efa, und 10 nicht ueuas, wie sonst, sondern efa. Die Vermuthung liegt nahe, dass in XVIII das eba in 6 von andrer Hand herrühre, und gleicherweise das efa in 10 hier. Jetzt werde ich Novelle 44 vollständig folgen lassen: „Si quis casam quanlibet super homines dormientes incenderit, malb. seolandoetuas haldempa (nur in 6) cui casa est solidos $62\frac{1}{2}$ (= 2500 den.) componat. Et quanti intus fuerint mallare debent de seolandeu (nur in 6) et contra unumquemque solidos $62\frac{1}{2}$ componat. Et si aliqui intus arserint, leode seolande fadisco landefa (nur in 6) sunt denarii 8000 qui faciant solidos 200 culpabilis iudicetur. Et cui casa est solidos $62\frac{1}{2}$ culpabilis iudicetur.”

Wer mit corrupten Codices umgegangen hat, sieht bald, dass die Glosse aus zwei Lesarten zusammengefloßen ist, wovon Eine die Correctur einer zweiten Hand enthält; nl.:

leode seolandefa.
di seolandefa.

Was ich unten geschrieben habe, kann über oder neben dem Andern gestanden haben; das ist gleichgültig. Ob jetzt die Sache sich richtig verhält, ist sehr fraglich; man würde erwarten leode nach „intus arserint“, und seolandefa nach „et cui casa est solidos $62\frac{1}{2}$.” Dies scheint sich zu bestätigen durch Novelle 189:

„Illi vero qui exinde evaserint unusquisque ex ipsis mallare eum debent [per] malb. seolandouea sunt denarii 2500 qui

1 Dies ist natürlich romanische Schreibweise für accepto pretio.

faciunt solidos 62½ qui incendium misit eis culpabilis iudicetur. Si quis ibidem arserit, malb. leodardu sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur."

Die Varianten sind in 7, 9 seolandoueua, in 8 seeolandoueua, in 10 seulandeueuas; und für leodardu in 7, hat 9 leoardardi, und 8 leud.

Wie oft unsre Glosse in Verbindung mit der Busse von 2500 denarii auch auftritt, sie kann nicht einfach entweder die Busse oder das Verbrechen, wofür eine so hohe Busse zu erlegen ist, bezeichnen. An Daten um zu bestimmen wo die Wortte richtig angeführt sind, und wo sie irrthümlich hineingerathen sind, fehlt es uns ganz. Wir sind blos auf den Wortlaut angewiesen. Wenn wir beachten, dass im Texte zu der Glosse gewöhnlich ein „cui approbatum fuerit“ steht, können wir kaum umhin im ersten Worte sculand, scoland zu suchen. Das nachdrücklich hinzugefügte „cui approbatum fuerit“ deutet auf ein bestimmtes Rechtsverfahren hin, dessen terminus technicus eben in den fränkischen Worten enthalten. Sculand, scoland ist Nom. sg. des Part. Praes. von sculan = goth. skulan „schuldig sein.“ Wenn das Wort nicht ganz Appellativ geworden, sondern als wirkliches Participle auftritt, kann es schwache Form haben, und da diese im Gothischen skulanda ist, könnte das Fränkische sculando haben, nach Analogie von grafio. Dagegen wirft sich die Endung andi im As. als ein Hinderniss auf, denn das Fränkische steht dem As. so viel näher, dass wir à priori in Fällen, wo das As. und Goth. von einander wesentlich abweichen, es dafür halten müssen, das Fränkische stehe auf der Seite des As. Entscheiden wir für den Augenblick noch nichts, und sehen wir uns nach einer Deutung von efa, eva um. Man denkt gleich an das gothische iba, ags. gif, engl. if, ahd. iba, ibu, As. ef, oder an den isländischen Ausdruck ifasök „eine gerichtliche Untersuchung ob einer der Vergehens, dessen er geziehen, schuldig ist.“ Dies ifa kann Genitiv von ifi, efi, aber es kann auch eigentliche Composition sein. Aus altn. efasamr darf man auf eine Nebenform efa, ifa „Zweifel“ neben efi schliessen. Das ahd. subst. iba bedeutet „Voraussetzung.“ Ein fränkisches Fem. efa, eva muss im Accusativ, wie im As., auch efa, eva bilden. Wie lässt sich nun entweder ein Nom. oder ein Accus.

mit *sculando* verbinden? Etwa als „Prüfung der Schuldigen“? Da bliebe *seuland efa* unerklärt. Eben unerklärlich wäre das *e* in den von einander abweichenden *seu* und *se* statt *seo*. Wie unrichtig *seu*, *se* auch sein mögen, es muss eine Veranlassung für den Fehler gewesen sein. Diese scheint eine doppelte gewesen zu sein. Erstens dürfte man in *sculan-*, *seolan-* eine mundartliche Nebenform von *sulan*, *solan* (so in den altniederl. Psalmen hie und da für das richtigere *sulun*, *solun*), 3 pl. von *sal*, mundartlich *scal*, gesehn haben. Da im Mnl. als Nebenformen *sullen* und *selen* auftreten, und da *sullen* ungefähr als *söllen* ausgesprochen wird, ist es nicht unwahrscheinlich, dass schon viel früher hie und da *sulan* (*sulun*) einen Klang hatte, den man mit *seulan*, *seolan* andeuten zu können glaubte. Das *selan* von 2 in XVIII, und sonst, sieht ganz als *selen* aus. Eine zweite Veranlassung dürfte diese gewesen sein, dass an einzelnen Stellen z. B. in XVI *selane efa* irrtümlich verwechselt worden mit einer ganz anderen Glosse, worin der Ausdruck für Verbrennung eines Hauses enthalten. Vielleicht hat man in *selane*, *seolan*, *seulan* sogar „Seele“ gesucht. Brandstiftung wird in XVI *deba*, *deban*, *dela* genannt, und in Nov. 4, wie es scheint, *andadil*. Dies, wie auch das von Grimm mit glänzendem Scharfsinn gedeutete *chreodiba*, führt auf ein Wort *deba* = *defa* „Brand“, was unbedenklich mit lat. *tep-idus*, skr. *tap* zu vergleichen ist, denn die ältere Form ist *thifa*, wie ich später zeigen werde. In den Glossen zu XVI lautet der Ausdruck für Brand: *deba*, *deva*, und eine Verwechslung mit *efa*, *eva* lag nahe. Da wo nicht von Brande die Rede ist, kann aber dies Wort nicht stehn. Kurz, *sculando efa* bedeutet, überall wo es richtig steht, wahrscheinlich „cui approbatum fuerit“, d. h. *sculando efa* ist eigentlich: „falls schuldig“; *sculand ifa* ist dasselbe; *seulandon eva* kann den Plural enthalten, was freilich nicht zum Texte passt. Aus dem *s* in *seulandouenas* und *seolandoetuas* möchte ich schliessen, dass mit kleiner Aenderung zu lesen: *sculand ove was* „ob (falls) er schuldig war“; *ove* wäre das as. ndl. *of*.

Wenn unser Resultat richtig ist, müssen wir erwarten im ganz vereinzelt stehenden *uitoido efa* von 1 irgendwie eine Bestätigung zu finden. Nun, lesen wir *witoido*, so würde

dies förmlich einer goth. Form *veitvida* entsprechen. Zwar muss man aus dem gothischen *veitvods* folgern, dass der Infinitiv im Goth. *veitvon* lautete, und nicht *veitvjan*, aber sicher ist das nicht, und ein derartiger Wechsel der Conjugation kommt in den verwandten Dialecten nicht selten vor. Kurz, das fränk. *witoido* halte ich für Nom. sg. schw. von *witoian* „durch Zeugniß überführen“, *witoido efa* für „falls durch Zeugniß überführt“.

Ehe wir *seulan* ganz verlassen, wollen wir eine Glosse in XLIII, wo dasselbe Wort vorkommt, zu deuten suchen:

„Si quis in convivio ubi quinque fuerint et unus ex ipsis fuerit interfectus, malb. *seolandistadio* hoc est illi qui remanent aut unum convictum de se dare debent aut toti mortem illam coniactent“. Die Varianten sind:

<i>seolandistadio</i>	2.
<i>seolandestadio</i>	6.
<i>seolantisthadio</i>	7, 9.
<i>seolanthisthadio</i>	8.
<i>seulaudeesthadio</i>	10.
<i>seulandoueuua</i>	3.

Auch hier ist zu lesen: *sculanthis*, *seolandis* „des Schuldigen“; im Texte steht „convictus“. *Stadio* muss Gen. sg. von *stadia* sein; *stadian* ist „stellen“ oder „statuere“; *stadia* also „Stellung, das Stellen“; „den Schuldigen stellen, bestimmen, anweisen“, entspräche den Worten: „unum convictum de se dare debent“.

Soeben ist die Vermuthung ausgesprochen, dass im Fränkischen möglicherweise eine Form *selan* oder *selun*, „sollen“ = Mnl. *selen* bestanden hat, wiewol das Wort in der Glosse unpassend ist. Dies dürfte Manchen, der die Glossen nicht durchforscht hat, befremden. Doch wenn man bedenkt, wo Pepin von Landen herkam, wo Landen liegt; wenn man bedenkt, was unter Gallien verstanden wird, nl. dass dazu die südlichen und nördlichen Niederlande südlich und westlich vom Rheine gehörten, wird man es natürlich finden, dass die salischen Franken eine ältere Form derjenigen Mundarten, welche ihre Nachkommen bis auf diesen Tag sprechen, müssen gesprochen

haben. Die unbedeutende Zahl von Franken, welche im jetzigen Frankreich wohnten, haben ihre Sprache aufgegeben, aber davon könnte man, abgesehen von der Lex Salica, wol überzeugt sein, dass der Sugamber Chlowis sprach wie seine Stammesgenossen an der Waal, und dass die Südniederländer Pepin von Landen und von Herstal in der Sprache ihrer Landsleute erzogen. Da die Lex Salica auch im heutigen Frankreich galt, und die Sprache der Glossen, wie wir noch öfter beobachten werden, entschieden niederländisches Gepräge tragen, ¹ können wir schliessen, dass auch die in Frankreich wohnenden Franken dieselbe Sprache, um nicht zu sagen dieselbe Mundart, redeten, oder wenigstens darin schrieben. Aus den deutschen Elementen des Französischen lässt sich nur wenig ableiten; erstens sind wol die meisten germanischen Wörter im Französischen von den Gallo-romanen nicht aus dem Fränk. übernommen, sondern aus dem Lateinischen, das schon allerhand germanische Wörter aufgenommen, geerbt. Das sind solche Wörter, welche in allen romanischen Sprachen wiederkehren. Andere Elemente hat das Französische von den Engländern übernommen, wie *bateau*, *Est*, und also auch *Nord*, *Ouest*, *Sud*; die übrigen germanischen Wörter sind niederdeutsch; z. B. *haïr* aus *haton*; ob das speciell niederländisch, ist nicht zu sehn; und so ist es mit den meisten Wörtern. Man wird aber, soviel mir bekannt, kein einziges unniederländisches niederdeutsches Wort finden, dagegen wol speciell niederl., wie *vacarme* = wach-
arme; *échevin* = skepine, skepene; *franc* = vranc, As. *frôeni*. Eine Durchforschung der ndl. Elemente im Französischen würde, mit Berücksichtigung der Geschichte der Sprache, eine nicht unlohnende Aufgabe sein. Es ist aber nicht die unsrige hier, und wenn wir diesen Gegenstand berührt haben, so ist es weil wir bestrebt sein müssen so viele Data wie möglich zu sammeln, damit wir bei der Erklärung der Glossen einen Anhalt finden, welchen die verdorbenen Codices uns nicht gewähren. Kehren wie zu den Glossen zurück.

Noch einmal kommt *efa* (*epha*) vor, in *Novelle 121*, zu den Worten: „*si quis hominem ingenuum ex quolibet crimen*

¹ Sachverständigen brauche ich nicht zu sagen, dass nur einige wenige Glossen diesen specifisch niederl. Charakter zeigen, da die meisten ebensogut sächsisch sein können.

superdixerit et inde homo mortuus fuerit". Da die Glosse hiezu ago epha nur in einem Cod. vorkommt, ist es gar misslich daran zu mäkeln. Wie sie da steht, verstehe ich sie nicht. Nur in Fällen, wo eine Lesart mit einer kleinen Aenderung eine ungezwungene Deutung zulässt, darf man eine Conjectur versuchen. Einem solchen Fall, scheint mir, begegnen wir in LII. Zu dem Texte: „Si nec tunc voluerit (nl. der Schuldner) reddere nec fidem facere reddendi, super debitum etc.", zeigen die Varianten:

necthanteoante salina	6.
nectanto	7, 8, 9.
tauthe	10.

Mit 10 ist hier nichts anzufangen; doch ist sicher, dass *u* ein verlesenes *n* ist, was man sogleich sieht, weil ein *au* im Fränk. keine Silbe schliesst; goth. *áu* ist im Fränk., wie im As. und Niederl., immer *ō* (*oo*). — Auch in 7, 8, 9 ist nur ein Fragment der Glosse erhalten; es bleibt also nur 6 übrig. Necthan ist Uebersetzung von „nec tunc“, und auch gut alts. Das folgende *te*, muss, wenn die Variante *to* nicht etwa bloß Fehler ist, das sächs. und niederl. *te*, ahd. *zi* sein, wovon *tō* = as. *tō*, ndl. *toe*, hd. *zu* die Nebenform ist. Das *o* nach *te* kann aus Correction entstanden sein; ante würde in den das anlautende *h* weglassenden Hss. für *hanthe*, d. h. *hānde* stehn können; mehr oder weniger bedenklich ist in diesem besonderen Fall doch *th* statt *d*. Für *salina* hat man jedenfalls zu lesen den Infinitiv *salian*, oder möglicherweise 3 sg. Praes. Conj. *salia*. Die Worte *necthan te hande salian* hiessen auf Lateinisch „nec tunc tradere“. Vgl. ahd. in *hant selen*, altn. *handseldr*, u. s. w. Nun ist aber „tradere“ nicht „reddere“, und in dieser Stelle sollten wir einen ganz genauen conventionellen Term erwarten. Ich vermuthe, dass die Lesart in 6 wirklich hervorgegangen sei aus *te hande salian*, aber auch, dass dies schon ein Verderbniss dieser Formel:

necthan t(r)eoā ni gesalian

d. i. „nec tunc fidem facere (reddendi)“. *Treoā* ist, wie später aus andern Beispielen zur Genüge hervorgehen wird, eine andre Schreibweise für *trewa* (*treuua*), und Accus. sg., = as.

trewa, u. s. w. Der ganze Ausdruck kommt im Ags. vor, nl. in Genesis 2817 (ed. Grein):

Ic the bidde nû, vine Ebreá, vordum mînum, thæt thû tilmôdig treova selle, vaêra thîne, thæt thû ville me vesan faêle freond.

„Ich bitte dich nun, Freund der Hebräer, mit meinen Worten, dass du mir huldreich ein Unterpfand gebest, deine Sicherheit, dass du mir ein treuer Freund sein wollest“. Man sieht, treova sellan, was in dieser Stelle mit dem synonymen vaêre (sellan) verbunden ist, wie besonders in der Sprache der Gesetze solche synonyme Ausdrücke überaus häufig neben einander stehn, entspricht genau dem „fidem facere“.

Wir gehen über zu XV, wo wir statt einer Glosse, deren zwei finden, die durch ein „in alia mente (d. h. „autrement“) getrennt sind, und als gleichberechtigte auftreten. Der Text hat: „Si quis uxorem alienam tulerit vivo marito cui fuerit approbatum, malb. affalthecha, hoc est 8000 den. culp. iudicetur.“ Die Varianten ergeben:

(leudardi	1).
affalthecha	2.
abtiga	6.
abteca	7, 8.
abthega	9.
abtica	10.

Ueber den andern Ausdruck sogleich. Dass 1 nichts mit den Andern zu thun hat, ist klar; auch was 2 darbietet gehört nur theilweise, vielleicht gar nicht hieher. Das *ab*, welche die drei übrigen Auctoritäten (denn 7, 8, 9 gelten nur für Eine) im Anfange zeigen, kann = goth. *af* sein, denn wir haben ein sicheres Beispiel, dass ein *f* vor einer Media in *b* (d. h. *bh*, *v*) übergeht, nl. in *obgrafio* „Untergraf“ in LIV; man darf hinzufügen *obduplio* in Novelle 230, wo bereits Grimm in *ob* das goth. *uf* erkannt hat. Jedoch, wenn *ab* die Praeposition wäre, was sollte denn *tiga*, *tega* sein? Soviel ist sicher, dass *teca* und *tica* lauter verlesen sind, was für 7 und 8 aus Vergleichung mit 9 hervorgeht. An goth. *tekan* wäre schon deshalb nicht zu denken, weil goth. *e* im Fränkischen. wie im As., Niederl., Altn., Hd. *á* ist. Die Endung

ga, woneben *cha* ganz in der Ordnung wäre, bildet weibliche Substantiva, und zwar so, daß sie an den Verbalstamm der schwachen Verba tritt. Der in Composition verwendete Stamm von *nasian* ist *nasi*, von *fiskon* *fiska*. Im dem geschichtlich bekannten Zustande der deutschen Sprachen ist es kaum zu unterscheiden, ob diese Feminina auf *ga* (aus *gia*, was andererseits *gei*, *gî* erzeugt hat) unmittelbare Bildungen sind aus den Verbalformen auf *igian*, oder aus Adjectiven auf *g* oder *h* ¹. Darauf haben wir uns hier nicht einzulassen; das Gesagte genügt als eine Hinweisung auf die Bildungen mit nicht-primärem Suffix *ga*. Ein solches Femininum ist das altfriesische *tichti-ga* oder *tichte-ga* „Zeihung“, was auf ein Verbum *tichtia* (oder *tichtigia*, „beichtigen“) hinweist oder wenigstens nach Analogie anderer so abgeleiteten Wörter gebildet ist. Ebenso gebildet ist das fränkische *taxaga* (sprich: *taskaga*) oder *texega* (*teskega*), worüber später. — Um beim Altfriesischen zu bleiben, davon kommt in den Gesetzen das Verbum *attigia* „ehelichen“ vor, und wenn auch nicht ein Substantiv *aftiga*, dann doch *aftinge* „Verhelichung“ (s. Richth. s. v.). Die Endung *nga* ist, wie man aus Vergleichung der verschiedenen Dialecte und Sprachperioden ersehen kann, nur Nebenform von *ga*, wie *g* Nebenform von *ng*. Ein friesisches *afti*, ags. *aecht*, u. s. w. kann im Fränkischen, wo der Umlaut nicht sehr entwickelt ², ganz gut *aecht* oder *afti* lauten, und da *b* vor der Tenuis *t* befremdend ist, und in der Schrift sehr leicht mit *h* verwechselt sein kann, dürfen wir sogar annehmen, dass *ahtiga*, *ahtega*, wofür sonst

1 Ein Suffix *ag*, wir Grimm aufstellt, giebt es nicht; noch viel weniger *ig*; das *a*, *i*, *ia* (*ei*, *î*), *u* hat nichts mit dem Suffix zu thun, sondern gehört zum Stamm. Das Gefühl für den Stammvocal ist in den jetzigen Sprachen fast völlig abgestumpft. Im Hd. schreibt und spricht man *ig*, im Engl. *y*, im Ndl. *ig*, wiewol dies, was das Niederl. betrifft, nur für die Schrift gilt; in der Aussprache ist *ag*, *ig*, *og* im Ndl. zu *e g* geworden.

2 Das Mnl. hat *achte* neben *echt*, und dies wird wiederum mit dem fast gleichlautenden und in Bedeutung synonymen, aber grundverschiedenen *hachte*, *hafte* verwechselt. Für die ndl. Endung *achtig* hat das Hd. *haft*, *haftig*; in *mannhaft*, u. dgl. ist *haft* aus Verwechslung mit *aft* = *acht* hervorgegangen, und zwar irrthümlich, denn *haft* war zwar Synonym von *aft* = *acht* „Besitz“, aber nicht van *acht* „Geschlecht, Gattung“, und nur diese letzte Bed. passt. Im Ndl. sind *krijgshaftig*, *manhaftig* aus dem Hd. entlehnt.

eine Schreibweise: *actiga* in unsern HSS. zu erwarten, gemeint ist. Das Wort der Glosse ist also an und für sich richtig, aber ein Begriff, der einfach „zur Frau nehmen“ ausdrückt, ist an unsrer Stelle nicht genügend, wiewol erklärlich. Es ist hier nicht die Rede von „Ehe“ überhaupt, sondern von der Ehe mit einem schon verheiratheten Weibe. Untersuchen wir jetzt die zweite Glosse:

<i>abhatto ueelentemo</i>	7.
<i>abhato uelentemo</i>	8.
<i>abhacto uelenthemo</i>	9.
<i>arbatheusenlanthamo</i>	10.

Nehmen wir als richtige Lesart in 7, 8, 9 *abhacto* (lies: *afhacto*) an, so lässt sich das erklären, als Dat. sg. eines Fem. *hacht*, abhängig von *ab* (d. i. *abh*). Da *haft*, *hacht* (*heft*, *hecht*) mit *acht*, *aft* (*echt*) synonym ist, wäre *abhacto*: aus der „Haft“, aus der „Ehe“, aus der „manus“; und die abstracte Bedeutung könnte in eine concrete übergegangen sein, sodass *hacht* den „maritus“ bezeichnete. Es wäre sogar ein Subst. masc. *hacht* „possessor, maritus“ denkbar, dessen Instrumental auf Fränkisch in *o* endet. Es sieht aus, als ob wirklich irgend welcher eine frühere Lesart vermeintlich verbessert habe in *abhacto*, was zwei fränkische Worte waren und so ungefähr zu passen schienen. Das Aeltere mag gewesen sein *abfattô*, 3 sg. Praes. Conj. von *affattôn*, oder weniger genau: *affattôn* „abnehmen“; hievon hinge denn das folgende im Dativ ab. Hievon konnte nur der erste Ausdruck in 2, *affalthecha* (l. *affatticha*) das entsprechende Substantiv sein, gebildet mit *cha* = *ga* aus *fattian*, nach andrer Conjugation, in Uebereinstimmung mit ags. *fetian*, und noch einfacher: *echa* ist nur Verdampfung von *acha*.

Man kann überzeugt sein, dass *affattôn* und *affattecha* gute, sogar sehr gebräuchliche fränkische Wörter gewesen, ohne deshalb zu glauben, dass sie hier an der richtigen Stelle stehen. Auch bleibt für die Abweichung in 10 nicht einmal ein plausibler Grund zu finden, denn aus einem allbekannten *abhacto* würde weder ein Verbesserer noch ein mechanischer Schreiber ein nichtsbedeutendes *arbathe* machen. Ich vermute, dass

arbathe ein verlesenes affathe oder ab fathe ist, denn *r* und *f* sind in bestimmten Codd. kaum zu unterscheiden. Ab fathe ist „von dem Manne, ab marito.“ Fath ist recht eigentlich das uralte Indogermanische Wort für den „Eheherrs“, Skr. *pati*, Gr. *πόσις*, u. s. w. Dass es auch im Gothischen diesen Begriff speciell ausgedrückt hat, erhellt aus brüdfaths. Die Franken müssen einmal den Eheherrs mit fath bezeichnet haben; es ist nur unsicher, wann sie es aufgegeben haben; nicht so sehr gewagt ist es zu sagen: „zwischen Chlovis und Karl dem Grossen.“ In der Glosse zur Lex Salica lebte das Wort fort, aber nachdem man es in der Umgangssprache verloren hatte, vergass man allmählig die Bedeutung völlig, und da fing man an sich die Glosse zurechtzulegen. Dies ging so weit, dass einzelne Exemplare die ganze Glosse, auch die vermeintlich verbesserte, durch eine ganz neue, nl. *aftiga* ersetzten.

Jetzt ist es erklärlich wie in der älteren, obschon sehr mitgenommenen, Glosse der Dativ eines Particip. Praes. stehen kann; es ist ein Attribut zu *af fathe* „a marito“. Grimm griff zu *leuenthemo* „lebendem“. Allerdings sind Beispiele solcher irrthümlichen Umstellungen nicht selten, aber man würde doch, noch Analogie des As. *levonthemo*, oder höchstens *leviandemo* erwarten. Das stimmt weder zum *e* in 7, 8, 9, noch zum *a* in 10. Ohnehin bleiben einzelne Buchstaben in 10 damit völlig räthselhaft. Ich halte die Lesart für zusammengefloßen aus zwei; etwa auf diese Weise:

sen		san
uilanthamo	oder	uilenthemo.

Sintemal *s* und *l* grosse Aehnlichkeit haben, ist die richtige Lesart *uisanthamo*, genauer *wisanthamo* oder *wisenthamo* = goth. *visandamma*. In 7, 8, 9 ist *wesenthemo* gemeint. Das fränkische Wort entspricht dem lateinischen „vivo“, das allem Anschein nach eine ungeschickte Uebersetzung des fränkischen *wisenthemo* ist. Da man einem „toten“ Manne nicht wol sein Weib abnehmen kann, ist es ziemlich einfältig ein „vivo“ hinzuzufügen. Das fränkische Wort ist dagegen ganz vernünftig; *wesan* ist viel allgemeiner, und der Satz entspricht etwa dem deutschen: „ein Weib, das einen

Mann hat" rauben. Der Mann braucht nicht eben todt zu sein, er kann sein Weib verlassen haben, oder er kann seit Jahren verschwunden sein; in beiden Fällen ist das Weib ohne Mann, obwol er eben nicht todt zu sein braucht. Genug, das fränkische Wort ist passend, das lateinische unpassend, und wahrscheinlich eine verfehlte Uebersetzung.

Wie wir früher bereits bemerkt haben, zeigt das Fränkische im Partic. Praes. die Endung *nth*, das in diesem Fall wol als Media, als *d* ausgesprochen wurde; wahrscheinlich hatte auch das gothische *d* im Part. Praes. den lautlichen Werth der aspirirten Media, den es im Partic. Praet. Pass. entschieden hatte.

Ein belehrendes Beispiel, wie ganz abweichende Glossen uns hie und da an derselben Stelle begegnen, liefert VI. Zugleich werden wir die Ueberzeugung gewinnen, das man aus einer geringen Abweichung der Lesarten eine Bestätigung der Richtigkeit einer Deutung finden kann. Die Stelle in VI, *de furtis canum*, lautet: „Si quis sigusium magistrum furaverit aut occiderit, cui fuerit approbatum, malb. leudardi hoc est 600 din. culp. iudicetur“. Die Varianten ergeben:

leudardi	1.
leodardi	2.
leodasdi	10.
troitohen hunne	6.
fhuuichuuscurnutunechana	7.
fluuicushuscornutunechanna	8.
phuuichuuscornutunechana	9.

In 1, 2 und 10 finden wir *leudardi*, die Bezeichnung einer bestimmten Busse; die Erklärung wird später gegeben werden. Es versteht sich, dass 1, 2 und 10 nichts mit 6, und auch nicht mit 7, 8, 9 zu thun haben. Bemerkung verdient, dass ein wenig weiter im Texte steht: „Si quis pastorem canem furaverit aut occiderit, 120 denarios culpabilis iudicetur“; wozu die Glosse in 2, 7, 9, 10 *leodardi*, in 8 *leuardo* ist. Ohne den mindesten Zweifel steht die Glosse hier verkehrt, denn *leudardi* bezeichnet eine Busse von 600 denarii, nicht von 120; sie sollte ein paar Zeilen früher stehen, nl. zu: „Si quis canem qui ligamen novit post solis hoccasum

occiderit, sicut superius diximus intemamus"; dieses „superius dictum“ ist nun eben die Busse von 600 denarii, alias leudardi. Das in 6 stehende theofano, in 10 theprano wird uns später beschäftigen. Vergleichen wir nun Novelle 279, so erfahren wir: „Si quis vero canem custodem domus sive curtis qui die ligari solet — furatus fuerit vel occiderit 600 den. c. iud. Si quis canem qui ligamen novit post solis occasum occiderit, — dinarii 600 — c. iud.“ Die Summe in der Novelle stimmt zu VI, 3; die Glosse ist rephuouano in 6 (also = theofoano zu VI, 3), theophano und reppophano in 10 (also = theoprano zu VI, 3). Ueber diese Glosse nachher. Während die Busse für den „segusius magister“ genannten Hund in VI 600 denarii beträgt, ist dieselbe in Nov. 277 auf 1800 den. angesetzt: „Si quis canem seusium furaverit aut occiderit qui magister sit, 1800 den. c. iud.“ Dagegen ist die Busse für einen seusius, ohne Weiteres, „seusius reliquus“ in Novelle 278 auf 600 den. angesetzt. Auch in Nov. 32 hat 10 eine Busse von 1800 für den „canis segusius magister“, und dazu die Glosse trouidouuane tuenechunne. Das Resultat dieser Zusammenstellung ist ein negatives, doch nicht unnütz; wir erfahren, dass Text, Strafebestimmungen und Glossen, alles in Unordnung gerathen. Soviel lernen wir auch, dass der letzte Theil der Glosse von 10 zu Nov. 32, nl. tuenechunne, zu dem letzten Theil des Lautcomplexes in 7, 8, 9 zu VI, § 1 stimmt. Also tunechana in 7, 9 = tunechanna in 8 = tuenechunne in 10. Was dies bedeutet, lernen wir aus Seite 95, wo

theuueenchunna
und theuuenetchunna

bedeuten sollen 1800 denarii = 45 solidi. Jeder sieht, dass die Lesart in annähernd correcter Form ist:

twi-neunchunna
oder twi-negenchunna

d. i. „zweimal-neunhundert“ = 1800 ¹. So sicher dies ist,

¹ Die Form chunna (vgl. as. hunno) kann Accus. pl. neutr. sein, aber auch, was mir wahrscheinlicher vorkommt, Nom. Acc. pl. masc., stimmend zu denarii, denarios.

so sicher steht die Glosse in 7, 8, 9 unrichtig in VI, denn da ist die Busse nicht 1800, sondern 600 denarii. — So vorsichtig muss man sein, damit man nicht immer in den Glossen suche, was im Texte steht.

Auf fhuuichuusecurnu, in 7, 8, 9 werden wir später zurückkommen, wenn wir die Beschaffenheit der Codd. genauer haben kennen gelernt. Jetzt wollen wir zur Behandlung von trouidouuano in 10 zu Novelle 32 schreiten, womit im **Ganzen** troitohenhunne in 6 zu VI übereinstimmt. Troito kann nur dann = trowido sein, wenn *t* Fehler für *th* ist, und **troi andre** Schreibweise für **trowi**; die Aussprache ist dieselbe. Es ist hierin sogleich ein Partic. Pass. von **trowian**, „**treu, zahm, trant machen**“ zu erkennen; stark: **trowid, trowith**; schwach: **trowido, trowitho**. **Trowi**, ndl. **trouw** (spr. **trow**) ist Nebenform zu as. ahd. **triwi**, nhd. **tren**. Es ist zweifelhaft, ob ahd. **trûen**, nhd. **trauen** als vollkommen identisch mit dem fränk., niederl. **trow, trouw** zu betrachten seien. Sie gehören natürlich zu derselben Wurzel, aber das Nhd. wenigstens hat ein aus langem *û* entstandenes *au*; deshalb ist die Bezeichnung **trûen** für das Ahd. wol richtig. Auch das Altn. hat **trûa**. Uebrigens haben mehrere Dialecte Bildungen aus **trû**, wie das Engl. **trust**, und das Fränk. **anrustio**; das Adjectiv mit kurzem *u* (*o*) hat, meines Wissens, nur das Fränkische und das Niederländische. Nach demjenigen was wir jetzt schon von der Sprache der salischen Franken kennen, ist das nicht überraschend mehr. Den Beweis, dass **trowid** „**zahm, domesticus**“ bedeutet, finden wir in XXXIII, **de venationibus**. Da steht sowol zu „**cervus domesticus, qui ad venationem mansuetus est**“, als zu „**cervus domesticus qui in venatione adhuc non fuit**“, dieselbe Glosse, sodass sie nur „**cervus domesticus**“ oder „**domesticus**“ ausdrücken kann:

throuidioso, throueinso	1.
trouisido, trouisido	2.
trouido	6.
treuudio	7.
treuimdio	9.
trouandio, throuuido	10.

Die Schreibung **trowi** in 7, 9 bestätigt die oben gegebene

Deutung; man wusste, das *trowi* dialectische Nebenform von *trewi* war. Und wie im Ags. *treovian* neben sich *treovsian* hatte, so auch das Fränkische. In 2 ist gemeint *trowisido* = ags. *treovseda*; in 1 scheinen die als Correctur obengeschriebenen Buchstaben in die Lesart hineingerathen zu sein:

s		is o
throuido	und	throuen.

Wie dem auch sei, *trowido*, *trewido*, *trowisido* sind schwache Nominative; ohne *o*, starke. Unerklärt bleiben *io* in 7, 9, 10, und noch mehr *ioso*, *inso* in 1; selbst der Accus. *on* hilft uns nicht. Es sieht aus, alsob die Glosse verstümmelt sei. In Novelle 98 heist der „*cervus domesticus qui in venatione adhuc non fuerit*“:

uuisnouida	6.
triounidiochamstala	10.

Derselbe wird in Novelle 211 genannt:

trioiobioamestalla	7.
trioiubeoamestalla	9.

Man bemerkt hier in soferne Consequenz in 7, 9, dass sie *triwi* (*trioi*) schreiben, wie früher *trewi*, und nicht *trowi*. Mit dem Worte in 6 ist vielleicht gemeint *wiswonid*, d. h. „hausgewohnt, domesticus.“ Vgl. für diese ursprüngliche Bedeutung von *wis*, *visan* (skr. *vas*) das ahd. *gastwissi* „hospitium“, altn. *vist*, u. s. w. Das *a* am Ende, wenn richtig, bezeichnet einen Casus, aber weil der Nomin. sg. schwach auf *o* endet, und ein Plural nicht hieher passt, ist *a* entweder ein verschriebenes *ā* (d. h. *an*); sodass *wiswonidan* dem Accusativ „domesticum“ des Textes entspräche, oder es ist zu lesen *wiswanido*, was zu dem Nom. in den andern HSS. stimmt; *wanian* „gewöhnlich“ ist das nld. *wennen*. — Ein Synonym von *wiswonid* ist *trowid* in 10, und auch das Adjectiv *trio* (d. h. *triw*) in 7, 9. Vergleicht man diese drei Varianten mit den in denselben HSS. gebotenen zu XXXIII, so macht es den Eindruck, alsob die in XXXIII verstümmelte Glosse hier vollständig überliefert. Was ist nun aber *iobioamestalla* = *iochamstala*? Erstens *iob* kann nur zu *ioch*

stimmen, wenn *b* aus *h* verlesen; *ioh*, *ioch* heisst „und“; *io*, was in 10 fehlt, wenn richtig, ist *io* „je“; *ame* oder *am* ist Zusammenziehung von *an thame*, *an them*, lautlich = *hd. am*, in Bedeutung aber „auf, in dem“; *stala* oder *stalla* ist Dativ von *stal*, *stall*, mit Endung *a*, die auch im *As.* und *Ahd.* (um vom Gothischen nicht zu sprechen) vorkommt. Der Ausdruck *trowid ioch (io) am stalla* heisst also, „*domesticus et qui (semper adhuc) in stabulo (nondum in venatione) fuit*“. — In *LXXIX* scheint der *cervus domesticus* zu heissen *stadal uaidaris cervus*; hier könnte *stadal* adjectivisch sein; im Allgemeinen kann das Adjectiv unser „standhaft“ ausdrücken; was aber speziell damit gemeint sei, vermag ich nicht auszumitteln. *Waidaris* kann Genitiv von *waidari* „Jäger“ sein.

Soeben war die Rede vom Accusativ der Adjective. Den starken *Acc.* können wir sicher belegen. Schlagen wir auf *XXXV*, so mnden wir zu den Worten: „*Si quis vassum ad ministerium [quod est horogauo, puella ad ministerium] aut fabrum ferrarium, etc.*“ die Glosse:

strogau	2.
thorogao	3.
horogauo	4.

In den eingeklammerten Worten ist der Text corrupt, und die wahre Lesart ist leicht wiederherzustellen, wenn wir *Nevelle 106* heranziehen: „*Si quis puerum aut puellam de ministerium furaverit, malb. horogant¹ orogania 25 solidos etc.*“ Es ist klar, dass in *XXXV* zu lesen: „*vassum ad ministerium, quod est horogano, aut puellam ad ministerium*“. Jedenfalls ist *horog* in *Nov. 106*, und *horogano* (so zu lesen in 4) der fränkische Ausdruck für „*vassus, puer ad ministerium*“, und *horogania* (wovon die romanisirende *Hs.* das *h* weglässt) der für „*puella ad ministerium*“. In 3 ist gemeint *chorogāo*, in 2 *horogan*; *h* und *ch* sind gewöhnliche Varietäten des *h*-Lautes. Die Endungen *ano*, *an* des *Accus. sg.* der Adjective in starker *Decl.* entsprechen den *as. ana*, *an*. Das fränk. *ano* ist insofern regelmässiger als *ana*, weil gothisches auslauten-

1 Auch kann: • *horogan c(h)orogania* • gemeint sein.

des *a* durchgängig dem fränk. *o* entspricht, ausgenommen wahrscheinlich da, wo das Goth. *a* hat, indem man *e* (*i*) erwarten sollte. ¹ Das Adjectiv *hōrog*, *choroch* ist „Hörig“ und substantivisch „ein Höriger“; das Femin. dazu ist *hōrogania*, gebildet ungefähr wie die nhd. Feminina auf *inn*. Wir werden dem Worte *horog* später wieder begegnen. Was die Endung betrifft, ist zu bemerken, dass das Suffix *g* (= *ch*) streng grammatisch und ursprünglich hinter den Wortstamm gefügt wird, und selbstverständlich nicht hinter den verstümmelten Stamm. Aus dem Stamme *grêda*, dessen Nominativ im Gothischen *grêds* lauten würde, bildet sich sowol das Verbum *grêdon*, d. h. *greda + ian*, wie *fisko* aus *fiska + ian*, als das Adjectiv *grêda-gs*, ndl. *gradeg*, *graag*. Aus Stämmen auf *u*, z. B. *handu*, wird natürlich *handu-gs* gebildet; aus Stämmen auf *i* sollte sich *ig* entwickeln; statt dessen behandelt das Gothische *i*-Stämme, alsob es *ia*-Stämme wären, und die Veranlassung dazu war das theilweise Zusammenfallen der *i*-Declination mit der *ia* (*ei* oder *ji*, fem. auch *i*)-Declination. Vom Stamme *mahti* bildete man *mahteigs*, d. h. (*mahtiags*, *mahtiëgs*), alsob der Nomin. *mahti* der Gen. *mahtjos* wäre. ² Jemehr das Gefühl für die Stammendung sich abschwächte, destomehr Verwirrung tritt in den deutschen Dialecten in Bezug auf *a-g*, *i-g*, *i-g*, *u-g* ein; schliesslich hat man der Verwirrung dadurch ein Ende gemacht, dass man alles nivellirte. Spuren der älteren Formen sind hie und da übrig geblieben. Das Hd. hat dem *ig* den Vorzug gegeben; so auch das Englische, obschon *y* ebensogut *ig* als *ig* vertritt; so auch das Niederländische in der Schrift, aber nicht in der Aussprache; man sagt *ëg*, und dies geht ebensogut auf *ag*, *og*, als auf *ig*, zurück. Dasselbe was wir von der Nivellirung der auslautenden Stammesvocale in der Ableitung mit *g* gesagt haben, gilt auch für *nga*; *i-ng* sollte nur

¹ Ich meine solche Fälle als den goth. Dativ. *fiska*. Wo dies wirklicher Dativ, aus ursprünglichem *fiskái* entstanden ist, würde man *fiská* (*fiskê*) erwarten. Dagegen wo *fiska* Instrumental, aus ursprünglichem *fiská* entstanden, da ist *fiska* consequent. Im AS. Ahd. ist denn auch der Dativ *fiska* (*fiske*), der Instrumental *fisko*, *fisku*, sogut wie *hana* = as. ahd. *hano*; *ik nima* = as., ahd. *nemu*, *nemo* st. Im Vorübergehn sei bemerkt, dass goth. *nima* aus indogermanischem *namâ*, d. i. *nama + a*, und nicht aus dem Skr. *namâni* entstanden ist.

² Die Verwechslung zwischen weiblichen *i* und *ia*-Stämmen ist schon in den ältesten indogerm. Sprachen ziemlich allgemein.

stehn nach auf *i* und *i* (aus *ia*) auslautenden Stämmen; ung nach *u*-Stämmen, und auch, da *a* vor *n* leicht in *u* übergeht, nach *a*-Stämmen. Die verschiedenen Sprachen haben Trümmer von dieser Bildung gerettet; während das Hd. sich vor *u-ng* entschied, während Ags. zwischen *ung* und *ing* schwankt, haben Eng., Niederl. und im Ganzen Schwed. und Dänisch *ing* vorgezogen. Da die fränkische Form des goth. *hausjan*, *hōrian* war, waren zwei Bildungen möglich; die Grundform ist jedenfalls *hōriag*; nun bewirken *r* und *l* oft Verschluckung eines unmittelbar folgenden *i*; in Dialecten, die dem Umlaut hold sind, läßt die einstmalige Anwesenheit des *i* eine Spur im Umlaut der vorhergehenden Silbe zurück; widrigenfalls verschwindet *i* ganz. Im nordischen Worte geht vor Suffix *g* das *a* in *u* über; im Altfr. in *o*; im Fränkischen in *o*. Da das Altn. und Altfr. den Umlaut lieben, entsteht aus *hauriagr* *heyrugr*; aus *hōrioch* *hēroch* (s. Richthofen s. v.) Hier wurde das *i* zwar verschluckt, aber es liess eine Spur hinter sich; im Fränkischen dagegen, wo die Fälle, wo Umlaut eintritt, ungefähr zu denen im Niederländischen stimmen, wurde aus *hōriog*: *hōrog*; das Niederländische hat keinen Umlaut in *hooren*; ein Fränkischer Zug, abweichend vom As. und Plattdeutschen. — Nach dem Gesagten, kann uns die Bildung des Feminins keine Mühe machen. Ein männlicher Stamm auf *a* bildet weibliche Stämme durch Aenderung von *a* in *ania*; ein männl. Stamm auf *ia* sollte *inia*, ein auf *i*, *inia*, ein auf *u*, *unia* erzeugen. Dass hier statt *ania* ein *inia* (*inna*) auftritt, ist nicht grade Corruption, sondern daraus zu erklären, dass *ania* durch Assimilation in *inia* überging; mit *ania* vollkommen gleichzustellen ist die umgelautete Form *enia*, *enne*, *enn*. Da der Stamm von *horog*, *horoga* ist, lautet das Feminin im Fränk. *horogania*; diese in Novelle 106 vorkommende Form ist dort Acc. sg. — Eine andre derartige Bildung kommt auch in XXXV vor, nämlich in *taxaca* aut *ambitania*, was 2 an nicht ganz gehörigem Orte hat. Diese Glosse ist mit der vorhergehenden in 2, *strogau*, zusammenzufassen; zu lesen ist „*taxaga*; *chorogan* aut *ambitania*“. Vgl. Novelle 106, wo in 6: „*theocho thexaga*; *ismala texaga*; *chrochro texaca*; *ambotanea*; *hec sunt de ministeria*“; in 10: „*thenca texaca*; *ismala texaca*; *amba texaca*;

ambaothonia praecia haec etc." Texacha, worüber später ausführlicher, bedeutet „Entwendung“; ismala ist galloromanische Schreibweise für smala = Mnl. smale „junges Mädchen“; es steht hier im Gen. abhängig von texacha; amba texaca in 10 ist offenbar Fehler; um es zu verbessern ward darüber oder daneben othonia geschrieben, was das schon stehende anfüllen sollte, sodass der Corrector meinte: ambothonia texaca; der jetzige Abschreiber stellte die Correctur nach texaca. Genug, ambotanea in 6 = ambatonia oder ambahtonia in 10 = ambitania in 2 (zu XXXV), bedeutet Dienstmagd, „ancilla“, und ist Feminin zu goth. ambahts, oder vielleicht zu as. ambahtio. Da dies in der Ableitung als ein *a*-Stamm behandelt wird, muss die älteste fränkische Form ambahtiania gewesen sein; es ist erklärlich, dass hier *i* ausfiel. Die Nebenformen ambacht, ambocht, ambt sind alle niederländisch; auch im Altfries. wechseln ombeht, ombet, ambucht, ambet, ambt. In ambahtonia sehen wir schon Uebergang des *a* in *o*; möglicherweise weil 10 gewöhnlich jüngere Orthographie zeigt. — Was in Nov. 106 das angeführte chrochro texaga bedeuten soll, wäre nicht leicht zu errathen, wenn uns nicht Novelle 218 zu Hülfe käme. Es steht da: „Si quis servum aut ancillam perdiderit, si porcario (-um), si venatore, si fabro, si carpentario, si stratore furaverit aut occiserit, malb. theachro taxaca etc.“; so in 7, 8, denn 9 hat nur thro thaxaca übrig. Statt theachro ist zu lesen choachro; mitten im Worte ist ein *r* ausgefallen: chorachro, d. i. Gen. pl. stark von chorach, Nebenform zu horoch. Die auf andere Weise verstümmelte Lesart chrochro in 6, Nov. 106, und choachro in Nov. 218 ergänzen sich gegenseitig; für 6 haben wir chorochro anzunehmen. Wir haben jetzt den Acc. sg. und Gen. pl. in der starken Declination mit Sicherheit gefunden, und kehren zu den Wörtern auf ania, inia zurück. Von *i*-Stämmen, habe ich gesagt, werden Wörter auf inia abgeleitet. Ein solches Wort ist das fränk. leudinia „erwachsene Frau“, oder „femina ingenua“. Leudinia ou leodinia, welches in XXIV wiederholt vorkommt, ist eine Ableitung aus leud „Volk“, Goth. pl. liudeis, Leute; also aus einem *i*-Stamme.

Wie gerade eine Abweichung in den Lesarten der verschie-

denen Codd., wenn der Grund der Abweichung klar vorliegt, uns die Sicherheit gewährt, dass wir ein fränkisches Wort, nicht ein Monstrum vor uns haben, lehrt uns die Untersuchung der folgenden, in mancher Beziehung merkwürdigen Glosse. In Novelle 30 finden wir:

Si quis taurum regem furaverit, malb.	anteotho	6.
anteotho sunt den 3600 qui faciunt sol.	chamutheo	10.

90 c. iud.

Vergleichen wir III, de furtis animalium:

Si vero taurus ipse de tres villas communis	chamitheuto	10.
vaccas tenuerit hoc est trespillius qui eum	amitheoto	6.
furaverit, malb. chamachito, hoc est in	chāmitum	1.
triplum 1400 den. qui faciunt sol. 45 c.	chamachito	2.
iud.	chegmeneceo	8.
	chegmeneteo	7, 9.

Ein wenig früher:

Si quis taurum furaverit qui gregem	chariocito	2.
regit, malb. chariocito, hoc est 800 den.	charohitum	1.
qui faciunt sol. 45 c. iud.	aritbeocto	6.
	cherecheto	10.

Fassen wir erst die Verderbnisse des Textes in's Auge. In dem letztangeführten ist 800 Schreib- oder Druckfehler statt 1800, denn 45×40 macht 1800. Im vorhergehenden kann „in triplum 1400“, also 4200 denarii, nicht = 45 solidi sein, sondern es ist 105 solidi. Es ist zu lesen: „in triplum 1200“ d. i. 3600 denarii, was = 90 solidi ist. So stimmt die Summe zu der in der Novelle gegebenen. Warum die Novelle auf die Entwendung des taurus rex 90 solidi angesetzt hat, während in III nur die Hälfte bestimmt war, ist unbekannt und ziemlich gleichgültig; soviel ist doch deutlich, dass „taurus rex“ und „taurus qui gregem regit“ dasselbe bedeuten, und allem Anschein nach besagt die Glosse zu „taurus qui gregem regit“ wieder dasselbe wie die zu „taurus“, der „de tres villas communis vaccas tenuerit“. Ob das so sein soll oder nicht, macht wieder um nichts aus, denn das fränkische Wort schimmert hindurch, und wenn wir einmal das Wort gefunden, so wissen wir auch, zu welchem lateinischen Ausdruck es gehört. Es gilt

nun, das fränkische Wort aus den Varianten herauszulesen. Wenn man genau zusieht, so spürt man, dass in allen drei Glossen der letzte Theil etwa *cheto* = *chetto* = *heteo* = *heto* ist. Das *tum* für *to* ist in der schon als romanisirend erkannten Hs. 1 natürlich; ebenso ist *i* für *e* in 1 und 2 erklärlich. Inconsequent ist 10, doch es ist zweifelhaft, ob wir hier mit einem Codex zu thun haben. Das *eo* in 6 lässt sich nicht anders mit *e* vermitteln, als dadurch, dass es ein Fehler ist und statt *ee* steht, und *ee* muss eine *andre*, noch jetzt im Ndl. übliche, Schreibweise für goth. *ai*, as. *ē* sein. Dieselbe Schreibweise werden wir nochmals finden. Jedenfalls ist *eo*, wie es da steht, ein Fehler, der einen noch grösseren Fehler *eu* einmal in 10 nach sich gezogen hat. Das *n* in 7, 8, 9 ist aus einer in Uncial-Hss. häufigen Verwechslung von *h* mit *n* entstanden. Die Varianten lassen uns keine Wahl, sie führen uns mit grosser Bestimmtheit auf das allbekannte *hēteo* = ahd. (*scult*) *haizeo*; Nebenform *cheetto* = ahd. *heizzo*; und *chēto*, *hēto* = ahd. *heizo* (Vgl. Graff's Spr. IV, 1090). Es bedeutet „Befehler, Gebieter“. Das vordere Glied des Compos. ist, wie richtig einmal in 10, *chere* „Heer“. Die Form *chere* haben wir so aus 10 genommen, weil dieselbe richtig ist. Aber deshalb ist es nicht die einzig richtige Form, nicht einmal die älteste. Diese liegt verschleiert vor, erstens in *aritbeocto* in 6, was zu restituiren in *haricheetto*. Noch älter und besonders interessant ist *chariochēto*, wie in 1 und 2 zu lesen ist. Das Wort *chariochēto* bedeutet: „Heerbefehler, Heerführer“. Der Begriff „Heerde“, welchen Grimm darin zu finden glaubte, steckt nicht darin, weil weder Mensch noch Stier eine Heerde „befehlen“ kann. Das Wort bedeutet „Heerführer“ ohne Weiteres, und das wird auf den Stier, auf den Muni, wie man in der Schweiz sagt, übertragen. Es ist evident, dass das lateinische „*rex*“ eine, und zwar richtige Uebersetzung, des fränkischen Wortes ist; ebenso wenig als in „*rex*“ der Begriff „Heerde“ zu suchen ist, ebensowenig ist er in *chariocheetto* zu finden. Die Composition entspricht dem ahd. *sculthaizeo*, ndl. *schultheet* vollkommen. Da haben wir also ein ganz schönes, sehr altes fränkisches Wort entdeckt, welches, in der dichterischen Uebertragung wenigstens, worin wir es hier sehen; den Leuten allmählig fremd zu werden anfangt;

sodass man auf allerlei Weise die Glosse zu corrigiren versuchte. Die Früchte dieses Aberwitzes sind in den Codd. für uns erhalten. Ein Einzelner verstand das alte *chariochēto* noch, und modernisirte es in *cherecheto*, richtig. Dass der Ausdruck sehr alt ist, zeigt aber die Schreibweise *hario*, denn schon im Gothischen werfen *ja*-Stämme im vordern Glied der Composition *a* ab; das Wort würde da lauten *harihaitja*. In diesem Worte hatte das Fränkische *a*, wie überhaupt in Compos., z. B. in Dagobert = goth. *Dagabairths*, in *o* geschwächt, aber doch das *i* behalten, sodass *chario* auf derselben Stufe steht als das batavische Wort *chariovalda* aus dem Anfang des 1^{sten} Jahrhunderts. Dieser Bataver, „*dux Batavorum*,“ wie ihn Tacitus nennt, hiess wol nicht so (wiewol es nicht unmöglich ist), sondern er war der „*chariovalda*“, der Heerwalt. Uebrigens erhellt aus der lateinischen Form *chariovalda* (vgl. ags. *Bretvealda*, u. s. w.), dass der Nom. sg. masc. schw. noch nicht *o*, wie im Fränkischen, Sächsischen und Ahd. war, sondern *a*, wie im Goth. Ags. und Afries. — Werfen wir jetzt noch einen Blick auf die Corruptelen der Codd. zurück, soweit sie noch nicht berührt sind. Das in 6 stehende *anteotho* scheint ein verschriebenes *anicheeto*, und in diesem war *n* ein verlesenes *r*. In einer bestimmten Gattung von Codd., mit sogenannter angelsächsischer Hand, ist es schwierig *r* und *n* zu unterscheiden. In einem Leidener Codex des Plinius ist es geradezu unmöglich in einem Worte, wie z. B. *Praeneste*, zu sehn, was ein *r*, und was ein *n* sein soll; man liest den Buchstaben, den man jedesmal braucht. Das *chamu* in 10 ist wol zunächst aus *chaniu*, dies aus *chario* entstanden; so auch *chami* aus *chani*, *chari*. Was der aberwitzige Corrector mit *ehegme* in den abscheulichen Hss. 7, 8, 9 gemeint hat, ist unklar und ziemlich gleichgültig.

Oben habe ich behauptet, dass *ee* eine fränkisch-niederländische Bezeichnung des goth. *ei* ist, wenigstens in geschlossenen Silben. Ehe ich dies mit einem anderen Beispiel erhärte, muss ich darauf hinweisen, dass eine Verwechslung von *e* mit *o* in unsern Hss. vollkommen feststeht. Man sehe ein VIII, und man wird in den fast identischen Codd. 7, 8, 9 die Varianten *olecharde*, *elecharde*, *holecardo*, finden. Der Buchstabe in der Endung bleibe hier ausser Betracht; aus

dem Anlaut sieht man, dass hie und da *e* und *o* Aehnlichkeit in der Schrift müssen gehabt haben.

Ein andres Beispiel bietet uns eine schöne und theilweise auf den ersten Blick klare Glosse, nl. die elfte in II, zu dem Texte: „si quis maiale votivo furaverit et hoc testibus quod votivus fuerit potuerit approbare etc.“ Da die Codd. offenbar verschiedene Ausdrücke geben, nehmen wir nur die zwei unter sich übereinstimmenden :

barcoanomeoanitheotha	10.
baragameo-amiteotho	6.

Ueber *barag*, „*maialis*“ brauchen wir nichts zu sagen; jeder kennt es; *barco* kann ein verlesenes *bargo* sein, aber da die Endung auffällt, kann es auch aus Verwirrung mit *baco*, (worüber später) entstanden sein. Das zweite Wort *anomeo* lassen wir einstweilen bei Seite. Das dritte ist *antheeto* oder *andheeto* = ahd. *anthaizo* „*devotus*“ (vgl. goth. *andhaitan*)¹. Dies fränkische *barag antheeto* ist Uebersetzung des lateinischen „*maialis votivus*,“ oder umgekehrt. Vgl. auch das ahd. *antheiz*, und *antheiza* „*votum*.“ Aus diesem Substantiv entsteht mit Suffix *ian*, fränk. *ion*, *antheetio* „dem Gelübde, dem Versprechen gemäss;“ nach Ausfall des *i* blieb ahd. *anthaizo*, fränk. *antheeto* übrig. Das as. *anthēti*, *andhēti* bedeutet „versprochen,“ *devotus*, *sponsus*. So leicht die Deutung dieses Wortes ist, so schwer ist die von *anomeo*, *ameo*, oder was es sonst sei. Sehen wir, was die andern Codd. an dieser Stelle bieten:

bartcho-cahimo	7.
bracho-cahimo	8.
bartcho-caimo	9.

Mit einer kleinen Aenderung von *h* in *n* (da wir schon früher in 7, 8, 9 *neteo* für *heteo* angetroffen), und von *ca* in *ga*, was kaum eine Aendrung heissen darf, erhalten wir für das letzte Wort: *ganimo*. Dies könnte mit *anomeo* wurzelhaft eins sein. Grimm (Vorr. zur Merckelschen Ausg. s. XVIII)

¹ Weshalb Graff (Spr. IV, 1088) „*devotum*“ mit „*Entheisser*“ übersetzt, ist mir unklar.

stellt *anomeo* mit goth. *usnumja* zusammen. Was das Verbum und die Bedeutung der Praepositionen *us* und *a* betrifft, ist das gerechtfertigt; nur bedeutet *usnumja* gerade das Gegentheil von dem was wir brauchen: es heisset nicht „ausgenommen,“ sondern „Ausnehmer.“ Und doch fühlt man sich versucht eine Ableitung aus *animan* „ausnehmen, aussondern“ in dem Worte zu suchen, die dem griech. *ἐξαιρέτος* zu vergleichen wäre. Das Partic. Pass. *anomen* würde sich dazu eignen, steht aber leider nicht da. Mit einem Suffix *i*¹ könnte *anomi* „ausgelesen, auszunehmen“ bedeuten, und dies in schw. adj. Decl. *anomeo* lauten; *ganim* wäre möglicherweise eine andere passive Bildung, welche in der schwachen Form *ganimo* hätte. Vgl. das passivische goth. *un-nuti*, Nomin. *unnutis*. In den übrigen Dialekten ist es ungemein schwer zu unterscheiden, ob man mit diesem *i* oder mit goth. *ji*, *ei* zu thun hat. Man darf aber vorläufig *anome*, schwach *anomeo*, als „auserlesen“ *ἐξαιρέτος* plausibel nennen, und in diesem Falle es für ein Synonym von *antheeto* halten, was in dem Umstand, dass der letzte Ausdruck nicht in allen Codd. vorkommt, eine Stütze gewinnt. Möglich ist es auch, dass mit *anomeo antheeto* gemeint wäre „ausgelesen nach Gelübde,“ so dass *antheeto* Instrumental des fem. *antheeta* = ahd. *antheiza* wäre. Wiederum ganz anders lautet dieselbe Glosse in 1, nl.:

<i>rhammodo</i>	1 ^{ma}	<i>manu</i>
<i>mammmodo</i>	2 ^{da}	„

Das *rh* ist der Sprache völlig fremd, war wol ein verlesenes *nn*, und dies ein verschriebenes *m*, wie auch der Corrector meinte. Man denkt hier sogleich an ahd. *mammunti* „mitis, mansuetus, tener“, as. *madmundi*. Allein es ist schwer abzusehn, in welchem Bezug dieser Begriff zu „votivus“ stehen könne. Aus der Glosse *chuctham* in 2 wäre leicht *tug-tam*, etwa „zuchtzahn“ zu machen, was zu *mammode* stimmen würde, nicht aber zu „votivus.“

Als Name eines Schlachtschweins überhaupt, eines „maialis

¹ Aus altem *ia*, Skr. *ya*, (nl. *kyap* und in best. Fällen *yat*). Solche Bildungen haben eig. die Bed. eines Part. Praes. Pass.

qui votivus non fuit", ist uns in den folgenden Varianten überliefert :

barcho	2.
bracho bogbagine	6.
bartho sive badiani.	7.
bratho „ babane	8.
bartho „ babani	9.
brarecho et in al. m. babene	10.

Barcho könnte wol schwache Nebenform zu barag, barch sein; allein diese kommt, meines Wissens, sonst nirgend vor, und nach der Lesart von 5, 8 und 10 zu schliessen, scheint es sowol in 7 und 9, als in 2, irrtümlich, etwa durch falsche Identification mit barch, aus bratho „Braten," was für „Bratschwein" gelten könnte, entstanden. Freilich ist dann wiederum *th* statt *d* bedenklich, sodass man doch versucht wird ein schwaches barcho neben barch anzunehmen. Einfluss auf die Gestalt der Glosse in 6, 8 und 10 mag das gehabt haben, dass man eine Ableitung aus „braten" darin erblickte oder doch zu erblicken glaubte, wie das andere Wort sich als Bildung aus dem mit „braten" synonymen „backen" hervorthat. Für bagine ist erstens zu schreiben bacine; weiter ist badiani in 7 ein verlesenes bachani ¹, woraus zunächst bahani, hieraus babani verschrieben. Das Wort lautet also bacani = bacane = bacene. Für diesen Ausdruck brauchen wir nicht, wie Grimm thut, zu Ducange unsre Zuflucht zu nehmen, sondern können näher bei Hause bleiben. So lesen wir im Reinaert (vs. 217, fgg.):

Sint hoondine van eenen bake,
Die vet was, ende van goeder smake,
Dien gi leit in uwen museel.

Bake ist im Mnl. der ganz geläufige Ausdruck, sowol für Schweinefleisch, als für Schwein. Vgl. Kiliaan s. v.; das identische engl. bacon bedeutet bekanntlich nur Speck Die Declination des fränkischen Wortes lässt sich aus der einmal

1 Ein sicheres Beispiel das *dī* und *cā* nicht zu unterscheiden sind, liefert die erste Glosse zu II, wo das redialti von 7 mit dem rechalti in 9 identisch ist.

vorkommenden Form nicht genau bestimmen.¹ Das bog in 6 ist wol nicht das geldrische borg „männliches Schwein“, sondern ein verlesenes „hot“ d. h. „aut“.

Da wir einmal mit Thiernamen beschäftigt sind, wollen wir fortfahren zu versuchen, ob wir nicht noch andere restituiren können. In III, in der Glosse zu „bovem“, nl. ohseno in 10, ocxino in 6, obosino in 2, erkennt jeder den Ochsen. Die Lesart in 2 ist verlesen aus ohs-; die Schreibweise ocx-schwerfällig für ox-, und mundartlich. Als Normalform muss ohso im Nominativ gelten. Dass die Glosse nicht den Nominativ zeigt ist klar. Da der Text „bovem“ hat, dürfte man hier den Accusativ erwarten. Einem goth. aúhsan entspräche ein fränkisches ohson, und denkbar wäre ein alterthümliches ohsone, besonders weil die Hss. einen Accusativ gasacione ergaben. Das Einzige, was ich als Auskunftsmittel in Vorschlag zu bringen wüsste, wäre, dass man annähme, ohsone sei schon fröh wegen der Aehnlichkeit des e und o in den ältesten Codd. in ohseno abgegangen, und dieses habe wieder einen andern Fehler ohsino erzeugt, denn für den Gen. pl., der gewiss ohseno lautete, ist hier keine Veranlassung. In demselben Capitel hat der fränkische Ausdruck für es sei „Kalb“, es sei „Kuh“ viel Mühe gemacht. Zu „vitulus lactans“ steht:

podero	1.
prothero	2.
pondero	6.
pordor	2.
podor	8, 9.
pedero	10.

¹ Besonders auch, weil die Flexion des mnl. Wortes bake schwankt. Da im Niederl. ein schliessendes s häufig abgeworfen wird, ist ein Dativ bake kein Beweis, dass es stark declinirt wurde. Schwach ist der Plural baken; so in der folgenden Stelle aus dem Roman van Limborch (II, vs. 380), worauf mein Freund Verwijs mich aufmerksam macht:

Ende wiiden zilver ende gout
 Ende ander sierheit menichfout;
 Lakene, wiin ende coren,
 Ghellic die lieden hadden verloren,
 Baken, ossen, orsen, mulen,
 Niet en liet hiis hem ontsculen
 Hien besagt altemale.

In Melis Stoke, V, 811 ist baken = Schweinefleisch" Accus. sg.

Zu: „si quis vaccam cum vitulo furaverit“, steht:

potero	1.
protero	2.
pondero	6.
podor	7, 8, 9.
zymis pederomalia	10.

Wenn die Glosse hier am rechten Orte steht, ist es kein Ausdruck für „Kalb“ allein, sondern auch für „Kuh“.

Diese Vermuthung gewinnt Kraft durch die Glosse zu: „si quis bimum aut anniculum animal furaverit“, nl.

thinimus pordorsum	7.
thinimus poda.	8.
thinimus podor	9.

Der Begriff Kalb liegt auch hier wol nicht im letzten Worte, sondern im Ganzen, sodass die Wörter etwa „junges Rind“ heissen. Noch klarer tritt dies zu Tage in Novelle 28, wo die „vaccā domita“ heisst:

chanzyn pondoros	6.
abazym pederō	10.

Was haben wir hievon zu denken? Entweder die Codd. machen sich mit einer erstaunlichen Consequenz einer Reihenfolge von Fehlern schuldig, oder der Ausdruck muss sowol auf ein junges, als auf ein älteres Rind anwendbar sein. Die Codd. sind gar zu schlecht, als dass wir das erste annehmen dürften. Die Aufgabe ist also: ein Wort aufzufinden, das bald ein junges Rind, bald auch wol Rind oder Kuh überhaupt bezeichnen kann, und das zugleich in Nebenformen auftritt, welche die Varianten in den Hss. erklären. Ein solches Wort bietet sich uns von selbst an, wenn wir uns nur nicht zu weit von Hause entfernen um den Fuss auf fremdes Gebiet zu setzen. Das fränkische Wort ist ndl. runder und rund, hd. Rind, ags. hrodher und hredher, altfries. hrider, hrither, reder. Dies allbekannte Wort bedeutet gewöhnlich Rind überhaupt oder „koebeest“, wie man im Ndl. sagt, und so auch, wie wir sehen, bei den Franken. Neben der allgemeinen Bedeu-

tung besass es auch die, welche es im Nordfriesischen hat; das Nordfries. redder oder ridder ist Rind, aber ganz besonders ein junges, und im Bauernfriesischen bezeichnet riere (aus riddere) immer ein junges Rind, eine Färse. In allen Codd., wenigstens in den gedruckten Ausgaben, steht ein *p*; dass dies P aus R verlesen ist, dafür ist die sonstige Variation in der Schreibweise des Wortes uns Bürge. In protoro ist das richtige *r* mit dem unrichtigen *p* zusammengefloßen. Das *t* steht für *th* = *d*. Die Form rondero stimmt zu ndl. runder; pordor in 7 ist verlesenes rondor; auch dies steht dem runder am nächsten; rodor hält zum ags. hrodher, und redero zu altfries. reder, nordfries. redder. Das *o* am Ende ist eben so auffallend als in ohseno, denn mit einziger Ausnahme des neufries. riere kommt das Wort, meines Wissens, nicht mit vocalischer Endung vor. Uebrigens haben es nicht alle Hss. Wir werden später noch einigen Fällen begegnen, wo ein unerklärliches, bisweilen vollends unmögliches, *o*, am Wortende erscheint. Das Wahrscheinlichste ist, dass ronderos zu lesen ist, d. h. dass es der von taxaga abhängige Gen. ist. Dass die Endung des Gen. im Fränk. us, also auch os, lauten kann, wo das As. as hat, werden wir später sehn. Wir haben schon im Verbum antigius auch ein ius gefunden, wo im As. ias geschrieben wird. — Den synonymen Ausdruck friocho, u. s. w., der nur einmal steht, und zwar zu „vitalus lactans“, halte ich für eine andere Corruptel von kriothor, hrithor. Hier sei noch bemerkt, dass der specielle Name für eine junge Kuh, im Gegensatz zu einem jungen Rind überhaupt, mala oder malia ist. In III hat 10 malia, als Synonym von zymis rendero, zu „vacca cum vitulo“. Dies ist unrichtig, denn in Novelle 28 heisst die „vacca sine vitulo“, in 10 selbst mala, in 6 maia (l. mala). Wol erklärlich ist es aber, wenn in Novelle 27 ein „bimum animal“ wiederum in zymis pondero (oder) mala in 6, und zymis pederro (oder) malia in 10 heisst. Mâla ist das holländische maal, geldrische mâle, und bedeutet eine Kuh, die noch nicht gekalbt hat. Man entdeckt hier sogleich den Grund, weshalb das zweideutige „bimum animal“, was ja auch von einem männlichen Thiere gesagt werden könnte, einer Glosse bedürfte; gemeint war „vacca sine vitulo“, aber auch dies ist

nicht ganz deutlich, da man es auffassen konnte, als „Kuh ohne Kalb“. Das war auch nicht gemeint, sondern eine Kuh, die noch kein Kalb gehabt hat, und das ist *māla*, geldrisch *māle*.

Gegen die gegebene Deutung könnte man vielleicht einwenden wollen, dass in XXXVIII zu dem Texte: „*Si quis poletrum anniculum furaverit*“, in 6 die Glosse *nabothna pondero*, in 10 *napodero* steht, woraus hervorzugehn scheint, dass *pondero* ein junges Thier überhaupt, nicht nur ein junges Rind, bedeute. Es steht aber fest, aus den Glossen selbst, man lese wie man wolle, dass der Ausdruck durchaus kein junges Rind allein, sondern auch ein altes bezeichnet, sodass man schon aus diesem Umstand schliessen könnte, die Glosse in XXXVIII habe mit dem Begriff „junges Pferd“ oder „Pferd“ gar nichts zu schaffen. Es steht auch fest, dass die Glosse *surnista*, welche 2 zu demselben Texte: „*Si quis poletrum anniculum furaverit*“ bietet, eine „Schweineherde, Schweinehürde“ bedeutet und ebensowenig als dies ein Ausdruck für Füllen sein kann, ist es *nabothna podero*. Ein „*poletrus anniculus*“, heisst, wie wir aus 1 erfahren, *marsolem*, wie der geschriebene oder gedruckte Text hat. Hiemit ist *marifolene* „Mährefüllen“ gemeint, ndl. *merrieveulen*. Denkbar wäre *mar* = *marh* im ersten Glied; allein die Natur der Sache fordert den Namen der Mutter, da nicht jedes junges Pferd gemeint ist, sondern ein so junges Füllen, dass es noch bei seiner Mutter ist. Ferner ist der Ausfall eines *i* leichter als der eines *h*. Besonders wichtig ist es nicht. Noch weniger verlohnt es der Mühe entscheiden zu wollen, ob das zweite Glied aus *folene* oder aus *folen* verschrieben. Aus dem ndl. *veulen* möchte man auf *folen* = ahd. *fulin* (nicht = *folo*), nhd. *füllen* schliessen. — Warum das Wort *rondero* hierher gerathen, ist deutlich. Denn zu dem Texte: „*Si quis admissario cum gregem suam hoc est 12 equas furaverit*“ steht in 6, 10 und 2 wiederum *sonista*. Warum steht dies hier? Weil die Busse von 2500 *denarii* hier dieselbe als die in II (Zeile 27) bestimmte zu dem Texte: „*Si vero 50 porci fuerint involati cui fuerit probatum, malb. sonista hoc est 2500 denarios culpabilis iudicetur*“. Gerade so steht *rondero* zu „*Si quis poletrum anniculum furaverit*“, weil

die Busse, nl. 600 denarii, dieselbe ist als in III, (Zeile 5) zu: „Si quis bimum aut anniculum animale[m] furaverit“, — 600 denarios culp. iud“.

Der Ausdruck *marthi*, für „*equa praegnans*“ der nur in 1 vorkommt, hat Grimm schon erkannt. Die Form *marchi* ist kaum richtig, es sei denn *marhi* = ndl. *merrie* damit gemeint. — Auch *waranio*, was sogar in Novelle 109 in den Text aufgenommen, bedarf keiner Erklärung, da man sogleich das mnl. *wrene* darin erkennt. Länger soll uns der „*caballus spado*“ aufhalten. Der heisst in Novelle 109, *chanzisto* in 6, *chengisto* in 10. Offenbar ist dies dasselbe als *azisto* in Novelle 114, in 6, womit „*caballum aut iumentum*“ wiedergegeben wird. Die Busse von 35 Solidi ist für beide dieselbe. Wir könnten aus den Varianten lernen, wenn wir es noch nicht wüssten, dass *g* und *s* in einer bestimmten Gattung von Hss. kaum oder nicht zu unterscheiden sind. Ferner ist in *azisto* ein *h* fortgelassen, was eine romanische Hand verräth und da derselbe Codex soeben *ch* hatte, auf eine *secunda manus* schliessen lässt. Wie dem auch sei, *chengisto* ist = *changisto* = *hāgisto*. Der Bedeutung nach stimmt es nicht zu Hengst, sondern zu altn. *hestr*; es ist ein zum Ziehen oder Schleppen dienendes Pferd, und da man sich dazu gewöhnlich der verschnittenen Pferde bedient, wenigstens in dem Lande der Franken bis auf diesen Tag, ist es erklärlich, dass es auch, wenn es im Gegensatz zu dem Reittrosse erwähnt wird, dem „*caballus spado*“ bezeichnet. Merkwürdig ist es, dass Ochse ursprünglich entschieden Stier bedeutet. Solange Stiere als Zugthiere verwendet wurden, war Ochse auch s. v. a. Zugrind. Sobald aber zum Ziehen nicht mehr Stiere, sondern verschnittene Rinder verwendet wurden, behielt Ochse die Bedeutung „Zugrind“, aber erhielt daneben die des verschnittenen Thieres, eben weil die Zugrinder gewöhnlich verschnitten waren. In Holland, wo Kühe der Milch wegen weniger geschlachtet werden als Ochsen, nam das Wort in der Composition *ossenvleesch* die allgemeine Bedeutung „Rind“ an; *ossenvleesch* ist auf Deutsch „Rindfleisch.“ Da *hengst* im Hd. und Nnl. jetzt noch ganz entschieden „ein männliches unverschnittenes Pferd“ bedeutet, ist es wol, wie Ochse, ursprünglich ein Name für das „männliche Thier“ überhaupt gewesen. Da die Franken für

den „admissarius“ einen Ausdruck hatten, der dem Nnl. abgeht, konnte *hangisto* für das männliche Pferd überhaupt bewahrt bleiben, und allmählig verband man damit den Gedanken an „*equus*,” mit Ausschluss der *admissarii*.” An und für sich hat es, wie man schon aus der Verwerthung des Ausdrucks in den beiden angeführten Novellen sieht, nie den „*caballus spado*” angedeutet. Noch jetzt bedeutet *hengst* im Ndl. eigentlich nicht „*admissarius*,” dafür sagt man *springhengst*. Das Verbum *hengsten* bedeutet im Ndl. so ungefähr dasselbe, was man im Deutschen „*öchsen*” heisst, und es liegt am Tage, dass diese Bedeutung nicht auf „*admissarius*,” sondern auf „*umentum*,” also das fränkische *changisto* zurückgeht. Das *o* am Ende ist mir ein Räthsel ¹; das *ch* im Anlaut halte ich nicht für die ältere, sondern für die jüngere Schreibweise; ich glaube wol, dass vor Christi Geburt oder noch ein wenig später im Anlaut ein deutsches *ch* einem indogermanischen *k* entsprochen habe, aber für die spätere Zeit der deutschen Sprachen halte ich dies für unwahrscheinlich, schon des Gothischen wegen. Auch ist *changisto* in 10 eine entschieden jüngere Form als *hangisto*, was den Umlaut betrifft. Ebenso entschieden ist *cherechēto*, wie wir früher, auch in 10, angetroffen haben, eine jüngere Form als *harioheetto*, sodass ich als älteste, nl. historisch überlieferte, Form ansetze: *hangist*; später, nachdem der Umlaut um sich gegriffen hatte: *hengist*. Das fränkische *ch* im Anlaut ist wol nur ein Versuch gewesen um unsern *k*-Laut zu bezeichnen, wozu das romanische *h* nicht recht mehr taugte.

In der Glosse *chanzochō*, zum Texte: „*caballus qui carrucam trahit*,” glaubte Grimm ein *chango*, *gango*, d. h. „*Gänger*” zu erblicken. Das wäre vielleicht möglich, wenn nicht gerade das Gegentheil von „*Gänger*” gemeint wäre; denn „*Gänger*” ist in vernünftiger Sprache „ein guter Gänger,” also ein guter Läufer; das Gegentheil davon ist ein Schleppeerd, ein Zugpferd, ein „*caballus qui carrucam trahit*.” Ein solches „*lucus a non lucendo*” bleibt ausser Acht. Sehen wir was die Varianten ergeben:

¹ Ich vermuthe, die ursprüngliche Lesart sei *hangistos*, Gen. sg. abhängig von *tascaga* „Diebstahl.“

anzacho	1.
chanzocho	6.
channaszascho	7.
chanzascho	9.
canazasco	8.
hanziam	2.
chanco	10.

Es will mir scheinen, alsob das ahd. chanzwagan „currus“ auf die Gestalt der Glossen Einfluss gehabt habe, d. h. man hat das vielleicht im Worte sehn wollen, weil von „equus qui trahit carrucam“ die Rede war. Allein ahd. chanz kann schwerlich im Fränkischen in derselben Form auftreten, und in den letzten Buchstaben dürfte man zwar in oche von 6 echo „Pferd“ zu entdecken versucht sein, aber nicht in den Zügen der übrigen Codd. Wenn man bedenkt, dass wir nach Belieben *t* oder *c* lesen dürfen, und *x* oder *g*; dass die Zwillinge 7 und 9 nur gleich sein können, wenn in 7 *nas* gestrichen wird; dass 10 nur zu den Uebrigen stimmen kann, wenn wir ein *gas* ausgefallen denken, so wird man sehn, dass wir ein verhülltes *changasto* oder *hangisto* vor uns haben. Dass mit „equus qui carrucam trahit“ in XXXVIII dasselbe gemeint sei als mit „caballum aut iumentum,“ ist doch klar, trotzdem dass die Busse in der Novelle 10 solidi weniger beträgt als in der Lex. Die in der Lex stehende Busse ist aber sehr befremdend, denn sie ist 45 solidi, ebenso viel als für einen „admissarius.“ Wie könnte man nun beide Pferde gleichschätzen? Eben wegen diesem Missverhältniss hat man in der Novelle die Busse erniedrigt und auf 35 solidi gebracht.

Die Wiedererkennung der fränkischen Thiernamen ist nicht der erquicklichste Theil unserer Aufgabe, da wir jeden Augenblick von den Hss. getäuscht werden. Um zu wissen wozu die Codd. im Stande sind, bedürfen wir einer vertrauteren Kenntniss mit denselben, als wir bis jetzt uns erworben haben, und deshalb will ich die Deutung andrer Thiernamen bis auf Weiteres ersparen. Nur ein paar Ausdrücke wollen wir gleich behandeln, da sie zu anderweitigen Bewerbungen Anlass geben.

In II, de furtis porcorum, finden wir ein öfters wiederkehrendes *chalt*. Dazu hat Grimm richtig das altn. *göltr*,

u. s. w. herangezogen. Wenn er aber meint, dass im Fränkischen *ch* und *g* so ohne Weiteres einfach wechseln, so kann ich ihm nicht beistimmen. Im Aus- und Inlaut ist der Wechsel sehr häufig, allerdings, wie in den deutschen Sprachen überhaupt, aber daraus folgt nicht, dass dasselbe auch für den Anlaut gilt. In keinem einzigen deutschen Dialecte dürfen im Anlaut *g* und *ch* ihre Stelle wechseln, und in keinem einzigen niederdeutschen Dialecte, weder im Gothischen, noch im Nordischen, noch im As., Ags., Fries., Ndl. kann ein *ch* im Anlaut stehn. Wie leicht es einem Niederländer auch fällt *nacht*, *lachen*, *lach* zu sprechen, um *Christus* zu sagen, fällt ihm schwer, und klingt ihm jedenfalls fremd; *Christ* wird zu *Krist*.¹ Die Gothen kannten den *ch* — Laut, im Anlaut wenigstens, gar nicht; *Christus* schreiben sie mit einem griechischen Buchstaben. Nun sollten die Franken eine einzige Ausnahme machen. Das ist denkbar, jedoch sehr unwahrscheinlich. Ohnehin, wenn das *ch* in *chalti* ein echtes fränkisches *ch* wäre, so würden wir die Variante *halti*, und selbst *alti*, finden, denn das Wort kommt oft genug vor. Nein, das *ch* ist entweder eine falsche Schreibweise für *c*, und dies ein verlesenes *g*, oder es ist *gh*, eine mnl. Bezeichnung des *g*, welches in den Niederlanden und Westfalen aspirirt ausgesprochen wird. Das Studium der Lesarten zeigt, dass die erste Alternative die wahre sei; *ch* stehe irrthümlich für *c*, und dies war schon verlesenes *g*.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Formen des Wortes in den verwandten Dialecten, ehe wir zu den Glossen selbst übergehen. Das ahd. *galza*, *gelza* heisst „ein junges Schwein“, besonders „*sucula*“. Hieraus folgt als ältere Form *galzia*. Zu welcher Declination dies gehört, ist mir unbekannt. Der Form nach könnte stimmen altn. *gilta*, wol für *geltia*; dieses ist ein schwaches Feminin, mit der Bedeutung „*scrofa*“ also nicht ganz dem Ahd. gleich. Die gothische zum altn. stimmende Form wäre *galtjo*. Das nordische Wort ist zu betrachten als Feminin zu *galti* „*maialis*“, was einem gothischen *galta* entspricht. Das aus demselben Stamme entsprossene altn. *göltr*, was im Goth. *galtus*, oder wenn es für *geltr* steht, *galts* (pl.

¹ Eigentlich ist dieser Zug allen deutschen Sprachen; mit Ausnahme einzelner hd. Mundarten, gemein.

galteis) fordert, ist Name des „verres“. Das ags. gylte können wir ausser Acht lassen, da es ein geschnittenes Schwein bezeichnet und galti, u. s. w. in den Glossen diese Bedeutung nicht hat, und deshalb wol anders gebildet ist. Sehen wir uns jetzt das fränkische Wort an. In II steht zu „porcellum lactans“:

chrane	calcium	1.
char	calcio	2.
diramni		3.
chramne	chalti redialti	7.
chranne	chalti rechalti	9.
chrinne	chultis	8.

Hier ist rechalti in 9, und das noch schlimmer mitgenommene redialti eine Variation, eine nur theilweise Sinn habende Verbesserung von *ne* (in chran-ne) chalti, oder umgekehrt. Da es in 8 fehlt, ist der Zusatz später angebracht. Der Codex, woraus alle drei mittelbar oder unmittelbar geflossen, hatte wahrscheinlich chrinne chalti oder chranne chalti; das *u* in chultis ist verlesenes *a*. In 1 ist *um* romanische Schreibweise für *o*, was in 2 steht. Auf einen speciellen Zusammenhang zwischen 1 und 2 dürfen wir nicht schliessen. In 3 ist *di* ein verlesenes *ch*; die Glosse verstümmelt. Ob der Ausdruck galtio (denn so ist in 1, 2 zu lesen) oder galti „porcellus lactans,“ oder „porcellus“ bezeichnet, ist noch nicht deutlich; der Begriff „lactans“ kann ja irgendwie in chrane u. s. w. stecken. Abgesehen davon, dass in 1 auch der „porcellus qui sine matre vivere possit“, also „non lactans“, chrane calcium (sprich: galtio) heisst, wird die „seroba“ genannt:

nare thalthi	1.
nari calti	2.
nare chalt	3.
nare chalte	6.
uara chalt	10.

In 10 ist uara verlesenes nara; da in nari = nara (älter naria) der Stamm des Verbum narian enthalten zu sein scheint, und „Nerschwein“ im Baiarischen fortlebt, haben wir Recht in nari-galti „seroba“ zu sehn, d. h. galti scheint

im Gegensatz zu *galtio* Sau zu bedeuten. Doch ist dies nur Schein, denn ein „*tertusus porcellus usque ad anniculatum*“, also ein ganz junges Schwein wird *drache* in 6, *drace* in 2, *drauge* in 3, *dracehalt* in 10 genannt. Auch „*porcellus deintro porcous*“ heisst *suanecalte* in 2, *suuachinecalte* in 3, sogar ein „*postanniculatus*,“ d. h. einer der ein wenig älter als ein Jahr ist, wird in 2, 6, 10 *drace*, *drache*, *dracehalt* genannt. Da *galte*, oder wie es sonst lauten soll, nicht der generelle Name für Schwein ist, und dasselbe Wort nicht zugleich „*porcellus*“ und „*scroba*“ andeuten kann, so müssen wir zu der Ueberzeugung kommen, dass wir mit zwei Bildungen aus demselben Stamm zu thun haben, den altn. *göltr* und *gilta* ähnlich. In Novelle 26 heisst der „*porcellus de intro porcous*“ *soagnehalt*, *soagnehalte* in 6, 10, wie in II in 2, 3. Weiter in Novelle 23 steht zu „*porcellus in tertia chranne*“ in 6 *chranchalteo*, in 10 *rhanne chalteo*, was lautlich zu der ersten Glosse in II, „*porcellus lactans*“ stimmt. Der Unterschied ist dieser, dass in II der „*porcellus lactans*“ ohne Weiteres so bezeichnet wird, in der Novelle ist er speciell „*porcellus lactans de tertia chranne*“, während zu „*porcellus lactans de prima chranne*“, ausführlicheres: *chranalteo lescahti* in 6, *rhannechala lerechala* in 10 steht. Wir können jetzt doch überzeugt sein, dass *galtio*, *galteo* und *galti*, *galte*, *galt* einen „*porcellus*“ ausdrücken, dem ahd. *gelze* entsprechend. *Galtio* könnte wol Deminutiv von *galti* sein, jedoch fehlen uns die erforderlichen Data, um dies zu entscheiden. Wenn wir nun auch für „*scroba*“ eine gleichlautende Form finden, so kann diese nur durch Abschleifung der Vocale oder durch nachlässige Schreibung mit der vorigen zusammengefallen sein. Glücklicherweise hat uns Novelle 24 die richtige Form bewahrt; die „*scrova*“ heisst da nämlich in 10 *focichalta*, in 6 *facifale*. *Foci* ist der in Composition sich zeigende Stamm von *focian* = ndl. *fokken* „ziehen“; *focigalta* ist also dem *narigalte* vollkommen synonym und analog gebildet; es ist Nersau, ndl. *fok-zwijn*. Das *faci* in 6 ist ein verlesenes *fuci* = *foci*; *fale* ist verschrieben aus *chalt*, *galt*. Als älteste Form für *galta*, d. h. „*scroba*“ ist im Fränk. anzusetzen: *galtia*, was sich in den Glossen nicht mehr vorfindet; daraus entstand

galta = altn. gilta. Abgeschliffen ist es zu galte. Noch weiter abgeschliffen ist galt, wiewol die Richtigkeit dieser Form zu bezweifeln ist. Das männliche Thier hiess wol galt, Stamm galti = altn. göltr; eine Ableitung, es sei Deminutiv oder nicht, war galtio, ein junges Schwein „porcellus“; dies ward allmählig auch zu galti, galte.

Der „verres“ heisst in II cristiau in 2, cristau in 6, christiano in 7, 8, cristiano in 9, christiao in 10. Das erinnert an das altn. grîs „porcellus“, und grîslingr, an das schwed. gris „Ferkel“, an das dänische grise-so „scroba.“ Aber das ist noch weit von „verres“ entfernt; der zweite Theil der Zusammensetzung oder Ableitung ist mir ganz dunkel. Zur Abwechslung will ich hier an einem Beispiele zeigen, was die alten Codices der Lex Salica nicht Alles haben erfahren müssen.

In II lesen wir in 10, der sonst ordentliche Lesarten zu bieten pflegt, zu: „Si quis 25 porcos furaverit ubi amplius non fuerint in grege illa“, die Glosse: sonischalt tua zymis fit michachunna 10. Die übrigen haben sunista; ich gebe hier die Worte wie sie auf wahrlich ergötzliche Weise von den Herausgebern getrennt worden. In diesem Monstrum einer Glosse steckt nun erstens sunista, nl. sonischalt; im folgenden die Bezeichnung der Busse, nl. 2500 denari = 62½ solidi. Nun auf S. 95 heisst dies:

thothocundifitmechunna.
thotocondiuuethchunna.

Es ist evident, dass in 10 eine Variante dafür steht; es ist schwer zu sagen, welche der 3 Lesarten am meisten verhunzt ist. Das ist auch gleichgültig. Der fränkische Ausdruck muss etwa gelautet haben:

tuthusundi five chunna,

d. i. „zwei tausend fünf hundert“, 2500, nl. denarios.

Das lange *i* wird bald *ii*, bald *ij* geschrieben, wie bekannt. Im spätern Mittelalter schien man es sogar zierlich zu finden *ij* für kurzes *i* zu schreiben. Im Mnl. wird *i* gewöhnlich *ij*, bisweilen aber *ii* geschrieben. Das Ndl. hat nur *ij* behalten, wiewol die Aussprache sich seit etwa drei Jahrhunderten geändert hat und der des engl. *y* ungefähr gleich ist; es ist aber noch nicht *ei* und

noch weniger *hd. ei*. In der Schweiz hat sich nicht nur die Schreibweise *ij* für *i*, sondern auch die alte Aussprache erhalten. Ganz verkehrt ist es, wenn man in deutschen Büchern Schwyz, Rapperswyl, u. dgl. druckt. Erstens hat *ij* nichts mit Ypsilon zu schaffen, und zweitens schreibt man in der Schweiz selbst nicht Schwyz, sondern, wie auch in den Niederlanden, Schwijz. — Ein merkwürdiges Seitenstück zu der behandelten Glosse liefert wiederum 10 in Novelle 25, wo zu: *Si quis tres porcos aut amplius furaverit usque ad sex capita*“, in 6 steht: *inzymis texaca*, doch in 10:

inzymisexachalt etcepto tuaseptunchunna.

Der erste Theil soll *inzymistexachalt* vorstellen; das ist zwar verkehrt, kommt aber in 10, zu II, auch vor. Das *etcepto* mag das lateinische *excepto* sein, welches im Texte eine Zeile weiter steht. *Tuaseptunchunna* ist *tua septunchunna*, d. i. „zwei sieben Hunderte“ = 1400 denarii, denn soviel ist die Busse. Grammatischer wäre *tui*, d. h. „zweimal“ sieben — hundert; daraus ist denn auch auf S. 95 *thue septenchunna* entstanden. Uebrigens glaube ich nicht an die Existenz eines Wortes *septun* oder *septen* im Fränkischen. Wie das Wort im Skr., Lat. u. s. w. lautet, muss ausser Acht bleiben, und da ein Galloromane leicht das Wort mit dem lateinischen *septem* identificiren konnte, halte ich *septun* einfach für eine Verdrehung aus *sephun*, d. i. *sefun*, nach neuerer Schreibweise *sevun*, *seven*.

Für jetzt lassen wir die Thiernamen ruhen, um Ausdrücke anderer Art zu behandeln. Das sehr häufig vorkommende *taxaga*, u. s. w. hat Grimm richtig mit *ahd. zascôn* verglichen. Das *x* ist eine, auch im Ags. sehr gebräuchliche Schreibweise für *cs*. Ebensowenig als die Angeln immer *âxian* u. dgl. mit *cs* gesprochen haben, wie aus der englischen Aussprache *ask*, u. dgl. zur Genüge hervorgeht, haben die Franken es *gethan*. Auch die Nebenform *tesceia*¹ ist uns dafür Bürge. Aus *taska*, dem Stamm von *tascon*, entspringt mit Femininsuffix *ga* oder *cha*, *taskaga*. Wir haben schon früher gesehn, dass diese Endung, welche auch im alt-

¹ Vgl. Grimm, Vorr. S. VIII.

friesischen *tichtega*, u. s. w. vorkommt, der Bedeutung nach dem verwandten Suffix *nga* (*unga*, *inga*) entspricht. Die Hss. haben sowol *taxaga* (so immer zu lesen, wenn im Druck *taxaca* steht), *taxacha*, *taxega*, als eine umgelautete Form *texega*, *texècha*, *texaga*, was auf ein mit *tascon* gleichbedeutendes *tascian* hinweist. Das Wort bedeutet also „Entwendung.“ Gleich *taskaga* ist auch *leudarde* ein häufig wiederkehrender Rechtsausdruck. Darüber ist Grimm sehr ausführlich (Vorr. L, fgg.). „Das wergeld kann darunter nicht zu verstehn sein, wie schon aus dem anblick der meisten stellen folgt“ sagt er. Es hängt nur davon ab, was man unter „wergeld“ versteht. Grimm meinte gewiss nur „*compositio homicidii*“ (R. A. 650) ¹, und dann hat er Recht, dass *leopardi* dies nicht an und für sich bedeutet. Wol ist es gleich *leudi*, und da Grimm (R. A. 652) hievon behauptet, dass es mit „wergeld in seinem ursprünglichen sinn“ gleichbedeutend sei, wird es nöthig zu zeigen, dass *leopardi* und *leudi* in den Glossen häufig unter sich wechseln. Wiederholt und regelmässig findet sich in XXVII *leopardi* = *leod*; 2, 10, 7 und 9 haben durchweg das Eine, 6 hat durchweg das Andere, und 8, sonst mit 7 und 9 zusammengehend, hat bald *leud*, bald *leuardo*. Gewöhnlich bezeichnet der Ausdruck *leopardi* oder *leud* eine bestimmte Busse, nl. van 600 denarii, aber es steht auch bei andern Summen, mit Recht oder Unrecht; jedenfalls ist die ursprüngliche Bedeutung nicht die einer bestimmten Busse. Soviel sah Grimm auch; nach seiner Etymologie wäre es *liudgard* „*habitatio populi*“. Warum er nicht gesagt hat *leuard* ist mir nicht klar, denn das Wort *ard*, ags. *eard*, u. s. w. ist wahrlich ebensogut bekannt als *gard*, und würde den Vorzug gehabt haben, dass man nicht noch ein *g* wegzudenken hat. Die Etymologie taugt aber nicht. Ehe wir nach der Etymologie suchen, sollten wir erst das Wort aus andern Dialecten heranziehn. In den allfriesischen Gesetzen, welche ganz vorzüglich zu beachten sind, erstens weil es Gesetze sind, wie die *Lex Salica*, und zweitens, weil Friesen und Franken von jeher Nachbarn

¹ In den friesischen Gesetzen ist die Benennung *werjeld* übertragen auf „eine dem *werjeld* gleich grosse, and darum kurzweg *werjeld* genannte summe“, wie Richt-hofen (s. v.) bemerkt. Er fügt hinzu: dass die „als *Fredum* gezahlt“ wird.

waren, lautet das Wort *liudwerdene*; z. B. „jefter een man word worpen in een onwad wetter, soe schilma him bêta mid eenre liodwirden.“ (s. Riehthofen s. v.). An einem andern Orte (Rieht. 388, 18) steht eine lateinische Glosse zum friesischen Ausdruck hinzugefügt, nl. „hoc est secundum poenam linitatam et taxatam a Frisonibus, et est summa VIII librarum.“ Das friesische *liudwerdene* bezeichnet also eine bestimmte Busse, aber nicht immer; in der ursprünglichen Bedeutung war es Name gewisser Verbrechen; z. B. in: „there wive (die so gemisshandelt ist, dass ihr partus dadurch getödtet worden) hiri liodwerdene mith XII merkon to fellande“ (s. Rieht. s. v.). Als Synonym von *liudwerdene* tritt auf *urjeld*, als ndd. Form *luydweerde*. Da nun im Friesischen das einfache *werdene* „Verletzung“ bedeutet, so ist es eine ausgemachte Sache, dass Riehthofen im Ganzen Recht hat, wenn er *liudwerdene* erklärt als „Volksverletzung;“ da aber der Stamm *liud* nicht nur „Volk,“ sondern „Leute“ oder „einen aus den Leuten“ bedeutet, ist *liudwerdene* wol nicht gerade „Volksverletzung,“ sondern eher als „Menschenverletzung, persönliche Verletzung“ zu fassen¹. Das ags. *leodgeld*, worauf Riehthofen verweist, ist in dem vordern Theil gleich gebildet; ebenso *manvyrdh*; übrigens haben *vyrdh* und *werdene* etymologisch nichts mit einander gemein; obschon es nicht unmöglich wäre, dass *vyrdh* „Werth,“ durch Volksetymologie aus einem ältern *vyrd* entstanden. Das friesische *werdene* ist mit *ene* = *ina* gebildet, was im Friesischen ebenso häufig ist, als, wie wir später sehn werden, im Fränkischen; so z. B. in *achtene*, *echtene* (älteste Form *ahtina*) „Verfolgung“ von *achtia* „verfolgen.“ Der Bedeutung nach ist *ene* = *ing*, *ung*; so ist friesisches *achtene* = ahd. *ahtunga* = ags. *eh-tinge*. Das Verbum, woraus *werdene* gebildet, ist im gothischen *fravardjan* „verderben,“ erhalten; im Ahd. ist *wartian* „vulnerari;“ die Sippschaft im Ahd. ist zahlreich; im Ags. ist *vyrdan* (aus *veordian*), *verdan* „verletzen;“ *ungevyrded* ist „unverletzt,“ u. s. w. Eine andre Bildung aus demselben Stamm ist das ndd. *luydwerd*, und damit ist

¹ Freilich findet die Auffassung Riehthofens eine Stütze in dem *cinewerduonia* (l. *cune* —) des ripuar. Gesetzes, und in einem bald zu behandelnden Ausdruck der L. Sal.

das fränkische Wort identisch. Leudardi, leodarde ist ein Feminin gebildet mit Suffix *ia*, wie im Goth. gabundi, vrakja. Die Nebenform leuardo, welche sich auch hie und da zeigt, ist entweder ein blosser Fehler für leodarde, oder ein Casus, und zwar ein Gen. Instrum. abhängig von dem fränkischen Ausdruck für „culpabilis,“ steht also für leuardio.

Aus dem Angeführten geht hervor, dass das friesische leodwerdene, ndd. luydwerde und fränkische leudardi sprachlich und gerichtlich eins sind. Deshalb ist das spurlose Verschwinden des *w* im fränk. Worte auffallend. An und für sich ist Ausfall des *w* nach einem Consonanten, und vor einem Vocale mit folgender Liquida oder mit folgendem *s* keine ungewöhnliche Erscheinung. So hat das Ndl. *zuster*, Engl. *sister*, schon Altn. *systir*; fast allgemein ist kommen; im Engl. ist nichts gewöhnlicher als Verschwinden dieses *w* in der Aussprache, z. B. in Southwark, Greenwich, pennyworth, u. s. w. Auch im Ags. ist hlâford oder hlâfurd wol aus hlâfveard entstanden. Nicht eben der Ausfall des *w* ist auffallend, sondern die ungemein consequente Schreibweise der Hss.; ich will offen gestehen, dass ich auf diesen Punkt misstrauisch bin, und vermthe, hie und da stehe leodurde. ¹ Eine eigenthümliche Nebenform zu diesem Worte findet sich in X, zu dem Texte: „Si servus aut ancilla cum ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid portaverit, fur praeter quod eius mancipia et res restituat et insuper malb. theubardi hoc est 600 dinarios culpabilis iudicetur“:

theubardi	1.
teophardo	5.
theophardo	6.
theobardo	7, 8.
teobardo	9.
leudardi	10.

Die Busse von 600 denarii wird eben durch leudardi, was 10 wirklich hat, bezeichnet. Nichts von demjenigen was im Texte steht, ist mit irgendwelcher Möglichkeit in der

¹ Wir werden später einer Glosse begegnen, in der, wie ich glaube, das alte oder richtige -war- versteckt liegt.

Glosse zu entdecken. Es ist also kaum zu bezweifeln, wir haben ein Verderbniss aus *leudarde*, oder ein Synonym davon, vor uns. Was Verwechslung von *b* und *d* betrifft, die ist gar nicht selten, aber eine von *l* mit *t* ist schriftlich nicht zu erklären. Darum müssen wir dafür halten, dass nicht auf mechanische Weise *theob* aus *leod* entstanden ist. Man hat vielmehr für *leod* das synonyme *theod* substituirt.

Ein andres häufig vorkommendes Wort ist *antidio* u. s. w. Man vergleiche die Lesarten dieser Glosse in VII, VIII, XI, XXVII, und man wird sehn, dass sämmlische Codd. in der Schreibweise nicht consequent sind. Im Ganzen hat 10 den Vorzug der Consequenz; die Form ist *antidio*, einmal doch auch *antedi*. Auch 2 hält *antedio* fest; in 7, 8, 9 wechselt *t* mit dem zierlichen *th*; einmal hat 7 *antete*, was sich, da er von seinen Brüdern 8 und 9 verlassen wird, als unrichtig erweist. Der Ausdruck kommt vor, wo vom gewaltsamen Aufbruch des Verschlussenen und von Diebstahl „*de intro clave*“ die Rede ist. Insofern die Busse sehr ungleich ist, bezeichnet es keine Busse, sondern einfach ein Verbrechen. Jeder wird mit Grimm gleich auf den Gedanken gerathen, es hänge mit ahd. *intuon* (= *ant-tuon*), ags. *ondô* (d. h. *ond-ðô*) u. s. w. „aufmachen“, zusammen. Auch hat Grimm richtig gesehen, dass es 3 sg. Praeter Conj., und also dem as. *andedi*, *antededi*, ags. *ondide* gleich ist. Warum das Fränkische aber statt *antededi*, *antedi* sagt, das machte ihm Mühe (Vorr. LI), und doch erklärt es sich aus der Sprache der Nachkommen der Franken im 13^{ten} Jahrhundert. Im Mnl. geht am Ende eines Compositionsgliedes regelmässig die Media in Tenuis über; ist dies ein *t*, und folgt wiederum *d*, so geht auch dies in *t* über; und ein *t* fällt aus, wenn im vordern Glied ein Consonant vor *t* (*d*) steht. Dies Gesetz zeigt sich in den Wörtern, die das Mnl. aus alter Zeit, von den Franken geerbt hatte. Aus *haer end daer* muss schon bei den Franken *harentaer* geworden sein, und diese Form lebte im Mnl. fort; aus *med der daed* ward erstens *met der daet*, daraus *metterdaet*. Nichts ist gewöhnlicher als dies. Was nun besonders unsere Glosse betrifft, eine mnl. Form ist *ontede*, für *ont-tede*, und dies für *ont-dede*, und dies für *ond-dede*. S. z. B. Theophilus, vs. 421, fgg. Was

Grimm also fremd vorkam ist der beste Beweis für die Richtigkeit seiner Deutung. Auch lässt sich erklären, warum die Glosse hier das Praeter. Conj. zeigt; nl. darum, weil wir das lat. Perfectum hier auch mit einem Perfectum übersetzen würden; d. h. das lat. Perfectum ist hier wirklich Perfectum, nicht Aorist; z. B. „si quis effracturam fecerit“ (XI), das ist doch: „wenn einer einen Bruch gemacht hat,“ da die „effractura“ noch geblieben ist. Schwierig dagegen ist die Endung *io*. Am einfachsten wäre es, die Variante *antedi*, *antede* für die einzig richtige zu erklären, und das *o* als Fehler zu betrachten. Bei Substantiven haben wir *o* schon in *hangisto*, in *bargo*, gefunden, obschon es fast sicher ist, dass nur *hangist* und *hangast* im Nomin. und Accus. richtig sein kann. Die Fälle stehen einander aber nicht gleich, und unmöglich wäre *antedio* nicht, wenn auch überraschend archaistisch und deshalb bedenklich. Die ursprüngliche Endung der 3 sg. Praeter. Conj. ist *iât*, was im Skr. *yât*, im Gr. *ιγ*, im archaischen Lat. *iet*, (auch *it*, wie in *duit* = *δοιη*) geworden. Schon in vorgothischer Periode fiel auch in den deutschen Dialecten eine schliessende Muta *ab*; allgemein-germanisch ist es auch, dass das lange *â* in kurzes überging. Von nun an gehen aber die Dialecte nicht alle mehr zusammen. Aus *ia* ward im Goth. gewöhnlich *ji* und *ei* (d. h. in Werth, wenn nicht in Aussprache, *i*, durch Vermittlung von *ië*), im Praeter Conj. 3 sg. aber *i*. Auch darin gingen die Dialecte ihren eignen Weg, dass sie nicht in allen Fällen aus dem vor einem Vocale stehenden *i* einen Halbvocal machten. Der Gothe sagte *sunjus* für *sunius*; im Alts. hat diese Form nie bestanden; unmittelbar aus *sunius* entwickelte sich *suniu*, *sunie*, *sunî*¹. Nun, aus einmal allgemein-germanischem — *ia* kann sehr wol sich im Fränkischen *io* entwickelt haben; ja, wir dürfen weiter gehn, und behaupten, dass nach Analogie von *harioheetto* die Endung wirklich im Fränkischen *io* gewesen. Die Frage ist nur, ob

1 Grimm in D. Gr. I, 634 bringt irrthümlich im As. *fôt*, *scild* zu der *i*-Declination. Er hat das *gethan* offenbar weil er meinte, *fôt* und *fridu* können nicht zu derselben Declination gehören. Dabei hat er das Lautgesetz übersehen, dass sowol in diesen Wörtern, als im Plural der Neutra, nur diejenigen Wörter das *z* der Endung behalten, welche eine kurze Stammsilbe haben. Grade wie im As., u. s. w. *word* im Plural *word*, aber *fat* noch *fatu* bildet, so ist *z* in *heru*, *fridu* geblieben, aber nicht in *fôt*, noch in *scild*.

eine solche archaische Form in den Glossen uns begegnen könne, und es liegt kein Grund vor, dies zu verneinen. Die goth. Endung *i*, statt *ei*, ist jedenfalls inconsequent.

Ein Praesens Conj. ist uns schon in *maltho* begegnet, wenn anders unsre Deutung richtig war. Ein andres Beispiel scheint IX zu liefern. Zum Texte: „*Si quis pecora expellere praesumpserit*“ hat 2 *excuto*; ein wenig weiter zu denselbe Worten lesen wir:

scuto	2.
excoto	6.
hischoto	7.
chisto	8.
scuto	9.
schoto	10.

Einmal hat 2 *excuto*, was eine galloromanische Hand verrieth; ein andermal richtig *scuto*. Ebenso richtig hat 10 *schoto*, was, wie überhaupt in 10 der Fall ist, eine jüngere Schreibweise ist. An 7 und 8 hat man geändert, denn die Quelle, die sie mit 9 gemein haben, war wol nicht verderbter als 9. *Scuto* = *scoto* = *schoto* ist 3 sg. Praes. Conj. von *scutôn*, ahd. *scozzôn* „pellere.“ Das ndl. *schutten* bedeutet „abhalten, wehren, verhindern,“ daneben auch „schützen.“ Der Form nach wäre dies auf Fränkisch: *scutian*; daraus lässt sich auch die Nebenbedeutung des Schützens erklären. In den Altniederl. Psalmen (s. *Glossae Lipsianae*) ist *scutta* „excussit.“ Das Substantiv *beschot* heisst Scheidewand.

In XIII zu den Worten: „*Si quis sponsam alienam tulerit*,“ ergeben die Varianten:

antedio	3.
anestet	6.
andrateo	7.
andratheo	8.
andratho	9.
anastheo	10.

Unsre Aufgabe ist hier, mit so wenig Aenderung als möglich, ein Wort zu finden, das in allen Varianten steckt, und „*sponsa*,“ d. i. eigentlich „Verlobte, Braut“ bedeutet. Zugleich muss es

ein Wort sein, das sowol an als and im Anlaut haben darf. Das antedio ist aus Reminiscenz an das kurz Vorhergehende aus antech(t)io verschrieben. Anestet kann nach Belieben aneftet gelesen werden, denn *f* und *s* sind identisch oder kaum zu unterscheiden. So auch anaftéo. Nun, im Héliand finden wir für „sponsa“ die Formen anehti, antehti, d. h. Composita aus an, and, und eht oder ehti = ndl. echt „Ehe.“ Aus anehti wird das Verbum anehtian „verloben“ gebildet, dessen Particip anehtet lautet, und mit stättem Wechsel von *h* und *f* vor *t*, aneftet. Dies haben wir in 6. Ein *f* hat auch das Friesische in aft, aftigia. In 10 könnte an afteo Dat. Instrum. aus aftia sein, doch wahrscheinlicher Bildung aus anaftian; freilich muss dann *o* unrichtig sein. Derselbe Zweifel kehrt bei 2 wieder, und auch bei 7, 8, 9; andrateo is wol aus andasteo entstanden, da *s* vor *t* dem *r* sehr ähnlich, oft gleich ist.

Eine scheinbar leichte, aber in der That schwierige Glosse ist diejenige, welche öfters zu „expoliaverit“ steht. Eine bestimmte Busse deutet sie nicht an, sie bezeichnet nur die „spoliatio“, es sei denn eigentlich oder übertragen. Die Schwierigkeit, die wir bei ihr zu beseitigen haben, ist der Umstand, dass sie an verschiedenen Stellen in denselben Codices jedesmal in verschiedenen Formen auftritt. Zur Erleichterung der Uebersicht folgt die Glosse in der Form, welche sie annimmt in jeder Hs.; erstens zu dem Texte in XIV: „Si quis hominem ingenuum in superventum expoliaverit“, dann zu Novelle 2, endlich zu XXXV: „Si quis ingenuus servum alienum expoliaverit“, und „Si quis homo ingenuus letum alienum expoliaverit“:

1	(anthifalthio)	—	(urtifugia)	—	musdo.
2	murdo	—	murdo	murdo	musdo musdo.
6	musido	musido	nurdo	{ mundo musido	musido musido
7	mosido	mosido	—	mosido	— modi.
8	musido	musido	—	mosido	— modi.
9	mosido	mosido	—	mosido	— modi.
10	mosido	mosido	mosdo	mosdo	nosdo musido.

Eine gewisse Consequenz ist nicht zu verkennen; die Hss. welche *u* haben, halten es fest, und welche *o* haben, auch,

mit Ausnahme der drei Brüder. Ferner haben wir in *mundo* von 6 ein lehrreiches Beispiel, dass *r* in *n* verlesen wird. Aus Vergleichung der Lesarten in 2 sehn wir eine nie unwillkommene Bestätigung des Satzes, dass vor *d* und *t* die Züge der Buchstaben *r* und *s* identisch, oder nicht zu unterscheiden seien. Das *nurdo* ist offenbar ein lapsus calami; ebenso *nosdo* in 10, was um so leichter geschehen konnte, weil *theu* davor steht. In LV, *de corporibus expoliatis*, begegnen wir noch andren Abarten des Wortes, nl. dreimal *muther* in 2, *mosido* in 6 und 10, *mardo* in 7, 8, 9. Es ist wiederum klar, dass *mardo* ein verlesenes *murdo* ist. Vergleichen wir dies mit *musido*, *mosido*, *modi* in denselben drei Hss., so sehen wir, dass sie sich selber verrathen, und dass ihre indirecte Quelle *murdo*, *mordo* hatte, hie und da vielleicht auch *mordio*. Das *muther* ist wol verderbt aus *murthes*. Dieselbe *murthes* kommt sonst vor in einer Verbindung, wo der Genitiv ganz an seinem Platz ist. In XLI nämlich, wo die Rede ist von Tödtung durch Ertrückung, steht *mortis* (l. *morthis*) *leodi* in 6, d. h. „Wergeld des Mördes“, und einfach *mortes* in 5. Ein wenig weiter kehrt die Glosse in 6 zurück: *matheode mortis leod*; in 10 *mathleud muster* (l. *murthes*). In LV muss der Genit. *murthes* abhängig gewesen sien vom fränkischen Worte für „culpabilis.“ Jetzt haben wir, glaube ich, das Recht zu behaupten, dass *murdo* = *mordo* die richtige Lesart, und *mosido* falsch sei; da *r* vor einem Vocale nicht so leicht mit *s* verwechselt wird, kann in *mosido* kein *i* zwischen *s* und *d* gestanden haben: es ist also irrthümlich hineingerathen, oder es mag seine Stelle gewechselt haben, d. h. denkbar wäre ein altes *mordio*. Wie ist nun das Wort sprachlich zu erklären? *mordo* kann 3 sg. Praes. Conj. von *mordôn* „morden“ sein, wiewol die Dialecte, soviel mir bekannt, nur *mordian* haben, oder Hd. *morden* müsse, da es keinen Umlaut zeigt, aus *mordôn* entstanden sein. Aus dem ndl. *morden* kann man keinen Schluss ziehen. Ist *mordo* eine Verbalform, so ist es grammatisch = *expoliaverit*. Allein *mordo* und selbst *mordio* kann auch ein Substantiv femin. Gen., abhängig von „culpabilis“ oder „Busse“ im Fränk. sein. Merkwürdig ist es nun, dass auch im Mnl. das Wort *mort* feminin ist. Nicht nur dies; das mnl. *mort*

bezeichnet nicht nur „Mord“, sondern „Frevl, ein schweres Verbrechen“. ¹ So wird es uns deutlich, wie auch im Fränkischen, d. h. dem Niederländischen von etwa 500—800, der Ausdruck auf „*expoliatio*“ anwendbar ist. Das männliche *murth*, Gen. *murthes* bestand auch daneben, und bedeutet, in den Glossen wenigstens, immer „Mord“ im eigentlichen Sinn. ²

In XVII begegnen wir zum ersten Mal einem später oft wiederkehrenden Ausdruck *via lacina*. Die Bedeutung tritt da nicht ganz klar ans Licht, da es mit einem noch unerklärten andern Worte in Zusammenhang steht. Die Form, worin er sich zeigt in 6, 7, 8, 9 und 10 ist *via lacina*; sehr merkwürdig, nebenbei gesagt, ist es, dass alle Codd. hier *v* statt *u* schreiben sollten; es macht nichts aus, aber es bietet mir die Gelegenheit zu sagen, dass ich daran zweifle. In Novelle 286, welche der erwähnten Stelle in XVII parallel ist, steht: „*Si quis hominem praeceptum regis habentem contra ordinationem regis adsallire vel viae laciniam ei facere praesumpserit, 8000 den. c. iud.*“ In XVII stand: „*Si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in mallum publico et aliquis ex ordinationem regis testare* ³ *praesumpserit, 8000 den. c. iud.*“ Vergleichen wir XXXI, de *uia lacina* ⁴, wo im Texte: „*Si quis baronem ingenuum de via sua ostaverit aut impinixerit, malb. uialacina hoc est 600 den. c. iud.*“; dazu:

uialacina 1, 2, 7, 8, 9, 10.

uialazina 6.

Zu: „*Si quis mulierem ingenuam de via sua ostaverit aut impinixerit, malb. machina hoc est 1800 den. c. iud.*“

machina 1.

mallacina 2.

orbisuialazina 6.

uialacina 7, 9.

urbisuialacina 10.

¹ Diese Bedeutung ist im Mnl. so üblich, dass ich hier nur verweise auf de Vries, Glossar zum Lekspeigel, s. v. *mort*.

² Ob *mordi* (aus *mordia*) und *morth* auf derselben Stufe der Bildung stehen, in derselben Entfernung von der indo-germanischen Wurzel *mar* ist mir sehr fraglich. Es ist leicht möglich, dass während *murth* = Lat. *mors* ist, *morda* auf einen abgeleiteten Verbalstamm, dem Skr. *mar-d* analog, zurückgeht.

³ D. h. französ. „*contester*“.

⁴ In Codex 11 steht: *uiae latiniae*.

Noch ist heranzuziehen Novelle 57, wo: „Si quis scusam de farinario ruperit, urbisuia lazyna solidos 15 c. iud.“; die Glosse:

urbisuia lazyna 6.

urbaia lacina 7.

urbisuia lacina 9, 10.

Diese unerklärliche Novelle findet seine Erklärung und Berichtigung in Novelle 94, wo: „Si via quod ad farinario vadit cluserit, malb. orbisuiacina sol. 15 culp. iud.“ Die Varianten ergeben:

orbisuia lacina 6.

urbisuia lacina 10.

Genug, in diesem Ausdruck sah Grimm „Wegelagerung“; Jeder, der die angeführten Stellen vergleicht, sieht, dass es nicht Wegelagerung bedeutet. Da ein Jeder dies beobachten kann, so will ich nur darthun, warum Grimms Deutung auch sonst ihre Schwierigkeit hat. Die Endung *i-na* tritt hauptsächlich, ursprünglich und streng grammatisch, an Verba auf *ian*, um Feminina zu bilden, welche in Bedeutung den deutschen Fem. auf *ung*, den engl. und ndl. auf *ing*, gleichkommen. Eine solche Bildung war das altfries. *liudwerdene*. Aus *lagian* bildet sich im Fränkischen *lagina*; dies muss gewiss bestanden haben, aber es bedeutet „Legung“, und nicht „Liegung“. Von *ligan*, „legen“ konnte nur durch Missbrauch *ligina* entstanden sein, und in keinem Fall kann *lagina* dafür stehn, und da in „Wegelagerung“ und „Hinterlage“ nicht der Begriff des Legens, sondern des Liegens liegt, ist sprachlich schon *uia lagina* in dieser Bedeutung schwierig zu erklären. Dass in 6 *lazina* und *lazyna* (d. i. *lazijna*) aus *lagina* verlesen, ist sicher; dies beweist aber nur, dass schon in der Quelle ein *g* für *c*, *t* verlesen war.¹ Selbst wenn auf S. 95, Z. 23 die Merkelsche Ausgabe nicht *via latina* hatte, wie auch der Leidener Codex Vossianus, wie oben erwähnt, so hätten wir uns keinen Augenblick zu bedenken, da die Sprache *latina* fordert. *Latina* = *latinia* ist Substantiv von *latian*, as. *letian*, ndl. *letten*, „hindern, abhalten.“ So

¹ Ein vollkommen sicheres Beispiel, dass aus *t* oder *c* ein fehlerhaftes *g*, und hieraus ein noch schlimmeres *z* entstehen kann, liefert in XLIV das *zonzinus* in 7 statt *tunzinus* in 9, *tumzinus* in 8.

evident latina „Verhinderung, Abhaltung“ das Wort der Glosse war, so befremdend ist *uia* oder *uia e*. Dies könnte, besonders weil das Wort an das lateinische *via* erinnerte, ganz gut falsche Schreibart für *wia*, wie sein, und wenn wir mit dem Friesischen und Englischen zu thun hätten, würden wir den Ausfall des *g* sehr erklärlich finden. Schon das Altfriesische hat *wei*, *wi*; *dei*, u. dgl. Auch im Ndl. ist Ausfall des *g* vor *i* etwas sehr gewöhnliches, z. B. mnl. *seit*, ndl. *zeit*, neben *zegt*; *leide*, neben *legde*; *peil* aus *pegel*, u. s. w. So könnte aus *wige* wol *wie* entstanden sein. Aber wie könnte je ein *wia* vorkommen? Denn die Endung *a* der *a*-Stämme, welche im Goth. unverändert bleibt, war im Fränkischen, und zwar in alter Periode, *o*, wie ganz deutlich aus dem Namen Dagobert erhellt. Später ward dies *o* zu *ě*, aber nimmermehr zu *a*. Möglich wäre es das *a* als aus *ae* entstanden zu erklären, doch dazu sind die meisten Codd. zu einstimmig. Ich halte dafür, dass das fränkische Wort im vordern Compositions-glied verschwunden und durch das lateinische *via* ersetzt ist. In der noch nicht romanisirten Gestalt mag es *wege*, *wige*, sogar *weh* (d. h. *wech*) gewesen sein. Wenn man *wige*, *wege* als *wice las*, *lag wia* nicht ferne, und die Versuchung das lateinische Wort zu schreiben, war den Abschreibern zu gross. Das *mallatina* (wie in 2 zu lesen) und das offenbar verstümmelte *machina* (l. *matina*) in 1 sind beachtenswerth; eñtweder ist *ma* ein verlesenes *uia*, oder *uia* ist ein verlesenes *ma*; mit andern Worten, wir haben keine eigentliche Variante vor uns. — Das *urbis*, u. s. w. liesse leicht eine Deutung zu, wenn es allein in den Novellen stünde; die *urbis wialatina* ist die Versperrung der *via quod ad farinarium vadit*.“ Da *urbis* ein verlesenes *arbis*, und *orbis* ein ditto *erbis* sein kann, und da *b* hie und da die aspirirte *Media v* ausdrückt, so wäre *arvis* = *ervis* Gen. sg. von *arfe* = *erfe*, ndl. *erve*, *erf*, hier speciell *molenerf*, dessen Synonym *molenwerf* ist. An *werf* denke man nicht, da es fem. ist und die Glosse zeigt einen Gen. masc. oder neutr.; es war wol neutrum, wie ndl. *erve*, *erf*, auch in den übrigen Dialecten. Wie nun das „*molenerf*“ in XXXI hineingerathen ist, wissen wir nicht; es fehlt denn auch in 1 und 2.

Die besprochene Endung *i-na* muss im Fränkischen sehr

häufig gewesen sein, gerade wie im Altfriesischen, wo z. B. echtene, dêpene, ergene, grêtene, hôteene, skepene, wendene, werdene, u. s. w., alle gehörig gebildet aus Verben auf ia. Im Ahd. ist die Endung nicht so allgemein. Ein andres fränkisches Beispiel gewährt uns XXV, de adulteriis ancillarum. Wir finden da zu: „Si quis ingenuus cum ancilla aliena mechatus fuerit, domina ancillae 600 den. c. iud.,” die Varianten:

teolosina	2.
theolasinauertico	6.
eualisina	7, 9.
eualesina	8.
anilasina	} 10.
theolasina uuirtico	

Auch zu dem Folgenden: „Si cum regis ancilla mechatus fuerit, malb. theolosina hoc est 1200 denarios c. iud” lesen wir:

theolosina	1.
teolosina	2.
eualesina	7, 8.
eualisina	9.
theulasina	10.

Das „hoc est” ist beachtenswerth, da es früher fehlte; auch der Umstand, dass die Bussen in den beiden specificirten Fällen nicht gleich sind. — In theu, theo erkennen wir einen Ausdruck für „servus,” d. h. Knecht, Diener: aber auch „Dienerin” kann es andeutep, und dann steht es für thewi, wie im As. Wir wollen das fränk. theu, obgleich wir es schon haben kennen gelernt, noch an andern Stellen nachweisen. In XXXV „de homicidiis servorum vel expoliatis,” steht zu: „Si quis ingenuus servum alienum expoliaverit.”

leotos musdo	1.
rencus musdo	2.
teomosido	6.
theunosdo	10.

Das leotos musdo in 1 muss ein Irrthum sein, was schon daraus hervorgeht, dass ein wenig später im Texte des „letus”

Erwähnung geschieht; nl.: *Si quis homo ingenuus letum alienum expoliaverit*", wozu:

leciim musdo	2.
teomosido	6.
eturmodi.	7.
letusmodi.	8, 9.
theumosido.	10.

Hier sollte das *leetosmusdo* von 1 hingehören; nicht unwahrscheinlich ging 1 mit 2 an der obigen Stelle zusammen, sodass er *rencusmusdo* hatte. Ein derartiger Fehler ist in 10 und 6, welche *theu* bieten, wo sie *letu* haben sollten. Sowol 6 als 10 verrathen denn auch zwei Hände. Genug, es ist deutlich, dass *theu* auch hier „*servus*“ und *letus*, Gen. sg. von *letu*, oder *letu* in Stammform, „*letus*“ widergibt. Neben *theu* tritt ein anderer Ausdruck auf, nl. *rencus*, offenbar Genit. sg. von *rinc* „Knecht“ = as., ags. *rinc* „Mann.“ Die Wörter für Knecht, Knabe, Knappe, Diener sind bekanntlich Synonyma, wie diejenigen für Magd, Mädchen und Dienerin. Derselbe Genitiv *rincus* in demselben Sinne kommt wieder vor in *Novelle 216*: „*Si quis ingenuus servum alienum expoliaverit*“, wo 7 *rencusmodi*, 9 *renchusmohso* hat. Wie haben also eine Gewähr für das Wort in zwei ganz verschiedenen Quellen, und es ist eins, das sich selbst legitimirt. Aus dem as. *rinc* lässt sich die fränk. Form *rinc*, *renc* im Nom. bestimmen; statt der Genitivendung *as* (es) hat das Fränk. u. s. Dies im Vorbeigehn. — Ein wenig früher in dem genannten *Capitel* hat der Text: „*Si quis servus servum occiderit se similem, theolede tholothodina hoc est homicida illum domini inter se dividant*“¹. Die Varianten sind:

theolede tholothodina	2.
theolidias teuleudina	3.
theladina	6.
theuleude aut theuleudinia.	10.

Die zwei Worte in 10 sind, abgesehn davon ob sie hieher

¹ Der *Leidener Codex* (bei *Merkel 11*) liest: „*Si quis servus servum aut ancillam — — m sibi consimilem occiderit homicidam illum domini inter se dividant.*“

gehören oder nicht, gut fränkisch, nl. „Wergeld für einen Knecht“, und „Sklavenweib“, d. h. „Sklavin“; denn *leudinia* ist uns schon von früher bekannt. Was man eigentlich erwarten sollte in der Glosse ausgedrückt zu sehn, ist „Sklave oder Sklavin“, oder „Wergeld für einen Sklaven oder für eine Sklavin.“ Vergleichen wir nun Novelle 215: „*Si servus servum aut ancillam occiderit, malb. theodilinia, id est homicida*“, wo 8 *theodolina*, 9 *theodulina* (l. — *inia*) hat, so wird es zur Gewissheit, dass auch in XXXV eine Glosse sowol für „*servus*“, als „*ancilla*“ steht; sie ist eben hingesetzt, damit „*servus*“ nicht zu enge aufgefasst werden sollte. Denselben Dienst leistet Novelle 102: „*aut ancillam*.“ Das *theolidias* in 3 ist wol Genitiv von *theoliede* „Wergeld für einen Sklaven“; in 2 ist wol zu lesen: *theoleode* (Nominativ), *theoleodina*. Möglich ist es, dass ein *theoleode* auch im Singular als „Dienstmann“ gebräuchlich war, doch *theoleodinia* kann nichts andres bedeuten als „Dienstweib“; während *theoleode* auch Wergeld für einen Sklaven hiess. Eigentlich war der Text in sofern deutlich genug, dass keine Glosse für *theuleode* nöthig war; wol hatte man den Ausdruck für „*ancilla*“ zu ergänzen. Nun, nur dies Letzte findet sich denn auch vor in 6, 7, 8, 9. Hieraus ergibt sich, dass „*ancilla*“ *theuleudinia* hiess; in XXV ist von „*ancillae*“ die Rede; dennoch ist es gar nicht nothwendig, dass im Compositum, welches die Glosse uns zu „*cum ancilla maechatus fuerit*“ darbietet, diese Form vorkommen sollte. *Lōsina* in XXV ist ein aus *lōsian* gebildetes Subst. fem. *Lōsian* kann zwei Bedeutungen haben; erstens „lösen“, sodass *lōsina* „Lösung, redemptio“ heissen kann. Die andere Bedeutung ist „verführen“, sodass *lōsina* = altn. *lausung* „*lascivia*“ ist; zu vergleichen ist besonders auch altn. *lausaleikr* „*concubitus illegitimus*“; auch das altn. *losonga* „*dolos*“ in den Psalmen. Ich halte dafür, dass die altn. Bedeutung ursprünglich auch dem fränkischen *theulōsina* zukam, dass man aber zur Zeit der uns vorliegenden Redaction des lateinischen Textes den Ausdruck als „*redemptio*“ auffasste, und daher sich auf folgende Weise ausdrückte: „240 denarios domino ancillae redat“, und „domino ancillae 600 denarios culpabilis iudicetur“ Es steht aber auch: „*theolosina hoc est 1200 denarios culpa-*

bilis iudicetur", und hier kann es nicht „redemptio“ sein, da die Busse dann auch sonst, wo dieselbe Glosse vorkommt, dieselbe sein müsste. Das „Lösegeld“ für eine servile Person muss immer dieselbe Summe andeuten, wenn nichts weiter zur Specificirung hinzugefügt ist. Wir werden Fällen begegnen, wo nicht etwa galloromanische Schreiber ältere Wortformen umgemodelt haben, sondern Leute, welche des Fränkischen mächtig waren. Mit einem Worte habe ich oben das ags. *manvyrðh* berührt und die Vermuthung ausgesprochen, dass es durch Volksetymologie entstanden.

Die Nebenformen *lasina*, *lesina*, *lisina* halte ich nicht für mundartliche Abweichungen, sondern für Fehler ohne Weiteres. Freilich ist *a* für *ō* in sächsischen Mundarten bis auf diesen Tag häufig genug, und *é* ist altfriesischer und ags. Umlaut von *o*. Die Möglichkeit stelle ich nicht in Abrede. — Das zweite Wort *uirtico* in 10, *uertico* in 6, würde ich unbedenklich *uvirligo*, *uverligo* „moechator“ lesen, von *uvirligan* = ahd. *ubarligan* „moechari“ (s. Graff. Spr. II, 87), wenn ich eine Verwechslung von *rl* mit *rt* belegen könnte. — In *anilasina* kann eine Praeposition stecken, also etwa „Anlockung“ gemeint sein; *eualesina* kann nur hierzu stimmen, wenn man *ena* in *ane* umsetzt. Doch scheint es mir weit wahrscheinlicher, dass die Lesart falsch sei für *theua-* (*theui*) *losina*. — Der Ausdruck *theolosina* kommt noch einmal vor, in XXVII, am Ende, und zwar in einer Weise, dass über dessen Bedeutung kein Zweifel übrig bleibt. Der Text hat: „*Si quis cum servo alieno aliquid negociaverit, hoc est nesciente domino suo*“; die Glosse lautet *theolasina* in 2, und 6. Im folgenden Capitel, gleich am Anfang, lesen wir: „*Si quis in furtum aliquid elocare voluerit, malb. theolosina hoc est 2500 den. c. iud.*“ Hier fehlt dem Satz das Object, sodass „servum“ aus dem Vorhergehenden zu ergänzen ist, trotzdem dass nicht eben der Acc., sondern „cum servo“ steht. Nimmt man dies nicht an, so bleibt nichts übrig, als die Glosse in 1 hieher aus dem Vorhergehenden verirrt zu glauben. Wie dem auch sei, *theolōsina* ist hier die *negotiatio cum servo alieno nesciente domino suo*, also die „Verführung, Bestechung eines Sklaven“. Das ist nun der Sinn von *lōsian*, und *lōsina*, *lōsonga*, u. s. w., wie wir so eben gezeigt. Eben deutlich tritt die Bedeutung des Verführens,

des Verlockens hervor in XXXIX, denn da ist die Glosse zu: „Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit” theulasina in 10, theolasina in 7, 8 9 und leod thelazina in 6 (womit vielleicht theoleodelasina gemeint), um den Plural „mancipia” auszudrücken; dieser liegt aber schon im nackten Stamm in der Composition. Ein anderer Ausdruck dafür ist *obscult* in 1, *obsclute* in 2. Was *ob* in *obgrafio* = goth. *uf* „under” ist, kann es auch hier sein, mit dem Nebenbegriff des Heimlichen, wie in *ἔπρ*. Statt *sculte*, *scult* ist zu lesen *sculte*, *scult*, ein mit *t* gebildetes Femininum, aus *scucian* oder *scucôn* = ags. *scyccan* „verführen, instigare”; mit der Praepos. ist es „unter der Hand, heimlich zu etwas verführen”; vgl. auch ags. *scucca*.

Ebenso häufig als aus Verben auf *ian* Feminina auf *ina* hervorgehen, werden daraus andere auf *itha* gebildet. Diese stehen zu denen auf *ina* wie ein Aorist, eine gethane Sache, zu einer gegenwärtigen, fortdauernden Handlung. So ist goth. *mereins* „die Verkündigung, das was verkündigt wird” *κήρυγμα*; dagegen *meritha* „das was verkündigt ist, kund ist”, *φημη*. So ist auch ahd. *giburida* „eventus”, das was geschehen ist, und das was einmal (nicht wiederholt) geschieht. Auch bei den aus Adjectiven gebildeten Femininen auf *i-tha* ist die Aorist-bedeutung klar; so ist *diupitha* nicht das Tief-werden, sondern das Tiefsein, Tiefe. Wenn man diese Bildung mit den lateinischen auf *tus*, *tas*, *tudo* vergleicht, wird man begreifen, warum darin der angegebene Begriff enthalten ist. Es braucht kaum der Erwähnung, dass in jüngeren Sprachperioden das Characteristische der Bildung aus dem Bewusstsein schwand; wir sagen „Handlung,” „Verwundung,” u. dgl., ohne auszudrücken, ob sie dauend oder momentan ist. — Als erstes Beispiel eines so gebildeten fränkischen Wortes möge eine höchst wichtige Glosse dienen, ein Rechtsausdruck, wofür man keinen passenden lateinischen finden konnte. Es ist der Titel von LI, *de Andometo*. Der Dativ-Instrumental-*etho* (wofür *eto* nur schlechte Schreibung ist) hängt von „de” ab; der Nominativ ist — *etha* = *itha*. Ehe wir das Wort deuten, sollten wir urgefähr wissen, was es bedeutet; denn etymologisiren ohne zu wissen, was man eigentlich etymologisirt, hat keinen Sinn. Die entsprechende lateinische Ueberschrift lautet:

„de Grafione ad res alienas tollendas invitato.“ Das fränkische Wort muss also den Begriff des „tollere res alienas“ enthalten, als juridischer Ausdruck etwa „Beschlagnahme“ behufs des Schuldfordrers und Ueberlieferung der Habe des Schuldners. Die Formen, unter denen das Wort in den Hss. auftritt, sind:

andometo	}	2.
anthomito		
andoctemito		6.
andocmito		10.
antocmitetho		5.

Mit einer kleinen Umsetzung liest man aus 10 heraus: andtomito, (l. andtomitho), aus 2: antomit(h)o und and(t)omet(h)o. In 6 stand wol früher andc^{to}emito, in 5 and^{to}imetho, oder eine derartige corrupte Lesart mit überschriebener Verbesserung. Tōmi ist „vacuus;“ tōmian, „vacuare,“ d. h. räumen; andtōmian ist begrifflich also nld. ontruimen, entleeren“, schwed. uttömma, dän. udtømme. Eine regelmässige Ableitung hieraus ist andtōmitha = antōmitha (regelmässige, auch mnl. Schreibweise für anttōmitha). Dieselbe Bildung zeigt, u. A., auch das ahd. gazōmida „Erledigung eines Zwistes, satisfactio“; der allgemeine Sinn von cazōmian ist: „gemeinschaftlich eine Sache, ein Geschäft erledigen.“ Wie genau antōmian dem „Entledigen“ entspricht, dafür vergleiche man die mhd. und nhd. Beispiele in Grimms Wörterb. s. v. entledigen und erledigen.

Ein anderer Ausdruck, der Name der Träger eines bestimmten Amtes ist sacebaro, wofür das Lat. ebensowenig als für andtomitha ein passendes Gegenstück darbot. Wenn man auch nicht genau den Wirkungskreis des sacebaro wüsste, so sollte Grimm baro nicht mit „Baron“ identificirt haben; ihm selbst muss diese Etymologie später unhaltbar vorgekommen sein, denn in seinem Wtb. sagt er das Folgende (s. v. baron): „ein erst im 17 jh. aus dem franz. baron, it. barone (Diez I, 26) ins deutsche aufgenommenes wort.“

Ein Versuch den Wirkungskreis des sacebaro zu bestimmen, ist um so nothwendiger, weil die Glossen daneben auch

sacebaro und sagibaro haben, und alle diese Ausdrücke sprachlich vollkommen richtig und deutlich sind, aber deshalb noch nicht in der Sprache des Gesetzes gleich alt und gut. Da ich kein Jurist bin, werden meine Schritte schwankend sein; dadurch aber sollten Rechtskenner eben angeregt werden, den Punkt zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen. Das Wort kommt in LIV, „de Grafione occiso“ und auch sonst ein paar Mal im Texte vor. Grimm (R. A. 783) vergleicht ihn mit dem friesischen asega und dem isländischen sögumadr, aus keinem andren Grund, soviel ich sehn kann, als weil er von vornherein sagibaro für die richtige Form ansieht. Das ist aber eben zu beweisen, und wenn es bewiesen wäre, würde noch nicht viel damit gewonnen sein. Da der asega in hohem priesterlichem Ansehn steht, und in alter Zeit nicht durch Wahl sein Amt bekleidete, und da der sacebaro nicht einmal ein Freigeborner zu sein braucht, ein gewesener „puer regis“, sein kann, ist eine Zusammenstellung von asega und sacebaro bedenklich. Was das isländische lögsögumadr betrifft, dies bedeutet „jurisconsultus“ überhaupt, und in engerm Sinn ist est auch s. v. a. lögmadr „jurisconsultus, nomophylax qui leges rogaret et proclamaret et quid justum sit et legibus consentaneum in casu quaestionis declararet.“ Dagegen sind die lögsegendr „justi denuntiatores“, obschon es sprachlich aus denselben Elementen gebildet ist als lögsögumadr (S. Index zu Grågås, s. vv.) So wenig lässt sich durch Etymologie, selbst durch eine evidente und von Niemand bestrittene, etwas in Bezug auf die Anwendung eines Wortes herleiten. Doch genug, man braucht nur den ganzen Passus in RA. zu lesen, um zu bemerken, dass nach einer falschen Etymologie und vorgefassten Ansicht alles aufgeboten wird um gewaltlich sagibaro mit asega und lögsögumadr, auch in juridischer Anwendung, zu identificiren. Ehe man dies thun darf, ist es Pflicht, so gut Jeder kann, pro et contra abzuwägen ¹. Versuchen wir, ob in den altfriesischen

1 Als ich bei Savigny, Gesch. des röm. R., I, 261, fgg. (2te Ausg.; in der 1sten Ausg., I, 219) mich belehren wollte, fand ich mich sehr getäuscht, denn was er über den Gegenstand geschrieben hat, ist oberflächlich, um mich mild auszudrücken. Man urtheile selbst über das Folgende (S. 262): „Erstlich, das Wort (nl. sacebaro) bezeichnet nicht ein vorübergehendes Geschäft, sondern einen bleibenden Stand,

Gesetzen irgend ein dem *sacebaro* zu vergleichender Beamter zu finden, ausser dem *Asega*, der wie bemerkt, nichts damit zu schaffen haben kann, als dass er auch eine Gerichtsperson ist und einen Namen hat, in dem „sagen“ enthalten, was möglicherweise auch in *sacebaro* stecken kann, wenn man nämlich herausgefunden, das *sagibaro*, und nicht *sacebaro*, das Richtige ist. Betrachten wir erst den Wirkungskreis des *talemōn*. Richthofen fasst sein Urtheil über die *talemēn* (Richth. Gl. s. v.) also zusammen: „Ueberblickt man diese stellen, so findet man in jedem viertel von Brokmerland drei, von der gemeinde auf ein halbes jahr gewählte *talemēn*, deren hauptaufgabe es ist, über bestechlichkeit der *rêdjevēna* zu beachten.“ Hiemit ist ihre amtliche Stellung nur vag bestimmt. Aus Fr. Rq. 153, geht hervor das die *Talemēn* zur Gattung der *Kêddar* gehören, denn es heisst: „Alle *kêddar se ēn jêr* welche, *bûta talemēnum*. And *nēn kêd*, and *nēne rêdjevā ni mōten kêtha*, ni *achta*, ni *riuchta*, inna *ēne others* welche.“ Die *Talemēn* sind also eine Species von *Kêddar*, und in ihrem Wirkungskreis können sie zu *kêtha*, zu *achta* und zu *riuchta* haben. *Achta* is „gerichtlich verfolgen, ächten“, *riuchta* ist „richten“; *kêtha* ist ganz allgemein „kündigen“, kann also „declarare“ und „denuntiare“ heissen. Die *kêthere* genannte Gerichtsperson könnte, wie aus Fries. Rq. 180, 2, hervorgeht, zugleich auch *rêdia* „Richter“ sein. Wiewol den Richtern im Allgemeinen die Attribute des Antrags einer Forderung, der Verfolgung und des Rechtspruches zukommen, können Einzelne unter ihnen doch wol besonders mit einem Zweige des Amtes beauftragt sein, sodass der *kêthere* oder *kêd* der

denn (!) sie haben eine höhere (!), in der Regel (!) dem Grafen gleiche Composition. * Eine höhere Composition (höher als was?) soll andeuten, dass der Erschlagene Mitglied eines bleibenden Standes ist! Also: das Wergeld eines Weibes ist höher als das eines Mannes; folglich das Wort „Weib“ bezeichnet einen bleibenden Stand. Eine sonderbare Vorstellung des Zweckes des Wergeldes. Die Worte „in der Regel“ sind rein aus der Luft gegriffen. Die Composition eines freigebornen *Sacebaro* ist immer 600 sol., gleich der eines Grafen; die Composition eines nicht freigebornen *Sacebaro*, „*qui puer regis fuerit*“, ist immer 300 sol. (S. Lex. Sal. LIV). Nirgend steht zu lesen, dass die *Sacebarōn* „in der Regel“ Freigeborne waren; selbst wenn dies so wäre, ist es unlogisch zu sprechen von Composition eines *Sacebaro* „in der Regel“; die Composition eines *Sacebaro* ohne Qualification, eines *Sacebaro* in abstracto, ist ein Nichts.

„Instructionsrichter“ wäre. Nun ist es beachtenswerth, dass in jedem Malberg nur drei Sacebaren sein dürfen; „Sacebarones in singulis mallobergis plus quam tres non debent esse (Lex. Sal. LIV).“ Was hier unter Malloberg verstanden, lehrt uns Novelle 334: „id es plebs quae ad unum mallum convenire solet.“ Eigentlich ist es derjenige Platz, wo das zu einem Maalschap (wie es noch in einzelnen Gegenden der Niederlande heisst) gehörige Volk zusammenkommt ¹, doch wie die Glosse uns lehrt, ist damit gemeint die dazu gehörige Gemeinde. Es mag eine äusserliche Uebereinstimmung sein, dass auch nur drei Talem in jedem Viertel von Brokmerland von der Gemeinde gewählt werden, aber beachtenswerth ist der Umstand immer. Ebenso auffallend ist es, dass sich keine Strafebestimmung im Gesetze findet über den Mord eines rachineburg. Da nun sacebar und rachineburg ganz bestimmt verschieden sind, wie schon aus Lex. Sal. L: „Tunc grafio collegat septem rachineburgius [idoneos] et sic cum ipsis ad casam illius qui fidem fecit ambulet etc.“ hervorgeht, muss ein anderer Grund dagewesen sein, weshalb man es für unnöthig erachtete die Rachineburgie durch eine exceptionelle Strafebestimmung zu schützen. Das kann nicht sein, weil sie weniger werth waren als manche Sacebaren, welche nicht einmal Freigeborne waren. Es ist erlaubt zu vermuthen, scheint mir, dass die Sacebaren eben deshalb ganz besonders durch das Gesetz geschützt werden sollten, weil ihr Amt ein sehr gehässiges war, da sie Instructionsrichter oder „denuntiatores“ waren. Andre Data für die Bestimmung ihres Amtes liefert das angeführte Capitel LIV, wie auch Novelle 142 und 253. Leider verstehe ich daselbst den Text nicht.

Am Ende sind wir nach vieler Mühe nur wenig weiter gekommen und sehen uns wieder auf die Sprache angewiesen. Nun ist es leicht genug eine sprachliche Deutung der meisten Formen, welche uns dargeboten werden zu geben, da die

1 Auf der Veluwe in Gelderland hat sich der synonyme Ausdruck für Malloberg, nl. Malepol, d. h. „Malhügel“ erhalten. Jetzt kommt man dort nur zusammen um sich über die Angelegenheiten des „Maalschaps“, d. h. der Marke, wie es in den sächsischen Theilen Niederlands heisst, zu berathen. Ich möchte wissen ob das englische poll ein verkürzter Ausdruck für Malpoll oder Thingpoll ist.

Zusammensetzung aus wolbekanntem Bestandtheilen besteht. Betrachten wir erst die verschiedenen Lesarten :

sacebarone	1.
saceborone, saceboronis	2.
sacibororone	3.
saceborronem	4.
sachibaronem	5.
sacibaronem, sachibarones	6.
sagybarronem, sagybarronis	7.
sagybaronem	8.
sagsbarone, saxbarone	9.
sagbaronem, sacebaronem, salebaronem, sachibarones	10.
sagibaronem, sagibarones, Codd. leg. ref.	

Erstens: *one* ist Accus. sg.; *ones* (fehlerhaft *onis*) ist lat. Nom. pl.; *onem* ist latinisirte Endung. Weiter lassen sich alle Lesarten auf die folgenden, im Nominativ, reduciren: *sacebarō*; *saceborō*; *sagibarō*. Ein *saci* ist nichts; ein *sagē* wäre denkbar, findet sich aber nicht darunter; *sachi* ist auch nichts; *sag* ist eine jüngere Form für *sagi*, *sage*; *sags* und *sax* sind Fehler; ebenso *borro*; *barro* kann neben *barō* richtig sein. *Sace* aus einem älteren *saca* wäre „*causa*, *Process*“; dagegen *sagi*, *sage* „*Aussage*, *Spruch*, *das Sagen*“, also, der Bedeutung nach, = altfries. *tale*. Das Wort *sace* ist allbekannt; *sagi* ist seltener; deshalb werden wir es nachweisen. Es ist eine unmittelbare Bildung aus *sagian*, ndl. *zeggen*, was einer anderen Conjugation folgt als das hd. „*sagen*.“ Ebenso gebildet ist das ags. *secge*, was nicht „*locutio*“ heisst, wie Grein (ags. Glossar s. v.) fragend ansetzt, sondern „*das Sprechen*“ Die ags. Worte: „*nāvd̥er deah secge ne svīge*“ sind deutlich genug: „*weder Sprechen noch Schweigen frommt mir*.“ Auch das altfries. *sege* „*Ausspruch*“ ist ebenso gebildet, was zwar nicht aus dem *e* der Stammsilbe erhellt, aber daraus, dass das Fries. das Verbum *sedza* hat, d. h. es wird conjugirt wie im Ndl. und Ags., und nicht wie im Hd. Auch das As. hat *seggian*, und das Altnord. *seggia*. Das Substantiv *sage* ist damit für das Fränkische hinreichend gesichert. Das zweite Glied der Zusammensetzung ist gebildet mit Suffix *an* in Stammform; der Nominativ ist im Goth. *a*,

im Fränk. As. Ahd. *o.* Solche Bildungen sind *Nomina agentis*. *Baro* = *barro* steht für *bario*; nach Liquiden wird in allen Dialecten, mit Ausnahme des Gothischen, *i* gewöhnlich verschluckt; *barro* ist entstanden aus *bario*, nachdem *i* in *j* übergegangen war. Die Form des Wortes ist also jünger als die von *grafio*, wo *i* noch Stand gehalten. *Baro* und *barro*, für *bario*, sind regelmässige Bildungen aus *barian*, „barlegen, bloslegen, offenbaren.“ Die Bedeutungen von *baria* im Altfries. sind „offenbaren, kund thun“, natürlich; ganz besonders aber „verklagen, klagen“; z. B. „aller monnik môtna baria, that is uurklagie, bihalve unjêrige berne“ (s. Richth. s. v.). Das altfries. *bare* (aus älterm *baria*) ist „Klage.“ *Sagibaro* ist also „Einer der die Sage offenbart.“ Aber in welchem Sinn Sage? Ist das der Spruch, das Urtheil? Oder ist es die Sage, „relatio“, d. h. die Geschichte des Falles? Das ist eben der Punkt, über den man kraft des allgemeinen Sprachgebrauchs nichts entscheiden kann, da es als technischer Term in einem besondern, so zu sagen conventionellen, Sinn verwerthet ist. Deshalb hatten wir erst zu suchen, was eigentlich das Amt des *sagibaro* gewesen. Wir dürfen weiter gehn, und fragen: „wenn wir den conventionellen Sinn nicht wissen, wussten die Franken es selber?“ Natürlich, diejenigen, von denen das Wort herrührt, wussten es, aber wussten es die Franken etwa im 8^{ten} Jahrhundert? Es ist erlaubt dies zu fragen, weil wir sehen, dass statt *sagebaro* ein wolverbürgtes *saceboro* oder vielleicht *sageboro*, aber jedenfalls *boro* auftritt. Diese Aenderung von *baro* in *boro* ist kein Schreibfehler, auch nicht etwa eine Correctur von romanischer Hand; sie ist von Franken gemacht, die in ihrer Sprache täglich die Worte *sace* und *boro* gebrauchten. *Boro* ist ebenso gebildet wie *baro*, nur von einem starken Verbum *beran*. Das Nomen *agentis* ist sowol *boro* als *bero*, gleichwie von *neman nomo* und *nemo*. Im Altfries. z. B. hat man *walubera* und *walubora*, das Ags. hat *boro*, Altn. *beri*, Ahd. *boro* und auch das Altndl. hatte wenigstens *boro*, wie aus *mom boor* erhellt. Ausser *boro* hörte man hie und da unter den Franken auch *boro*. Da nun das *e* vor *r* in manchen Gegenden der Niederlande zu *a* werden kann, z. B. im Mnl. *begharen* = *begheren*, ist es erklärlich, dass ettliche Franken, Rechtsgelehrte

oder Andre, *baro* als eine mundartliche, platte Aussprache für *bero* = *boro* auffassten, und deshalb in das letzte umänderten ¹. Ob *sace* von denselben Rechtsgelehrten, oder was sie gewesen sein mögen, vorgefunden oder aus *sage* geändert, ist ungewiss, ebenso ob *sace* nicht etwa Schreibfehler ist für *sage*. Das aber ist gewiss, dass die Codd. nur *saceboro* haben, und dies bedeutet „Processanträger“, und sonst nichts. Die meisten Rechtsgelehrten billigten die Aenderung von *baro* in *boro* nicht, entweder weil sie wussten, dass *baro* für *bario* stehe, oder weil die Zeugnisse für *baro* in der gesprochenen Sprache ihnen zu mächtig vorkamen. Das letzte Wort des Controverses war, dass *Sagibaro* das Richtige wäre; so steht es in den Codd. legis reformatae. Was bedeutet hier „*sagi*“? Ich bin überzeugt, dass man es in demselben Sinne wie die Angelsachsen das synonyme *talū* (ndl. *taal*), nl. *accusatio, causa*“ auffasste; überhaupt vergleiche man die Worte für „sprechen, sagen“, in den ältern deutschen Dialecten, und man wird sich überzeugen, dass sie juridisch durchgängig eben „anzeihen“ oder „anklagen“ ausdrücken. Ja, das jetzige „zeihen“ ist eben Lat. „*dico*“, sowol als „*dico*.“ Da nun *sagi* = ags *talū*, „*accusatio, causa*“ bedeutet, ist es erklärlich wie die Franken selbst *sace* = *sagi* setzen konnten, denn *sace* ist ja auch „*causa*.“ Kurz, der Eindruck, welchen die Vergleichung der Lesarten und die sonst angestellte Beobachtung des verhältnismässigen Alters der in den Codd. enthaltenen Glossen auf mich gemacht hat, ist dieser: der alte, echte Ausdruck war *sacabario* „Veröffentlicher der Sache“; sobald dies in der Aussprache zu *sacebaro* geworden, verstand man das *baro* nicht genau und substituirte dafür *boro* „antragend“, was den Sinn des Ganzen nicht ändert. Der Grund, der mich bestimmt anzunehmen, dass *boro* eine Neuerung sei, ist dieser, dass *boro* an sich nicht „Anträger“ heissen kann; im Fränkischen, wie in allen übrigen Dialecten, konnte das nur *anaboro*, *aneboro*, *anboro* sein; so auch ganz entsprechend im Island.: *sakarâberi* „actor, accusator“, was im Fränk. nur *sacaanabore* *sacoanboro* sein konnte. Nichts-

¹ Man denke nicht etwa, dass *baro*, es sei denn mundartlich, je dem ndl. *baar* hd. *bar* in dankbaar, *vruchtbaar* entspricht. Dies *baar* ist, wie aus dem Ahd. ersichtlich, mit anderm Suffix gebildet, und konnte nie *baro* lauten. Kein Franke glaube ich, würde *baro* mit diesem *bari* identificiren.

destoweniger fasste man *saceboro* in demselben Sinn auf. Neben *saceboro* erhielt sich *sacebaro* (so in der gewöhnlich alte Formen gewährenden HS. 1). Hieraus wurde in der täglichen Aussprache *sacbaro*; hieraus durch Einfluss der Media *b*, *sagbaro* (wie einmal in 10). Dies ward betrachtet als vulgäre Aussprache von *sagebaro*; neben *sage* sprach man *sagi*; am Ende wurde *sagibaro* als die Normalform gewählt.

Von den *Sagibaren* auf die *Ragineburge* ist der Uebergang natürlich. Wir begegnen ihnen u. A. in *L.*, wo der Herausgeber die folgenden Varianten giebt:

	<i>rachineburgius</i>	1
<i>ragineburgii</i> , — <i>gie</i> , <i>raciniburgie</i> , <i>recyneburgii</i>		2.
<i>rachiniburgii</i> , <i>rachine</i> —, <i>racine</i> —		3.
<i>rationeburgii</i> , — <i>buries</i> , — <i>buriae</i>		4.
<i>racimbürgii</i> , <i>rachin</i> —, <i>rachen</i> —, <i>rachim</i> , <i>rachimburgiae</i> , <i>rachenburgia</i> , — <i>burgies</i>		5.
<i>racemburgii</i> , <i>rache</i> —, <i>rachine</i> —, <i>rachinburgiae</i> , <i>rahinburgi</i>		6.
<i>racemburgi</i> , <i>racin</i> —, <i>racim</i> —, <i>racemburgiae</i> , <i>racim</i> —		7.
<i>racimbürgi</i> , — <i>burgii</i>		8.
<i>racemburgii</i> , <i>racemburgies</i> , — <i>burgiae</i> , <i>recem</i> —		9.
<i>rathimbürgii</i> , <i>rathin</i> —, <i>rathi</i> —, <i>rathē</i> —		10.
<i>rachimburgii</i> , <i>rachin</i> —, <i>raginburgi</i>		leg. ref.

Machen wir uns erst von der Endung los. Der Plural eines *ia*-Stammes muss in älterer Form *ies* (aus *ias*, aus *iâs*) gelautet haben, also *burgie*, wofür arbiträr oder romanisiren *burgiae*; völlig latinisirt ist *burgii*. *Buries*, *buriae* in 4 sind als mundartliche Formen anzusehn. Grimm (R. A. 775) bestimmt ihren Wirkungskreis, soviel ich sehn kann, im Ganzen richtig: „Sie bildeten keinen eignen stand, sondern wurden für einzelne sachen von dem Grafen, vielleicht auch von den parteien, aus der mitte der freien erlesen, jenes wenn sie mehr als rechtsweiser, dieser wenn sie mehr als zeugen auftreten. Sie unterstützten und begeleiteten aber auch den Grafen in andern amtsverrichtungen (z. b. *ad casam fideijussoris veniunt pretium de fortuna ejus tollunt*. L. Sal. emend. 52, 2).“ Weiter hält Grimm sie nur in sofern für verschieden von den *Scabini*, als die Letzteren bleibend, die *Raginburgii* wechselnd sind. Ob nun, wie Grimm in der Note z. a. St. andeutet, das fränkische

Wort mit dem friesischen Rêdjeva übereinstimmt, bleibe dahingestellt. Es verdient bemerkt zu werden, dass die Rêdjevan (s. Richth. s. v.) ihr Amt ein Jahr bekleideten. Sprachlich, ich sage nicht: sachlich, ist burgie „Bewahrer“ mit ahd. warto in êwarto synonym (vgl. R. A. 751). Das vor- dere Compositionsglied wird auf mannigfache Weise geschrieben; mit raci ist aber ragi gemeint; rachi kann sowol eine erklärliche, obgleich nicht ganz richtige Nebenform von ragi, als ein verlesenes rathi sein. Es dürfte bald das eine, bald das andre sein. Das rathi ist für gleichberechtigt mit ragi zu halten, nicht sosehr, weil der gewöhnlich die wenigst corrupten Lesarten bietende Cod. 10 so liest, als weil rathione nicht aus ragine entstanden sein kann. Die älteste Gestalt des ersten Gliedes zeigt sich in 1, 2, 3 als ragine, zulässig auch ragini, woraus mit Umlaut regine. Aus ragine entwickelte sich später ragin; die jüngste Form raginburgi steht, wie zu erwarten, in den Codd. legis ref. Aus regine entwickelte sich analog regin, regen, und vor *b*, regem. Der wesentliche Unterschied reducirt sich also auf ragineburgie und rathinburgie = rathioneburgie. Fränk. ragine ist begrifflich = goth. ragin „Rathschluss, Meinung, Verwaltung“; dies übersetzt *δόγμα, γνώμη, οἰκονομία*. Das abgeleitete goth. ragineis ist Rathsherr, *βουλευτής*, Rathgeber, *σύμβουλος* und auch *ἐπίτροπος*. Grammatisch wäre fränk. ragine = goth. ragina, was in Ulfila nicht vorkommt, jedoch früher oder später bestanden haben muss, da das goth. Verbum raginon „regieren“ daraus abgeleitet ist. Begrifflich stimmt das deutsche rag — zu dem lat. „regere“, wiewol es etymologisch das griech. ἄρχειν ist, und ganz wie im Griechischen ἀρχι verwerthet wird in ἀρχιτέκτων, ἀρχιερεὺς, ἀρχιφῶρ, in dem spätern ἀρχάγγελος, ward in den deutschen Sprachen regin, z. B. in as. reginthiof „ἀρχιφῶρ“ und auch „Erzdieb“; reginscatho „Erzschelm, ndl. aartsschelm.“ Nun ist fränk. ragine nicht = ἀρχι, sondern = ἀρχή, und auch βουλή oder einem verwandten Begriff gleich, denn ragin in unserer Glosse ist nur allmählig aus ragine abgeschliffen. Da die Ragineburgie keine Regierungspersonen sind, kann ihr Name nur „Bewahrer der Gesetze, der rechtlichen Institutionen“ bedeuten; sprachlich sind sie also = νομοφύλακες; ob auch in

anderer Hinsicht, haben wir hier nicht zu untersuchen. Wir dürfen jetzt überzeugt sein, dass *ragineburgie* der alte fränkische Ausdruck war, und wenn daneben *rathinburgie* oder *rathioneburgie* auftritt, haben wir dafür eine Erklärung zu suchen. Diese bietet sich von selbst an. Im gewöhnlichen Leben werden die Franken selber das Wort *ragine* nicht mehr gebraucht haben, obschon es als Rechtsausdruck gäng und gäbe war. Nun lag es nahe, ein andres Wort, ein Synonym zu substituieren, ein Wort, das Jedermann kannte und das noch viel später sich erhalten. Dies ist deutlich eins, das von demselben Stamme war als *as. rād*, *ahd. rāt* und *kirādi*, *altn. rād*, *afries. rêd*, was man wegen der fast gleichen Aussprache verwechseln konnte mit *rathia*, Genit. *rathion* = *goth. rathjo* „Rechenschaft“, *ndl. reden*; auch im *Altfries.* gehen *rêd* und *reth* durch einander. Man suchte in *rathenburgie* etwa „Rathgeber“, da die *Ragineburgie* ja mit „*idonei*“ defnirt werden. Dabei war man über den Sinn von *burgie* flüchtig hinweggehüpft. Es scheint, dass dieser oder jener dies fühlte und *burgie* corrigirte, wie er meinte, oder modernisirte in *burie*, was „anbringend“ bedeutet; die *rathioneburie* oder *rathenburie* wurden nun „Rathschaffer, Rathgeber“. Wer weiss, ob nicht ein geborner Friese bei der Aendrung die Hand im Spiele gehabt hat, weil das Wort ihn an die *Rêdjevan* erinnerte? Zu entscheiden, ob diese Gerichtspersonen eine besondere Verwandtschaft mit den *Ragineburgie* im *salischen* Gesetze haben, wage ich nicht; ich habe kaum eine Meinung darüber.

Es sollte Keinen wundern, dass wir an manchen stellen Glossen begegnen, welche sprachlich in mehr als einer Gestalt sich rechtfertigen lassen, sodass man sich einstweilen begnügen muss, nur die offenbar fehlerhaften auszuseiden. So begegnet uns in *XVII de vulneribus*, ein Wort, das auf mehrere Weisen geschrieben wird und Verwundung zu bedeuten scheint. Zu: „*Si quis alterum in caput plagaverit ut cerebrum appareat* 600 d. c. i.“ hat nur 2 eine Glosse, *nl. chicsiofrit*; ¹ darauf folgt: „*Si exinde tria ossa quae super ipso cerebro iacent exierint, malb. uiuisiofeth* (so in 1) *hoc est* 1200 d. c. iud.“

1 In der entsprechenden Novelle steht etwas ganz Andres.

Wiederum hat 2 hier *chisiofrit*, sodass wir, scheint es, in dem Worte „Hirnverwundung“ zu sehn haben. In der parallelen Novelle 47 hat 7 *cusfredum*, 9 *cusfretum*. Weiter hat der Text: „*Si intra costas vulnus intraverit et usque ad intrania perveniat, malb. hisifreth hoc est 1200 d. c. iud*“; die Glosse ist *hisifreth* in 1, *gasfrit* in 2, *geisofredo* in 6; in der Novelle 190 *cusfredum* in 7, *cusfretum* in 9. Nun, was das letzte Glied auch sein mag, soviel ist klar, dass in 1 *feth* und *freth* nicht neben einander richtig sein können. Und wenn in allen HSS. dasselbe gemeint ist, können die Lesarten nur vereinbart werden, wenn man in 7, 9 liest *fredo*, *fretho*, in 2 *frith*, in 1 *freth*, während *fredo* in 6 unangefochten bleibt. Weiter: „*Si quis hominem plagaverit ita ut sanguis in terra cadat, 600 d. c. iud*.“; hiezu *leodard chesfrido* in 6, *charfrido* in 10. *Leodard* steht nur als Bezeichnung der Busse; das letztere Glied ist wiederum nur eine gleichberechtigte Form der obengenannten. Es sieht aus ob *frido*, *frith*, u. s. w. „*plagare*“ wiedergiebt, und man kann kaum umhin es mit altfries. *bēnfrotha* „Knochenwunde“ oder „Knochenschabung“ zu vergleichen, wie auch mit ahd. *fratōn* „verwunden“, und *fretî* „*livor vulneris*“. Doch hat dies seine Bedenken, dann man würde in 2 und 1 eine Form *frath* erwarten, und dazu kommt noch, dass in 1, der einmal *feth* hatte, ein *fith* in anderm Sinne vorkommt, nl. in LXIV, wo zu: „*Si quis alterum herburgium clamaverit*“, in 1 *humnisfith* mit Busse von 2500 d. Wiederum anders in XXIV, zu: „*Si quis puerum infra 12 annos occiderit, malb. famiisfith (so 1) hoc est 24000 d. c. iud*“; in 2 steht *leode*, und daraus möchte man den Schluss ziehn, dass *fith* in der That ein Synonym von *leode* „Wergeld“, ein verschriebenes *frith* ist, d. h. *fredus*, die Busse, die *pacatio*. Nichts anders als eine Busse oder eine bestimmte Busse ist *feto* in 7, 9, neben *freto* in 8 zu Novelle 183: „*Si quis quinquaginta ver- vices aut amplius furaverit 2500 d. c. iud*“¹. Dass hier das in „*fretus*“ latinisirte Wort für eine Busse oder den Betrag

1 Ob die Glosse *freto* hier und in LXIV, in IV, in XXIV die älteste sei, ist eine andre Frage; eine Glosse mag nicht die ursprüngliche sein, und doch eine Be- rechtigung haben als existirendes fränkisches Wort.

einer Busse gemeint ist, geht daraus hervor, dass in 10 etwas ganz Andres, nl. sonischalt steht, weil die Busse für den Diebstahl einer sonischalt in Novelle 182 auch 250 den. ist. Auch in LXIV stand zu humnisfith derselbe Betrag von 2500 den. Ebenso in IV, parallel zu Novelle 183: „Si 40 (berbices) aut amplius furaverit, malb. sonista hoc est 2500 c. iud.“, wo 2, 7, 9 feto haben, 8 freto, 1 sunista, 10 sonischalt. Es ist klar, feto ist verschrieben aus freto und bezeichnet eben wie sunista eine Busse von 2500 d. Dieselbe Busse hat 1 gemeint in LXIV, sodass sein fith dort unrichtig ist; ebenso hat 1 zwar nicht diesen Betrag der Busse, sondern fretus = leode „Wergeld“ im Allgemeinen gemeint mit seinem famiisfith, l. — frith in XXIV. Dieselbe frith, fritho, freto haben die Glossatoren wol zu finden geglaubt in den angeführten Fällen aus XVII, aber ursprünglich müssen da Ausdrücke für Verwundung gestanden haben, welche in Klang nur wenig oder nicht von den jetzigen Glossen verschieden waren ¹. Wenn wir sicher nachweisen konnten, dass in chisio u. s. w. der Name eines Körpertheils enthalten wäre, so würden wir zuversichtlich behaupten dürfen, es könne in freto hier nur der Begriff „Verwundung“ stecken, denn wiewol man sagte räffretho „Raubsühne“, stridthfretho „Streitbusse“, so finden sich, meines Wissens wenigstens, keine Zusammensetzungen des Wortes in dieser Bedeutung, in denen das vordre Glied einen Körpertheil bezeichnet. Leider sind die Lesarten gar zu schwankend; indessen scheint es mir nicht unwahrscheinlich, dass geiso eine Nebenform zum altn. geislar „costae“ ist, denn die Glosse steht eben zu: „Si intra costas vulnus intraverit.“ Doch das *a* in gas und char ist damit nicht erklärt, und es kann ebensowol ein Wort sein, das sonst verloren. Nur noch dies, dass 7 und 9, welche in Novelle 190 cus, offenbar = gas oder giis, schreiben wo von „costae“ die Rede ist, diesselbe cus zeigen in Novelle 47, wo von „caput“ gesprochen wird.

In demselben Cap. XVII lesen wir weiter: „Si quis ingenum de fuste percusserit“; dazu:

1 Auch im Altfries. kommen die Formen fretho, frede, ferd vor.

uualfath	1.
uadfalto	2.
uueumadepaltheo	6.
uuidifalt	7.
uuidifalt	9.
uudalfalho	10.

Das wal in 1 muss richtig sein, denn es ist = goth valus, altfries. walu, wale, altn. völr „Stock“, ist also „fustis.“ Dagegen erinnert wad an altn. vöndr., engl. wand, was auch „Stock“ bedeutet. Allein wad ist nicht gerade wand, wie leicht es auch verschrieben sein könnte, sodass wir besser thun es als einen Fehler der Codd. für wal zu betrachten. Dass man übrigens in wal den Begriff „Stock“ erkannte, erhellt daraus, dass man widi als gleichberechtigt danebenstellte, denn widi, was älter und besser widu geschrieben wird, ist „Holz.“ In 6 sind we(d)u und wade (so zu lesen für made) zusammengeflossen. In 7, 9 kehrt widi zurück in Novelle 191 zu „de fuste percusserit.“ — Gehen wir weiter: „Si vero sanguis exierit“, dazu hat nur 2 ein uuadpodo. Dies podo kann eine ungenaue Schreibweise für boto „Schlag“ sein, wiewol das o am Ende befremdet. Ein fränk. bōtan ist ahd. pauzjan, ags. beatan, engl. beat; es kann auch eine Form des Verbum beutan = mhd. biuzan „schlagen, stossen“ sein; jedenfalls hat dies einmal bestanden, wie aus dem ndl. bot „stumpf“ erhellt. Ob in der Glosse boto = mhd. boz, oder bōto = mhd. bōz gemeint, ist nicht zu sehn; beide haben denselben Sinn. Es scheint, alsob das langobardische walpauz im Sinne von „faciem transfigurare“ auch hieher gehöre (Graff, Spr. III, 232); es ist aber verwechselt mit wal, wie es vorkommt im as. waldād „Uebelthat.“ — Zu: „Si quis clausa manu alterum percusserit“, steht:

uualfoth	1.
uuadeflat	2.
uadofalto	4.

Hier kann wal in 1 kaum richtig sein; die Glosse sollte ein paar Zeilen früher stehn. In Novelle 52 hat 10 uuadefalho, 6 uualdphalt zu „clauso pollice percusserit.“ Da in wade,

wad, wald weder Faust, noch Hand stecken kann, schon weil dieselben HSS. wade, wad schreiben, wo von einem Stock die Rede war, weil uualdphalt und weumade paltheo offenbar dasselbe meinen, so liegt es nahe zu vermuthen, dass die Correctoren an ein Wort wie wald „Gewalt“ gedacht haben. — Der letzte Theil des Wortes ist in den verschiedenen Lesarten doch als eins zu erkennen. Das Richtige hat das alte 2, insofern es fla-, nicht fal- liest; das *t* ist aber ein *c* = *g*, also flac (= flag = flach) in 2; flach in 1; flacho in 10, 7, 9, flacheo und flach in 6. Das Verbum, wozu dies Substantiv gehört, war höchstwahrscheinlich schon in fränkischer Zeit in Unbrauch gerathen. Es giebt aber ein paar sehr deutliche Ableitungen im Ndl. und Mhd.; erstens das Mnl. vlegge, was auf Fränkisch flagia, flachia, später flegia wäre. Es bedeutet die durch Hiebe entstandenen stumpfen Stellen eines Schwertes, eigentlich = engl. stomp, ndl. stomp „Stoss“; auch ist ndl. stomp zugleich ein Adjectiv, = Hd. „stumpf“. ¹ Ein Synonym von stomp „stumpf“ ist im Ndl. bot, aus dem schon erwähnten beotan, mhd. biuzan. Nun wird es erklärlich, weshalb neben boto in 2 auch das synonyme flach auftritt. Weiter gehört im Ndl. zu demselben Stamm, vlaag „Windstoss“, und „Anfall, Anstoss von Narrheit, u. s. w.“; nhd. flacke. Die Form flacheo muss Genitiv sein von flachea, abhängig von dem fränk. Worte für „culpabilis“, oder für „Busse“. Die weiterliegenden Verwandten des behandelten flach, flag lassen wir bei Seite.

Wir gehen zu XX über, wo wir einer Glosse begegnen, welche den Begriff des „stringere“ (auf galloromanische Weise im Texte „extringere“ geschrieben) und „premere“ enthält. Der Uebersichtlichkeit wegen nehmen wir zusammen die Glosse zu „Si quis ingenuae mulieri [manum vel] digitum strinxerit“ und zu „Si brachium presserit“, und „Si super cubitum manum miserit“:

1 Das Mnl. Wort findet sich z. B. in Maerlants Van den lande van Oversee, C. 8:

Kerke van Rome, trec dijn swaert,
Besie oft vlegghe heeft of scaert
Ant ende of inder middewaert.

leudardi,	— ,	chamin	1.
min, chamin,		chamino	2.
chamno,	— ,	milicharde	6.
chram',	— ,	chrannismalichardi	7.
chramen,	— ,	chrannesmalicardi	9.
chamni,	— ,	chamninmanecharde	10.

Leudardi in 1 steht wegen der Busse von 600 d. da; die Glosse chammino in 1, welche ganz ungehörig in das folgende Capitel (q. v.) hineingerathen, sollte hier stehn. An der zweiten Stelle hat nur 2 das Wort; die andern fanden nicht nöthig dasselbe Wort hier zu wiederholen; dass erste min in 2 ist aus chamin verstümmelt. In 6, 7, 9, 10 steht an der dritten Stelle ein Wort für „super cubitum“ hinzugefügt, wenigstens etwas was nicht „stringere, premere“ besagt. Chammino ist, was die Endung betrifft, die älteste Schreibweise, chamno für chamino eine jüngere; es ist Genit. von chamina, abhängig etwa von „Busse“ oder „culpabilis“; im Texte nun steht aber auch „cui fuerit approbatum“, nl. das sogenannte Vergehn; deshalb war der Nominativ ebenso richtig; als Nominativ ist chamen gemeint, für chamene, chamina. Vergleichen wir jetzt Novelle 55, wo zu: „Si brachium strinxerit“:

chamin	6.
chrami	7.
erami	9.
chamnum	10.

Natürlich ist erami in 9 ein verschriebenes erami; chamnum kann romanische Schreibweise für chamno sein, doch darüber lässt sich nichts entscheiden, da 10 nicht eine Hs. ist; die meisten Lesarten verrathen keine gallische Hand. Es macht auch nichts aus. Wir können uns vollkommen überzeugt halten, dass chammina, chamina ein sehr gebräuchliches Wort war, und jedenfalls „Lähmung“ bedeutete, aus chamian = altfries. hemma (s. Richth. s. v.) vgl. ahd. hamalôn. Da nun im etymologisch identischen mhd. (be)hemmen, nhd. hemmen, ein Begriff enthalten, der dem des Zusammen-drückens nicht ferne liegt, wäre es erklärlich, dass chamian, chammen auch „stringere, premere“ andeutete. Und doch

bezweifele ich es; ganz gesichert, wie wir später sehn werden, ist für das fränkische *chamian* die Bedeutung „lähmen“, wie im Altfries. Schon der Doppelsinnigkeit des Ausdrucks wegen ist es unwahrscheinlich, dass man den als Glosse gebraucht haben würde, selbst wenn er in einem andern Sinn sich vorfände. Mehr oder weniger auffallend ist auch das anlautende *cha* in 2, da in diesem Cod. gewöhnlich *a* oder *ha* dafür geschrieben wird. Kurz, die ursprüngliche Glosse war *clamina*, woraus leicht *chamina* werden konnte.. *Clamian*, ndl. hd. *klemmen*, ist grade der Ausdruck, den wir brauchen. Ziemlich gleichbedeutend damit kann ein *eramian* bestanden haben, vgl. altn. *hremma* „mit den Klauen greifen“, *hremmingr* „Handvoll.“¹ Uebrigens ist *erami* in 7, 9 einfach verrieben für *eramin*, d. h. *cramine*. — Das folgende Wort *manecharde* in 10, ist unklar; es kann *ane charde* gemeint sein; *charde*, *chardi* kann „Schulter“ heissen, wie das ahd. *harti*, altn. *herdar*, plur. Es macht auf mich den Eindruck aber, alsob etwas viel einfacheres da gestanden habe, besonders weil *chamino* hier zwar begrifflich nicht unpassend ist, aber erstens unnöthig, und zweitens nicht passt zu „hoc est 1400 d.“ Es muss also selbst in 1 ein Vergehen gestanden haben, was auf 1400 d. taxirt war, und nicht *chamino*. Ich errathe nicht, was. In Novelle 56 wird ein noch schlimmeres Vergehen erwähnt: „Si quis mamillam mulierem strinxerit aut sciderit [quod sanguis egressus fuerit de bructe]“, diesem entspricht Novelle 193: „Si quis ad mulierem mamillam strinxerit, malb. item bracti“; so 7 und 9, ibidem *bruche* in 10. Es ist deutlich, dass gemeint in them (dem) *bruste* „an der Brust“².

Ein merkwürdiger Ausdruck ist der, womit eine unerlaubte Liebschaft angedeutet wird in XV: „Si quis cum ingenua puella spontanea voluntate ambis convenientibus moechati fuerint“; dazu:

<i>firilayso</i>	2.
<i>fredolasio</i>	6.

¹ Vor Liquiden tritt *k* in den deutschen Dialecten als Nebenform von *h* auf, so goth. *hlamm*, vgl. as. *clemmian*, u. s. w.

² Brust also n. wie ags. *breost*, oder *masc*.

fribasina	7, 9.
frilafina	8.
friolasia.	10.

Die Endung *io* ist Genitiv, abhängig von „Busse“ oder „culpabilis“; der Nominativ *ia* ist Subject zu „cui approbatum fuerit“; *ia* und *ina* sind nur verschiedene Endungen. Das *s* ist überall, mit Ausnahme von 8, aus *f* verlesen; in 2 *ys* o Fehler für *fijo* = *fio*. Das Feminin ist ein Abstractum, gebildet mit *ia*, und *ina*, aus *fredolaf*; Nebenformen sind *friolaf*, *frilaf*, denn *ba* in 7, 9 ist blosses Versehen. Dies fränkische Wort entspricht dem altfries. *friudelf*, *frudlef* „amasius, concubinus“, und theilweise dem altnord. *fridill* u. s. w. *Fredolafia* ist also Concubinatus.

So leicht diese Glosse war, so schwierig ist die, welcher wir am Ende von XXVII begegnen. Der Text hat: „Si quis campo alieno [araverit et] seminaverit, malb. oueppoandrepā hoc est 1800 d. c. iud.“ die Glosse:

oueppoandrepā	1.
hocherpaandeescrippas	2.

Die eingeklammerten Worte dürfen nicht fehlen, denn in Novelle 204 steht bei: „Si quis campo alieno araverit et seminaverit“ obreppus in 10, obrebusandappus in 7, 8, 9, und die Busse von nur 1200 d. Wenn je „araverit“ unrichtig wäre, so müsste es in der Novelle sein, und nicht hier oben. Einer, der „campum alienum“ nur „araverit“, zahlt 600 d. (XXVII, 20), sodass auch darum in der Novelle „araverit“ fehlen sollte, nicht im Texte. Da dieselbe Busse von 600 d. auch zu entrichten ist von Einem, der „messem alienam in furto meterit“, Novelle 11 ¹, so sollen wir darauf gefasst sein in der Glosse nicht nur „arare“, sondern auch „metere“ zu finden. Sehen wir in wieferne etwas derartiges in der Glosse zu finden. Hoche in 2 sieht dem goth. *hoha* „Pflug“ ungemein ähnlich; *rpa* lassen wir vor der Hand bei Seite; *ande* = *and*

¹ Novelle 11 ist keine Parallelstelle zu Seite 15, 3 fg.: „Si quis in messe aliena pecus suum in furtum miserit“, wie der Herausgeber zu glauben scheint. Wie barbarisch „meterit“ auch sei, es hat nichts mit „miserit“ zu schaffen und bedeutet offenbar „mähen.“

in 1, 7, 8, 9, 10 ist = ags. and, mnl. ende „und“; *esc* hat viel Aehnlichkeit mit ndl. *esch* „Saatfeld“, goth. *atisks*; oder es kann verlesen sein aus *eft*, as. und *altndl.* „darauf, nachher.“ *Rippas*, *repus* kann ein Genitiv sein von *ripp*, *repp*. In ags. ist *ripan* „ernten“¹, *rip* „Ernte“, sodass ein fränk. *rip* oder *repp* nichts befremdendes hat. Bleibt übrig *rpa* in 2, *ueppe* in 1, *reppus* in 10, *rebus* in 7, 8, 9. Dies führt auf *reppa* in 2. Darin ist nichts von „seminare“ zu entdecken. Allein wie kann das Besäen eines fremden Grundstücks ohne Weiteres strafbar sein? Nur der Säer hat Schaden dabei. Man sollte eine Strafe auf das Pflügen oder Säen und Ernten erwarten, etwa „*araverit aut seminaverit*“, was nicht durch zwei Worte bezeichnet zu werden brauchte, und „*et messuerit*“ („*meterit*“ im Lat. der Lex). Ich halte *reppa* oder *reppu* für das Substantiv zu ags. *reppan*, *hreppan*, *hrepan* „berühren“, altfries. *reppa*, ndl. *reppen* „rühren, bewegen“; dazu gehört ndl. *rep* „Unruhe“, *ongerept* „unverletzt, intactus.“ Die ganze Glosse in 2 klingt wie eine Formel, mit absichtlicher Alliteration und Wiederholung zweier ungefähr gleichlautender Worte. Dass eine solche Formel, und besonders hohe, wofür man hochon erwartet, allmählig unverständlich wurde und zu vermeintlichen Correcturen Veranlassung gab, ist erklärlich genug. Ein Versuch zur Verdeutlichung scheint *obreppus* zu sein, worin man den Begriff „heimlich berühren,“ oder „abschneiden“¹ hineingelegt haben mag.

Ein dem Klang nach ähnlicher Ausdruck steht in XXXII de *ligaminibus*, zu: „*Si quis hominem sine causa ligaverit, malb. anderebus hoc est 1200 d. c. iud.*“:

1 Grein (Glossar) schreibt *ripan* und *rip*, *ryp*. Dass dies verkehrt ist, zeigt schon das engl. *reap*. *Riġan* konnte nur heissen „reif werden“, und, wenn es für *riġian* steht, „reif machen.“ „Ernten“ aber ist weder „reif machen“, noch „reif werden.“ Im Gegentheil reif, ags. *ripe*, ist ursprünglich „abzuschneidendes“, ist Bildung aus *rip*. *Rip* „Ernte“, heisst eigentlich Schneidung, Schnitt, *ripisern* „das Eisen, womit man schneidet.“ Wahrscheinlich hat sich die ursprüngliche Bed. im engl. *rip* erhalten. Wie dem auch sei, im Ags. muss *rip* kurzen Vocal gehabt haben, da der Accus. pl. *ripu* sonst unerklärlich wäre.

2 *Of* (*ob*) ist im Fränk. gewöhnlich = goth. *uf*, aber mundartlich muss es auch für *af* stehen, wie im As., Ags., Ndl.

anderebus	1, 2.
andreibus	6.
andrepus	7, 8.
andrephus	9.
obrepus, andrepus	10.

Grimm (Vorr. XLIX) sagt: „hier muss doch das aus Cap. XLIV wolbekannte *rêpus*, *reipus* vorhanden sein und zwar im sinne von *funis*, der mit *ligare* zusammenhängt; die *prae*positionen *ob* und *and* können daran nicht viel ändern.“ Die Sache ist doch nicht so einfach, als wofür Grimm sie ansieht, denn es hilft wenig, ob ein *repus* wolbekannt ist, wenn dessen Bedeutung völlig unbekannt, oder ganz von „Reif“ abweichend ist. Ferner macht es Schwierigkeit, dass es im Fränk. ein Wort *repus* im Nominativ = goth. *raips*, ndl. *reep* geben sollte. Die *Prae*position *and* kann allerdings das goth. *anda* sein, was in den meisten Fällen mit „gegen“ wiedergegeben werden kann; sodass es nicht gerade goth. *and* in *andbindan* „lösen“ zu sein braucht. Alles zusammengenommen, kann man nicht umhin in *repus* den Genitiv eines Subst. m. oder n. *rēpe* „das Binden“ (vgl. ags. Verbum *raepan*) zu sehn; *ande* in 1 und 2, Handschriften, welche das *h* häufig weglassen, meint wol *hande* „Hand“; in den jüngeren Lesarten ward dies nicht erkannt, und man machte aus *ande* (d. h. *hande*) die *Prae*position *and*, was soviel als „an“ sein sollte.

Im sprachlicher und jurisdischer Hinsicht viel wichtiger ist der Ausdruck, den wir als Glosse zu XXXVII, *de vestigio minando* finden. Ehe wir zu deuten versuchen, will ich erst den letzten Theil des Textes anführen:

„Si ille qui per vestigium sequitur quod se agnoscere dicit, illum alium proclamantem (l. wie im Leidener Cod. 11: *illo alio reclamante*) nec offerre per tercia manu voluerit nec solem secundum legem collocaverit et [ei violenter quod se agnoscere dicit] tulisse convincitur, 1200 d. c. iud.“ Die Glosse lautet:

<i>mithostrastatido</i>	6.
<i>mithiofrasitho</i>	7.
<i>mithiofrasito</i>	8.
<i>mithiofrassitho</i>	9.
<i>mittiniofrastatitio</i>	} 10.
<i>mittiniofrastathinto</i>	

Wenn man nicht sogleich die Bedeutung dieses Ausdrucks, oder vielmehr dieser zwei Ausdrücke (denn 7, 8, 9 haben ein andres Wort) erkennt, ist es nicht zu entscheiden, auf welche Worte im Texte die Glosse sich eigentlich bezieht. Suchen wir Hülfe in LXVI, de mitio fristatio (so Merkel, nicht der Codex), wo wir lesen: „Si quis trustee dum vestigio minant detenere aut battere praesumpserit, 2500 d. c. iud.“; die Varianten sind:

mitiofristatito	}	1.
mitiofristito		
mitiofristatrito	}	11. ¹
miciofristati-o		

An beiden Stellen ist also die Rede „de vestigio minando“, aber diesen Begriff kann die Glosse nicht ausdrücken, schon deshalb nicht, weil sie ein Verbrechen andeutet, worauf eine Busse von 1200 d. im ersteren Fall, eine von 2500 d. im zweiten steht. Wer die strafwürdige Handlung begeht, scheint im ersten Fall derjenige selber zu sein, der seinem verlorenen Gute nachspürt; im zweiten ein Anderer, der die Nachspürung verhindert. Aus der Vergleichung der Lesarten geht hervor, dass wir ein Feminum auf *itha* = *ida* vor uns haben; nach „de“ steht natürlich der Dativ-Instrum. *itho* = *ido*; im ersten Fall könnte derselbe Casus gemeint sein, oder der gleichlautende Genitiv, abhängig von „culpabilis“, oder „Busse“. Die Partikeln *fra*, *fri* und sogar *for* fangen schon frühzeitig an verwechselt zu werden, sodass sie im Nhd. und Nnl. in *ver* zusammengeschumpft sind. Auch müssen wir daran erinnern, dass die Stämme *stath*, *stand* und *stal* (eigentlich sämtlich Bildungen aus *sta*) in den uns bekannten Sprachperioden als vollkommen gleichbedeutend auftreten. Nichts ist häufiger, als in einem Dialect *stal* oder eine Ableitung daraus zu finden, wo ein anderer *stath* (*stad*), *stand*, *sta* zeigt; sogar in einem und demselben Dialect stehen sie gleichbe-

¹ Merkel sagt: „mitio fristatio, ita 11 in prologo“, und „mitio fritsatrito 11 in indice post epilogum.“ Das ist ein Versehen. Ich habe Codex 11 vor mir, und kann aufs Bestimmteste versichern, dass deutlich geschrieben steht, was ich gebe. Nur der verwischte Buchstabe, wofür ich — gesetzt, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit lesen; es scheint ein *t* gewesen zu sein.

rechtigt neben einander; man vgl. z. B. ahd. *gistatên*, *gistatian* und *gistellan*; das ndl. *achterstal* ist der Bedeutung nach mit *achterstand* vollkommen identisch. Wie gut der Sprachgeist sich dessen bewusst war, davon hebe ich ein Beispiel aus gar vielen hervor, nl. in einem Passus der altfries. Gesetze (Richth. 439, 11): „*huckera hiarem deer orem an stillestalle uurstoed, dat hyt wonnen heed*“, d. i. „wer von ihnen da den Andern im Stillestehn überstand, u. s. w.“ Das fries. *uur*, *ur* vertritt zunächst „über“, aber auch „ver“, z. B. fries. *urmeldia* ist „vermelden“; so ist *urrêda* „verrathen“ nur andre Schreibweise von *forrêda*, ags. *forraedan*. Ein fränkischès *fristathian* oder *frastathian* kann also einem fries. *urstatha* oder synonymen *urstonde* entsprechen. Nun bedeutet dies Wort im Fries. (s. Richth. s. v.): „Einem gewaltsam den Weg vertreten, Einem auf seinem Wege aufhalten“; z. B. „*thet him sîn fand thene wie urstôde mith wîge and mith wêpne*“ (Richth. 43, 5). Ein wenig modificirt ist die Bedeutung in altfr. Rq. 116, 27: „*sahwersa thi blâta fiuchte, and êna monne tha lîve bilese, thet sîn ken thene mon jelde mith twintich merken; thi fretho and that urjeld stonde ova thes blâta hals; thereafter hwasane hovi ieftha hûse ieftha êniga monne urstonde, hundred merk tha lioden tô fretha*“, d. h., von „thereafter“ ab.: „wer ihn (den Mörder) beherbergt oder aufnimmt oder gegen Einen in Schutz nimmt, u. s. w.“; das Wurster Landrecht giebt es zurück mit „vortholden“, d. h. „vorthalten“, s. v. a. „auszuliefern weigern, schützen.“ Diese beiden Bedeutungen „hindern, hinderlich in den Weg treten, prohibere, impedire, obstare“, „schützen“ hat das ags. *forstandan*¹. Wir wollen hier nur Beispiele aus der angelsächsischen Gesetzesliteratur wählen. R. Schmid (Gesetze der Angels., 2^{te} Aufl. s. v. *forstandan* im Glossar) bemerkt richtig, dass darunter die Vertheidigung verstanden wird, entweder als Bürge vor Gericht, wie Ine 62, oder gewaltsam, auf unerlaubte Weise, wie Athelst. II, 1, § 4: „*and gif hine hvâ forstande, forgilde hine be his were*“, im Lat.:

¹ Die Person, gegen die man etwas in Schutz nimmt, steht im Ags. im Dativ, gerade wie im Altfr. ; man vergleiche: „*hwasane êniga monne urstonde*“ mit „*hine God forstôd hadthenum folce*.“ (Andreas, 1145).

„et si quis obstat, persolvat se wera sua“; man sieht, die Stelle ist der zweiten aus dem altfries. Gesetze angeführten völlig analog. Zu der ersten Bedeutung des fries. *urstonda* gehört im Ags. das Substantiv *forsteal* oder *foresteall*. Die Art dieses Verbrechens wird so definiert (s. R. Schmid, s. v.): „et dictum est de investigatione et quaestione pecoris furati, ut ad villam pervestigetur, et non sit foristeallum aliquod illi vel aliqua prohibitio itineris vel quaestionis.“ Nach einer andern von Schmid erwähnten Stelle: „forstall est coactio vel obsistentia in via regia.“ Dass unser *frastathida*, *fristathitha* diesem ags. *forsteal* sachlich und juridisch entspricht, wenigstens in LXVI, kann nicht mehr zweifelhaft sein; es ist: *detenere truste* (Vertrauensmänner) *dum vestigio minant*.“ Was ist nun *mitio* oder *mithio*? Grimm hat eine ausführliche und dankenswerthe Untersuchung über das Wort (Vorr. XII). Er stellt es einmal mit *meziban* gleich, ein andermal mit einem ebenfalls hochdeutschen *miteban*. Beides geht selbstverständlich nicht zusammen; wenn das Wort auf Hochdeutsch *mezi* lautet, kann es nicht zugleich auf Hochdeutsch *mite* lauten. Aus der Stelle, welche Grimm aus *Marculf* anführt: „et si aliquae causae adversus eum vel suo mittio surrexerint“, geht klar hervor, dass *mitio* „Stellvertreter, Rechtsvertreter, Vertrauensmann“ oder etwas dergartiges bedeutet ¹; es ist Einer, der für einen Andern aufzutreten hat. Vergleicht man dies mit „*detenere truste*“, so ist es deutlich, dass *mitio* *frastathita* bedeutet: „gewaltsamer Angriff auf, obsistentia gegen Denjenigen, der behufs eines Andern verlorenes Gut aufsucht, *vestigium minatur*.“ — Jetzt haben wir zu untersuchen wie und ob derselbe Ausdruck in XXXVII, *de vestigio minando*, gemeint ist. An beiden Stellen ist die Rede von „*vestigio minando*“, und deshalb konnte man behaupten, die Glosse sei wegen der Identität des behandelten Gegenstandes in XXXVII aufgenommen. Damit aber dürfen wir uns nicht begnügen. Sehen wir ob etwas aus Vergleichung der Varianten zu lernen ist. In 7, 8, 9 steht *frasito*, *frasitho*, was ein einfacher Fehler sein könnte, aber viel wahrscheinlicher ein aus erklär-

¹ Grimm sieht in *mitium* den Begriff „Bann“; folglich „*causae adversus suo mittio*“ sind „Processe gegen dessen Bann“; was ist das?

lichen Gründen gemachter Fehler ist oder sogar ein an sich richtiger Ausdruck. Ein fränkisches *frasittan* ist etymologisch „versitzen“, altfries. *ursitta*. Richthofen (Gloss. s. v.) übersetzt es mit „versäumen“; das ist es auch, doch nicht immer, es bedeutet auch, wie im ndl. *zich verzetten*, „sich gegen etwas auflehnen, sich widersetzen“; das subst. ist ndl. *verzet* „Widerstand“; statt des nhd. „Widerstand“ würde man in älteren Dialecten eben *forstand*, *forstal* gesagt haben, sodass *verzet*, *frasittan*¹ = *frastal*, *frastand*, *frastandan* ist. Nur ein paar Stellen aus den friesischen Gesetzen, um zu zeigen, dass *ursitta* „sich widersetzen“ bedeutet. In Afr. Rq. 14, 6 hat das lateinische: „*Si quis hoc contempserit, solvet etc*“, die Uebersetzungen in verschiedner Mundart: „*sawasa hir ursitte and des riuchtes werne, sa bête a. s. f.*“, und: „*sahuasa hir versitte and riuchtes werne, sa bête*“, und: „*hwasa tha kininge werth foriwarnande iefta sîna weldega boda, sa skil a. s. f.*“ — Man hat also in *frastathida* die Bedeutung „*obsistentia*“ wirklich erkannt, und es durch das synonyme *frasit* ersetzt; das *o* in *frasito* kann Instrumental-Endung sein, und zwar Instrum. eines mascul. oder neutr. *frasit*. — Das *frastathinto* kann aus *frastanthitho* verschrieben sein; jedenfalls ist das *n*, da wo es steht, nicht am Platze. Soweit geht Alles leicht von Statten; jetzt aber kommt die Schwierigkeit: „wie kann hier das Wort Widerstand gegen den oder einen *mitio* heissen? Wenn die Glosse am richtigen Orte steht, kann das gewiss nicht. Sollte etwa gemeint sein, „sich mit Gewalt widersetzen einen *mitio* zu stellen“ sodass es zu den Textworten „*nec offerre per terciâ manu voluerit*“ gehörte, so konnte das kaum durch ein derartiges Compositum ausgedrückt werden. Was muss man davon denken? Ich werde sagen, was ich vermthe. Die Glosse gehöre eigentlich nicht hieher; man hat sie aber aus irgend welchem Grunde hingesetzt, vielleicht zur Verweisung auf das in LXVI enthaltene. Die Glosse blieb stehn, weil man nichts Anstössiges darin fand, und man fand sie deshalb nicht anstössig, weil *frastathian* auch noch bedeutet haben muss

¹ Ich brauche nicht zu bemerken, dass *verzet* ist das „sich Widersetzen“, aber das intransitive *sitzen* ist s. v. a. „sich setzen.“

„Versäuerung“, wie auch das altfries. *urstonda*, wie auch *frasittan*. Man fasste *mitiofrastathida* hier auf als Versäuerung, Unwille einen *mitio* zu stellen“, wiewol das grammatisch nicht richtig ist. Deshalb fanden Einzelne es passend geradezu *frasit* zu verwenden, was freilich ebensogut „sich widersetzen“, als „versäumen“ hiess, allein man hatte so doch zwei Ausdrücke, *mitiofrastathida* und *mithiofrasit*; jedem von diesen gab man ganz willkürlich eine eigene Bedeutung. Ein anderer Versuch *mitiofrastathida*, wie hier scheinbar verwendet, von *mitiofrastathida* in LXVI zu trennen, scheint in 10 enthalten zu sein; in *mittinio* nl. ist es, alsob der Genitiv eines Feminin *mittinia* vorliege, was entweder auf Fränkisch oder nach der Ansicht Einzelner soviel heissen konnte als: „Stellung eines Vertrauensmannes“, „*tertia manus*.“ Wie dem auch sei, die eigentliche Bedeutung von *mitiofrastathida* ist die, welche man in LVXI findet ¹.

Aehnlichkeit in Klang hat eine Glosse zu *Novelle 95*: „*Si quis ligatum aut per superbiam aut per virtutem a garafionem tulerit, de vita sua componat* :

mitophorasta 6.
mithofostadiuo 10.

Eine andre Hs., nl. 6, liest „*ad graphionem*“, doch dies kann kaum für ein so schweres Verbrechen gegolten haben, und wozu würde Jemand etwas derartiges thun? Es ist hier eben die Rede von dem in Schutznehmen eines Schuldigen, wie in der oben angeführten Stelle aus dem angels. Gesetze *Athelst. II, 1, § 4*. In 6 ist der letzte Theil *forasta*, verwechselt mit *frasta*, 3 sg. Praes. Conj. von *forastân*, *forastandan* = ags. *forstandan*, eigentl. „in Schutz nehmen“, doch verwechselt, wie im Ags., mit *frastân* oder *ferstân* „sich widersetzen.“ In 10 ist zu lesen *forastandio*, auch 3 sg. Praes. Conj. von *forstandan*. *Mito*, *mitho* ist, wie es da steht, Nichts; wahrscheinlich ist zu lesen *wicho*, *wigo*, Instrum. von *wich*, *wig*, „Kampf, Waffengewalt“; man vergl. den *Passus* im altfries. Ges. (*Richth. 43*)

¹ Die richtige Schreibweise ist wol *mitio* = *mittio*, von *mitan*, s. v. a. in Ordnung bringen, festsetzen, bestimmen; einerseits kann man das auffassen als „*Taxirer*“, andreseits als *Anordner*, *Machthaber*.

„thiu other (nl. nêdskîne, impedimentum legitimum ¹), thet him sîn fiand thene wie urstôde mith wîge and mith wêpene.“

So eben hatten wir Gelegenheit den Stamm stal, stellen, u. s. w. zu erwähnen. Eine interessante Bildung daraus liefert uns XLII. Zu: „Si quis collecto contubernio hominem ingennum in domo sua adsalierit et ibi eum occiderit, si in truste dominica fuit ille qui occisus est“, steht:

ambistaile	1.
bistolio	2.
bestalio	8.
basitalia	9.
chambestaliae	3.
chamestalia	10.
chamenhabia	6.

Vergleichen wir Novelle 122: „Si in truste dominica est iratus ille qui occisus est“, und besonders Novelle 231: „Si vero antrustio dominicus fuerit“, so sehn wir, was einer „in truste dominica“ bedeutet, es ist der antrustio, und zwar ein antrustio κατ'ἐξοχήν, der des Fürsten; an und für sich bedeutet antrustio „Bevollmächtigter, Stellvertreter.“ Ein Synonym dieses Antrustio, und zwar auch speciell des Statthalters, ist, wie wir aus Vergleichung der Hss. lernen, bistalio oder bestalio, wie in 2, 8, 9 zu lesen; möglicherweise ist in 2 auch die Form mit Umlaut bistelio gemeint. Hierin erkennt man nicht nur ein häufig vorkommendes germanisches Wort im Allgemeinen, sondern das ahd. bistello, pistallo „vicarius.“ Die Langobarden sagten dafür gastaldio, gastaldo, was eine Bildung aus demselben Stamm ist. Das fränkische Wort für „Auftrag, Bestallung“ muss gewesen sein bistali, ndl. bestel; Einer mit Auftrag, in Bestallung, kann nun durch bistalio ausgedrückt werden, wie „Einer in truste“ durch antrustio; aber man konnte auch sagen: „wer an bestali, in Bestallung ist“, qui in truste; dies findet

1 Richthofen (s. v. nedskine) hält dies Wort für verderbte „Ausprache“ von nêdsin = mnl. nootsinne, sinne; in der Hauptsache richtig; die mnl. Form ist auch nicht ganz richtig, es sollte sunne (d. h. *u* ist Umlaut des Hd. *u*) sein; die fränkische Form war sunni in jüngerer Gestalt, sunia in älterer; worüber später.

sich in 1, an-bistalle (so zu lesen), oder nach Uebergang des *n* vor *b* in *m*, wie mnl. ombieden für onbieden, ambacht, u. s. w. am bistalle. Eine ältere Form des Dativs ist bestalie. Ein Neutrum auf *i* (ia-Stamm) im Gothischen, wie kuni, muss im Fränkischen im Nom. cun oder cunn, im Dativ cunie lauten; so Nomin. bestal oder bestel (beides aus bistali), Dat. bestalie oder bestelle. Das cham in 3 muss aus einer auch im Lat. der Lex Salica häufigen romanischen Schreibweise ham entstanden sein, was irgend Einer erst recht fränkisch machen wollte, indem er dafür cham schrieb. Eine weiteres Verderbniss ist chame in 10; vollends Unsinn ist die Lesart in 6.

Nicht weniger deutlich als bistalio, sind die Ausdrücke, welche uns in XXIX, über Verstümmelungen, begegnen. Wie die Franken das Lat. „debilitas“ der Lex ausdrücken, lernen wir aus der Glosse zu: „Si quis alterum manum vel pedem debilitaverit aut oculum eiecerit vel nasum amputaverit;“ wo 2 sicti, 6 secti hat. Das *c* ist vor *t* als *ch* zu sprechen, und genauere Schreibweise ist sichti; so finden wir es denn auch in 10, zu Novelle 208: „si quis alterum manum capolaverit unde homo mancus est“ während 7 setti (gemeint ist secti), 8 secti, 9 sexti schreibt. In Novelle 89 wird zu: „si manus perexcussa fuerit,“ in 10 sochte geschrieben, in 6 secthe; in Novelle 91, zu „si pedes excusserit“ in 10 sichte, in 6 sictae. Dies Wort ist eine Bildung mit Suffix *ti* (Nomin. *t*) aus sihan, oder sehôn = altfries. sia (für siha) „verletzen, verwunden, abschneiden.“ Der Nominativ ist sicht, seht; sichti ist Genitiv, wie im As.; es könnte auch der Form nach Dativ sein, doch der kann hier kaum stehn. Im Altfr. ist das Substantiv anders gebildet, nl. sima, was auf Fränkisch sehmo wäre. Vielleicht aber ist auch im Altfr. secht gerettet in bēnsechtich „mit Knochenverletzung verbunden seiend,“ nl. und „Wunde“ ¹, wiewol dies kaum zu entscheiden, weil zufälligerweise im Friesischen ein fränkisches secht mit fränk. sucht, goth. sauhts zusammenfällt;

1 Riehtofen (s. v.) fragt, ob das Wort „knochenichtig“ oder „knochenverletzend“ bedeuten soll. Eigentlich kienes von Beiden; das erste nicht, weil es gar nichts ist. „Knochenverletzend“ könnte es auch nicht gerade sein, da „Verletzung habend“ nicht = „verletzend“ ist.

das Eine heisst „Verletzung,” das Andre „Krankheit,” und ursprünglich das letzte auch „Verwundung,” da es dem lateinischen *saucius* entspricht. Wie dem auch sei, es ist eben wegen dieses Umstandes natürlich, dass man im Altfr. lieber nur für Krankheit *secht*, (ndl. *zucht*,) verwendet, und das andre *secht* durch *sima* ersetzt hat. Die Begriffe lagen sich so nahe, dass es natürlich ist in 10 einmal sogar *socht* aufzutreten zu sehn. Freilich kann es Schreibfehler sein. Genau dem altfr. *sia* (in dieser Bed.), und fränk. *sehôn* oder *sehan* etymologisch und begrifflich entsprechend ist Lat. *secare* ¹. Die weitere Sippschaft dieses Wortes in den deutschen Sprachen lassen wir hier beiseite.

Das eigentliche Verstümmeln, Lähmen, „*mancare*” heisst auf Fränkisch, wie wir schon früher bemerkt haben, *chamian*, = altfr. *hemma*, *hamma*, was besonders „verstümmeln” ist; z. B. in: „*jef thet lid ehemmed is ieftha lemed is*,” und: „*tha lithe hammeth ieftha lammeth*” (s. Richth. s. v. wo es verkehrt mit dem etymologisch entsprechenden hd. „hemmen” wiedergegeben wird). Das Substantiv fem., einem nhd. Worte auf — *ung* entsprechend, ist *chamina*, *chamine*, *chamin*, was wir schon in XX angetroffen, obschon da wahrscheinlich unrichtig für *clammina*. Das berührt aber die Endung nicht, da diese dieselbe bleibt. Entschieden den Accusativ *chamina*, *chamin* finden wir in Novelle 91, und zwar in 6, 7, 8, 9 und 10. Wenn zu Novelle 208 in 7, 8 *cramere*, in 9 *chramere*, und nachher in 7 *chramire*, in 8 *diramire*, in 9 *chramire*, steht, so ist dies einfach Verderbniss, ohne dass man an Verwechslung mit einem möglichen, aber hier unpassenden *cramine* zu denken hat. Man sieht wiederum, dass *n* und *r* kaum oder nicht zu unterscheiden waren. In 7, 8, 9 ist *chamine* gemeint; richtig, aber jünger, ist *chamin* in 10. So gesichert in jeder Hinsicht *chamina* ist, so gewagt wäre es, die Nebenform *chaminus* in 1, und *chaminis* in 6, 10, sowol zu XXIX, als zu Nov. 89, als falsch zu verwerfen. Im Gegentheil, die Varianten *nus* und *nis* schützen sich gegen-

¹ Die Conjugation im Fränk. ist auch deshalb nicht genau zu bestimmen, weil im lat. *secare*, und dabei *sec-tum*, zwei Conjugationen durcheinander gehn; *secht* ist aus *sehan* gebildet, gleichwie lat. *sectio*, aus *sec-tus*, auf ein *secere* hindeutet.

seitig, und da das Wort *hemmniss*, wiewol jetzt in anderm Sinn, noch lebt, können wir ziemlich gewiss sein, dass wir ein Wort *chaminus* = *chaminis* vor uns haben; wenigstens hat das Bestehn dieser Form den Fehler, wenn es ein Fehler ist, veranlasst. Die Endung ¹ *nis* = *nus* (Stamm *nissu*, *nassu*) wird auch im As. auf doppelte Weise geschrieben. Freilich wäre ein Genitiv *chaminus* von *chamina* denkbar, doch sieht das gar zu archaistisch aus, besonders weil 10, worin die sehr junge Form *chamin* vorkommt, auch *chaminis* hat. Die Bedeutung ist dieselbe. — Ein wenig später in XXIX lesen wir zu: „*Si quis de manu vel pede policem excusserit, 2000 d. c. iud.*“

<i>alatham</i>	1.
<i>alathamo</i>	2.

Dieselbe Glosse haben 6, 10, zwar nicht hier, sondern zu den gleichbedeutenden Worten der Novelle 90: „*Si quis polecare de manu vel pede excusserit,*“ nl.

<i>athlatam</i>	6.
<i>alachtam</i>	10.

Diesselbe Wort hat nun 2 wiederum zum Texte: „*si vero ipse polix ibidem mancatu pendiderit, 1200 d. c. iud.*“ nl. in 2 *alathamo*, in 6 *ablatam*, in 10 *alachtamo*; nur haben 6 und 10 davor *chaminis*. Endlich hat 2 *alathamo*, 6 *ablatam*, 10 *alatham* auch zu: „*Si vero secundum digitum id est unde sagittatur excusserit.*“ Wenn wir wissen, was der Ausdruck bedeutet, so sehen wir, dass er nicht bei: „*si vero ipse polix ibidem mancatu pendiderit,*“ stehen sollte; da ist nur *chaminis* „*mancare*“ richtig, wie ja auch bei: „*si manus ipsa mancata ibi pendiderit,*“ nur „*chaminus*“ steht. Der Ausdruck ist deutlich genug, doch zur völligen Ueberzeugung will ich aus den altfries. Gesetzen diesen Passus anführen (Richth. 444, § 10): „*jef tha manne thi thûma offe is bi tha enocla, soe send fior pond; jef thi thûma al offe is, soe send sex pund. Jef thi scotfinger al offe is itta knocla, soe send fior pund; jef hi al offe ist soe ist sextehalpund:*

1 Nur scheinbar ist es ein Suffix.

„sulka bôka halde vijf pund.“ Man sieht, das friesische Gesetz unterschied zwischen „abgeschlagen beim Knöchel,“ und „ganz ab.“ Dies „ganz ab“ ist im Lat. durch „policem excusserit“ ausgedrückt; das „ab beim Knöchel“ durch „pollex mancus pendiderit.“ Das Verhältniss der Bussen im fries. Gesetz, nl. 6: 4: 5 ist ungefähr = 2000: 1200: 1400 in der Lex salica. Also alat-ham in 1 ist „all“ und „verstimmt,“ oder ala-cham, dasselbe. Das alachtamo in 10 est jedenfalls falsch; entweder l. alat-chame oder einfach alat-ham, wie daselbst einmal geschrieben; auch in 2 hat o nichts zu thun. Das zweimal in 6 vorkommende abla ist verlesenes alla, denn alla und ala wechseln bekanntlich mit einander ab. Den endgiltigen Beweis, dass ala „all, ganz“ heisst, liefert Novelle 92, wo gesagt wird: „si quis (homini ingenuo virgulam) ad integrum tulerit etc.,” und dazu die Glosse alacharde in 10, alatharde in 6. Da im Ags. heardan „testiculi“ heissen, und smala-herder im Ahd. „inguen,“ so ist klar, dass alacharde heist „die ganze virgula.“

In den schon angeführten Textworten: „si secundum digitum id est unde sagittatur excusserit“, steht nach alatham in 6 und 10 noch ein Wort; in 7, 8, 9 steht es auch, und, noch schlimmer, in diesen fehlt das nothwendige alatham. Das Wort lautet:

biorotro	6.
brioro	7, 8, 9.
briorodero	10.

Dies soll eine Glosse zu den folgenden Worten sein: „Sequentes vero digiti hoc est tres si pariter in unum iectum inciderit.“ Es ist gemeint drioro dero „dorer drei“ (hoc est tres) in 10, drioro in 7, 8, 9, drioro thero in 6; das Letzte ist ganz verderbt, da einmal *b* (*d*), ein andermal *t* (*th*) steht. Der Genitiv war wol von *chamina* „excussio“ abhängig. Dies Wort fehlt hier, aber ist in der Parallelstelle Nov. 91, eben in 6 und. 10, erhalten.

Novelle 91 gewährt eine reiche Ernte; die Glossen dazu sind ungemein verdorben, doch grösstentheils leicht wiederherzustellen. Zu: „si pedes capulatus fuerit et ibidem mancus verit den 1800 c. iud.“ haben wir:

chulde clina chamina	6.
chuda china chamina	7, 8, 9.
chalde china chamin	} 10.
chulde china chamin	

Man beachte, dass 7, 8, 9 gegen ihre Gewohnheit *chamina* schreiben; sonst haben sie *cramere*, u. dgl. Das kommt, weil diese Glosse in denselben nicht ursprünglich war. Diese Vermuthung wird dadurch bestätigt, dass wir in Nov. 210 nur in 7, 8, 9 zu: „*Si pedes percussus fuerit, sunt deuarii 4000 c. iud.*“ dasselbe *chudachina* in 7, *chuladachina* in 8, *chludachina* in 9 finden, ohne *chamina*; aber das kann den Unterschied nicht ausmachen; „*capulari*“ und „*percutere*“ sind gänzlich verschieden, und zwischen 1800 und 4000 *denarii* ist ein gewaltiger Unterschied. Kurzum, in 7, 8, 9 ist die Glosse nicht zu Hause, sie stammt aus derselben Quelle, woraus die Glosse in 10 geflossen ist, und legt kein selbständiges Zeugniß ab. Eigentlich macht es auch wenig aus, wie viele Codd. ein Monstrum haben, wenn wir nur wissen, was da gestanden hat. Dies war *chalde* (*chulde*) *tehina chamina*, d. h. sodass er „behalte Zehnlähmung.“ Die folgende Glosse zu: „*Si vero pedes excusserit*“, *childe clina sictae* in 6, *chalda china sichte* in 10 ist: sodass er behalte „Zehenverstümmelung.“ Da 10 bald *chalde*, bald *chulde* schreibt, kann Letzteres blosser Fehler für das Erstere sein, denn *a* und *u* kann man in manchen Codd. nach Belieben lesen, aber es wäre doch möglich, dass dieses eben im jüngeren 10 auftretende *chulde* der Vorläufer des Ndl. *houde*, aus *holde* wäre. Schon im Mnl. war *old* zu *oud* geworden; zwischen *oud* und *ald* liegt noch *old*, und man muss einige Jahrhunderte zwischen dem Anfang des *old* und dem des *oud* annehmen.

Die Fingernamen, welche in derselben vorkommen sind sehr verdorben. Zu: „*si minimum digitum exeusserit*“, steht:

mineclino	6.
menecleno	7, 9.
meledeno	8.
minechleno	10.

Wiederum Wechsel in 7, 8, 9 zwischen *n* und *l*, wie so oft bei denselben. Aus der starken Accusativendung haben wir zu schliessen, dass wir ein Adjectiv. und zwar einen Superlativ vor uns haben. Unbedenklich ist zu lesen *ministeno* „den kleinsten“ Finger ¹. Auch die zwei übrigen Fingernamen stehen im starken Accusativ. Der „medianus“ heisst im Accusativ, in 6 *daphanu*, in 10 *taphano* und *repphano*, in Nov. 209 *taphano* in 8, *thaphano* in 7, 9. Die Vergleichung der Lesarten führt auf *daphano* = *dephano*, und da 10 einmal doppeltes *pp* hat, wovon eine aus *r* verschrieben, auf *darph*, *derf*, unrichtig verwechselt mit *tharph*, *therf*, wie u. A. auch das nhd. *derb*, = altn. *diarfr* „*audax*“ in der Form nicht zu dem altn. stimmt; im Altfries. wechselt *therve* „*derb*“ ab mit *derve*, z. B. in *therva dusslech* (Richtth. s. v. *therve*); im As. *thurban* mit *durbhan*. Nun, *darf*, *derf* muss im Fränk. auch, wie im As. *dervi*, *derbhi*, „*improbus*“, bedeutet haben, und auch „*audax*“ = altn. *diarfr*. Weiter hat es wol auch geheissen „*grob*“, so ungefähr, was noch jetzt „*derb*“ im Nhd. ist. Der „*derbe*“ Finger kann auch so genannt sein, um dasselbe auszudrücken als das Lat. „*impudicus*“, was nicht weit von „*unverschämt*“ absteht, und *darf*, *derf* hatte auch diesen Sinn. Wegen des Wechsels von *th* und *d* gerade in „*derben*“ und „*dürfen*“ schrieb der Eine *tharf*, der Andre besser *darf*; der Accusativ ist *tharfano*, *therfano*; neuere Schreibart wäre *thervano*, oder *therveno*. Der Name des vierten Fingers ist, im Accus. *malegano* = *melechano*, Nom. *maleg*, *melich*. Damit muss gemeint sein *waleg*, *weleg* „*reich*“, ags. *velig*, was zu der Bezeichnung „*Goldfinger*“ stimmt.

Zu: „*Si nasum exciserit* ² steht in 6 *frasito*, in 10 *frasitto*. Hier liest man auf dem ersten Blick *fraslite* heraus, 3 sg. Praes. Conj. von *fraslitan* = ahd. *farslîzan* „*abscindere*.“ Möglich wäre ein Substantiv neutr. oder masc. *fraslit* „*abscissio*“; dagegen würde *fraslîto* „*abscissor*“ heissen.

Nicht so einfach ist die Glosse zu: „*Si quis dentem excusserit*,” *nl*:

¹ Das *cl* ist für *lc* verschrieben, und dies für *st* verlesen.

² „*Exciserit*“ ist galloromanische Schreibweise für „*sciserit*.“

inchlauina	7.
inchauina	8.
inclauina	9.
inclanina	10.
laclabiam	6.

So viel ersieht man, dass in 6 iam Fehler für ina ist, denn wir haben offenbar ein Feminin auf ina vor uns. Hätten wir mit einer hd. Mundart zu thun, so würden wir bei int an ent, int denken, doch das Fränk. hatte ant; eine Nebenform unt, ndl. ont wäre eher zulässig; weiter könnten wir aus $b = u$ schliessen, dass hier die aspirirte Media *v* gemeint sei. So würde sich ein Wort unt-havina, etymologisch = „Enthebung“ herstellen. Vielleicht hat man auch dies darin sehn wollen, doch passend scheint es nicht. Vergleichen wir die Glosse zu: „Si quis alterum oculum evellerit,“

liclamina	10.
inchabina	6.

Dazu noch Nov. 210: „Si quis alterum oculum eiecerit,“ wo:

licauina	9.
luchauina	8.
liahauma	7.

Zweifelsohne ist hauma ein verschriebenes hauina, und lamina in 10 ein verschriebenes hauuina oder hauina, doch hilft uns dies nicht weiter. Die Frage ist, ob havina, chabhina wirklich das Substantiv von hafian, havian sei. Die Vergleichung der Codd. führt ganz entschieden darauf, und nur darauf; man denke nicht etwa an hawina „Hauen,“ weil das Hd. „Hieb“ sagt; ein solcher Uebergang von *w* in *b* hat bei „hauen“ in keinem einzigen niederd. Dial. stattgefunden. Wenn man bedenkt, dass im Lat. „tollere,“ was begrifflich „heben“ entspricht, auch zweideutig ist, und dass ahd. arhefjan auch „extollere“ und „excudere“ andeutet, kann man nicht umhin havina für richtig zu halten. Die Praeposition mag int oder unt zu lesen sein, oder üt, uut, das macht wenig Unterschied; es sei nun utchavian oder intchavian, das Compositum drückt nicht besonders „excusserit,“

sondern auch „evellerit“ und „eiecerit“ aus, und schon deshalb wäre „hauen“ unzulässig. Nun weiter ist die Frage, ist dasselbe Wort gemeint auch mit *liclamina* u. s. w. zu: „*si quis oculum evellerit?*“ Ist hierin nicht etwa *lic* oder *liuht*, *liaht* enthalten? Wenn wir bemerken, dass ein *laclabiam* vorkommt, wo nicht von „*oculus*,” sondern von „*dens*“ die Rede ist, und bedenken, dass eine Praeposition nöthig, müssen wir zum Schluss gelangen, dass *luchauina*, u. s. w. Conjecturen für *ent*-(- oder *uut*) *havina* sind, veranlasst durch den Wahn, dass ein Wort für Auge, Gesicht darin stecken müsse. Wenn die ursprüngliche Glosse wirklich Ausrückung „eines Auges“ ausgedrückt hätte, würde darin kaum ein anders Wort als *ōga* oder *ōgo* vorkommen, und ferner kann der Begriff: „eines Auges“ nicht durch ein Compositum ausgedrückt werden. Also die beiden Glossen sind identisch; sie beziehen sich nur auf die Handlung, nicht auf die Gliedmassen.

Weniger Mühe macht die Glosse zu: „*Si linguam capulaverit, ut loqui non possit,*“ *nl*.

alchacio	7.
alcheio	8.
halachacio	9.
alchaltua	10.
achaltea	6.

Die grundschlechten Hss. 7, 8, 9 haben hier ungefähr das Richtige, was sehr selten sonst der Fall ist, und nebst dem schon Angeführten uns in der Ueberzeugung bestätigt, dass diese Glossen nicht ursprünglich in ihnen sind. Das Wort ist *althagio*, = (*altheio*) = *altheio* = *alathagio* „ganz verstummend, ganz stumm,” von *al*, *ala* und *thagio*, Subst masc. oder 3 sg. Pr. Conj. aus *thagian* = altn. *thegia* „schweigen,” *thagga* „den Mund stopfen,” *thagna* „verstummen,” u. s. w. In 6 ist zu lesen *althagea*, was, wenn das *ea* richtig, 3 sg. Praes. Conj. ist, also s. v. a. „*loqui non possit.*“ Für eine entschiedene Verbalform sehe ich *alchaltua* in 10 an; erstens ist *na* gemeint; zweitens ist *lt* zu bessern in *ch*, (was in *cl* abgegangen); das ergibt *althachna*, 3 sg. Praes. Conj. von *thagnon* = altn. *thagna* „verstummen;“ *a* in dieser Person ist eine jüngere Form statt goth. *ai*, *nl*. in *fullnai*.

Schwieriger wiederum ist die Glosse zu: „Si auriculam excusserit,” nl.

chunnicleura	10.
chanodeora	6.

In ist 10 dasselbe, in der Form channachlora, noch an eine frühere Stelle, einige Zeilen früher, verirrt. Steckt hierin auch das „äussere Ohr, auricula,” oder steckt nur dieses darin? Das ist wenigstens fraglich, wenn wir zu Novelle 210: „Si quis alterius nasum aut auriculam excusserit,” finden:

funnechleura	7, 9.
funedeura	8.

In ora dürfen wir nicht „Ohr” erblicken, denn das entsprechende ura verbietet dies. Nun ähnelt chleura, chleora dem as. ags. hleor, mnl. hier „maxilla,” aber diesen Sinn kann das fränk. Wort hier nicht gehabt haben. Etymologisch sehen beide Wörter aus, alsob sie aus dem Stamme hlus „hören” gebildet sind. Gleichfalls ist as. hlust eine Ableitung hievon, und dies hat den Sinn von „auricula.” Diese beiden Umstände erlauben uns, wirklich als Bedeutung des fränk. hleura anzunehmen „die Ohrgegend,” oder „das Ohr;” ganz identisch mit as. hleor ist es in keinem Fall, da es anders gebildet. Was wäre denn chunni? Die Endung *i* führt auf ags. thynne, ahd. dunni „dünn, klein.” Die richtige Schreibweise ist thunnichleura, thunnechleora, woraus die andern Varianten verderbt; die Bedeutung also „kleines Ohr,” dem lat. „auricula” analog. — Im Vorbeigehn sei bemerkt, dass wir in 7, 8, 9 ein zweites Beispiel der Verwechslung zwischen *f* und *th* finden, sodass es um einen Grad noch wahrscheinlicher wird, dass die älteste fränkische Schrift die Rune Thorn hatte.

Zur Abwechslung wollen wir jetzt ein berühmtes Wort nehmen, das in der Ueberschrift von Cap. LVIII, de chrenecruda, uns entgegentritt. Hier die Varianten:

chrenecruda	1, 5, 6.
crenecruda	2, 7, 9.
cheracruda	3.
theunetruda	4.

crinneeruda	8.
chreneeude	10.
chrenechruda	Codd. leg. ref.

Das im Auslaut befindliche *a* ist die Endung des von der Praep. „de“ abhängigen Instrum. oder Dat. Es könnte die as. Dativendung *a* sein, da im As. die Praep. *fan* sowol den Dativ als den Instrumental, z. B. in *fan thiu*, regiert. Ein wenig weiter in demselben Cap. steht: „quicumque de illis plus habet iterum super illum chreneeruda ille qui pauperior est iactavit.“ Hier steht *a* im Accusativ. Nun, das geht unmöglich zusammen; kein Wort kann im Accusativ und zugleich im Dativ *a* zeigen. Trotzdem dass alle Codd. mit einer Ausnahme *a* haben, ist es nicht richtig, d. h. nicht fränkisch; aber es kommt denn auch im lateinischen Texte offenbar nur deshalb als *-da* vor, weil in der Ueberschrift so geschrieben stand; 2 hat das richtige *-do* (*crenecurando*). Ein Wort, das *o* im Accusativ, und *a* im Instrumental oder Dativ hat, kann nur ein *u*-Stamm sein. Der Nominativ war *u = o*, goth. *u s*; der Accusativ *u = o*, goth. *u*; der Dat. Instr. *a = ags. a*, altfries. *a*, = goth. *au*. Das Geschlecht lässt sich nicht bestimmen. — Weiter wissen wir, dass das Wort ein Compositum ist; wenn *chrene* etwa ein Adjectiv wäre, würde es flectirt sein, im Dativ Instrum. stehn. — Die conventionelle Bedeutung des Ausdrucks ist „terra de quatuor angulis domus;“ da nun „terra,“ Grund, im Gothischen gerade *grundus* (in *grundu-vad djus*), also ein *u*-Stamm ist, können wir zuversichtlich die Existenz einer Form *grundo*, Dativ Instr. *grunda*, im Fränkischen annehmen. Wirklich hat der durchweg alte Formen darbietende Codex 2 einmal *crenecurando*, l. — *grundo* gerettet. Synonym mit *grundo* muss ein andres Wort gewesen sein, dass im ndl. *kruid* „Pulver“ fortlebt. Leider lässt sich aus der ndl. Form nicht die fränkische herstellen; doch einstweilen ist nichts dagegen, zu glauben, es sei *crūdo* gewesen, auch ein *u*-Stamm also, und zwar neutrum. *Chrene* — denn hierauf deuten die verschiedenen Hss. hin — ist jüngere Schreibweise für *chreni*, und dieses der im Compositum verwendete nackte Stamm des Verbum *chrēnian* „reini-gen.“ *Chrēnegrundo* oder *chrēnecrūdo* ist „Reinigungs-

staub" 1. Ob dies nun von Haus aus im Worte gelegen hat, wissen wir nicht; wir können nur mit ziemlich grosser Zuversicht sagen, dass die Franken zur Zeit als dies Wort obsolet war (s. Novelle 262) es so auffassten.

Im Fluge sei eine andre Glosse berührt, ein Compositum, in dem das vordre Glied, wie in *chreneerûdo*, der nackte Verbalstamm ist. Ich meine die in XXI zu: „Si quis ascum deintro clavem repositum et in suspensum pro studio positum furaverit“, nl.:

chanzyso	2.
chamciosco	6.
chamzyasco	10.

In 1 steht etwas ganz Abweichendes. Die Bedeutung von *asco*, oder wie das Wort auch lauten soll, nl. Schiff, Boot, ist durch Nov. 194 hinreichend gesichert; in dieser Novelle steht:

chamzasco	7.
chanzascho	9.
chamzyasco	10.

Die Consequenz des Fehlers in 10 deutet auf eine gleiche Quelle hin; das *z* ist ein verschriebenes *g*; *ch* im Anlaut in 2 deutet auf eine andre Quelle hin, als 2 gewöhnlich hat. Als Nebenformen ergeben sich *changiasco*, *changasco* (vielleicht auch *changiosco*). Da es „*ascus in suspensum*“ wiedergiebt, ist das Ganze ein Compositum nach Art des altn. *hengi-lâs* „*seca pendens, pensilis*“, *hengi-klettr* „ein hangender Felsen“, u. dgl. In wiefern *changiosco* (wie in 6 gemeint), und in wiefern *changisco* (wie 1 haben sollte), richtig sei, hängt von der Existenz der Form *asco* ab; wenn wir annehmen, das Wort für Boot, Schiff, sei *sco*, so ist das vordre Glied: *hangio*, was nur ältere Form des altn. *hengi* ist. Wiewol die Bildung des Compositum von der Form von *asco g* unabhängig ist, muss ich doch gestehn, dass es

1 Das Ndl. hat rein, was Umlaut ist aus *reeni*; und spätere Form als dieses. Ndl. *ei* ist nicht = ndh. *ei*, als solches; es ist Umlaut hiervon, wie *e* von *a*, man vergl. nur *heel* „ganz“ mit engl. *whole*; dagegen *heil* „Heil“, mit engl. *hail*; *breed* „breit“, aber *uitbreiden* „ausbreiten“, aus *breedien*, u. s. w.

mir einstweilen ungewiss scheint, ob die Form *asco* unbedingt richtig ist.

Kehren wir zu LVIII zurück um ein unzweifelbar ndl. Wort zu besprechen. Es steht sogar im Texte: „*postea in duropalo hoc est limitare stare debet.*“ Dies in *duropalo* kann ebenso gut fränk. Instrum. von *duropal*¹, als Ablativ des lateinischen Wortes sein. Es ist spezifisch niederländisch, und Grimm wusste schon, dass es das ndl. *dorpel* ist. Der nächste Verwandte ist das fries. *dreppel*, was aber nicht die fränkisch-niederl. Form ist.

Wir gehen zu einer interessanten Form des Gerundium über, nl. zu der Ueberschrift von LXI, *de charoena*. Die Varianten sind:

<i>charoena</i>	1.
<i>carueuna</i>	2.
<i>charoenna</i>	3.
<i>caroen</i>	4.
<i>caroweno</i>	5.
<i>carroenno</i>	6.
<i>aronea</i>	7.
<i>aroena</i>	8, 9.
<i>haroweno</i>	10.

Die Bedeutung ergibt sich aus dem Texte: „*Si quicumque homo quemlibet rem desuper hominem in tercia manu miserit sed si haec manum violenter tulerit, 1200 d. c. iud.*“, nach Vergleichung von Novelle 53: „*Si eum capuerit [et raubaverit], sol. 40 (= 1200 d.)*“, und von Nov. 270: „*Si quicumque desuper hominem aliquid in tercia manu miserit et per virtutem aliquis ei tulerit.*“ Es muss also „gewaltsame Entreissung“ oder einen verwandten Begriff ausdrücken. Die Varianten zu Nov. 270 und 53 sind:

<i>harawano</i>	6.
<i>chaeroeno</i>	10.
<i>aroena</i>	7, 8, 9.

Der Vollständigkeit wegen halte man die dritte Glosse in

¹ In Nov. 157 in *duropello*.

LXI hinzu, wo 2 *caroen*, 3 *charoenna* hat, und man sieht schon gleich, wie inconsequent 6 und 10 sind, und wo sie es sind. Schon früher bei *troi*, *trowi* ist bemerkt worden, dass das von selbst in der Aussprache sich bildende *w* bald geschrieben wird, bald nicht. Weiter ist *aw* = *ow*. Die Endung *eno* ist der eigentliche Instrumental, während *ena* der eigentliche Dativ ist. Die Formen sind also sämtlich Dative und Instrumentale des Infinitivs, alias: Gerundia. Die entsprechende Endung im As. ist, in Fall eines schwachen Verbum auf *ian* oder *en*, *enne*, *enna*; dass *ennu* nicht vorkommt, ist blosser Zufall. Die Bedeutung dieses Gerundium ist dieselbe, als die der Endung *ing*, *ung*; vom engl. *ing* ist es schwer zu sagen, wo es aus dem Gerundium *in'*, und wo es aus dem Substantiv *ing* entstanden; im Schwed. Dän. sind *ande*, *ende* entschiedene, als hochd. Substantiva auf *ung* verwendete, Gerundia. — Eine gleichberechtigte Schreibweise und Aussprache zeigen, wenn wir zur Vereinfachung überall *h* = *ch* setzen: *haroenna*, *haruenna*, *haroena*; *haroenno*, *haroweno*, *haraweno*; *haruene*; *haruen*. Als Normalform stellen wir auf: *harwanno*, — *anna* = *harowanno*, — *anna*. Etymologisch ist es = engl. *harrowing*; der Sinn ist nur ungefähr derselbe; dasselbe gilt vom ags. *hervan*, *herigean* „beleidigen, besonders mit Worten;“ *gehervan* heisst auch „beschämen, zu Schande bringen, confundere.“ Vgl. auch das ahd. und mhd. *harewen*. Deutlicher kommt die Bedeutung des fränkischen Wortes, wie es in der *Lex* gebraucht wird, in Ableitungen aus; z. B. in *harm*, *haram*. Neben *haram* kann *haru-m* bestanden haben, wovon eine Spur im altn. *hör-mung*, d. h. *harum-ung* enthalten. Das Nomen, woraus *harowan* oder *harwian* gebildet, ist *haru*, *haro*, was u. A. in den as. *Compositis* *heru-grim* „infensus,“ *heru-bendi* „drückende Bände,“ s. v. a. ags. *hearm-loca*, übrig ist. Dass weder as. *heru*, noch ags. *heoru* in *Compositis* immer „Schwert“ bedeutet, wie Manche zu glauben scheinen, ist klar aus *heoru-vaepen*, *heoro-vord*.

Wie ein Nachklang aus heidnischer Vorzeit tönt uns eine Glosse in LV entgegen. Die folgenden Worte haben einen dichterischen Anstrich: „Si quis corpus iam sepultum [effodierit et] expoliaverit et ei fuerit approbatum (malb. muther in

2¹, *tornechale* in 6) *wargus sit usque in diem illam, qua ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, et ipse pro eo rogare debent ut ei inter homines liceat accedere. Et qui ei antequam cum parentibus componat aut panem aut hospitale dederit, 600 d. c. iud. Tamen auctor sceleris qui hoc admisisse probatur, 8000 d. c. iud.* Nach „*probatur*“ haben 2, 7, 8, 9, 10 die Glosse *turnecale*, und auch 6, der sie früher bei „*approbatum*“ schon angeführt, wiederholt sie hier. Dasselbe Wort haben 6 und 10 in Nov. 143, bei: „*Si quis tumultum super hominem mortuum expoliaverit [aut dissipaverit], malb. thornechales solidos 15 culp. iud.*“ Darin ist etwas Unrichtiges, denn die Busse ist ganz abweichend; es ist dieselbe Busse, die in LV denjenigen trifft, welcher den *wargus* aufnimmt, und solches hat wieder nichts mit der Novelle zu thun. In Nov. 287 kehren in andern Worten die Bestimmungen des Gesetzes zurück: „*et postea parentes defuncti iudicem rogare debent ut inter homines non habitet auctor sceleris; et qui ei hospitium dederit antequam parentibus satisfaciatur, 600 d. c. iud.*“ Im Gegensatz zu Nov. 143 ist es richtig, wenn 6 und 10 unsre Glosse bei Nov. 10 zeigen: „*Si quis hominem [mortuum] effodierit et expoliaverit, malb. turnicale sunt d. 8000 c. iud.*“ Aus der gegebenen vergleichenden Zusammenstellung geht hervor, dass die Glosse entweder Umschreibung für „*wargus*“ ist, oder auf diese oder jene Weise die Strafe bezeichnet. Das kommt auf Eins hinaus, denn „*wargum esse*“ ist ja eine Strafe. Die sämtlichen Varianten sind:

<i>thurnichale</i>	}	10.
<i>thurnichalt</i>		
<i>turnichalis</i>		
<i>thornechale</i>	}	6.
<i>thornechales</i>		
<i>tornechallis</i>		
<i>tornechale</i>		
<i>turnichal</i>		7, 8, 9.
<i>turnecale</i>		2.

Der „*wargus*“, hiess es, „*non habitet inter homines*“, und

1 Das soll wol sein der Nomin. *murth*, Subject von „*approbatum*“ oder wahrscheinlicher der Genitiv *murthes*, abhängig von „überführt,“ oder dgl.

strafwürdig ist der, wer ihm „hospitium dederit“; mit andern Worten, der wargus soll nirgend Unterkommen finden, „egeat hospitio“, d. i. auf Fränkisch: *thurvi chales*. *Thurvi*, *thurve*, *thorve* ist 3 sg. Praes. Conj. von *tharf* „eget“; *chales* ist Genitiv sg. von *chal* „Unterkommen, Unterhalt“; vgl. ahd. *hal* (Graff IV, 844); *chale* dürfte der Accus statt des Genitivs sein; *chalt* ist aus *chale* verschrieben, oder es ist das altn. *hald* „victus“, denn so gut wie *and* in *ant* übergeht, könnte auch *chalt* für *chald* stehn. Die Construction mit dem Accus. kommt auch im Ags. vor.

Fast eben anziehend, doch ungleich schwieriger ist der „berühmte reipus“ in XLIV. Die conventionnelle Bedeutung dieses Wortes ist: „pretium emptionis viduae“, die eigentliche, etymologische ist mir nicht bekannt; nur weiss ich, dass Grimms Identificirung desselben mit goth. *raips* nicht ein glücklicher Gedanke ist. Wer die Lautverhältnisse des As., Ags., Altfries. und Ndl. in ihrem Zusammenhange erkennt, wird es nicht wagen ein fränk. *reippus* ohne Weiteres = *raips* = *reep* = *râp*, *rope* zu stellen, und wenn der Gedanke je in ihm aufkäme, würde er ihn sogleich verwerfen. Nur goth. *ái* + Umlaut ist in der Regel im Ags. *ae*, Engl *ai*, Ndl. *ei*. Wenn wir zugeben, dass *ee* + Umlaut schon im Fränkischen *ei* erzeugte, wie im Ndl. nachher, so geben wir Alles zu, was wir thun dürfen. Ein fränk. *reip* ist also = goth. *raipi*, *raipja*, und nur ausnahmsweise = *raip*. Es ist natürlich reine Willkür so von vornherein *reipus* für die richtige Form, und zwar für einen Nominativ zu halten, wenn daneben viele andre vorkommen, deren Ansprüche auf Legitimität ebensogut erwogen werden sollten. Als Lesarten finden sich: *reipus*, *reiphus*, *reiphus*, *reippus*, *reibus*, *rebus*. Dazu kommt noch *reipsus*, wie Graff (s. v.) angiebt ¹. Dies führt auf

¹ Herr Merkel scheint es nicht nöthig erachtet zu haben dieser Form zu erwähnen, oder er hat sie nicht angetroffen. Ich habe die Absicht nicht die Verdienste seiner Ausgabe, welche mir ausgezeichnete Dienste bewiesen hat, zu schmälern, aber Wahrheit ist es, das die Lesarten aus dem einzigen Codex, nl. 11 (Leidener Vossianus), wo ich die Ausgabe controliren kann, nicht immer genau verzeichnet sind. Ein Beispiel war *micio*, u. s. w.; ein andres ist das Folgende. Zu der Ueberschrift von XCVI, *de antrustione ghamalta*, bemerkt der Herausgeber ausdrücklich: „ita 11 (scribere solet).“ Nun, in Codex 11 steht diesmal ganz deutlich *andustrio*; in der ersten Zeile wiederum *andustrio*, darauf *andrustio*, darauf einige Mal *andustrio*; kurz, nicht ein einziges Mal so wie der Herausgeber angiebt.

reips = reipp = reip. Was kann das sein? Mehr als eine Vermuthung kann ich nicht geben; aber diese könnte, sei sie nun richtig oder falsch, Andre zur Forschung in eine bestimmte Richtung hin leiten, und mittelbar zur völligen Erklärung führen. Es giebt mehrere Wörter, in denen pp, ps, sp dialectisch abwechseln; über den Grund dieser Erscheinung brauche ich hier nichts zu sagen; ich stelle es nur als Thatsache hin; so ist ndl. rups = hd. raupe; in der Aussprache wechseln sp und ps, sodass wesp „Wespe“ oft weps gesprochen wird. Das altn. hrappa „schelten, tadeln“, ist ahd. rafsjan, refsjan (Graff Spr. II, 502); ndl. sogar mit anderm Vocal, be-rispen. Der Form nach ist dies ndl. (be)rispen unverkennbar ahd. hrespan „vellere.“ Im altn. besteht auch rispa „raspeln“, was in Bedeutung und mit Ausnahme des Vocals = ndl. raspen, engl. rasp, hd. raspeln ist; neben „raspeln“ hat das Hd. wiederum rappiren. Vergleichen wir nur die Varianten von reipp, so liegt es nahe als Nebenformen aufzustellen: repp, reps; das *ei* kann eine Art Umlaut von *a* sein, wie im ndl. meir „Meer“, heir „Heer“. einde = ende „Ende“, deinzen, was goth. thansjan wäre. Freilich vor *p* ist mir kein Beispiel dieses *ei* bekannt, aber der galloromanische Einfluss auf die Schreibweise der meisten Glossen ist so unverkennbar, dass *ei* wol einfach galloromanische Orthographie für *rep* sein könnte. Wenn wir nun weiter erwägen, dass der fränkische reip, reps im friesischen Gesetz mundsket, d. h. „Geld für die Mundschaft“ heisst, so haben wir Recht zu vermuthen, dass reip „Geld, Münze“ heisse. Da die Begriffe Münze, Münzstück, Geld in einander fließen, wie in Pfennig, penning, so scheint repp, reps (rapsi, rappi) eigentlich „Pfennig“ zu bedeuten; vgl. miethpfennig. Da ich die Geschichte des schweizerischen Wortes rappe nicht kenne, weiss ich nicht, ob es damit gleichzustellen ist, doch vermute ich es. Man lese in XLIV diese Worte: „Et tunc ille qui viduam accipere debet, tres solidos aequos pensantes et dinarium habere debet“, und entscheide, ob dies ganz symbolische et dinarium nicht als eine Uebersetzung oder Uebertragung von repp, d. i. eben „denarius, Pfennig“, aussieht. Nun kommt noch hinzu, dass reip im Plural verwendet wird um nichts

Andres zu bezeichnen als den éinen reip. Welches Wort kann nun unter Umständen denselben Sinn haben im Plural und im Singular, wenn es nicht eben Pfennig = Münze, Geld ist? Die Pluralform ist latinisirt: reipi, und der ebenfalls lat. Accus. reipus; statt des richtigen reipos; was die fränk. Form war, lässt sich daraus nicht mit Gewissheit ermitteln. Jetzt sind wir genug vorbereitet zur Behandlung der Glosse bei: „Si istud non fecerit et sic eam (viduam) acciperit malb. reipus nihilsinus hoc est 2500 d. e. ind.“:

reipusnihilsinus	1.
reipus	2.
reipusnichollessinus	7.
reipusnicholissimus	9.
reipusnicolensimus	8.
reiphusheealisinus	6.
reiphushaecchalsinus	10.

Warum der Herausgeber die zu 7, 8, 9 stimmenden Lesarten in ein paar andern Pariser Codd., und einem sanctgaller Cod. hinzugefügt hat, ist mir unbekannt; sie haben als selbständige Zeugen nicht den geringsten Werth; in der Hauptsache gelten sie, zusammen mit 7, 8, 9, nur als ein Zeugniß. — Wir fangen mit der Endung an, weil darin die meiste Uebereinstimmung herrscht; inus ist möglicherweise Genitiv einer Fem. auf ina, was aber nicht wahrscheinlich ist, denn da würde man eine Nebenform ino, erwarten; überhaupt haben wir die Genitivendung us der Feminina auf a im Fränk. nicht gefunden. Es bleibt übrig die Endung inus (Stamm inussu, inissu = goth. inassu, und mit Uebertretung in die i — Decl.: inussi, inissi). Das Verbum muss, wie aus i ersichtlich, ein schwaches auf ian gewesen sein, den Vocal haben wir aus den Varianten zu bestimmen; in 10 steht a, in 6 i, in 1 ist er ausgefallen, in 7 ist er e, in 8 en (kann eu gelesen werden), in 9 i. Der erste Versuch muss sein, e für Umlaut zu halten, sodass daneben a ohne Umlaut auftreten kann; i muss dann verschriebenes e sein. Da ein schwaches lasian, lesian in keiner einzigen deutschen Sprache existirt, müssen wir den Gedanken aufgeben. Nun wissen wir von früher, dass 10, sei es mundartlich oder sonst, lasina für losina hatte.

Das *en* in 8 ist ebensogut *eu* zu lesen, und *eu* ist ndl. Schreibweise des Umlauts aus *ō*; *lōsina* und *leusina* sind beide zulässig. Das *e* ist entweder verschriebenes *o*, oder ein mundartlicher ags. friesischer Umlaut des *o*; *i* muss aus *e* verschrieben sein; das *es*, *is* in 7, 8 bleibt vorläufig unerklärt. Fränkisches *lōsinus*, *leusinus* ist vollkommen ags. *lȳsnes*, und mit Praepos. *a-lȳsnes* „Lösung, Erlösung, redemptio“; das altfries. *lēsene* mit *ina* von demselben Verbum gebildet, ist „Lösegeld.“ Das doppelte *ss* in 7, 9 lässt sich nun erklären, da im Ndl. *lossen*, *verlossen*, *aflossen* (einer Schuld) gesagt wird, d. h. das Verbum folgt einer andern Conjugation, doch hat dieselbe Bedeutung; wenn *ss* nicht einfach Fehler, so ist zu lesen *lossinus*, förmlich = „verlossenis.“ So weit geht es leicht genug; die Schwierigkeiten fangen erst an. Die Frage ist, ist vor *lōsinus* eine Praeposition zu erkennen? Das *o* in 7, 8, 9, und das *i* in 1 sind das gewiss nicht, wenn anders richtig; dagegen hat 10 *cha*, womit *ga* gemeint sein kann, in 6 steht *ea*, was auch verschriebenes *ca*, *ga* sein kann, aber *e* kann doch auch wol zum vorhergehenden Worte gehören, sodass *a* übrig bleibt; die Praep. *a* ist für das Fränkische gesichert, wie für das Ags. „As.; *alōsinus* „Ausbezahlung“, *redemptio* = ags. *alȳsnes*, ist eben das, was wir brauchen; aber auch *galosinus* muss verständlich gewesen sein; in 7, 8, 6 dürfte also für *co*, *cho* zu lesen sein *ge*, eine jüngere Form von *ga*. Was ist nun *hee* in 6, *haec* in 10, wenn dies zu *ni(cho)* stimmen soll? Wenn *n* richtig, ist in 6, 10 *nec*, d. h. *nech*, zu lesen. Das *ni* könnte auch verlesenes *ui* sein, sodass wir *vicho* „(Vieh), Geld“ vor uns hätten, und dann könnte 6 *fee* meinen; aber so ist die Lesart in 10 nicht zu erklären. Auch bezeichnet die ganze Glosse ja nicht „die Auszahlung des *reps*“, sondern ein Verbrechen, ein Versäumniss, worauf 2500 d. Busse stehen; es soll „Nichtbezahlung des *reps*“ heissen. So steht es auch da: *nich* (= *nec*, *nic*, *ni*) *alosinus*¹; *reipus* ist nicht mit Gewissheit in seiner wahren Gestalt wiederherzustellen; in *us* ist der Genitiv erhalten; also etwa *reppus*, *respus*, *repsus*. — Um auf die Lesart in 7, 9 zurückzukommen,

1 Vgl. Bildungen wie das Lat. *neg-otium*, *negligens*, u. dgl.

jetzt dürfen wir nichole, nicole — halten für aus nigelo- (sinus) verschrieben.

Nicht weniger interessant sind die Glossen, in denen die Wörter thurp und alag vorkommen. Als Einleitung dazu muss erst bemerkt werden, dass zu Nov. 4 ein althifathio in 1 vorkommt bei: „Si quis casam incenderit, — hoc est 2500 d. c. iud.“ Hier haben wir die älteste Schreibweise des Wortes für Brandstiften, sonst heisst das Subst. diba, = deba = deva. Wie früher gesagt, ist das Wort unverkennbar = Skr. tap, und sollte deshalb in alter Form thivon, thevon, als Verbum sein. Auch haben wir aus antedio gelernt, dass die 3 sg. Praet. Conj. auf *io* endete. Leicht ist es für althifathio zu l. an-thifadio „incenderit“; thifon wäre goth. thibon. Hält man XIV hinzu, wo gleichfalls 1 anthifalthio hat zu „Si quis hominem ingenuum in superventum expoliaverit hoc est 2500 d. c. iud.“, so begreift man, dass ein ganz andres Wort vorliegt; die Uebrigen haben murdo in XIV. In XVI hat wiederm nur 1 alfathio, und zwar zu: „Si aliqui intus arserint“, mit derselben Busse von 2500 d.; auch dies ist anthifathio zu lesen, und hat nichts zu thun mit der Glosse in XIV zu: „Si quis hominem migrantem adsalierit“, wo turpefalti in 3 steht, trotzdem dass auch hier die Busse 2500 d. ist. Ohnehin steht in demselben Cap. XIV zu: „Si quis villam alienam adsalierit“, thurphaldeo in 6, mit derselben Busse; ob die obige hiermit identische Glosse in 3 eigentlich auch hier hätte stehn sollen, ist gleichgültig. Da thurp selbstverständlich „Dorf“ ist, und das Lat. „villa“ hie und da denselben Sinn hat, dürfen wir vorläufig als Hypothese aufstellen: anthifalthio (nicht aber anthifathio) und thurphaldeo seien Synonyme, oder leicht erklärliche Varianten; der allgemeine Begriff muss etwa „superventus“ sein. Stellen wir jetzt die Stellen zusammen, wo den thurphaldeo und anthifalthio gleiche oder ähnliche Glossen vorkommen.

In Nov. 188 steht: „Si quis villam alienam adsalierit, 1200 d. c. iud.“, dazu:

alafalcio	7, 9.
alacfalthio	10.
alafalmo	8.

Die Textworte der Novelle: „si quis villam alienam adsallierit“ sind mit denjenigen in XIV identisch, wo wenigstens 6 thurphaldeo hat; abweichend ist hier die Busse aber 2500, und nicht 1200 d., wie in der Novelle. Noch mehr; in Nov. 43 heisst es: „Si quis villam alienam adsallierit et ibidem ostia fregerit canes occiderit etc.“; dazu haben 6, 7, 8, 9, 10 die Glosse turpephaldeo nebst Varianten. Wenn die Busse hier 8000 d. beträgt, so ist dies wegen des weiteren Unfugs, den der „adsaliens“ treibt; die bekannte Buss von 2500 d. steht wieder zu den gleichfolgenden Worten: „quanti in eo contubernio vel supervenientes fuisse probantur, 2500 d. c. iud.“ Jetzt noch Nov. 124, in doppelter Gestalt: „Si quis tres villas alienas evaserit (l. invaserit), 2500 d. c. iud.“; dazu die Glosse alatfaltheo; so in 6. Die andre Redaction: „Si quis contubernio facto villas alienas cum tribus effregerit“ mit Busse von 3120 d., und mit derselben Glosse alatfaltheo in 10. — Endlich in Nov. 17: „Si quis villam alienam expugnaverit et res ibi inuaserit“, mit Busse von 2500 d., und Glosse malachfaltio in 3.

Ueberblickt man alle diese Stellen, so drängt sich Einem die Ueberzeugung auf, alatfaltheo und thurpfaltheo (oder wie sie auch zu schreiben seien) bedeuten beide „villam adsalire, invadere.“ Wir müssen erwägen, dass „villa“ sowohl Bauerhof, als Dorf heisst. Dieweil nun Dorf im Fränkischen selbstverständlich thurp ist, bezeichnet alac Bauerhof; daraus ist die Verwechslung beider Glossen erklärlich, und ebenso der Unterschied in der Busse. Wo das Gesetz ursprünglich Dorf oder wo es Bauerhof gemeint, ist unnöthig zu untersuchen. Die Verwechslung, welche wegen der Zweideutigkeit des lateinischen Ausdrucks zu befürchten war, und welcher eben die hinzugefügten Glossen zuvorkommen sollten, hat doch Statt gefunden. Man sieht, wie selbst in das Lateinische hinein corrigirt worden, wie „tres“ und „et res“ gelesen, u. s. w. Genug, sehen wir uns den fränk. Ausdruck für Bauerhof an. Das Wort kommt nicht blos in der erwähnten Verbindung vor, sondern auch in der dritten Glosse zu XIV, nl. alacfacis uialatina in 10, u. s. w., worüber später. Noch deutlicher in Nov. 85: „Si quis casam alienam traxerit“, wozu alachestido. In XIV schreiben Einzelne alag; dies ist die

richtige Stammform; da ein *g* in Ndl. im Auslaut zu *ch* verschärft wird, ist der Nominativ *alach* eine phonetisch richtigere Schreibweise als *alag*, obschon diese letzte etymologisch untadelhaft ist. Denkbar ist mundartlicher Uebergang von *g* in *c* im Auslaut, denn wiewol dies ganz gegen den Geist des Gothischen, Sächsischen und Niederl. ist, wo *g* als aspirirte Media ausgesprochen wird, kommen doch vereinzelt Fälle vor. Vorsichtiger ist es aber *alac* für ein von den Herausgebern oder Schreibern verlesenes *alag* zu halten. *Alag* (*alach*) ist Stammwort des bei Graff I, 236 vorkommenden *alagia* „*agri villarum viciniore. Dufresne.* Es kommt auch als *eslagium* vor; bei den Normannis *ailage*.“ So weit Graff. Dies *alagia* (sing. *alagie*) ist, wie gesagt, Ableitung aus *alag* „*villa*.“ Die ursprüngliche Bedeutung des fränkischen Wortes ist „*Loos, κληρος, Grundstück, Erbe*,“ wie die Franken selbst ganz gut wussten, denn in LXXXVIII steht: „*Quum in ipsa mansione aut sorte aliquid petra aut aratro ¹ fuerit factum.*“ Hier bezeichnet „*sors, alag*“ den Hof, das Erbe, doch im weitern Sinne auch das Haus dabei, gerade wie Hof, Bauernhof. Wenn man spricht von „*Haus und Hof*“ tritt natürlich der engere Sinn hervor, und so auch bei *alag*, „*sors*“, wenn dabei steht: „*in ipsa mansione.*“ *Alag*, aus *a* und *lag*, ist Synonym von as. *orlag*, ags. *orlåg*, altn. *örlag*, ahd. *urlac* „*Loos, Schicksal*“, eig. „*Auslage, ausgelegter Theil*.“ Eine andre Bildung aus demselben Stamme ist as. *urlagi*, ags. *orlege* und *orleg* „*Krieg*“, eig. „*Lage draussen, Lager im fremden Gebiete*“; vgl. den lat. Ausdruck „*domi militiaeque.*“ Neben *urlagi* hat das As. *urlög*, Ndl. *oorlog* „*Krieg*.“ Dies Wort hat mit *orlag* die Wurzel und die Praeposition gemein, ist aber ganz anders gebildet; denn während *orlag* Ableitung aus dem componirten *orligan*, ist *oorlog*, *urlagi* Composition eines Substantivs mit Partikel *ur*; es ist gebildet wie „*Ursache*“; dagegen *orlag* wie „*Erkenntniß*.“ — Die bei Graff erwähnte Nebenform *eslagium* ist verlesenes *erlagium*, wo *er* = *or*; das normännische *ailage* ist auch verschrieben aus *arlage*, oder es ist französisch; im letztern Falle beweist es die schon ander-

1 So ist statt des Monstrum „*petrio taratro*“ zu lesen.

weitig beweisbare Nichtexistenz eines *eslagium*, denn hieraus kann nur *eslage* (*élage*), nie *ailage* entstehn. Wol findet man im Altfranzös. *gaimenter* und *guermenter* neben einander (s. Bartsch, Altfranz. Glossar s. v.)

Eine schwierigere Aufgabe ist es zu entscheiden, was in *faltheo*, u. s. w. steckt. Hier die Varianten in Nov. 43 und XIV:

turphafalchio	10.
turpephaldeo, thurphaldeo	6.
turriphathio	8, 9.
turriphatio	7.
turpefalti	3.

Das Wort *thurp* ist ein *a*-Stamm; und könnte also, falls dies Wort ein altes Compositum, ein conventionell gewordenes wäre, noch den auslautenden Vocal des Stammes zeigen. Aus „Dagobert“ wissen wir, dass in einem solchen aus alten Zeiten vererbten Compositum, goth. *a* im Fränk. *o* war. Dies wurde später *ē*, was sich in einigen wenigen uralten Zusammensetzungen, z. B. in *dageraad* im Ndl. erhalten hat. In den meisten Compositis, welche Jeder sich selbst bildet, deren Elemente der Sprechende deutlich fühlt, kann der auslautende Stammvocal nicht solange fortleben, wenn die Sprache gänzlich das Gefühl für die Existenz des auslautenden Vocals im Thema verloren hat. Auf keinen Fall hatte das Fränk. den *a*-Laut im Comp. erhalten; darum ist *turpha* in 10 in *thurp*-(*ha*) zu trennen; *thurpe* wäre möglich. Das Einfachste ist *thurp* für einen von einem folgenden Verbum abhängigen Accusativ zu nehmen. Wegen der häufigen Verwechslung des *h* und *f*, ist hier Eines als Verderbniss des Andern zu betrachten. Der zweite Buchstabe *a* steht fest; nicht so das *l*, welches in 7, 8, 9 fehlt; *th* (denn *ch* ist einfach verlesen) ist durch *d* gesichert; sie schützen sich gegenseitig. — In Nov. 124 haben 6 und 10 *alafaltheo* (gemeint ist *alacfaltheo*). Die UeberEinstimmung der beiden Hss. ist so genau, dass sie aus derselben Quelle geschöpft haben müssen, und zwar aus einer andern, als woraus sie sonst schöpften, denn sie gerathen mit sich selbst in Widerspruch: sie hatten oben *phaldeo*, *haldeo* und *hafalchio*. In Nov. 188 hat 10 *alacfalchio*, 7, 9 *alafalcio*, 8 *alafalmo*. In Nov. 17 hat 3 *malachfaltio*. Ueber-

sieht man alle diese Varianten, so ist man genöthigt auch das *l* für ziemlich gesichert zu halten, oder wenigstens einen Buchstaben, der ungefähr wie *l* vor *t* aussieht. Da ein Stamm *fald*, wofür eine schlechte Schreibart *falth* denkbar wäre, sattsam bekannt, jedoch hier ganz unpassend ist, so kann das *l* nicht richtig sein; bei „*invadere*“ denkt man an eine andre Wurzel, nl. „*föhren*.“ Gerade „*adsalire, invadere*“ heisst im Ahd. *ana-fartôn*; im Mnl. ist *anevaerden, anvaerden*, oder mit Umlaut ¹ *aneverden, anverden*, das eigenste Wort für „*adsalire, invadere*“, z. B.: „*Sowie bi hem selven ocht bi anderlieden yement binnen sijnre woningen aenveerdt ende hem dootsleet*“ (de Vries, Mnl. Wdb. 107); als „*invadere*“ z. B. in:

Met pieken, met hantaexten, met swerden,
Gingense 't gravensteen anverden,
Ende optie porten slaen ende houwen.

Eine Nebenform *anverdigen* verdient besondere Beachtung; aus einer Rechtsurkunde citirt de Vries (Mnl. Wdb. s. v.): „*Ofte iement des anderen huys anvierdichde, ofte in sijn huys quame omme hem ofte sijn huysgesynne te slaen, te steken enz.*“ Diese Stelle, wie auch die erste, sind ihrem Inhalte nach unsern Stellen der *Lex Salica* so ähnlich, dass wir nicht umhin können an die Identität des Ausdrucks zu glauben. Es wäre doch ein gar zu seltener Zufall, dass dieselbe Sache, in denselben Gegenden, obgleich in verschiedenen Perioden, mit zwei völlig verschiedenen Wörtern, die mit Ausnahme eines einzigen Buchstaben lautlich gleich sind, sollte angedeutet werden. Dieser Buchstabe kann vor einem *t* kaum von dem in dem andern Worte unterschieden werden. Die Schwierigkeit besteht nur in der Erklärung, wie *ana, an* ausgefallen sein könne. Wenn man gut zusieht, lässt sich dieselbe beseitigen. Erstens giebt die sonst von gröberem blossen Schreibfehlern freie Hss. 10 einmal *t(h)urp hafalchio*; da *h* und *a* verwechselt werden, ist zu lesen: *anafarthio*. Auch das *e* in *turpe* von 6 und 3 kann sehr leicht aus *ē* (d. h. *en = an*) entstanden sein. Aus *alafalcio* in 7, 9, und *alafalmo* in 8 ist entschieden leichter *ana*, als *alag* zu restituiren; so wie es da gedruckt steht, ist es gar nichts; *anafarthio* übersetzt nur das Ver-

1 Weil gebildet aus *Thema farthi*, ags. *fyrð*; der Umlaut war schon da in dem in Spanien gesprochenen Goth., wie z. B. aus *Ferdinand* erhellt.

bum „adsalierit“, nicht „villam adsalierit.“ Die Form *farthio*, *fardio* ist 3 sg. Praes. Conj.; *io* = *as*. Endung *ia*; einmal steht das jüngere *i*, in 3. Freilich ist nicht überall ein Ausfall des *ana*, *an* aus den Zügen der Buchstaben zu folgern; er hat denn auch nicht überall statt gefunden, wie uns *malach faltio* in 3 zu Nov. 17 lehrt; denn dies ist ein verlesenes in (= *an*, *en*) *alach farthio*, mit der bekannten Tmesis der Partikelcomposition. Wie leicht konnte nicht in *an alach farthio*, das dem *al* ähnliche *an* abfallen, wie in der That in Nov. 188 in 10 geschehen ist. — Jetzt da wir für das Fränkische das Verbum *anfarthian* „*adsalire*“ zurückge-
wonnen haben, erklärt sich ungezwungen, wie 1 zu: „*Si quis hominem in superventum adsalierit*“ in XIV *anthifalthio* zeigen kann; *anthi* ist wol falsch für *anth*, *ant*, und dies eine richtige oder aus Missverstand entstandene Nebenform von *an*, *ana*. Schliesslich, den Beweis, dass *al* aus *an* verlesen ist, liefert eine Glosse von 6 in XIII. Denn zu: „*Si puella ipsa deintro clave aut de screuna rapuerint*“, steht *alteofaltheo*; gemeint ist *an theu* (oder *theo i*) *farthio* „ein Mädchen gewaltsam angreifen.“ Ob die Glosse hier am Platze sei, ist zwar nicht ganz sicher, denn sie steht nur in einer Hs., aber dass *theu* (*thewi*, *thewa*) nicht nur Dienstmädchen, sondern Mädchen überhaupt bedeutet, davon werden wir uns später überzeugen. Allerdings emphatisch „*ingenua puella*“ bedeutet es nicht, aber im Texte steht auch nur „*puella*“, ohne „*ingenua*“, und davon ist nun *theo* eine richtige Uebersetzung.

Das oben behandelte *alag* findet sich auch in XIV. Der Text lautet: „*Si quis hominem qui migrare (d. i. immigrare, vgl. XLV) voluerit et de rege habuerit praeceptum et abundivit in mallo publico et aliquis ex ¹ ordinationem regis testare praesumerit, 8000 d. c. iud.*“ Die dazugehörige Glosse lautet in 10 *alacfacis vialacina*, wenigstens im Druck. Zu sprechen ist erstens *latina*, wie schon erklärt; zweitens *alag*. Auch 7, 8, 9 haben, abgesehen von Schreibfehlern, dieselbe Lesart, nl. *alachraethii*, *alagraethii*; das *ii* ist

¹ Mit *ex* ist „*ausser*“ d. h. „*ohne*“ gemeint; die Parallelstelle Nov. 286 hat dafür „*contra*“, was hier auf *Eins* hinauskommt. Möglich ist *ex* durch Nachlässigkeit aus „*extra*“ entstanden; die Bed. steht jedenfalls fest.

verlesen aus *is*, was man für kurzes und darauf langes *i* angesehen hat; es muss ein Genitiv sein, und das ist eben *is*, wie in 10 steht. Um *raethis* und *facis* zu vereinbaren, stehen zwei Wege offen; entweder *r* ist, wie häufig, ein verlesenes *f*, oder es ist aus *s* entstanden. Wählen wir das Letzte, so erhalten wir *saetis* = *satis*, Gen. sg. von *sate*, „sessig“, was sich findet in *Elsaz*, eig. „ein im fremden Lande (Gallien) ansässiger (über den Rhein gezogener) Deutscher“; in *Holtsat*, eig. „Holzsasze“; so im Ndl. noch *landzaat*, *voorzaat*, *nazaat*. Wegen der Nebenform *sete* muss das goth. Thema *sati* oder *satja* gewesen sein, jedenfalls ein solches, woraus der Umlaut erklärlich. In unsrer Glosse finden wir *ae* = *a*; und das ist eine Bestätigung der Vermuthung, wir haben *satis*, mundartlich mit Umlaut, *saetis*, vor uns. Ganz wie *landzaat*, *Holtsate*, ist auch *alagsate*, Gen. — *is* gebildet; es bedeutet also „*colonus*“, d. h. Ansiedler. Man vgl. den Ausdruck „in villa *adsedere*“ in XLV. Damit ist aber die Form der Glosse in 2 *alachtaco*, und in 6 *alcata alchatheocus uialatina* schwierig in Einklang zu bringen. In 6 hatte man angefangen zu schreiben wie 2 hat; denn *alcata* ist deutlich ein verderbtes und unvollendetes *alactaco*; nachher hat man etwas hingesetzt, was theilweise zu 10, 7, 8, 9 stimmte. An *tacan* = goth. *têkan* ist wegen des entsprechenden *theoc* kaum zu denken, wiewol der Sinn nicht unpassend sein würde. Aus der Endung *o* in 2 vermuthet ich, dass mit *alachtaco* ein *alachsaton* gemeint, nl. ein Gen. eines zum ahd. *himilsazo* stimmenden schwachen fränk. *sato*, in Bedeutung = *sati*. Dagegen muss *theocus* irgend, wie aus *setis* entstanden sein. Wie aber ein solcher Fehler entstehen konnte, ist mir freilich unbegreiflich.

Wir haben oben flüchtig erwähnt, dass *theui*, *theoi* (spr. *thewi*, mit engl. *w*-Laut), und verkürzt *theu*, sowol „Mädchen“, als „Dienstmädchen“ bezeichnet. Dieser Umstand, in Verbindung mit der Verwechslung zweier lat. Worte, hat eine Verwirrung verursacht, worüber man anfänglich zweifeln möchte. Es handelt sich um LXVIII, *de eum qui infantem alienum tundere praesumpserit*, und was damit zusammenhängt. Wenn Jemand einen „*puerum crinitum extra consilium parentum tundere praesumpserit*“, so ist die

Busse 1800 d. = 45 sol. Ist es eine „puella“, so ist die Busse 4000 d. = 100 sol. Gänzlich abweichend ist in Nov. 8: „Si ingenuam puellam tundere praesumpserit“, die Busse 1800 d. ¹ = 45 sol. Dies war oben die Busse für einen „puer“! Wiederum anders ist in Nov. 60: „Si quis puerum crinitum totunderit“, worauf 62 sol. (= 2480 d.) angesetzt sind, und in Nov. 61: „Si vero puellam tutunderit 15 sol. (= 600 d.)“ Noch nicht genug; Nov. 199 hat: „Si quis puerum tunsoraverit“, und die Busse $62\frac{1}{2}$ sol. = 2500 d. Diese selbe, aber für eine „puella“, hat Nov. 294: „Si vero puellam totunderit 2500 = $62\frac{1}{2}$ sol. c. iud.“ Das „vero“ verbindet diese Novelle mit der vorhergehenden, wo: „Si quis puerum occiderit!“ steht, und 2400 d. = 60 sol. ². Ursprünglich muss das Verbum in beiden doch dasselbe gewesen sein? Wir finden also auf das „tundere, tondere“ eines Knaben die Bussen 45, 62 und $62\frac{1}{2}$ sol. Auf dasselbe, wenn eine „puella“ es gelitten hat, 100, 45 und 15 sol.! Und zwar ist die Busse 100 sol. für eine „puella“, 45 sol. für eine „puella ingenua!“ Die Sache wird noch vswickelter, wenn wir in Nov. 198 lesen, dass Einer „si ingenuam puellam occiserit“ 4000 d. = 100 sol. zu zahlen hat, dieselbe Summe als in LXVIII auf das „tundere“ angesetzt steht. Geradezu in Widerspruch damit ist Nov. 64: „Si quis puellam ingenuam antequam infantes habere possit occiderit“, wo die Busse 200 sol. = 8000 d. beträgt, also das doppelte der vorigen. Auf die Tödtung eines Knaben stehn in Nov. 196, wie in Nov. 293, 600 sol. Wer giebt uns den Faden um aus diesem Labyrinth zu gerathen? Soviel steht fest, es herrscht Verwirrung im Texte und in den Glossen.

Nehmen wir erst Nov. 61, wo einfach „puella“ vorkommt, und die niedrige Busse 15 sol.; nur 6 bietet eine Glosse, nl. *theoycata*, verlesen aus *theoiscata*, weil das Zeichen für doppeltes *i* in bestimmten Hss. einem *is* ähnlich ist. In Nov. 8 ist von „ingenua puella“ die Rede, und die Busse dreifach, 45 sol.; hier hat 7 *theochada*, 9 *theohichada*, 10 *the-*

1 In Texte fehlerhaft „solidos.“

2 Im Texte falsch: 600 sol.; oder 600 sol. ist richtig, und dann ist 24000 zu lesen.

octidia und thercoheata, offenbar dieselbe Glosse als oben; sie sind wiederherzustellen in:

theoschada	7.
theischada	9.
theoschedia	10.

Das thercoheata ist entstanden aus $\left\{ \begin{array}{c} sc \\ theochata \end{array} \right\}$; gemeint ist theoischatha. Da theoi, verkürzt theu, „Mädchen“ heisst, und scatha = schatha = schada ein Fem., wie das ndl. schade, in Bedeutung das hd. „Schaden“ ist, so bedeutet das Compos. „Mädchenschädigung“¹. Die noch nicht angezogene Lesart in 2, nl. tuschada muss auch zunächst durch Nachlässigkeit aus theuschada entstanden sein. Ob diese Glosse die ursprüngliche sei, haben wir nicht zu untersuchen; wenn sie eine in so manchen Codd. vorkommende Modernisierung einer ältern ist, stammt sie doch aus einer Zeit, als die Schreiber noch Franken waren oder die Sprache verstanden. Mit den etwaigen Aenderungen, welche die Franken selbst im Laufe der Zeit in ihrem Gesetze zu machen sich erlaubten, haben wir hier nichts zu thun, sondern mit den überlieferten Glossen, deren Fehler wir zu eliminiren trachten sollen.

Aus dem Umstande, dass theui sowol „Mädchen“ als „Dienstmädchen“ bezeichnet, erklärt sich, wie einmal die Busse 15 sol. beträgt, nl. für eine „puella“, welche nicht „ingenua“ ist; dagegen das dreifache für eine „puella ingenua.“ Aus scatha erklärt sich auch die Nebenglosse uuerdarda in 10, wenn wir dafür lesen werdada = uirdade (l. werdade) in 2 zu LXVIII, denn dies ist 3 sg. Praeter. Conj. (dada ist Ind.) von wardôn = wardian, „nocere, vitare“ was wir schon in leudardi antrafen; auf die Conjugation wardôn weist auch das ahd. wartasali (Graff Spr. I, 960) neben wartisal. Es muss ursprünglich in dem fränkischen Texte deutlich gewesen sein, was für „noxa“, das Gesetz jedesmal meinte; es stand wol nöthigenfalls ein Wort für „Haar“ hinzugefügt, oder der technische Ausdruck war conventionell deut

¹ Schedia ist Femin. aus scadian, Nebenform van scadan, dem ags. scydhðhan in Verhältniss zu sceadan, sceadhan analog.

lich. Später fasste man die „noxa“ ganz allgemein als „Verderben“ auf und so ward die Busse angesetzt auf 4000 d. = 100 sol., wie dieselbe ja auch in Nov. 198 auf „occiderit“ steht. Und zwar muss diese Busse auf das Verderben, d. h. Töden, diejenige für eine „puella non ingenua“ sein, während die Busse auf eine „ingenua puella“ das Doppelte ist: 8000 d. = 200 sol. Wirklich steht im Texte LXVIII einfach „puella“¹; deshalb ist „ingenua“ in Nov. 198 ein Irrthum, oder die Busse 100 sol. ist es; diese ist bestimmt auf 200 sol., das Doppelte, in Nov. 64 und Nov. 16, wo beidemal: „ingenua puella.“

Wiewol Alles noch nicht in Ordnung ist, wird die Sache doch einfacher: die Busse auf das wardôn „verderben“ einer unfreigeborenen puella ist 200 sol.; für das schathian, wardian der Haare einer unfreigeborenen 15 sol.; für dasselbe, wenn es eine ingenua gilt, 45 sol. Bleibt übrig Nov. 294; wo: „Si quis puellam totunderit 2500 d. = 62½ sol. c. iud.“ Da dieselbe Busse, 62½ sol. in Nov. 199 für „puerum tonso-raverit“ steht, und dieselbe in Nov. 60 wiederkehrt, wo 62½ statt 60 zu lesen ist, muss etwas darin unrichtig sein. Abweichend ist die Busse, nl. 45 sol. für „puerum crinitum tundere“ in LXVIII; darin muss auch etwas falsch sein.

Als Glosse zu „puerum crinitum tundere“ in LXVIII hat 1 das vereinzelte uidridarchi. Hält man dies zu uirdade, so sieht es aus, alsob widri- eine verfehlte Verbesserung für werist, nach Analogie von widrigeld, statt wergeld. Dies darchi ist wol aus dardu oder dardie entstanden; es ist nicht richtig; 1 hat damit dasselbe gemeint als 10 in Nov. 8 mit werdarda. Wahrscheinlich haben Beide ndl. deren, ags. derian „nocere“ hineinbringen wollen, weil werdade ihnen nicht mehr verständlich war; allein eine Praepos. uver „über“, womit die Glosse in 10 ausgesprochen werden konnte, passt nicht, und noch viel weniger würde wer einen Sinn haben. So hat aber 1 das Wort ausgesprochen, und corrigirt

1 Diese Busse kann unmöglich auf das „tundere“ sich beziehen, wenigstens wenn dies = „tondere“ sein sollte, wie aus der Ueberschrift zu folgern, sondern auf werdade, was nicht als Glosse hinzugefügt, weil es ein paar Zeilen früher schon genannt.

in das *widri* der Schriftsprache ¹. Ein anderer Besserungsversuch scheint *uirdade* in 2 zu sein, statt *werdade*; der hat wol *verdade* = as. *fardadi*, 3 sg. Praeter. Conj. von *verdôn* = as. *fardôn* „missthun“ darin gesehen.

Ganz anders sind die Glossen in den Novellen. In Nov. 60 steht zu: „*Si puerum crinitum totunderit*“ *chascaro* in 6, *schuisara chrogino* in 10. Bei Nov. 199 zu: „*Si quis puerum tunsoraverit*“, in 7 *autchardo*, in 8 *uuzchardo*, in 9 *huutchardo*. Sogleich vermuthet man, es stecke in der ersten Glosse *châr* „Haar“; hält man die zweite hinzu, so dürfte man in dem zweiten Theil irgend welche Form von „scheeren“ erwarten. Diese letzte Vermuthung wird aber sogleich zurückgedrängt, weil das ganze Wort *chascaro* auch da auftritt, wo von „scheeren“ nicht die Rede ist. Nämlich in Nov. 196 finden wir zu: „*Si quis puerum non tunsoratum occiderit*“, in 7 *charcaro leopardi*, in 8 *chacharo leopardi*, in 9 *charcharo leopardi*, in 10 *aschara leopardi*. Hier ist nicht von „tondere“, sondern von „occidere“, die Rede. Noch mehr; in Nov. 59 steht in 6 *chascaro* zu „*puerum occiserit*“; darauf folgt: „*Si quis puerum crinitum occiderit*“, mit derselben Busse; d. h. die Novelle ist nur in der letzten Fassung genau. Sintemal dieselbe Glosse nicht zugleich „scheeren“ und „töden“ ausdrücken kann, muss sie sich auf etwas Andres beziehen. Nun, das den Novellen gemeinsame Wort ist, abgesehen von „puer“, das offenbar nicht in der Glosse steht, „*crinitus*“; da wo nur „puer“ gesagt wird, nl. in Nov. 199, weicht die Glosse denn auch bedeutend ab. Nun, wie muss „*crinitus*“ auf Fränkisch gelautet haben? Natürlich *charag*, *charog*, oder in vollständiger Uebereinstimmung mit dem altn. *hârga* „*crinescere, pubescere*“ *chârg*. Der Accusativ „*crinitum*“ est *chargano*, st. So ist

1 Im Ndl. wird *ɛ* zwischen Vocalen elidirt, oder es verwandelt sich in der Aussprache in *j*. Selbst in der Schriftsprache heisst es *weêrstaan* neben dem nicht so gebräuchlichen *weders taan* „widerstehn“ und so regelmässig. Dass dieser Zug im Ndl. und andern Germ. Dialecten nicht von gestern oder vorgestern datirt zeigt, um nur das älteste Beispiel zu nehmen, der berühmte Name *Chlowis* (ein Wort *Clovis* hat nie existirt, was schon aus dem fränkischen *Louis* klar hervorgeht), nach besserer und älterer Orthographie *Hlowis*, in fränkischer Form wol *Hlûwih*. Dass dies für *Hludewig* steht, ist bekannt; wer Niederl. kennt, weis auch, dass dies dem nld. *kwelijk* für *kwadelijk*, *graag* für *gradeg* u. s. w. vollkommen gleich kommt.

zu lesen; das *r* der Ausgabe oder, mag sein, der Hss. ist ein verlesenes *n*; *c* ist *g*; *ch* gleichberechtigt mit *g*. Also in Nov. 59 und 60 l. *chargano* in 6; in 7, 8, 9, bei Nov. 196 hat man möglicherweise gemeint „die leudard crinitorum“, d. h. *chargaro leodardi*, oder es ist zu trennen *chargano* (*erinitum*): *leodardi*; so auch daselbst in 10: *harchara* l. oder *harchana*: l. Das *chrogino* von 10 in Nov. 60 ist wiederum *chārogeno*, das davorstehende *schuisara* ist corrupt, kann in keinem Fall etwa Subject von *charageno* sein, erstens weil Letzteres ein Accusativ ist, und zweitens, wenn man es ohne Grund in einen Genit. pl. ändern wollte, steht in solchen compositionsartigen Ausdrücken der Genitiv vor, nicht hinter dem Worte, wovon es abhängt. Jetzt ist es klar, warum die Glossen, wo entschieden vom Abscheeren der Haare eines Mädchens die Rede ist, von denen, wo von derselben Handlung an einem Knaben gesprochen wird, gänzlich abweichen. Was 6, 8, 9 Nov. 199 bieten, ist corrupt, soviel ist gewiss; woraus, ist schwer zu sagen, doch aus *ant* = *unt* scheint hervor zu gehn, dass der Urheber des Verderbnisses darin „entharen“, d. h. „von Haar berauben“ hat sehn wollen; die Glosse kann ganz gut, da *uu* ungefähr = *wi* aussieht, aus einem als falsch anerkannten *widardi* entstanden sein, was man aber in *werdadi* hätte bessern sollen; 7 und 9 haben auch in Nov. 92 *uuidardi*, wo sie *werdadi* haben sollten.

Aus LXXI lernen wir, wie ein nichtfreigebornes Mädchen, speciell eine „lita“ hiess. Im Drucke oder in den Hss. lauten die letzten Worte des Cap.: „de puellas militurias vel litae haec lex medietate servetur.“ Ein wenig besser als dies Monstrum heisst es in LXXV: „Haec lex de militunias vel letas in medietate convenit observare.“ Das fränkische Wort war *litunia*, aus *litu* mit *nia* gebildet; wir haben schon früher bemerkt, dass die Endungen *a-nia*, *i-nia*, *u-nia* später zu *inna*, *inn* nivellirt worden. Das *mi* dürfte so entstanden sein, dass ein Abschreiber „ministeriis“ in seinem Vorbild zu sehn glaubte, nachher aber sah, dass *litunias* da stand; er vergass das *mi* zu streichen.

Einen, vielleicht den gewöhnlichen, Ausdruck für „puella ingenua“ lesen wir in Nov. 16: „Si quis puellam ingenuam occiderit, 8000 d. e. iud.“; dabei:

exmalaleudi	}	10.
nuchala		
chismala		3.

Die Schreibweise *exmala* ist eine galloromanische für *smala*, wie „extringere“ für „stringere“ n. dgl. Eine andre galloromanische Orthographie ist *ismala*; daraus ist *hismala* geworden, in 6 zu Nov. 64, und da *h* sonst als Variation von *ch* betrachtet wurde, *chismala* in 3, die sich hier als sehr späten Codex zeigt, wenigstens in den Glossen. Bei Nov. 198 findet man:

smachaledi	7.
smalchaledi	8.
simalchaledi	9.

Aus Vergleichung mit 10 sehen wir, dass *ledi* = *leudi* ist, also Wergeld; *smala* ist deutlich das ndl. *smale* „Fräulein“, und als Genitiv gewiss richtig, da das Wort völlig zum Appellativ geworden war. Was *cha* bedeuten soll, ist mir unklar; ebenso das isolirte *nuchala* in 10. Möglicherweise ist *iungala*, eine Deminutivbildung, wie das goth. *mavilo*, gemeint; im Mnl. bezeichnet *jongeline*, was eigentlich doch nur eine Nebenform von *jungal* ist, junge Leute beiderlei Geschlechts.

Das Wort *theu* „Mädchen“ wird sogar verwendet, wo von einer „*ingenua puella*“ die Rede ist. Wir haben oben schon ein Beispiel davon gesehn in *antheo farthio*, in 6 zu XIII. Ein andres bietet XV, wo zu: „*Si quis cum ingenua puella per virtutem moechatus fuerit*“, die Glosse:

theurora	10.
siaerohen	1.

Dass *rora* und *rohen* auf Eins zurückgehen, ist augenscheinlich; l. also *rofa* = *rofen* „Raub, raptus“; *rofen* ist jüngere Form von *rofana*, aus *rōfōn*, trotzdem dass es in 1 steht; *rofa* muss ein mit *a* gebildetes Feminin sein; auch

kann rofen für rofina stehn, da die schw. Verba auf *ón* im Praesens *ian*, *igean* zeigen. Das *theu* hier „*puella ingenua*“ andeutet, ist gewiss, und was die älteste Glosse auch gewesen sei, diese hier war sprachlich richtig. Schwierig ist *siuae*, d. h. so wie es da steht, ist es gar nichts; wahrscheinlich ist *l* ausgefallen, sodass *smalerofen* gemeint. Die andern Codd. weichen gänzlich ab, scheint es; 9 hat *uerouhano*, 7 *uero-manum*; da 7 und 9 Zwillinge sind, und die Endung *ano* als Genit. von *ana* richtig, und *anum* falsch ist, haben wir den letzten Theil *roufano*, *rovano* oder *rouvano* auszusprechen, was theils ältere, theils mundartliche Aussprache von *rofen* ist. Was ist aber *ue*? Beim ersten Anblick scheint es nichts als eine blosser Möglichkeit, dass *the* vorne vergessen sei; *theuerovano*, worin *theue* vollere Form von *theu* ist, und nur andre Schreibweise für *theoi*, ist das was man erwarten sollte. Nicht nur dies; 6 hat *uueruanathe*; das scheint weiter abzuliegen; aber nein, es beweist, dass *the* in 7, 8, 9 abgefallen ist; in 6 steht es noch, aber es ist nach hinten verirrt; wie das geschehn ist, brauchen wir nicht zu wissen; wir sehen, dass *the* versetzt werden muss, sodass wir in 6 erhalten: *thewerovana*, Nom. oder Genitiv, das ist nicht zu sehn; nur in der Aussprache muss das *a* im Gen. lang, im Nom. kurz gelautet haben. Schliesslich in 2 steht *virtuane*. Möglich liegt auch hierin dieselbe Corruptel nebst einer dem 2 eigenthümlichen vor, doch scheint noch etwas Andres dahinter zu stecken, eine Lesart welche auf das Verderbniss in 7, 9 6 Einfluss geübt haben kann. Dagegen ist aber einzuwenden, dass die Endungen *ana*, *ano* eine ältere Hand verrathen als *ane*.

Nicht unbeträchtlich ist die Zahl fränkischer Wörter, die latinisirt in den Text aufgenommen sind. So z. B. „*mannire*“, das im Ahd. *menian*, *menan* heisst, wie Grimm schon gesagt; das Fränkische hatte *manian*, ohne Umlaut, entweder weil der Ausdruck schon vor der Entwicklung des Umlauts latinisirt war, oder weil das Fränkische, Ndl. überhaupt dem Umlaut im Ganzen abhold ist. Zu derselben Wurzel gehört natürlich „*mahnen*“, as. *manôn*, ags. *manian* (in Praes. und Inf.), altfries. *monian*. Jedes Verbum auf *ian*, Praeter. *ida* scheint in *ire* latinisirt zu sein, z. B. „*solsatire*“, aus *sôlsatian*;

dagegen jedes auf *ôn* (*igean*), *ôda* (*ada*) in *are*, z. B. „*mallare*“ aus *mallôn*. Ein andres fränkisches Verbum auf *ian* ist in latinisirter Form die Ueberschrift von XLVI, *de adfathamire*. Deutlich ist der letzte Theil *fathum*, *fathom*, *fathm*, das weitverbreitete Wort für „*cubitus*“ und „*sinus*“; das Ndl. besitzt nicht nur *vadem*, sondern auch das abgeleitete *omvademen* „in die Arme schliessen, umfassen“. In dem Rechtsausdruck steht *fathum* im Sinne von „*sinus*“, ist also Synonym von *leisus*. Auf Ahd. hiess „*adfathumire*“ *gifadiman* (Graff, Spr. III, 453). Ehe wir untersuchen, welche Praepos. das fränk. Wort hatte, ist hervorzuheben, dass die Codd. legis reformatae und 8 keine latinisirte Form bieten, sondern den fränkischen Instr. Dativ, und wahrscheinlich das Gerundium; denn 8 hat *afetumie*, die Codd. leg. ref. *affatumiae*, was dem Begriffe nach nicht andres als Femin. sein kann, und deshalb als Instr. Dat. verdächtig. Es hat wol gestanden *-miäe*, *-miē*, d. i. *-miane*, *-mien*. Dieser Dativ des Gerundium, besonders wenn zusammengeschrumpft, war eben hier und in analogen Fällen die Veranlassung, dass man es ungeschickt in's Lat. mit einem Infinitiv nach „*de*“ übersetzte. Doch sei dem, wie es wolle.

Ganz falsch sind in 4, 5, 6 und 10 *adramire*, *achramire*, *adframire*, sämmtlich aus Verwechslung mit „*adhramire*“, was hier nichts zu schaffen hat, entstanden. Die Veranlassung dazu muss die Aussprache *afamire* für *afademire* sein, wiederum ein ganz niederl. und fries. Zug. Darauf wurden *f* und *r* verwechselt.

Nicht leicht ist es, die Form der Praepos. auszumitteln. Augenscheinlich ist sie nicht das ahd. *ga*, doch muss sie begrifflich damit in Einklang gesetzt werden können. In den Codd. finden sich *at* (*ad*), *af* und *a*. Das fränk. *af* ist deswegen unpassend, weil das Wort nicht „*jactare festucam de leiso*“, sondern „in *leisum*“ bezeichnet; auch ist es mit dem ahd. *ga* in Widerspruch, und deshalb ist *af* hier wol nur die Form, welche die lat. Praep. *ad* vor *f* annimmt; das lat. *ad* ist wahrscheinlich die Uebers. der fränk. Praep. *an*, sodass die fränk. Form des ganzen Wortes *anfathumian* war.

Ueber das ebenfalls im Texte vorkommende Wort *beod* braucht nichts hinzugefügt zu werden; Grimm hat das Nöthige

darüber gesagt. Nicht ebenso steht es mit *laes*, *lesi*, *lais*, *laisi*, *les*, *lisi*; füge hinzu *lect* (l. *lest* in 8) und *leis* (so Cod. 11); mit lat. Endung *laesus*, u. s. w. Grimm stellt dies mit dem ahd. *lesa* „*plica, ruga, fascia*“ zusammen; er hätte auch noch altfries. *lesoka*, *leska* „Runzeln“, heranziehn können. Auf den ersten Blick ist der Zusammenhang zwischen „Schooss“ und „Runzel“ freilich nicht einleuchtend. Versuchen wir erst über die lautlichen Verhältnisse des Wortes uns eine Anschauung zu gewinnen. Das *ei*, *ai* neben *e* könnte auf eine Art Umlaut hinweisen, deren bei *reipp* Erwähnung geschehen; doch nothwendig ist es nicht. Nicht deutlich, aber auch nicht bestimmt verwerflich, ist der Zusammenhang mit altn. *lær* oder *læri* „*femur*“, mit schwed. *lår*, dän. *laar*, welche auf eine gemeinsame ältere Form *lâsi* (oder *lâisi*?) weisen. Weiter kommt das ndl. *lies* = nhd. *Leiste* in Betracht. Das Verhältniss zwischen ndl. *ie* und hd. *ei* ist zwar sehr unregelmässig, aber es giebt vereinzelte Fälle, wo ndl. *ie*, wenigstens wenn es für *i* (*ij*) steht, einem hd. *ei* entspricht, z. B. in *driest* „dreist.“ Merkwürdig ist nun, dass das hd. *Leiste*, wenn es einen Theil des Körpers andeutet, im Ndl. *lies* heisst, aber *Leiste* (Rahmen) lautet im Ndl. *lijst*. Etymologisch, oder wenigstens lautlich, entspricht diesem ndl. *lijst* das ahd. *lîsta* „*membranum, fimbria*“, aber in Bedeutung ist ndl. *liese* = ahd. *lîsta*. Vergleicht man damit das Wort „Schoosz,“ so spürt man eine unverkennbare Aehnlichkeit zwischen dem Begriffswchsel. Das ndl. *schoot*, ags. *sceat* heisst sowol „*gremium*“, als „*sinus*“; nicht nur dies, auch ist *sceat* „*Zipfel, Saum*“; das engl. damit identische *sheet*, ndl. *schoot* heisst auch was man im Hd. mit einem aus dem Holländischen oder Plattdeutschen erborgten Ausdruck „*Segelschute*“ nennt; überhaupt hat das engl. *sheet* verschiedene Bedeutungen, welche Synonyme von ahd. *lîsta*, ndl. *liese* sind. Das goth. *skauts* hatte auch wol alle diese Bedeutungen. Der Uebergang der in „*Leiste*“ u. s. w. enthaltenen Begriffe kann so vor sich gegangen sein: aus *Leisten* entwickelte sich „*gremium*“; dies und „*sinus*“ wechseln; mit „*sinus*“ wird wieder der *Zipfel* oder der *Saum* am *Kleide* bezeichnet; aus *Saum* ward *Rahmen*. Natürlich, so lange man die Etymologie des Wortes nicht kennt, kann man den Stufengang nicht verfolgen, doch darum ist es hier

nicht zu thun, es sollte nur gezeigt werden, dass die Begriffe *skauts*, *schoot*, u. s. w. in einander überspielen, wie theilweise auch mit dem lat. *sinus* geschehen ist. Noch überraschender ist es, dass *fathum*, dessen Synonym *leis* ist, im Hd. „Faden“ heisst, und in andern Mundarten „*sinus*.“ Dies erhebt die Vermuthung, dass fränk. *leis* = ndl. *lies*, nhd. *Leiste* sei, fast zur Sicherheit, glaube ich. Fragt man, weshalb dies *leis*, was ebenso gut fränkisch war als *fathum*, im Texte vorkomme, so mag der Grund gewesen sein, dass die Galloromanen das deutsche Wort schon früher in ihr Latein aufgenommen hatten ¹. Die fränkische Form lässt sich aus der lateinischen nicht mit Sicherheit herstellen, besonders weil die Schreibweise so variirt; *lesi*, *lîsi*, *lēsi* sind gleichberechtigte Formen dieses Wortes. Hierüber genug, denn eigentliche etymologische Untersuchungen liegen unserm Zweck ferne; nur dies noch, dass, nach meiner Ansicht, die von Grimm zusammengestellten Wörter wirklich verwandt sind.

In demselben Cap. XLVI kommt noch ein andres fränkisches Wort vor, nl. am Ende: „*Et hoc quod in mallo aut ante regem vel in legitimo [mallo] publice ille qui accepit in laiso fortunam ipsam ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante teoda aut thunginum fortunam illam quos heredes appellavit publice coram hominibus fistucam in laiso iactasset.*“ Hier ist im Texte *Manches corrupt*, doch brauchen wir nicht den lateinischen Text zu restituiren, wo er uns nicht angeht; nur da, wo es für unsern Zweck nöthig, dürfen wir es nicht unterlassen. Das eingeklammerte *mallo* ist zu streichen; „in mallo, aut ante regem vel in legitimo“ besagt: „in mallo ante regem, vel in mallo legitimo;“ dies ist besser ausgedrückt in der Nov. 133: „*Et hoc quod in mallo ante regem, vel in publico mallo (hoc est legitimo).*“ Damit pallel sind nun, eine Zeile weiter, die Worte: „(ante regem) aut (in mallo publico legitimo);“ doch auch dies ist zweideutig, da „ante regem“ nicht von selbst einschliesst: „in mallo;“ dies war aber doch die Meinung; deshalb wurde in einer Marginalnote dies deutlicher paraphrasirt mit: „in mallobergo (ante teoda) aut (ante

¹ Das französ. *lisière* ist auch wol Bildung aus *lis*, oder *lisi*, im Sinne von „Saum.“

thunginum).“ Die „malla publica legitima,“ vom Thunginus praesidirt, sind „die durch das Gesetz bestimmten und gerichtlichen öffentlichen Gedinge;“ das „mallum,“ wo der König anwesend, ist wol die grosse Volksversammlung. „Ante thunginum“ = „in mallo legitimo publico“; „ante regem“ = „ante theoda“; der König also hiess auf Fränkisch *théoda* (l. *theodan*). Die Varianten des Wortes lauten *theuda* (fälschlich auch *teuda*), *theoda*, *theada*, *deuda*; diese letzte Form gewährt nur die auch sonst sehr junge Glossen bietende HS. 3; vgl. das oben über *chismala* gesagte. In allen Codd. ist zu lesen: *theudan*, *theodan*, *theadan*, *deudan*, denn wiewol im As. einmal ein *thiodo* statt *theodan* vorkommt, kann doch der Accusativ nie auf *a* auslauten. Das Wort war bekanntlich ein allgemein germanisches. Der Fehler, welcher in allen HSS. vorzukommen scheint, mag darin seinen Grund haben, dass man es mit *theod* „Volk“ verwechselte, alsob „in mallo publico“ kein Volk zugegen gewesen wäre!

Die im Texte zerstreuten latinisirten Wörter verdienen aus manchen Gründen unsre volle Aufmerksamkeit. So kommt auf Seite 38, Zeile 42, der Ausdruck *ferrebannitus* vor, „einer gegen den das Urtheil exequirt wird.“ Die richtige Orthographie im Fränk. ist *ferbannith*, da hier *fer* wol = goth. *fair* ist; das Altfries. hat *urbond*. In XIII hat 4 als Glosse *furban*, wo die Uebrigen *frethus* haben; im Altfries. ist das Compos. *fretheban* ein Synonym von *fretho* (s. *Richth. s. v.*) und so könnte mit diesem *furban* auch *frethuban* gemeint sein, aber nichts zwingt dazu; *furban* kann in bestimmten Fällen geradezu mit *frethu* synonym gewesen sein. Die Praeposition *fur* entspricht lautlich dem ags. und altn. *for*; es ist so natürlich, dass *fer* und *for* verwechselt werden, dass man kaum entscheiden darf, welche Form in jedem Einzelfall richtig ist. Aus dem latinisirten „*bannire*“, schliesse ich, dass das Verbum auf Fränkisch *bannian* gelautet hat; freilich haben die verwandten Dialecte im Sinne von „bannen“, das starke *bannan*, *banan*.

Auf der folgenden Seite, Z. 13, begegnen wir „*videredus*“, d. h. *widerēd*; dies ist lautlich, aber nicht technisch, das ries. *wederēd*. Bemerkenswerth ist *d* in *ēd*, denn *frethu* wird gewöhnlich in „*fretus*“ latinisirt. Es steht denn auch im

jüngeren Edictum Hilperici, während „fretus“ schon in früherer Zeit latinisirt worden. Sehr viel beweist diese jüngere Schreibweise allerdings nicht, da sie nur in einer Hs. steht; soviel ist aber gewiss, und das ist nicht unwichtig, dass schon während der Blüthe der Frankenherrschaft, das *th* in der Aussprache hie und da als *d* gehört ward. Im 12ten Jahrhundert war in der ndl. Sprache keine Spur von Dentalaspiration mehr übrig. — Gegen die Ansicht Richthofens (s. v. *witheth*), möchte ich glauben, das friesische *withēth* sei Compos. aus *with* „mit (gegen)“, und ursprünglich mit dem fränkischen *widerēd* identisch, nur älter und richtiger als dies. Der ganze Vorgang, wie er uns bei der Leistung eines *widerēd* in XCVI, Seite 42, beschrieben wird, führt uns dazu. Man vergleiche z. B. diese Worte des salischen Gesetzes: „*tunc qui eum admallavit, si causa minor fuerit unde minus quam 35 solidos compositione habeat, debet sibisextus (uideredum) iurare, et ille postea qui rogatus fuerat si se ex hoc idoneo esse cognosceret [eum] cum 12 ad sacramentum absolvere se debet*“, mit einer Stelle in den fries. Rechtsquellen (*Richth.* 68 und 69) in drei Abfassungen, nl. von Hunsingo II, Rüstingen und Westerlauwers:

a) *jef hi bisēke („läugnet“), so âch hine te sikeriane mith achta monna ēthum;*

b) *hit ne se thet hi besēke, sa skil hi undswera mith achta hondon sīnēra kestfriendon an tha withon;*

c) *jef hy bisecke, soe ontswerre hyse achtasum aen dae wythedem.*

Wenn nun Richthofen sagt: „dass *witheth* kein *gegeneid* (*witherēth*) ist, folgere ich aus dem stätigen gleichstellen mit „an tha withon swera“, so ist das nicht conclusiv, denn „an tha withon“ kommt gleichfalls in der *Lex Salica* vor, wo „ad sacramenta“, und nichtsdestoweniger zugleich ein ganz unzweifelhaftes „*widerēd*“ steht. In der Fassung a) des fries. Gesetzes kommt das an tha withon gar nicht vor. So viel ich als Laie im Rechtsstudium sehn kann, kommt das fries. *withēth* nur da vor, wo man Mitschwörer haben muss. Dass ein solcher *Collectiveid*, so zu sagen, gewöhnlich „ad reliquia“ geschah, ist wahr, und dass die Friesen selbst mitunter das Wort *with* als *witha* „Reliquien“ auffassten, ist auch

wahr. Daraus aber ist zu folgern, dass diese Auffassung eine Volksetymologie gewesen, und weiter nichts. Die ursprüngliche Bedeutung von *withēth* war offenbar „Miteid“. Weil aber *with* auch „gegen“ ausdrückt, also = *wither* ist, und der Miteid wirklich da gefordert wird, wo man etwas zu läugnen, zu *onds wera*, zu „entschwören“ hat, ist es natürlich, dass eine andre Volksetymologie bei den Franken das Wort in *widerēd* modernisirte. In sofern hat Richtigthofen also Recht, dass fries. *withēth* eigentlich nicht „Gegeneid“ bedeute. Noch viel weniger kann dies im fränkischen Recht der Fall gewesen sein, denn hier ist gar nicht von Läugnung des Angeklagten die Rede, sondern von einem Eide desjenigen, „*qui admallavit*“. Bei einem solchen hat *wider* keinen Sinn, wol aber *with* „mit“, denn er muss Eideshelfer haben. Nicht aus *Lex Sal.* S. 39, sondern aus S. 42, geht dies hervor. Da also *wider* nur als eine irrthümliche Modernisirung von *with* sich erklären lässt, ist es nicht unwichtig zu bemerken, dass die Form mit *d* unlängbare Spuren einer jüngeren Sprachperiode zeigt.

Unverkennbar identisch mit dem „Zwölfeid“ des fries. Gesetzes (*Richth. s. v. twilif*) ist der in der *Lex Salica* CLV erwähnte, wo eine Hs. als Ueberschrift hat: „*In quantas causas electi (v. l. thalaptas) debeant iurare*“, die andre: „*De iuratores de quantas causas thoalapus debet iurare*“. Die Hss. weichen in der Bestimmung, in welchen Processen der Gesamteid der Zwölfe gefordert wird ab; doch dies ist hier auch gleichgültig. Die Hauptsache ist, dass die Institution beiden Gesetzverfassungen gemein war, und mit denselben Symbolen stattfand. So lesen wir im fries. Gesetz (*Richth. 13, 10*): „*thet hi hine sikurade mith twilif monnon an tha withon, mith fiuwer frilingon, and mith fiuwer ethelingon and mith fiuwer letslachton*“¹. Damit vergleiche man in der *Lex Salica* (l. c.): „*In quantas causas talentas (l. talevtas) iuratores sunt 12, in reliquo in dextera et arma talenta. Causas sunt talentas (l. talevtas) tres, una de ducem et alia de res qui in hosta perdidit, tertia de homine qui revocatur et causa est*“. Wir wollen versuchen, diesen Unsinn theilweise zu verbessern. Statt

¹ Für ähnliche Stellen s. *Richth. s. v. twilif*.

thoalapus in der Ueberschrift, ist zu lesen toalaphos, d. h. nach richtiger Orthographie: twalefos oder in fränkischer Form: twalefa, „Zwölfe“, altfries. twilif (s. Richth. s. v.). Statt „der Zwölfe“ sagte man auch „die Zwölften“, sg. „ein Zwölfter“, d. h. „einer der Zwölfe“; altfries. tolfsta (s. Richth. s. v. twilifsta). So auch im Fränkischen tualafth im sg.; der latinis. Plural lautet in 10 thalaptas, in 11 talevtas. Aus dem *v* vor *t* sieht man erstens, dass *t* falsch ist für *th*, und zweitens, dass *th* schon als Media, wie im Ndl. gesprochen ward. Die beste Orthographie ist twaleftha oder tualevda. Die lateinische Uebersetzung des Wortes in einem Cod. ist im Grunde richtig: „electi.“ — Die Ziffer 12 ist zu streichen; für „in reliquo“ ist zu lesen „in reliquiis“, oder wenigstens ein Ausdruck für „auf Reliquien“ = fries. an tha wîthan (Vgl. Richth. s. v. wîtha). Das zweite talevta ist auch zu streichen. Was „in reliquiis, in dextera et arma“ heisst, wird theilweise im Verlauf deutlich; die Franken schwuren, als sie noch Heiden waren: „in arma et in dextera“; später als Christen schwuren sie nur oder auch „auf Reliquien.“ Wir erfahren: „Quando illi (Franci) legem composuerunt non erant Christiani; propterea in eorum (d. h. sua) dextera et arma eorum (d. h. sua) sacramenta affirmant (oder affirmabant?). Sed post ad Christianitatem sunt reversi (d. h. bekehrt); propterea in eorum arbitrio ad sacramento revocaverunt, namnon per arma eorum.“ Der alte Schwur, das erfahren wir auch, war suammalaburgi(nam). Dass wir denselben nicht ganz verstehen, darf uns kein Wunder nehmen, denn er war bei den christlichen Franken schon verpönt, galt für „mystisch.“ Trotzdem verstehen wir den ersten Theil noch ganz gut, aus den noch jetzt gebräuchlichen Fluchen; sua (swa)mi ist das häufige „semmir“; was weiter folgt würden wir auch wol verstehn, weun es nicht corrupt wäre.

Ueber die S. 48 der Lex Salica erwähnten „scabini“ braucht wenig gesagt zu werden; „scabinus“ ist halbfranzösische Schreibweise für das fränkische schapino, mnl. schepene, nml. schepen. Das französische échevin ist, wie schon früher bemerkt, aus scapino entstanden, wie cheveux aus capilli, u. dgl.

Ueber anrustio (oder entrustio, was aber in der Lex

nicht vorkommt) brauchen wir nichts zu sagen; nur ein paar Worte über *ghamalta* oder *ghimaltha* in XCVI. Das *gh* ist schon ganz mnl. Schreibweise. Statt *malto* (in 10 bei der 8^{ten} Glosse) = *malta* ist zu lesen *maltho*, Instr. Dat. sg. des Subst. fem. *maltha*, älter *mallitha*. Das *a* im Auslaut nach dem lat. „*de*“ ist hier wol nicht die Endung des fränk. Instrum. Dat., sondern des lat. Ablativs. „*De antrustrion(e) gamaltho* bedeutet also: „über die Vorgerichtladung eines Antrustio“; denn *antrustion*, fälschlich mit *e* im Auslaut geschrieben, weil man es für latinisirt hielt, ist der Gen. sg. — Interessant ist die Praepos. *ga*, *ghi*, denn wenn die wie *gamallitha* gebildeten Substantive die Praepos. *ga* haben, wo diese nicht den Sinn von „mit“ hat, dürfen wir folgern, dass die Hinzufügung der Praepos. im Part. Perf. Pass. schon zur Regel geworden war, wie im As. Natürlich zeigen ursprüngliche Participia, wenn sie völlig zu Adjectiven geworden sind, dies *ge* nicht; z. B. in *wundan gold* ist *wundan* ebensowenig ein eig. Part. mehr, als *trunken* (eig. = lat. *potus*) es ist.

Auch über das bekannte latinisirte „*sunnis*“ (u. A. in XCVIII) können wir uns kurz fassen. Die Umschreibung mit „*impeditio*“ ist ungenau und mangelhaft; es bedeutet: „eine giltige Entschuldigung, ein giltiger Grund des Nichtkommens.“ Es ist das goth. *sunja*, und begrifflich auch *sunjons*, u. s. w. Die ältere fränkische Form ist *sunia*, *sonia*, die jüngere *sunni*, latinisirt „*sunnis*.“ Die ältere Form ist erhalten im Compositum *saesonia* (in 11 ist für „*agsoniis*“ zu lesen „*saesoniis*“); in demselben Codex 11, im Index, wird „*saccio-niis*“ geschrieben, d. h. *ci* ist verlesen aus *es*; das Wort ist, restituirt: *sacesonia*.

Das als Ueberschrift von CII vorkommende *chane creudo* ist zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Glücklicherweise helfen die Varianten uns hier auf den Weg; Cod. 11 bietet *anecrenodum*, 2 *canecreuto*. Nur durch die Annahme, dass der Anlaut *h* war, können die drei Varianten vermittelt werden; *can* und *an* meinen *chan* = *han*. Da das Wort begrifflich zum mhd. *hantgâbe*, *hantgift* „*arrha*“ stimmt, so ist zu lesen: *chandelenodum* oder — *thum*, Dat. plur. von *chandelenōd*, eig. „*Handkleinod*“; das *o* ist irrtümlich

aus dem im romanischen Munde gleichlautenden *um* entstanden; *creudo* ist verschrieben aus *clendum*, dies aus *clenodum*; *creuto* ebenso, nur mit dem weiteren Fehler von *t* statt *th*.

In XCVII lesen wir: „*quae domus pro firmamento ebrius habuisse probatur*“; Varianten sind *iberos* in 10, *hebrius* in 11, *superius* in 2. Es ist eine Mauerstütze gemeint, und da dies im Ndl. *beer* „*verres*“ genannt wird, und da ferner das mit dem ndl. Worte identische ags. *bâr*, sowol „*verres*“ als „*aper*“ andeutet, wie auch das engl. *boar*, ahd. *ber* „*Eber*“, haben wir die Wahl zwischen einem fränk. *iber*, *eber* (d. h. *iver*, *ever*) oder *bēr*. Welches von beiden hier gemeint sei, ist schwer zu entscheiden, da beide Wörter im Fränk. gewiss gebräuchlich waren. Um die Declination von *bēr* zu bestimmen, müssen wir beachten, dass ags. *bâr* keinen Umlaut hat, und dass der ahd. pl. *beri* auf *i* endet. Daraus folgt ein goth. *báirus*, pl. *báirjus*; der ältere fränk. pl. muss *bērius* gelautet haben, die jüngere *bērie*, und noch später *bērī*, wie im As.; *berie* wird in *beri-i*, Accus. *beri-os* latinisirt. Leider ist dagegen die Declination von „*Eber*“ nicht zu entdecken; wenigstens ich vermag es nicht. Aus dem latein. *aper* folgt ein goth. *ibrs*, d. h. ein *a*-Stamm; der Plural davon wäre *ibros*. Das stimmt nicht genau zum ags. *eaforas*, was einem lat. *aperi* entsprechen würde. Allein das Ags. hat auch *äceras*, *äcera*, was auch ohne den mindesten Zweifel unursprünglich ist. Bedenklicher ist das altn. *iöfrar*, sg. *iöfur*, *iöfr*, was nur stimmen würde, wenn es *ifrar* wäre. Doch es ist noch immer fraglich, ob das nordische Wort etwas mit „*Eber*“ zu schaffen habe. Welche Form man auch zu Grunde legt, das lat. *apri* oder das ags. *eaforas*, in keinem Fall war das Wort ein *u*-Stamm, und deshalb sind die Glossen *ebrius*, *hebrius*, *superius* auffallend. Es macht auf mich den Eindruck, alsob *bērie* und *iberos* als Synonyme, und dazu noch lautähnlich, verwechselt worden, sodass in 2 ungefähr richtig steht: *sū bērie* (in fränk. Form), während 11 halb *bērie* halb *ebros* (*everos*), und 10 richtig *iberos* (*iveros*) hat.

Dies Wort führt uns unwillkürlich zu jenen Glossen zurück, wo Thiere der Schweinegattung erwähnt werden, zu II, *de furtis porcorum*, und den parallelen Novellen. Zuvor aber wollen

wir ein in Nov. 23 vorkommendes Wort *chranne*, oder wie es auch sein soll, behandeln. Es steht da: „*Si quis porcellum lactantam furaverit de chrannae prima aut mediana*“, und ein wenig ferner: „*Si vero in tertia chranne fuerit.*“ Hiemit stimmt die ahd. Uebers. (Merkel, S. 110, Z. 22, fgg.: „*Sohverso sūganti farah forstilit fon dheru furistun stīgu*“, und „*in dhrittium stīgu forstolan virdhit.*“ Also, das in Rede stehende fränkische Wort bedeutete, oder wenigstens bedeutete auch: *stīga*, engl. (pig)-*stye* „Schweinestall.“ Im Niederl. giebt es mehrere Synonyme, welche ursprünglich Hütte u. dgl. bedeuten, aber gewöhnlich, wenn Nichts zur nähern Bestimmung hinzugetügt wird, Schweinestall bezeichnen. So ist *kot* (engl. *cot*) zwar im Allgemeinen „Hütte, elende Hütte“, aber wenn ohne Weiteres von *kot* gesprochen wird, denkt man an *varkenskot*, Schweinestall. Ein andres Wort, *boed*, kennt man jetzt nur im Sinne von „Schweinestall“, obschon es früher eine allgemeinere Bedeutung hatte; *boed* ist, was kaum gesagt zu werden braucht = hd. Bude, engl. *booth*. Um aber „Bude“ in's Ndl. zu übersetzen, muss man sagen *kraam*, Mhd. *krāme*. Da nun *boed* und *kraam* Synonyme gewesen, und mundartlich noch sind, ist es nicht fremd, zu sehn, dass die Franken *cramia*, *crami* verwendeten, wo man in Holland jetzt *boed* sagt. Die Varianten sind:

<i>chramne</i>	}	Codd. leg. ref.
<i>chranne</i>		
<i>hranne</i>		
<i>rhanne</i>		10.
<i>chranne</i>		5, 6.

Wir mögen hinzufügen *chrane* u. s. w. in II, wo es als vor-
deres Glied des Compos. auftritt; nl.:

<i>chrane</i>	1.
<i>chramne</i>	7.
<i>chrinne</i>	8.
<i>chranne</i>	9.
<i>diramni</i>	3.
<i>char</i>	2.

Gegen die Auctorität aller Hss., welche überall wo Gele-

genheit dazu ist, sich selbst widersprechen, ist zu lesen: *cramie* für *chranne*; *diramni* in 3 kann *cramiu* meinen; dies wäre ein Dat. Instr., was richtig nach „de“, aber nicht im Compositum, wo *cramie*, *crami* stehen sollte. — Wiewol *crami* das ndl. *boed* bezeichnen kann, und so vom ahd. Uebersetzer aufgefasst worden, scheint es in der Novelle doch „partus“ anzudeuten. Auch das ist erklärlich, denn im ndl. heisst in *de kraam* „im Wochenbett“; *kraamvrouw* ist „Wöchnerin“; *kraamkind* „Wochenkind“, u. s. w. Freilich verwendet man das Wort jetzt nur, wenn von Frauen die Rede ist, doch dies kommt daher, weil es ganz conventionell geworden ist; die eigentliche Bedeutung fühlt, ja kennt der Niederländer nicht mehr; das Wort hat sich auf ihn aus einer Zeit vererbt, wo die Elemente noch verständlich waren. Eine Bildung wie *kraamkind* „neugeborenes Kind“, ist das fränk. *cramigaltio*.

Im Vorbeigehn erwähnen wir die Glosse zu: „*Si quis porcellum lactantum furaverit, et ei fuerit approbatum, malb. chranalteo lescaiti hoc est unum tualepti sunt den. 120 c. iud.*“, in Nov. 23. So in 6; in 10 steht: „*rhannechala lerechala hoc est unum ahelepte*“. Dies Letzte *unum tualepti* = *unum ahelepte* ist: *hunnutualeptig* = ags. *hundtvelftig* „120“; die Uebereinstimmung in der Corruption zeigt, dass 6 und 10 hier aus einer Quelle geschöpft haben. Das Vorhergehende ist nicht so leicht zu restituiren; in der Lesart in 6 ist es ganz deutlich, dass *chrana* vom zweiten Gliede *calti* durch einige Buchstaben getrennt worden, welche als eine Keile dazwischen geschoben sind; die Lesart ist entstanden aus:

lteoles
chranacalti.

Damit meinte der Schreiber im Codex, woraus 6 unmittelbar oder mittelbar geflossen: *cramigalti* — stele „*furaverit*“, oder stales „*Diebstahl*“. Die Lesart in 10 muss geflossen sein aus: *cramiechalties sthala* (l. *stala*). Das ist aber nur Rathen; wer weiss, ob nicht *clënechaltio* „*kleines Schwein*“ gemeint ist? — Ein junges Schwein, das ein Jahr, oder etwas drüber oder drunter, alt ist, ein „*porcus anniculus*“ (wobei die

vierte Gl. in 1), ein „tertusus percellus usque ad anniculatum“, in einzelnen Codd. selbst ein „postanniculatus“, heisst:

drache	1.
drace	2.
drauge (l. drange)	3.
drache	6.
dracehalt	10.

Diesem wüsste ich nichts an die Seite zu setzen, es wäre denn das nord. drengr, das die Begriffe „männlich“ und „jung“ in sich schliesst. Ein drangegalt oder einfach drange könnte ein junges, männliches Schwein bezeichnen.

Die „scroba ducaria“ heisst:

redonii	2.
radonia	6.
chredunia	10.
reodimia	7, 9.
reodemia	8.

In 1 steht redonia, nicht zu „scroba ducaria“, sondern zu: „postanniculatum“; dies ist eine evidente Missstellung, da ein „porcellus“ nie durch ein entschiedenes Feminin bezeichnet werden kann. Die Busse auf das Stehlen einer „scroba ducaria“ ist 700 d., also dieselbe als in Nov. 24 bei: „Si quis scrovam cum porcellis furaverit, 700 d. c. iud.“ Daraus schliesse ich, dass eine focigalta, eine Sau, die Jungen hat, „scrova cum porcellis“ dasselbe ist als „scroba ducaria“, denn mit „scrova cum porcellis“ kann nicht die Sau sammt ihren Jungen gemeint sein, da die Busse dann beträchtlich höher sein würde. Das Wort chredunia = (h)reedunia ist ein Feminin auf nia; so viel ist gewiss. Ob diese Endung hier auf dieselbe Weise als in litunia aus dem Masculin gebildet sei, ist fraglich; in leudinia steht das Feminin nicht hinter einem Worte für eine männliche Person, sondern einem für Volk. Ich vermute, dass im Fränk. chrēd, hreedu „Nest, Lager“ bedeutete, = altn. hreidr „Nest“, was freilich Vogelnest bedeutet, aber im dän. Verbum rede „ein Lager bereiten,“ zeigt es doch einen allgemeineren Begriff. Hreedunia könnte also „Nestsau“ sein.

Das Wort für „eine Heerde Schweine“ kommt sehr häufig vor, da es in der Lex und in den Novellen oft eine bestimmte Busse, nl. 2500 d., bezeichnet, z. B. in XXXVIII, in III, in IV, und sonst. Die Formen, in denen es vorkommt, sind mannigfach :

sunnista, sonnista, sonista	1.
sunesta, sunnesta, sunnista	2.
sonista	6.
sonista, sonnista	7.
sonista, sunista	8.
sonesta, sunnista	9.
sonischalt, sonistha	10.

Das sonischalt in 10, wie häufig es auch vorkommen mag, ist corrupt, oder vielmehr eine Modernisierung von sonistha, wo *th* unrichtig für *t* steht, oder aus *tr* verlesen ist. — Die Endung *ista* stimmt nicht ganz zum goth. *str*, ags. *stre*, besser zum ahd. *st*, und genau zum ahd. *sta*, was Graff (Spr. I, 505) in *awista*, leider nur aus einer Glossensammlung anführt. Für das Fränk. bleibt nichts übrig, als ein Feminin auf *sta*. Vergleicht man goth. *avistr*, ahd. *ewist*, ags. *eovestre*, so sieht man, dass die Endung nicht *istr* ist, denn das *i* gehört zum Stamme *avi*. Wie reimt sich dies mit *sunnista*, u. s. w.? Die Formen *sunni* — und *sonni* — sind als die jüngsten zu betrachten. Denn das Stammwort war seit uralter Zeit *sû*; nur vor einem Vocale oder *w* wird *û* kurz, und wenn dies nicht den Ton hat, geht es in *sw* über. Nun bleibt *û* auch in den deutschen Dialecten *û*, oder es wird sogar zum Diphthong; folglich ahd. *sû*, nhd. *sau*, ags. *sû*, engl. *sow*, u. s. w. Auch aus *sû* + *in* geht regelmässig *swîn* hervor; nach einer fränk. Schreibweise darf dies *soîn* werden. Aus *swîn*, Stamm *swîna*, entsteht mit Suffix *str*, *sta*: *swinasta*, *swinesta*, nach fränk. Schreibweise *suuinesta*, *sunesta*, *soinesta*; das lange *i* kann mit *ii* bezeichnet werden; also *suiinesta*, u. s. w. Da aus *swi* sich wiederum *su* oder *so* entwickeln kann, ist auch ein *sunesta* oder *sonesta* erklärlich, wenn wir nämlich annehmen, *swi* sei behandelt worden als ob es *swi* wäre. Die Verdoppelung des *nn* wäre dann der im nhd. kommen aus *kwimen* analog. — Aus *sûnesta*

dürfte eine Volksetymologie s̄u-nest „Saunest“ gemacht haben, während eine andere aus einem als sonistha gelesenen sonestra ein sonisthall, d. h. sonistall machte, woraus in 10 sonischalt entstanden.

Viel schwieriger, und besonders verwickelt, ist die Erforschung eines anderen Wortes, dem wir zuerst in II begegnen. Zu „porcum anniculum furaverit“, lautet die Glosse:

inzijmus	2.
ingismus	3.
inzijmisnatariae	6.
inzijmisethatia	10.

In 1 steht das völlig abweichende drache, worüber schon gesprochen. Der letzte Theil in 10 muss, da derselbe in Nov. 25: inzijmis texachalt hat, und 6 inzijmis texaga, ein Ausdruck für Diebstahl sein; welcher, ist hier gleichgültig.

Schon früher, zu: „porcellum furaverit qui sine matre vivere possit“, hatten wir:

inzijmus	2.
imnisficit	3.
hinnifht (sive tertega)	6.
hijmnis (thetica)	7, 8.
himnes (theca)	9.
ijmnisfith (sive thertesun)	10.

In 1 wiederum ganz anders: chranecalcium.

In demselben Cap. zu: „porcum bimum furaverit“ lesen wir:

inzijmis senio	6.
inzijmus sinani	7.
ingismus suianni	8.
inzimis suiani	9.
inzijmis soagni	10.

Wiederum nichts Derartiges in 1, wo gewöhnlich alte Glossen stehen. Suiani, oder wie es auch sein sollte, könnte Schweinchen oder Schwein ausdrücken. — Stellt man dies zusammen, so ergibt sich, dass wir denselben Ausdruck für „(porcus) anniculum“, für „bimus“ und für „qui sine matre vivere possit“ finden; der Begriff „Schwein“ ist offenbar nicht darin enthalten.

Noch einmal hat 2 in II die Glosse zu: „*si amplius remanserint super 25*“, doch dies ist deutlich ein Versehen. In III finden wir zu: „*bimum aut anniculum animal furaverit*“:

thinzi ^m us pordorsum	7.
thinzi ^m us poda	8.
thinzi ^m us podor	9.

Ein wenig weiter zu: „*vaccam cum vitulo*“ in 10 zij^mis pederō malia; hier kann sich zij^mis nur auf „*vitulo*“ beziehen. Diesselbe zij^mis pederō malia hat wiederum 10 in Nov. 27, zu „*bimum animal*“, während 6 in zij^mis ponderō mala hat. Von mala ist hier gar nicht die Rede; übrigens spürt man aus dem wiederholten zij^mis in 10 heraus, was für Auctorität die Lesart hat. Auch das *z*, welches in 10 nicht mit *g* verwechselt zu werden pflegt, ist nicht ausser Acht zu lassen.

In IV kommt dieselbe Glosse zurück zu: „*anniculum vel bimum berbicem*“:

in zij ^m is	6, 10.
in zi ^m us	7.
in gi ^m us	8.
in zi ^m is	9.

Wiederum hat 1 hier etwas Andres, nl. lamila. In diesem Falle können 6 und 10 nicht mehr als zwei Zeugen gelten; das konnte man soeben schon vermuthen; hier wird es ganz deutlich. Aus dem bisher Zusammengestellten ergiebt sich, dass wir ein Adjectiv vor uns haben, welches sowol „*anniculus*“ als „*bimus*“, sowol „*einjährig*“ als „*zweijährig*“ ausdrückt. Sollte man vielleicht an einen Fehler zu denken haben? Sollte in thingimus etwa tui „zwei“, und in ingimus ein ēn „ein“ enthalten sein, sodass Letzteres „*anniculus*“, Ersteres „*bimus*“ hiesse? Kann gim nicht dem uralten indogerm. Worte für „*Winter*“ entsprechen? Eine solche Vermuthung wird sogleich zurückgedrängt, wenn wir beobachten, dass in II, wo nur „*bimus*“ steht, in 7, 8, 9 ingimus vorkommt, dagegen thingimus zu „*bimus aut anniculus*“ in III. Sehr bedenklich steht es um die ganze Glosse, weil 1 sie nicht kennt; sie kommt so oft vor, dass man nicht an eine blosser Nachlässigkeit

des Schreibers von 1 denken darf. Unwillkürlich drängt sich wiederum die Frage auf: „wie viele Zeugen verbürgen uns das Wort“? Um dies herauszufinden haben wir Mehreres zu untersuchen; erstens die Endung. Aus *inzijmis texaca* (sprich: *tescaga*) in 6, 3 und 10 zu Nov. 25 geht mit Sicherheit hervor, dass *is, us* die Endung des Gen. sg. ist. So ist es auch in der Glosse zu III in 6 und 10. In IV steht kein Wort für Diebstahl, wovon der Genitiv abhängt, hinzugefügt; doch kann dies Nachlässigkeit sein. Es ist immerhin sehr auffallend, dass 6, 7, 8, 9 und 10 da dieselbe Nachlässigkeit zeigen. Eine ebenso beachtenswerthe Nachlässigkeit ist es, dass in III 7, 8, 9 und 10 *thinzimus podorsum, zijmis pederō, l. — us roderos — is rederos*, d. h. Gen. sg., zeigen, ohne dass das Substantiv, welches diesen Genitiv beherrscht, dabei steht. Dies ist kaum einem Zufall zuzuschreiben; geradezu unmöglich ist es einen Zufall anzunehmen, wenn wir in II sehen, dass 6, 7, 8, 9 und 10 denselben Genitiv *inzijmis* u. s. w. haben, wo ein *senio, suianni*, u. s. w. darauf folgt; was das Letzte sein mag, ein Genitiv ist es evident nicht. Was folgt daraus? Dass eine solche Consequenz in Fehlern nur dadurch möglich ist, dass alle Auctoritäten für die Glosse auf eine einzige sich reduciren. Jede Hs. hat den gemeinsamen Fehler weiter fortgebildet, so zu sagen. Noch mehr; wir wollen von einer andern Seite den Beweis liefern, dass alle Hss., worin die Glosse vorkommt, aus einer Quelle, und zwar aus einer schon unreinen geschöpft haben. In II hat 6 als zweite Glosse *hinifith sive tertega*, 10 hat *ijmnisfith sive thertesun*; 7, 8 *hijmnis thetica*; 9 *himnes theca*; 3 *imnisfith*, (2 *inzijmus*).

Wenn man nun einmal aus den Zügen der Buchstaben erkannt hat, was in dem ersten Worte steckt, muss man unwillkürlich lächeln. Man denke dass *hi* und *f* kaum zu unterscheiden; dass *ij* eine andre Schreibweise für *ii* ist; dass *ii = u; n = u*; dass *r vor t = s vor t*; so sieht man, dass

hiimnistheca
hinnisfith

ausdrücken soll:

fiuuerteg
fiuertich.

d. h. *fiuwerteg*, *fiwertich* „vierzig“! Die Busse ist eben 40 d. Die Verwirrung ist so gross, dass ich den ganzen Her gang, wie diese ungeheuerliche Glosse entstanden ist, natürlich nicht kenne, aber soviel sehe ich, dass in *hinnifihtsiveter tega* das Wort „vierzig“ auch auf andere Weise durchblickt, nl. *hinni- β -htsi-ve-te-rteg*; am wahrscheinlichsten hat da gestanden:

therthea
fiuwerteg

d. h. *therthea* ist das nld. *derde* „dritte“, oder Drittel; die Busse ist nl. 40, ein Drittel der vorhergehenden, 120. Das ist anders ausgedrückt: vierzig.

Jetzt bleibt uns noch *ingimus* zu deuten übrig. Es ist nicht viel daran zu deuten. Es giebt nur ein Adjectiv, das den Begriff „anniculus“ und „bimus“ umfasst; das Adjectiv ist „jung“, nicht nur in allen deutschen Zungen, sondern auch in fast allen indogermanischen Sprachen. Auf Fränkisch hiess es *iung* oder *iug*; daraus weitergebildet ist nhd. *Jungen*, nld. *jongen*; im Ahd. ward dies von Thieren gesagt, z. B. „die *iunginen dero rammo*“ (Graff, Spr. I, 606). Der Gen. sg. ist auf Fränkisch *iunginus* oder *iunginis* (*iugenus*, — *nes*) oder auch wol *iunginas*. Das *is* mit langem *s* ist *ij* = *ii*. Ob die Glosse *iugijnus* oder *iungijnus* sein sollte, ist nicht zu entscheiden; ist auch ziemlich gleichgültig. Im Nnl. besteht die Form *jug* nicht nur in *jeugd*, sondern auch in *jufvrouw* (aus *jugvrouw*) und im mundartlichen *jochie* „Jünglein.“

Zahlen zur Bezeichnung der zu entrichtenden Summe sind öfter in den Glossen enthalten, als man bei oberflächlicher Durchsicht ahnen würde. Einzelne Beispiele sind uns schon begegnet; auf andre wollen wir jetzt weisen. In VII, de *furtis avium*, lesen wir: „*Si quis accipitrem de pertica furaverit malb. hymnissith hoc est 600 d. c. iud.*“ Die Glosse steht nur in 1, und ist, so wie sie da steht, gar nichts. Sobald man aber *fimvesith* oder *fijvesith* „fünffmal“ liest, und die gleich vorhergehenden Worte: „*Si quis accipitrem de arborem furaverit, 120 d. c. iud.*“ heranzieht, begreift man, was die Glosse soll, denn 600 ist 5×120 . Es ist ein Seitenstück zu dem so eben erklärten *therthea*, und desto merkwürdiger, weil die Ex-

istenz dergleicher Glossen sich am ungezwungensten durch die Annahme, dass der lateinische Text geradezu eine Uebersetzung aus dem fränkischen gewesen sei, erklären lässt.

Gelegentlich nehmen wir eine andre Glosse aus demselben Cap. VII vor, obgleich sie nichts mit Zahlen zu thun hat. Sie lautet *ortfocla* u. s. w., und steht zu den beiden angeführten Passus aus dem Texte, und weiter noch zu: „*Si quis accipitrem de intro clavem furaverit.*“ Da in allen drei Stellen das Wort „*accipiter*“ vorkommt, ist es nicht unnatürlich, dass der erste Gedanke auf „Vogel“ sich richtet, was ja fast ganz *focla* ist. Leider ist das *a* am Ende gerade der Buchstabe, der mehr als alle andre gesichert ist, und da bei keiner Möglichkeit ein Acc. oder Gen. sg. des Wortes *fogal* auf *a* auslauten kann, haben wir unserm ersten oberflächlichen Gedanken zu entsagen. Aus den Varianten der zweiten Glosse, welche hier folgen, sehen wir auch, dass *ortfocla* nicht den Namen des Vogels enthält:

<i>marthocla</i>	2.
<i>uecippe ortfocla</i>	6.
<i>ueganus antete</i>	7, 8, 9.
<i>ueciano sive ortfocla</i>	} 10.
<i>ueciape urthefocla</i>	
<i>ueciano anthedio</i>	

Der „*accipiter*“ heisst also *weio* (spr. *wejo*) = *wego*, = ahd. *wio*, *wego* „*milvus*“; im Accus. *weiane* = *wegane*, möglich auch: *weiano*, *wegano*; das *pe* ist verlesenes *re*. Da vor *antete*, was entschieden ein Verbum ist, *veganus* steht, kann Letzteres kein Genitiv sein, nur blosser Fehler für den Accusativ; *ortfocla* muss auch Verbum sein. In Nov. 33 steht dies auch bei: „*Si quis grugem aut cicena domesticus furaverit*“; diese Vogelnamen sind wol deswegen in den Novelleten mit aufgenommen, weil das Wort *weio*, *wego* nicht bei Allen dieselbe Geltung hatte, gerade wie im Ahd. *wio* „*milvus*“, *weho* „*ibis* (= *grus*, *ciconia*)“ ist. Stellen wir die Varianten des Wortes, das nicht den Vogelnamen andeutet, zusammen:

<i>horhut</i> , <i>marthocla</i> , <i>naobfocla</i>	2.
<i>orfocla</i> , <i>ortfocla</i>	6.

hoctiela, ortofugia, hortifucla	7, 8.
hoctiela, orthofugia, ortifucla	9.
ortfocla, urthefocla	10.
uerthifugium	1.

Dass alle diese Varianten ein einzelnes Wort meinen, abgesehen von gleichberechtigten Nebenformen, ist nicht zu bezweifeln. Die Frage ist nur, welches. Es muss eine 3 sg. Praes. Conj. eines schwachen Zeitwortes sein, denn darauf deutet *ia* (verschieben zu *la*), hin; neben *ia* ist *io* (romanisirend: *ium*) erklärlich. Die Praeposition ist *ont* (aus *ond*, *onth* = ags. *ód*) = *unt* = *ant* „ent“. Das Verbum selbst ist nicht so leicht herauszulesen. An ein paar andern Stellen, nl. in XIX zu: „Si ille cui factum fuerit evaserit“, hat 1 urtifugiam; in XVII zu: „Si ei per fugam evaserit“ auch urtifugia. Das ist doch wol untfugia, 3 sg. Praeter. Conj. von untfliuhan, ags. fleon „entfliehen“. Dies 1 hat aber in VII keinen Sinn. Ausserdem ist antedio, antede in 7, 8, 9, 10, 6 unpassend, da man keinen Vogel „aufbrechen, aufthun“ kann; dies antede muss durch Missverstand entstanden sein. Nun, wenn die Glosse war ontlocia, unthlucio, untlucia, antlocia, d. h. „entlockte, weglockte“ ist es zu erklären, dass man gelesen hat untluci oder gar untlucia „aufschliesse“. Dass einen Vogel aus einem Baume „zu sich locken“ besser ausgedrückt ist, als „accipitrem de arbore furaverit“ ist deutlich.

Wir kehren zu den Zahlen zurück, und zwar zu den letzten in den Chunnas auf S. 95. Da zeigen die beiden Hss., um die Zahl 24000 d. = 600 sol. auszudrücken, dieses:

theiothosundetetheochunna
thriothuschundethertechunna.

Grimm (Vorr. XVI) gesteht: „Die beiden letzten grösseren zahlen kosten mehr kopfbrechens“. Darauf folgt eine Erörterung, die schliesslich zu der folgenden Bemerkung Anlass giebt: „Die unbeholfne darstellung höher auflaufender zahlen liegt dem einfachen alterthum nahe“. Es mag sein, dass die Franken die höheren Zahlen unbeholfen darstellten, doch davon ist uns nichts bekannt. Wol ist uns bekannt, dass die Codd. der Lex Salica, besonders in Bezug auf die Glossen, von

Föhlern wimmeln. Nach Anführung der folgenden Zahl, 32000, werden wir sehen, was da gestanden hat:

fitternosundetueaptheoehunna
fittertoschundetueaptachunna.
Lies: fither-stunde tahtech chunna.

D. i. viermal achtzighundert = $4 \times 8000 = 32000$. Das vorhergehende sollte sein:

thrio stunde tahtech chunna.

D. i. dreimal achtzig-hundert = $3 \times 8000 = 24000$. Es mag sein, dass statt der Form tahteg eine andre, entahtech = antahtech da gestanden hat, doch dies ist unwesentlich. — Wie schlecht die Hss. auch sind, „tausend“ wird nirgend sonst darin thuschund geschrieben.

Eine Zahl scheint in IV enthalten, in der Glosse zu: „Si tres furaverit, 1400 d. c. iud. Qui numerus usque ad 40 berbices convenit observare.“ Die Varianten lauten:

(lampse	2.)
faisseth	6.
fetuscheto	7.
fretuschaeto	8.
retuscetho	9.
feisfecho	} 10.
fetischefo	

Da diese Varianten eine Abweichung zeigen, welche nicht leicht als aus blossem Verschreiben oder Verlesen entstanden sich erklären lässt, müssen wir erstens versuchen, ob denn fetus und feis, fetis nicht etwa als Nebenformen zu erklären sind. Das *s* vor *c* kann eben so gut *r* gelesen werden; das ergiebt fetur = fethir = fier, oder sogar feir, und man sieht das Wort „vier“ vor sich. Statt *ch* und *c* ist *th* und *t* zu sprechen, und umgekehrt; da ist das ganze Wort: fethurtecho = feirtecho, Gen. pl. von „vierzig“, abhängig von „Diebstahl“ oder dgl.; nicht declinirt ist feirtech (so zu lesen in 6). Die Glosse bezieht sich auf „40 berbices.“ Zu den folgenden Worten: „Si vero 40 aut amplius furaverit“, steht in 2, 7, 9 feto, in 8 freto. Ob dies ein verstüm-

meltes ferteg sei, ist fraglich, besonders da in der parallelen Nov. 183 steht: „Si quis quinquaginta verveces aut amplius furaverit“, wo 7 und 9 feto, 8 freto bieten. Es könnte auch eine Corruption aus fífteg sein, oder frethu meinen.

Was mit lampse in 2 hier gemeint, ist schwer zu sehen; die vorhergehende Glosse lautete in 2 auch lampse, was zu lamilam (l. lamila? Acc. sg. neutr.) stimmt, und „Lämmchen“ andeuten soll. Da aber kein Deminutivsuffix *se* existirt, ist lampse corrupt, woraus, kann ich nicht sagen; das Nächste ist lampsce. Ebenso schwierig ist die Glosse zu „agnum lactantem“, in 1 lammi, in 2 lap, in 6 leui, in 7, 8, 9 leue, in 10 lem. Lammî (für lambî) kann als Nom. und Acc. neutr. richtig sein; das Deminutivsuffix ist in Stammform *in*, im Nominativ *i*, wie z. B. im schwizerischen *gemi*, im engl. *doggy*, *sally*, u. s. w.; im mundartlich holländischen *apie* (wofür die Schriftsprache *aapje*), *jochie*, u. s. w. Und doch erregt es Bedenken, wenn man sieht, dass ein „agnus lactans“ lammi heissen soll, und ein „anniculus vel bimus berbix“ lamila. Das lem in 10 ist auch sehr bedenklich; höchstens ein lemme wäre zulässig. Lap kann aus Nachlässigkeit für lap (lamp = lamb) stehn, aber auch dies ist befremdend, wenn man das lampse in derselben Hs. heranzieht. Wenn lem in 10 sicher gestellt wäre, dann würde man Recht haben leui in 6, leue in 7, 8, 9 zu ändern. Da dies aber nicht der Fall ist, so darf man das nicht thun. Kurz, ich halte die Glosse in 6, 7, 8, 9 für theilweise richtig; sie haben eui (d. h. ewi) „Schaafmutter“ gerettet; die Glosse war wol ursprünglich ewilam, in 1 awilam, nld. *ooilam*, engl. *ewelamb*, was eben „agnus lactans“ ist; das *l* vor awilam kann die Zahl 1 sein. Von den noch übrigen Thiernamen werden nur ein paar mehr uns beschäftigen. In V zu: „Si quis tres capras furaverit“ steht:

	lauxmada	1.
	lausmata	2.
afrae sive lanphebrusmala vel pecti		6.
	haper	6.
	aper	8, 9.
afres sive lamphebros vel pectis		10.
lamp		

Dass 6 und 10 hier aus einer Quelle geschöpft haben ist augenscheinlich, auch deswegen, weil ganz gewiss, wie Grimm gesehn hat, hafer, Gen. sg. hafres „Bock“ da steht, und dies würde in 10, wenn selbständig, chafres oder chaveres geschrieben sein. Im Texte steht nicht ausdrücklich „Bock“, wol aber in Nov. 275 „capritus“, in Nov. 267 „buccus.“ Pecti (pectis) scheint „capra“ anzudeuten; die Endung *i* weist auf goth. *ei*; also gaitēi, fränk. *geeti*, *geiti*, ndl. *geit* ¹; jedenfalls ist die Glosse, wie sie da steht, nichts. — Die übrigen Namen oder was sie sein mögen, kann ich nicht restituiren.

Nichts ist gefährlicher als eine Glosse zu deuten, ehe man darüber im Reinen ist, worauf sie sich bezieht. Leider muss man hie und da auf das Letzte verzichten, und zu einer schlechteren Methode die Zuflucht nehmen. Besonders vorsichtig müssen wir da sein, wo sich auf den ersten Blick ein an sich richtiges Wort zeigt. So lesen wir in Nov. 46, zu: „Si quis hominem ita plagaverit in caput ut cerebrum appareat“, die Glosse andeafen in 6, audeafenus in 10. Diese Varianten schützen sich gegenseitig, sodass, abgesehen von der Bedeutung, grammatisch sich Alles leicht erklärt. Die Endung *e-n* ist, wie wir schon früher gesehn, eine jüngere Form von *i-na*, *e-na*; gleichbedeutend damit ist die Endung *i-nus*, *e-nus* (*i-nis*, *e-nis*). Andehafen und andehafenus sind Bildungen aus andehafēn, lautlich scheinbar = goth. andahaban; die letzte Form hat ein Seitenstück in ahd. bihabannissi, und ags. ahafenes ². Was bedeutet aber das Wort? Vergleicht man die Parallelstelle zu unsrer Novelle, nl. XVII: „Si quis alterum in caput plagaverit ut cerebrum appareat“, so sieht man erstens eine andre Glosse; zweitens ist die Busse in XVII 15 sol., in der Novelle 45; das mag daher kommen, weil in der Novelle hinzugefügt ward: „et tria ossa desuper cerebrum

1 Was die Verwechslung von *p* mit *g* betrifft, vgl. Cap. XIX, wo 7, 9 rgo, 6 rpo hat.

2 Grein in seinem Glossar s. v. corrigirt ahafenes in ahafennes, doch mit Unrecht; nur in Zeiten des gesunkenen Sprachbewusstseins hat man angefangen nes, nus, goth. nassus für ein Suffix zu halten. Man braucht nicht weiter zu gehn als das Gothische, um zu begreifen, dass nicht nassus das Suffix ist, sondern ssu (urspr. stu). Deutlich genug ist z. B. skalkinassus aus skalkinon, u. s. w.

exierint," worauf 30 sol. stehen, was mit 15 eben 45 sol. macht; doch dies hilft nichts zur Erklärung des Wortes. Soviel ist gewiss, dass darin der Begriff des „plagaverit“, oder des „cerebrum“ nicht stecken kann. In Nov. 49 kommt es wieder vor, und zwar in zwei andern Codd., 2 und 4, nl. zu: „et in medicaturas solidos 9“; die Formen sind andechabinus und candechapanus. Da *ch* = *h*, und *b* im Inlaut *bh* ausdrückt, also *v* ist, wofür eine andre Schreibweise *f* hat, haben wir zweifelsohne dasselbe Wort vor uns, und es ist nicht gewagt darin das fränkische Wort für „medicatura“, „Wiederherstellung“, d. h. Kosten der Wiederherstellung, das Unterhalten auf seine Kosten bis der Verwundete wieder arbeiten kann“ zu sehn. Das kann das ahd. anthabên „sustinere, sustentare“ sein; das fränk. ande = goth. anda wäre „wieder.“ Andehavenus, oder andehavinus, (denn aus enus kann sich leicht inus entwickelt haben) ist also: „Wiederaufrichtung, Wiederherstellung.“ Wie plausibel dies sein mag, die Variante candechapanus, l. chandechafanus zwingt uns als die ursprüngliche Glosse handehafenus zu betrachten, d. i. „Handhabung“; das fränk. Wort hatte aber neben der jetzigen Bed. des ndl. handhaving auch die des „Unterhaltens“ so wie das völlig analog gebildete französ. maintenir, span. mantener. Wir kommen später auf das Wort zurück.

In Nov. 47 hat 6 zu: „ut exinde tres ossa exierint“ inanbina ambilicae. In den friesischen Gesetzen heisst das ungefähr wie im Latein. der Novelle: thira bēna ūtgong (s. Richth. s. v. ben). Der friesische Ausdruck ist gewiss nicht ganz in der Glosse enthalten, doch inan bēna stimmt ungefähr zu „exinde ossa“; bilicae ist dem ndl. blijken, altfries. blīca „sichtbar sein“, auffallend ähnlich, nur alterthümlicher. Eine Verbalform kann bilice, wenn die Glosse anders richtig, nicht sein. Deshalb ist wol gemeint an (vor *b* in *am* übergegangen) bilice „in aspectu“; eben vorher war gesagt „: „ut cerebrum appareat“; inan bēna an bilice ist also: „drei Knochen drinnen sichtbar.“

In Nov. 38 begegnet uns im Texte screona, oder screuna, wie es in XIII geschrieben, oder wenigstens gedruckt steht. Als Glosse kommt diesselbe in der Gestalt strona, prona, streonas, u. s. w. vor, in XXVII. An die Existenz

eines solchen Wortes kann ich einstweilen nicht glauben; man lese getrost *scheuna* = hd. Scheune, mit dem es buchstäblich und begrifflich identisch ist. An Uebnahme aus dem Lat. ist gar nicht zu denken, denn ein „*serinium*“ ist keine Scheune, noch etwas im Entfernten ähnliches. Doch dies nur beiläufig; worum es zu thun, ist die Glosse in Nov. 38: „*Si tres homines ingenuam puellam de casa aut de screona rapuerint.*“ Die Varianten sind:

<i>antomia</i>	6.
<i>autumia</i>	10.
<i>antonio</i>	7, 8.
<i>anthonius</i>	9.

Man muss doch gestehn, dass dieses Wort ungemein viel Aehnlichkeit hat mit *antonia* in LXXXII, „*de servo si alienam occiserit ancillam*“; *antonia*, l. *amtonia* ist eben ein Ausdruck für „*ancilla*“, und Nebenform zu *ambahtania*. Auf irgend welche Weise muss bei der Novelle der Ausdruck für „*ancilla*“ hineingerathen sein, obwol der Text „*puella ingenua*“ hat. Nicht nur bei der Novelle ist dies geschehen, sondern auch in XIII, wo ebenfalls zu „*ingenua puella*“ *malzantania* steht, aber nur in einer Hs.; *malz mag* verschriebenes *smali* sein oder nicht, der Zusammenhang zwischen *antania* hier und in der Nov. ist nicht zu verkennen. Vielleicht hat man ein ursprüngliches *theu*, was sowol „*Mädchen*“ als „*Dienstmädchen*“ andeutet, durch ein unzweideutiges, aber unglücklicherweise unpassendes *amtania* ersetzt. Man vergleiche weiter Nov. 68, wo zu: „*Si servus ancillam alienam sibi coniugio copulaverit*“, in 6 *anthamo*, in 10 *authanio*, in 7, 8, 9 *anthamo* steht, und man wird überzeugt sein, dass nichts dahinter steckt, als der Ausdruck für „*ancilla*“; der Gen. oder Dat. kann sowol hier, als theilweise in Nov. 38 von einem Substantiv für das Heirathen und für das Rauben abhängig sein. Auch das *anfania* in 6 zu: „*Si quis litam alienam ad coniugium sociaverit*“ in Nov. 39 mag ein verschriebenes *ambtania* sein, besonders weil die Busse dieselbe ist, als in Nov. 38.

Ein Beispiel wie schwierig es ist zu entscheiden, wozu eine Glosse gehört, liefert Nov. 34. Bei: „*Si quis animale, ca-*

ballum aut iumentum in furto punxerit", den. 600 c. iud." steht ein Wort, das grosse Aehnlichkeit hat mit der Glosse in Nov. 114, zu: „Si quis caballos aut iumenta trebatterit vel debilitaverit, den. 1200 c. iud.", und mit der in Nov. 222, zu: „Si quis iumenta aliena trabatterit ut evaserit, 600 den. c. iud." und zu: „Si exinde mortua fuerit, 1200 d. c. iud." Die Varianten in den drei Novellen, wie auch die Glosse in Nov. 112 zu: „Si quis iumentum prignantem furaverit, d. 1800 c. iud.", folgen hier neben einander:

stallachia, stalachia, stalachaia	6.
trachlagia, sitabaim	7.
thradiligia, sitabahim	8.
trachlagia, sitabahun	9.
stalacha, stalasthia, stalathia, estalathia	10.

Im Ahd. übersetzt *stalfeho* „Stallvieh“ das lat. „iumentum“, und man wäre versucht in obigen Glossen eine Ableitung von *stal* zu suchen. Selbst in 7, 8, 9 ist *tra* (*thra*) zu erklären als umgekehrtes *sta*, was man für *rta* ansah; *ch* = *di* könnte auf eine Nebenform, oder vermeintliche Nebenform *stadil* weisen, oder ist aus *l* entstanden; gewiss ist *sitaba* durch schlechte Aussprache und durch ein Versehen im Abschreiben aus *stala* entsprungen; das *th* in 10 ist als *ch* zu sprechen, wozu *g* gleichberechtigte Nebenform ist; so auch in 6. Ein Wort *stallach*, *stalag* lässt sich ganz gut erklären als „auf dem Stall gehalten.“ Die Glosse zeigt in der Endung eine so merkwürdige grammatische Form, dass wir uns alle Mühe geben sollten zu einer festen Ueberzeugung zu kommen. Dazu haben wir eine etwaige Vermuthung zu beseitigen, n. dass *stalacha* ein Femin. auf *cha(ga)* sein könne, aus einem Stamm *stala* (Infin. *stalôn*) „stehlen“; das Verbum kommt im Ags. vor. Allein es ist nicht überall die Rede von Diebstahl, sondern auch von „trebatterit vel debilitaverit“; weiter sind die Bussen je nach Umständen verschieden. Also in allen angeführten Novellen ist das einzige Wiederkehrende, „iumentum“, und die Glosse. Zuversichtlich halten wir also *stalachia* für begrifflich dasselbe als ahd. *stalfeho* „iumentum“, nur ist es nicht ein Compositum, sondern eine adjectivische Form.

Da Wörter auf Suffix *ch, g* einen auf *a* auslautenden Stamm haben, kann das *i* in *ia* nicht zum Stamm gehören. Es muss dem ahd. und mhd. *iu* im Fem. Nom. sg. und Neutr. pl., dem *ia* im Fem. Acc. sg. der starken adj. Declin. entsprechen. Grimm (D. G. I, 723) hält das ahd. *u* für „organisch“; das *iu* also für „unorganisch.“ Dafür scheint er keinen andern Grund gehabt zu haben, als den, dass dies *iu, (ia)* im Gothischen nicht vorkommt. Die entsprechende Declination in den slavischen Sprachen zeigt, dass *iu (ia)* wol organisch ist; man braucht nicht einmal so weit zu gehn, da aus dem Pronomen *diu*, die schon abzunehmen, wie „organisch“ und wie alt diese Form sei. Da auch das As. *thiu, thia* hat, muss es früher auch im sg. fem. und pl. neutr. der Adjective *iu, ia* gehabt haben; übrig geblieben ist aber nur *a* (oder *u*), z. B. *manag*, Accus. sg. fem. *managa*, Nom. Acc. pl. neutr. *managa* (oder *managu*). Das fränk. *stalach, stalig, stallach*, hatte im Acc. sg. fem. stark *stalachia*, wie im Ahd.; in Nov. 112 zu: „iumentum praegnantem“ ist *stalachia* entschieden Acc. sg. fem.; *stalachaia* in 6 ist denkbar, jedoch so gar alterthümlich, dass man es eher als einen Fehler zu betrachten hat. Wo im Texte „iumenta“ steht, könnte *stalachia* Acc. pl. neutr. sein, doch in Nov. 222 ist mit „iumenta“ ein Acc. fem. sg. gemeint, sodass auch hier das Wort gewiss fem. sg. ist. Das *sitabahim* weist auf *stalahiu*, eine jüngere Form des Nom. oder Acc. sg. fem.; das Wort steht einmal zu „iumenta“, wo dies Acc. ist, aber doch auch zu: „Si mortua fuerit“, wo es entschieden Nominativ ist. Wir dürfen deshalb *stalahiu* ganz nach Analogie des Ahd. als den Nomin. sg. fem. hinstellen, *stalahia* als den Acc.; in älterer Periode war auch *ia* Nomin.

Grammatisch wichtig ist auch eine Glosse in XLIII, zu: „Si — a contubernio fuerit occisus et tres vel amplius habuerit plagas, malb. dructifido hoc est tres de eo contubernio qui approbati fuerint singulatim mortem illius coniactant.“ Es ist klar, dass die Glosse nicht gerade „tres de eo contubernio“ ausdrücken kann, denn das Wort für „drei“ fehlt. Die Varianten, welche hier folgen, nebst den wiederhergestellten Lesarten, zeigen deutlich, dass wir einen Gen. pl. des fränkischen Ausdrucks für „contubernalis“ haben:

druetiflido	2	lies: dructislido.
drocfledio	3	„ drochtledio.
drueteclidio	6	„ dructeslido.
druchtelidio	10	
drochlidio	9	„ drochtlidio.
drocchlidio	7	„ „
droclidio	8	„ „

In 2 und 6 steht das erste Glied im Gen. sg.; es ist un-
eigentliche Compos.; in den andern Hss. in Stammform. Lidio
= ledio = lido ist Gen. pl., partitiver Gen., abhängig
von „drei“; der Singular war lidu, lid = goth. lithus,
ags. lidh (Thema in Compos. leodhu), u. s. w. Im As. lautet
der Genitiv, eben wie im Fränk., sowol lidhio als lidho
= goth. lithive. Drucht (oder nach andrer Schreibweise
druct), droht ist bekannt; druchtes lidio oder druch-
telidie, drochtlidie sind die „Mitglieder der Schaar, con-
tubernales.“ Das altn. lidar deutet, auch ohne Hinzufügung
von drucht: „socii, auxilia, commilitones“ an ¹. Der Gen. fem.
drochtes hat Analogien im As.; es ist die alte Form, welche
besonders in Compositis lange fortgelebt hat, und theilweise
noch fortlebt.

Dieselbe Glosse, oder wenigstens druchte, kommt vor in
XLII, zu: „alii tres de eo contubernio“, also zu denselben
Textworten. Die Varianten sind:

dructhelimici	6.
dructelimici	5.
druchelennici	10.

Leider fehlt die Glosse in den andern Codd. Wie das Wort
da steht, ist es gewiss nichts, und die Frage ist nur, was
zu lesen sei. Da am natürlichsten derselbe Ausdruck im Fränk.
zu erwarten ist, wo das Latein. denselben hat, und da der
erste Theil des Wortes gewiss dasselbe ist, dürfen wir in
limiti entweder ein Synonym von lithi, lidi suchen oder

¹ Die Declination des Wortes im Altn. stimmt nicht zu den u-Stämmen. Es
kann aber eine Ableitung oder in eine andre Decl. übergetreten sein und zu den bei
Graff (II, 190) angeführten ahd. kitriwa liton „fideiussores“, stimmen.

einfach es für ein verschriebenes lithi halten. Ein Synonym könnte lim, lem „Glied“ sein; aber wo bliebe denn iti? An ndl. lidmaat, altfries. lithmata, schwed. ledamot ist schon wegen des Vocalunterschieds nicht zu denken. So bleibt die zweite Alternative; die Glosse meinte druchtelithi, Nom. pl.; ein Corrector hat liudi, leudi darin gesehen, und schrieb *uu* (später verlesen in *m*) über die Glosse; etwa:

iu
druchtelithi.

Der gewöhnliche Begriff von drucht ist: „begleitende Schaar“; in der besondern Bed. von Brautgeleite kommt es vor in Nov. 41: „Si quis puellam sponsatam dructe ducente ad maritum in via adsalierit“; dructe lesen 6, 5, dructi 7, 8, während 9 dructu hat, und 10 druthe. Ob man hier unter Brautgeleit einen einzigen Brautgeleiter, ahd. truchtigomo, oder mehrere Personen sich gedacht, ist für den nächstliegenden Zweck gleichgültig. Es will mir scheinen alsob in der Zeit, als die Novelle in die jetzige Fassung gebracht ward, die Verfasser es selber nicht wussten und vorsichtigkeitshalber den fränkischen Ausdruck beibehielten, wozu sonst keine Veranlassung vorlag. Interessant ist eine Stelle in den friesischen Gesetzen (Richth. Afr. Rq. 52), wo wir lesen: „jef ther tuēne brôthere send, end thi other wif halat ti hove and ti hūse mith dome and mith drechte“; wenn wir sehen, dass die lateinische Uebersetzung hievon lautet: „Si duo fratres fuerint et alter uxorem duxerit“, und dazu noch, dass dome metrisch und begrifflich nicht recht passt, so wagen wir es zu vermuthen, dass der eigentliche Sinn des Satzes den Friesen selbst nicht bekannt war. — Das druthe in 10 kann eine quasi-Correction sein, weil man darin mnl. druut, ahd. drût zu erblicken glaubte, oder auch ein Fehler ohne Weiteres. — Die Glosse zu: „in via adsalierit et moechatus fuerit“, nl. changichaldo in 10, gaugechaldo in 7, 8, gaugecaldō in 9, gaugiealtho in 6, ist gange, Instr. von gang, also „in itinere“, und chaldô, 3 sg. Praes. Conj. von chaldôn „impedire“, schw. Verbum aus chalda = Ahd. halta „impedimentum.“

In Cap. XLII haben zwei Codd. eine Glosse bei: „et tres

adhuc in tertio loco de eo contubernio 1800 d. solvant"; in 10 steht *seolasthasia*, in 6 *seolastasia*. Im Text stehen, abgesehen vom Betrag der Busse, dieselben Ausdrücke als eben vorher, wo die Gloss *dructelimici*, u. s. w. war; worauf kann sich nun die andre Glosse beziehen? *Seola*, wenn für *scola* verschrieben, erinnert an *as. scola*, *ags. scolu*, *ndl. schole*, samenscholen; das Wort heisst „Schaar, besonders kleine Schaar.“ Ein ähnliches *schodo* (l. *scholo*) begegnet uns in XIII, zu: „*Si qui homines ingenuam puellam rapuerint, 1200 d. cogantur solvere. Illi qui super tres fuerint 200 d. unusquisque eorum solvant.*“ Auch hier, sieht man, ist ein „*contubernium*“ gemeint, und in der parallelen Novelle wird gesprochen von: „*Si tres homines etc.*“ In LVII kommt wieder dies *schodo*, und wiederum in 1 vor: „*Quodsi illi legem dicere noluerint, septem de illis rachineburgiis collocato sole, malb. schodo hoc est 120 d. solvant*“; vgl. dazu Nov. 153, wo: „*singuli.*“ *Seola* und *schodo* kommen also da vor, wo die Rede ist von der Bezahlung einer Busse von jeder Person aus einer Menge, sodass man nicht umhin kann *scola* darin zu sehen. Das ist aber das Gegentheil von „*singuli*“ im Texte, und es bleibt nichts übrig als anzunehmen, im fränk. Texte habe gestanden: „die *scola*, die ganze Bande, habe so und so viel zu zahlen“; dies trifft zu in XIII, wo „*singuli*“ nicht dabei steht. Wo aber „*singuli*“ oder „*unusquisque*“ steht, kann im ursprünglichen fränk. Gesetze eine Zahl für die ganze *scola* genannt sein, welche man im lateinischen Text durch die Zahl der Mitglieder theilte. Dabei ward das ganze *scola* überflüssig, und deshalb nahmen die Hss. mit einer einzigen Ausnahme, das Wort gar nicht als Glosse auf. In XLII ist es die Gesamtsumme für die ganze Bande, und deswegen die Glosse nicht nothwendig, aber doch richtig. Das zweite Glied *stasia* ist nichts, und *ad libitum* kann man den gedruckten Lautcomplex aussprechen als *stafia*, was ein Feminin und begrifflich = *altn. stefna* „in ius vocatio“ sein dürfte. Das passt aber nicht hieher, und die Lesart *sthasia* in 10 weist auf *strafia* „Strafe“, *ndl. straffe*, *straf*; *isländ. straf* (neutr.). Das fränk. Subst. *strafia* ist ein Femin., welches regelmässig zu dem Verbum *strafian* stimmt; im Altfries. ist das Verbum *strafia*, im

Neufries. straffjen, im Isländ. straffa, im Ndl. straffen. Hätte Grimm an die ndl. und fries. Formen des Wortes gedacht, so würde er wahrscheinlich keine Behauptung wie die folgende (R. A. 681) aufgestellt haben: „das schwed., dän. und selbst isländ. straffa (!) ist offenbar aus dem hochdeutschen entlehnt.“ Wenn in irgend einem Dialecte Entlehnung Statt gefunden hat, kann es nur im Hd. sein, aber auch dies ist nur Schein, glaube ich; denn das lange *a* im hd. Strafe ist zwar unursprünglich, aber als Ersatzdehnung erklärlich. Ein hd. *f* zwischen zwei Vocalen stimmt hie und da zu einem nd. *f*, *v*, besonders wenn *f* für *ff*, und dies für *fi* steht, z. B. in Grafen, ags. gerêfan, fränk. grafion. Nicht ausser Acht zu lassen ist daß ndl. Adject. straf „strenge“, wie auch nhd. straff. Genug, fränk. scolastrafia bedeutet: „Strafe der ganzen Bande, Gesamtstrafe.“

Es ist lächerlich, wie die Codd. die allereinfachsten Ausdrücke am meisten unkenntlich gemacht haben. So lesen wir in LXIV: „Si quis alterum herburgium clamaverit hoc est strioporcio.“ Dazu gehören eine Menge von Lesarten, in 1 und 4 herburgium, in 2 ereburgiis und barbaro, in 3 erborgium und herborgium, in 5 und 6 chereburgium, in 7 und 8 herburgio, in 9 recemburgio, in 10 cheruioburgum. Einzelne Abschreiber glaubten ein Wort zu sehen, das sie kannten, nl. hereberg, fränz. „auberge“. Ein andrer Schlaukopf sah darin die Raginburgie und ein Anderer: „barbar.“ Was ursprünglich da stand, ist deutlich; es war ein Synonym von strioporcio, l. striobörgio; stria ist „Hexe“; borgio = burgio; die Glosse war hexe-burgio „Hexenbeschrimer“; dies ist eine eigentliche Composition; ebenso richtig kann auch das uneigentliche Compos. hexinoburgio sein, wo hexino Gen. plur. ist; das hat 10 wol mit cheruioburgum gemeint. Die Form hexe ist, wie man sieht, schon ziemlich alt; auch das Altfries. hat schon das abgeleitete Verbum hexna. Das corrupte barbaro lässt auf hax ader hah schliessen; vgl. eng. hag.

In XXIII stehen zu: „Si quis caballum alienum caballica-verit“ die Varianten:

leodardo	in	alia	mente	boriosito	7.
leudo	„	„	„	briosito	8.
leuardi	„	„	„	boriositho	9.

Dies leodardo, das wegen des synonymen leudo nicht zweideutig ist, hat hier nichts zu schaffen; es ist ein Irrthum, wozu Nov. 58 Veranlassung gab, denn da steht: „Si quis caballum alienum ascenderit et eum caballicaverit, Sol. 15 c. iud.” Leuardi bezeichnet zwar oft eine Busse von 15 Sol. (= 600 d.); in XXIII war aber die Busse das Doppelte; da schien leuardi nicht am Platze. Die Glosse zu der Novelle ist:

	rosidio	6.
leuardi	in	aliamente burgositto 10.

Hätten wir nur mit 6 zu thun, so würden wir unbedenklich lesen: *ros ridio, caballum caballicaverit*”; *ridio* ist 3 sg. Praes. Conj. (*io* = as. *ia*) von *ridian*, das zwar als Verbum in keinem andern Dialecte übrig geblieben ist, doch bestanden hat, weil das Subst. Ritter, nld. *ridder*, nur daraus entstanden sein kann. Die Endung *io* ist so unverdächtig, dass wir diese Lesart in 6, mit Ausnahme eines Buchstabens, für altüberliefert halten müssen. Das Gegentheil springt in die Augen bei den Andern, doch scheinen sie auf *hros* (= *hors*) *sitto* (für *sitjo* = *sitte*) zurückzugehen; das lässt sich, ohne Praeposition, wol nicht so sagen und deshalb hat man geändert; in 10 dürfte *hors gesitto* gemeint sein, in 2 *gesita hors*.

Ein Beispiel, dass fast alle Codd. denselben Fehler zeigen können, liefert Nov. 71, wo das echtfränk. *schella, skella*, „Schelle“ als lateinisches Wort auftritt, trotzdem dass *skella* mit einem *k* geschrieben wird, während als Glosse dazu das romanische „*campania*“ steht. Der Text muss gehabt haben: „Si quis schellam, hoc est campania, etc.”

Wo ein fränkisches Wort einem lateinischen ähnelt, war ein weites Feld für allerlei Aendrunen offen. Bisweilen wagt man nicht einmal zu rathen. So hat Nov. 73, zu: Si (*impotus*) in horto fuerint”, in 6 *hortopondo*, in 10 *ortopodun*. Wegen des Vocals *o* darf man kaum an das goth. *aurtigards*

denken, wiewol dieses den „hortus“ des Textes ausdrücken würde. Selbst wenn *orto* sich so erklären liesse ¹, ist mit *pondo* = *podun* wenig anzufangen; auf ndl. *bodem* „Boden“ führt die Lesart nicht. Noch verwirrender ist es, dass in Nov. 76 zu: „*Si quis in agrum alienum arborem insertum exciderit*“, in 6 *orthobano*, in 10 *ortobaum* steht. Hier verbietet uns der Zusammenhang in *orto* „Gemüse“ zu suchen. Ein *ofetbom* oder mundartlich *oftobām* würde begrifflich an beiden Stellen passen, geht aber, was den letzten Theil betrifft, nicht aus den Lesarten hervor.

Leichter ist *auerphe* in Nov. 84, zu: „*ante ostaverit aut iactaverit*.“ Lies: *awerpe*, 3 sg. Praes. Conj. = as. *awerpe* oder *anawerpe* „entgegen werfen“; eine andre Praeposition, auch mit der Bed. „entgegen“ zeigt *anhunerb* in 10, wofür zu lesen: *anthwerpe*, *antwerpe* = as. *antwerpe*.

Lehrreich und mit Sicherheit zu enträthseln ist die Glosse in Nov. 120, zu: „*Si quis hominem ingenuum in puteum iactaverit ut vox exinde exeat*“; so lautet der Text in 6; etwas abweichend in 10: „*Si quis hominem in puteum aut in vipida iactaverit et vivus exinde evaserit*“; die Glosse ist:

callissolio 6.
chalipsubduplo 10.

Hiemit zusammenzustellen ist das was 7, 8, 9 in Nov. 230 bieten zu: „*Si quis hominem in puteum aut in pellago inpinxerit vel in periculum mortis et ipse exinde vivus evaserit*“, nl.

callisobdublio 9.
challisobduplio 8.
chaldisobduplo 7.

Der letzte Theil der Glosse ist auf den ersten Blick deutlich; *obduplio*, *ubduplio* ist 3 sg. Praes. Conj. von *obduplian* = ndl. *onderdompelen* „untertauchen (submergere)“; *of*, *uf* ist das goth. *uf*, und wird hier vor einer Media *ob*, d. i. *obh*, spr. *ov*, geschrieben; *dupio* in 10 ist wol blosser Fehler; selbst in 6, wo das Wort übrigens verstümmelt

¹ Das ags. *ort* beweiset nichts; die anl. Psalmen haben *wurti* im Plural.

ist, bleibt *lio* übrig. Der erste Theil sieht übel aus, ist aber klar, wenn man *s* als *f* spricht; es ist *challif*, oder wie in 10 gemeint ist, *chaliph* „halb.“ *Challif obduplian* ist „halb untertauchen“, d. h. so, dass der Kopf über dem Wasser bleibt, sodass der Patient um Hülfe rufen kann, oder wie es im Texte steht, „*ut vox exinde exeat.*“ Man sieht, wie unbeholfen der lateinische Ausdruck sich neben dem fränkischen ausnimmt. Die Schreibweise *hallif*, *halif* kommt auch im Altfries. (s. Rieht. s. v. *half*) und Ndl. vor. Im Ndl. ist *hālef* (was man nach ndl. und hochd. Orthographie nur unvollkommen durch *hallel* wiedergeben kann) die gewöhnliche Aussprache. Man schreibt es nicht mehr, ebensowenig als *twalef*, *ellef*, wiewol diese Wörter immer richtig so ausgesprochen werden, und nicht *twaalf*, *elf*, wie die übliche Orthographie vorschreibt; mit *half* dagegen kann die Schriftsprache Recht haben, wiewol das nicht ausgemacht sicher ist.

Das in 10 zu derselben Novelle gebotene *musthest* bei: „*Si vero in puteo mortuus fuerit*“ ist entweder der Genitiv von *murth*, masc. oder neutr., „Mord“ in eigentlichem Sinn, unterschieden von *murda* oder *murdia*, oder verstümmelt aus *murtheth* ist. Die folgende Glosse, *phimarina* in 6, *piomarina* in 10 zu: „*Si quis hominem ingenuum in pelago impinxerit*“, weiss ich nicht zu restituiren; wie sie da steht, ist sie natürlich gar nichts. Möglich ist gemeint *friowapina*, *frîwapina*, „Untertauchung eines Freien“; *wapina* wäre regelmässige Bildung aus goth. *hvapjan*. Wegen des altfries. *fliuswerp* „das in's Wasser werfen“, dürfte *pio* oder *pio* auf *flio* weisen, doch *warpina* ist keine Bildung, da *werpau* ein starkes Verbum ist.

Eine dem obigen *obduplio* lautähnliche Glosse findet sich in XXVII. Zu: „*Si quis retem ad anguillas de flumine furaverit*“, lesen wir:

<i>obtobbo</i>	1.
<i>obtubbo</i>	2.
<i>obduplo</i>	6.
<i>obdubas</i>	7.
<i>obdub</i>	8, 9.
<i>obdopus</i>	10.

Es ist klar, dass hier von „*untertauchen*“ nicht die Rede

sein kann; das Wort bezeichnet entweder ein Fischzeug, oder eine Handlung, die mit „furaverit“ gleichsteht. Lesen wir *obcubbo*, so könnte dies die 3 sg. Praes. Conj. von *obcubbon* sein, wo *ob* = *af* (wie mundartlich im Ndl. und As.); *cubbon* wäre das isl. *kubba* „durchbrechen, abrechen.“ Vgl. auch isl. *netkubbar* „trunculi vel lapilli reticulares.“ Hiermit ist aber die Variante nicht erklärt, sodass die Richtigkeit unsrer Zusammenstellung sehr problematisch ist. Das *ob* vor einer Media auch für *op* steht, erhellt aus demselben Cap.; bei: *Si quis screona* (l. *scheonam*) *sine clavem effregerit*“ haben 1 und 6 *obdo*, 10 *obdon*; das ist 3 sg. Praes. Conj. von *obdon* „aufthun“ „effregerit.“

Das Wort *nascus* hat Grimm (Vorr. XLIX) schon gedeutet, und im Ganzen richtig; nur ist zu lesen *mascus* oder *mascon*, Gen. sg. aus *mascu* oder *masca* (für *mascua*) wie altn. *möskvi*, ags. *masca*. Vgl. altn. *nökvi* mit ahd. *nacho* = ags. *naca*. Die Form *masche* (l. *masche*) einmal in 10, ist richtig, da es in Compos. steht mit *scheonam*; das Ganze in 10 sollte heissen *maschescheonam antedi*. Dagegen ist *nasde* in 6 (l. *masche*) falsch, da es nicht componirt ist. — Wegen des begrifflichen Uebergangs von Masche und Netz, vgl. man, wenn nöthig, das dänische *garn*, was sowol „Garn“, als Netz ausdrückt.

Es sind uns in den Glossen Wörter aus heidnischer Vorzeit überliefert, die besonderer Beachtung verdienen, und begreiflicherweise sehr gelitten haben. Man darf die Behauptung aufstellen, dass manche dieser Ausdrücke im 7^{ten} Jahrhundert schon veraltet waren, wie z. B. das früher erwähnte *suammalaburginam*. Ein paar andre Wörter begegnen uns in Nov. 144: „*Si quis cheristadona super hominem mortuum capulaverit*, malb. *madoalle*, aut *si levaverit quod est ponticulus sequentem mortuum expoliaverit*, malb. *cheoburgio de unaquaque de istis sol. 15 c. iud.*“ Ehe wir hieran Bemerkungen knüpfen, wollen wir die entsprechende Nov. 256 anführen: „*Si quis aristatonem super hominem mortuum capolaverit*, malb. *cheolbarbio de unumquemque 15 sol. c. iud.*“ — Dass diese letzte Fassung nicht genau sein kann, erhellt aus dem „*de unumquemque*“, was auf mehrere Sachen weist; deshalb steht hier *cheolbarbio* unrichtig als Glosse zu *aristatonem*, da

es etwas *apartes* ist, wie in Nov. 144. In der Hauptsache stimmt denn auch zu 144 Nov. 339: „Si quis aristatonem hoc est stapplus super mortuum missus capulaverit aut mandualem quod est ea structura sive selave qui est ponticulus sicut mos antiquorum faciendum fuit qui hoc distruxerit aut mortuum exinde expoliaverit, de unamquemque de istis 15 sol. c. iud.” — Die Varianten des ersten Wortes sind:

cheristoniam	6.
cheristadona	5.
cheristaduna	10.
aristatonem	7 und Nov. 339.
restatonem	8.
testatorem	9.

Einmal wird es paraphrasirt mit „stapplus“, d. i. wol im Sinne von ags. *stapul* „stipes, columna.“ Dies ist nicht unwichtig, weil es bestätigt was man so fort aus Vergleichung der Varianten wittert, n. dass *d* in 5 und 10 falsch sind; es mag entstanden sein aus verlesenem *k* oder *ch*, oder aus falscher Deutung, das ist gleichgültig. Das letzte Glied des Compos. ist deutlich *stacone*, Acc. sg. von *staco* „Stake“, ags. *staca*, fries. *stake*, mnl. *stake*, u. s. w. Das erste Glied kann, schon der Varianten wegen, nicht *cheri* sein, was auch nichts hier zu thun hat. Die Hss. führen auf *chri* = *hri* = *ri*; dies ist freilich unrichtig, und zu lesen *chris*, *hris*, *ris* „Reis.“ Das Compos. *hrisstaco* ist also „Reiserzaun“, denn ahd. *steccho* bezeichnet sowol die einzelne Stake, als Mehrere derselben collectiv. *Hrisstaco* und das in Nov. 144 als Glosse dazu gehörige, also synonyme, *madoalle* in 6, *mandoado* in 10, *manduale(m)* in Nov. 339, schützen und erklären sich gegenseitig. Dies Wort wäre, soweit das Zeugniß der Hss. geht, *mandoalle*, *mandual*; bessere Orthographie ist *mandowalle*, *-wallo*, *manduwal*. *Walle*, *wallo*, *wal* ist altn. *völlr*, ags. *veall*, ndl. *wal*, d. h. Umwallung, Gehege ¹. *Mando* erinnert an „Mand“, doch dies passt nicht recht, und da im Altn. *hris* und *vöndr* dasselbe bedeuten, haben wir unbedenklich zu lesen: *wandoalle*,

¹ Die eigentl. Bed. ist Kreis, Umzäunung, wie u. A. aus dem Skr. *valanam*, *valaya* ersichtlich.

wandoallo, wandowallo, wandual. Das Wort drückt also dasselbe aus als hrisstaco; als *u(o)* Stamm hat walle im Accus. *o*, später *e*, endlich Verlust des Vocals.

Wenn in Nov. 256 zu „aristatonem“ (l. hrisstaconem) scheinbar als Glosse cheolbarbio steht, so ist dies unrichtig, wie so eben gezeigt. Dies Wort, dessen Varianten hier folgen, muss etwas Andres bezeichnet haben :

cheoburgio	6.
chreoburgio	
chreobardio	10.
cheolbarbio	7.
chlebarbio	8.
cheobarbio	9.

Der Urheber der Lesart chreoburgio in 10 muss an chrēo „Leichnam“ gedacht haben, und wahrscheinlich an ein fränk. burgian = ags. byrgan, engl. bury. Möglich bestand sogar ein Substantiv burgia, Gen. burgio „Grabstätte“, so wäre chrēoburgio „Leichenstätte.“ Doch dies ist nicht im Texte gemeint; nicht der Grabhügel im Allgemeinen, sondern ein Theil derselben ist gemeint. Kurz, chreoburgio sieht aus als eine verfehlte Conjectur. Eine andre dergleiche mag chlebardio sein, denn bardio erinnert an altn. bard „aufstehender Rand.“ Richtig ist aber chlē = chlēo, Goth. hlaiv, u. s. w. „Grabhügel.“ Das zweite Glied war weder bardio, noch burgio, sondern brugio, Gen. sg. von brugia, altn. bryggia, ndl. brugge, brug, ndh. Brücke. Die chlēobrugia ist also, wie es im Latein wedergegeben wird, der „ponticulus“ des Grabhügels. Das altn. bryggia ist nun geradezu „ponticulus.“ Ob nun die chleobrugia eine „Brücke“ in unsrer Auffassung sei, bleibe dahingestellt; brugia war das fränk. Wort für Brücke, und deshalb übersetzte man es mit „ponticulus;“ es kann im Compos. ebensogut einen „agger“, Damm, wie das altn. bryggia bezeichnet haben. Doch dies ist eine archäologische, nicht eine sprachliche Frage. Aus selaue, silaue weiss ich nichts zu machen.

Viel schwieriger ist die Glosse in Nov. 146 zu: „Si quis basilicam ubi reliquiae sunt insertas aut ipsa basilica est sanctificata incenderit, sol. 200 c. iud.“ Sie lautet:

chenechruda 6.

Ziemlich abweichend, doch-zweifelsohne dieselbe Glosse steht in Nov. 258 zu: „Si quis basilicam incenderit, sol. 200 c. iud.“, nl.

alutrudua 7, 8, 9.

alutruide theotidio 10.

Ruda = rudua = rude erinnert an altfries. rûda „zerren“, altn. rûdr „spoliatus“, geplündert, und ahd. rûtôn, was einmal vorkommt in dem Ausdruck al rûtontemo nordwinde „durch den allverheerenden Nordwind.“ Das fränk. rûda, rûdua ist 3 sg. Praes. Conj. von rûdôn, und muss „plündern“ bedeutet haben, oder vielmehr noch allgemeiner den Sinn des ags. strûdan gehabt haben. Nun strûdan ist „spoliare“ und „diripere“, z. B. in tempel strudon (s. Grein, Gl. s. v.); und auch wird es vom Feuer gesagt: strûdende fyr (s. ebendas.); auch wird „aggressor“ mit „strûdere vel reáfere“ übersetzt. Das nun das fränkische rûdôn in's Latein mit „incenderit“ übersetzt worden, ist erklärlich, wiewol ungeschickt, denn das Wort drückt mehr aus. Deshalb heisst es denn auch in Nov. 340: „Si quis ecclesiam sanctificatam vel ubi reliquiae sanctorum reconditae sunt incenderit vel infra ipsa ecclesia aliquam expoliationem de altare aut de infra illa ecclesia aliquid tulerit, 200 sol. c. iud.“ Man braucht die drei Fassungen nur zu vergleichen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass man für éinen fränkischen Ausdruck, den in der Glosse erhaltenen, verschiedene lateinische substituirte, doch die Unzulänglichkeit der lat. Paraphrase fühlte und deshalb noch die Glosse bewahrte. Zuversichtlich dürfen wir also in rûdua, rûda „spoliare, diripere“ sehn, begrifflich = ags. strûde. Was nun das erste Wort betrifft, ist alat eine Conjectur, welche entstanden sein muss aus der Lesart, welche in 6 erhalten, nl. chenechrûda; man las chelet, ndl. heel „ganz“, und substituirte dafür alat, „ganz“; alut ist eine Conjectur auf alat, wie es scheint; man meinte, die Glosse sollte heissen al ûtrûde. Es ist wol nicht zufällig, dass eben hier die jüngere Form rûde steht; zur Zeit als die Franken so aussprachen, war die Neutralendung alat, u. dgl. wol schon

sehr selten, und deshalb änderte man das alte *alat* in *al ut*. Die Lesart in 6 meint aber nicht *chelet rûda*, was auch nicht da steht, sondern *chēlech rûda*, d. h. „die Heiligthümer, die Reliquien“ oder „das Heiligthum plündert“; wahrscheinlich ist mit *chēlech* der Accus. pl. neutr. gemeint ¹. — Das *theotidio* in 10 weiss ich nicht zu restituiren.

Eine andre Art „*basilica*“, als die „*basilica ubi reliquae sunt insertae aut sanctificata*“ ist die, welche genannt wird: „*basilica desuper hominem mortuum*“ in Nov. 146; ungenau ist das einfache „*basilica*“ in der entsprechenden Stelle von Nov. 258; richtig wiederum in Nov. 340: „*domus (d. h. Kuppel, Dom) in modum basilicae factum super hominem mortuum.*“ Die Glosse dazu lautet:

chereotasino 6.

chreottarsino 10.

chrotarsino 7, 8, 9.

Das Wort giebt sich als Gen. pl. kund, was zu dem Plural „*basilicas*“ in Nov. 146 stimmt. Das vordre Compositionsglied ist *chrēo*; das zweite ist zu lesen *turino*, *turrino*, Nom. sg. *turin*, *turrin* „Thurm“, s. v. a. *domus*, „Kuppel“, = altniederl. *turn* (in den Psalmen), nml. *toren*, isl. *turn*, ahd. *turn*; *chreoturin* ist also eigentlich „Leichenthurm.“

In Nov. 259 begegnen wir einem Ausdruck für „*presbiter*“, nl. *theorzine* in 8, *teorzine* in 7, *theorzin* in 9. Ein „*diaconus*“ heisst *theorgiae* in 8, *teorgiae* in 7, *theorgie* in 9. Beide Wörter sehen einander so ähnlich, dass ich sie für ein einziges Wort halte, und zwar für *thegin*; der Gen. wäre *theginas*, *thegines*. Da *thegin* „*minister*“ heisst, kann es sowol den „*presbiter*“, als den „*diaconus*“ bezeichnen. Im As. und Ags. heissen die Jünger Jesu so, und im Heliand 5, 24 (ed. Schmeller) bedeutet *thegan* einen Diener Gottes, einen Priester. Wie aus *thegin* in 7, 8, 9, welche nur als ein Zeuge zu betrachten, *theorgine* entstanden, kann ich nicht errathen. Vielleicht waren zwei Glossen da,

¹ Es wäre möglich, dass irgend ein anderer Abschreiber, statt *helech* nach seiner eignen Mundart *hâlach* (*hâlag*) geschrieben habe, woraus die falsche Lesart *alat* sich von selbst entwickelte.

nl. *theov* = ags. *theo* oder *theova*, (spec. *godes* oder *hálga*) und *thegin*. Wenn, wie im Ags., ein schwaches *theowa* im Fränk. existirte, wäre die Endung *ine* zu erklären als unrichtige Schreibweise für *ene*. Die Möglichkeit eines fränkischen abgeleiteten Wortes *thewig* oder *thewigo*, d. h. so ungefähr „ministerialis“, möchte ich nicht in Abrede stellen.

Aus Nov. 274 erfahren wir, dass „*si quis filiam alienam sponsaverit et se retraxerit et eam noluerit prindere*“, dies hiess: *frifrasigena*, l. *frîfrasegina*, in 10. *Frî* ist „Geliebte, Mädchen“, und *frasegina* Subst. fem. aus *frasegian* = ahd. *fersagên* „weigern, absagen, abdanken.“ Die andere Lesart *frifastina* ist hier nicht am Platze; das Wort heisst „*puellae sponsio*“; *fastina* ist übrigens regelmässige Bildung aus *fastian*; aus dem Subst. *fastina* kann wiederum ein Verbum *fastinôn* gebildet werden; dies ist altn. *fastna* „*matrimonium conficere*.“

In derselben Novelle lesen wir „*de cultello sexxandro*“; zu lesen ist *saxhavendro*, Gen. pl. des Part. Praes. *havend* „habend, tragend“; *sax* „Messer“ ist allbekannt.

Schon früher hatten wir in einer Glosse in VI, vergl. mit Nov. 32, die Zahl *tui neun chunna* „zweimal neunhundert“, d. i. 1800 d., erkannt. Vor der Zahl stand etwas, was wir da bei Seite liessen, nl.

fhuuichuuscurnu 7.
fluucushuscornu 8.
phuuichuuscornu 9.

Dies ist ein Fall, wo wir ziemlich sicher sind wie zu restituiren ist, ohne dass wir uns von dem Uebergang eines Buchstabens Rechenschaft geben können. Man vergleiche dies Monstrum mit der Glosse in Nov. 32, nl. *trowido wano* (*tuinegenchunne*) um zu sehen, dass darin *truwith* = *trowid* = *troith* steckt. Was ist aber das Uebrige? Sowol in VI, als in der Novelle ist die Rede vom „*canis segusius*“ oder „*seusius*.“ Dasselbe was in der obigen Lesart enthalten sein muss, steht in 6 auf diese Weise geschrieben *troito* (l. *troitho*) *hen hunne*; man erkennt *hunne* = *curnu* (l. *chunnu*), *cornu* (l. *chonnu*) „Hund“. Der Hund ist

nicht ein gewöhnlicher „seusius“, sondern ein „segusius magister“; das letzte Attribut wird ausgedrückt durch *truwith*; es bleibt übrig in 8: *shus*; l. *sius*, *sihus*, „seusius.“ Was genau die Form des Wortes *hund* im Fränk. war, ist aus den Hss. nicht zu ermitteln, es scheint als *hunn* in der Aussprache gelautet zu haben. Abgesehen nun von dieser Unsicherheit, ist obige Glosse zu restituieren in:

truwith sihuschunn
„ *siuschonn.*

Sie bezieht sich auf „segusius magister“; die Busse ist nicht die in VI, sondern die in Nov. 32 und Nov. 277 bestimmte. Wie aus *tr* ein *fh* werden konnte, ist in Betreff des *r* deutlich; wie aber aus *t* ein *f*, ist mir ein Räthsel; ich vermuthe, *fh* sei ein verlesenes *hr* gewesen, welches durch Nachlässigkeit aus einem schon falschen *thr* (für *tr*) entstanden.

In demselben Cap. VI steht zu: „Si quis pastoralem canem furaverit aut occiderit“, in 10 *leosdasi* (l. *leodardi*) sive *theoprano*, in 6 *theofoano*. Diese Glosse ist verirrt, denn die Busse ist nur 120 den., während *leodardi* eine von 600 den. bezeichnet. Die Gl. sollte ein paar Zeilen früher stehn, bei: „Si quis canem qui ligamen novit occiderit“, denn darauf stehen 600 den. Richtig verhält sich die Sache in Nov. 32, denn da finden wir in 10 *theophano* und *reppophano*, in 6 *rephuoano* zu: „Si quis canem qui ligamen novit occiderit“, mit der Busse von 600 den. Die Glosse ist corrupt; *rep* ist eine verfehlte Conjectur, die durch „ligamen“ im Texte veranlasst und durch die Aehnlichkeit der Rune *th* mit *r* erleichtert wurde. Das zur Unkenntlichkeit entstellte Wort ist ein Synonym von *leodardi*. Auf S. 63 haben wir das synonyme *theodardi* gefunden, welches in 6 zu *theophardo* entstellt. Da *n* und *r* kaum zu unterscheiden sind, lässt sich das Wort restituieren in *theothuoaro*; hierin war durch Nachlässigkeit ein *d* fortgelassen; l. also: *theothuoardo*, oder nach richtigerer Orthographie *theothwardo*. Nun ist es deutlich, wie dieses Wort in Cap. VI als Synonym von *leodardi* auftreten kann. So haben wir die älteste Form des Wortes ertappt, und dies verdanken wir dem Umstande, dass in die Glosse glücklicherweise schon sehr früh sich ein

Schreibfehler eingeschlichen hat, wodurch es zwar nicht gegen läppische Verbesserungsversuche, aber doeh gegen Modernisierung gesichert war. — Auch die Glosse *chunnouano* in 10, *hunuanē* in 6 zu Nov. 32, und *chunouano* in 7, 9, *chunabana* in 8 zu Nov. 184 halte ich für verdorben, entweder aus *thiudwardo* oder aus *cuniwardo* = *cunewerdunia* des ripuarischen Gesetzes. Der Corrector hat „Hund“ in dem Wort sehn wollen; 8 verstand das sinnlose *uano* nicht und machte daraus *bana* = *bano* „Tödter“; unglücklicherweise ist nicht von „*occiderit*“, sondern von „*furaverit*“ die Rede.

Jetzt wollen wir eine allgemeine Nachlese von Anfang an halten, um zu sehen ob sich hie und da einige unter den noch unerklärten Glossen zurechtbringen lassen. In I, *de manire*, hat 1: „*Si quis ad mallum manitus fuerit malb. re aptē, hoc est 600 d. c. iud.*“ Dagegen hat 2 zum Folgenden: „*Ille vero qui alium mannit et ipse non venerit*“ *mallare abtena*. Klar ist *ahten* = *ahtena* (so ist zu lesen). Es ist das Subst. fem. aus *ahtian* „gerichtlich verfolgen“, dasselbe als „*mallare*“; das Subst. entspricht dem altfries. *achtene*, *echtene*. Das *re* in 1 ist übriggelassen von „*mallare*“, was der latinisirte Infinitiv *mallôn*, und synonym mit *ahtian* ist. Der Form nach könnte *mallare* auch Agens von *mallôn* sein; da sollte es aber in einem andren Casus stehen um mit *ahtena* in Zusammenhang stehen zu können. Wol ist es möglich, dass in irgend einem Codex der Agens *mallare* bei „*ille qui alium mannit*“ gestanden hat, doch in Verbindung mit dem Substantiv für „Verfolgung“ kann nur der Infinitiv „*verfolgen*“ gemeint sein.

In VIII, *de furtis apium* kommt ein Wort vor, das „*vas eum apibus*“ (vgl. Nov. 283) wiedergiebt, nl. *olecharde* u. s. w. Besonders aus Nov. 186, wo: „*Si quis unum vasum ab apis aut amplius foras tectum furaverit, malb. taxaca abchratis*“, geht hervor, dass *-is* der von *tascaga* abhängige Gen. ist. Dagegen fordert das Verbum *antedi* „aufbrechen, stehlen mit Einbruch“ den Accusativ, der sich wirklich in der Form *i*, *e*, oder *o* in 2, 7, 8 und 9 zeigt; falsch ist einmal *is* in 6 und 10, d. h. der Genitiv, wo der Accusativ stehn sollte. Die Varianten in VIII und Nov. 186 sind:

holechartis	1.
leopardi	2.
olephardis, olechardis	6.
olecharde, abchratis	7.
elecharde, abgrates	8.
holecardo, abgrates	9.
olethardis, alethardis	10.

Wegen des Genitivs dürfen wir nicht denken an *hēle* „ganz“ = *al*, wiewol *ab* in der That als ein verlesenes *al* aussieht, und 10 sogar *ale* schreibt; das Wort scheint Compositum zu sein. Die Buchstaben führen auf *honech*, *honeg* „Honig.“ Das übrig bleibende *ard* oder *hard* macht Mühe. Das ags. *eard* u. s. w. bezeichnet „das worauf etwas wächst, der Ort wo Einer erzogen“, und „das Gewächs“, d. h. Sorte, Race, Geschlecht, Art 1. Doch stimmt die Declination des ags. *eard* nicht zum Accusativ *ardo*. An einen Gen. plur. darf man kaum denken, da die Form auf *o* von einem Verbum abhängt; auch die Textworte lassen nur einen Singular zu. Auch scheint *d* hier = *th* zu sein, denn 1, 7, 8, 9 haben *t*.

In XVI, de incendiis, kommt wiederholt *deba* = *deva* vor, eine jüngere Form von *thefa*, *thifa*, *incendium*.“ Eine Form, welche zu dem primären „Brand“ steht wie das secundäre „Verbrennung“, ist *deban* in 10, aus dem älteren *thefana*, wie *rōfen* aus *rōfana*. — Das in demselben Cap. stehende latinisirte *scuria* muss auf Fränkisch ebenso gelautes haben; es war ein Wort, dass die Galloromanen schon in ihre Sprache aufgenommen hatten, und noch jetzt besitzen in der Form *écurie*; das fränkische Wort lebt fort im niederl. *schuur*, geldrisch *schure*. — *Sal* steht bald zu „*spicarium*“, bald zu „*sutem*“; im ersten Fall wol irrthümlich. Grimm sah in *sal* das hd. *saal*, was gewagt ist, denn das *aa* im nhd. Worte sträubt sich dagegen; ganz gewiss ist fränk. *sal* nicht = ndl. *zaal*, mnl. *sale*. Wol kann es = altn. *salr* „atrium“, ahd. *sal* „exsolium“ sein. Begrifflich stimmt fränk. *sal* „*sutes*“ aber besser zum isl. *sel* „*tugurium*, *aestiva pecuaria*.“

In XIX zu: „*Si quis alteri herbas dederit bibere ut mo-*

I Im Vorbeigehn gesagt, Grimm hat in seinem Wtb. (s. v. *art*) *eard*, *art* richtig von „*Erde*“ getrennt. Die Wurzel ist *ardh* (*rdh*); vgl. Skr. *árdha*, „*Heimat*, *Wohnort*;“ s. Ath. Veda 8, 9, 1. „*Erde*“ ist begrifflich = Sk. *krshiti*.

riatur", steht *touerbus* in 2, *trouuerpo* in 6, *couirgo* in 7, *uuirio* in 4. Grimm hat schon *tover*, richtiger *toover*, „*veneficium* u. s. w." darin erkannt. Aus *uuirio* in 4, was gewiss verstimmelt, würde man eine 3 sg. Praes. Conj. *tooverio* abnehmen. Das geht aber nicht mit *bus* = *po*. Eine längere Glosse bieten einzelne Hss. zu: „*Si alteri maleficium fecerit et ille cui factum fuerit evaserit*", und zu: „*Si quis quod alius dedit veneficium biberit et mortuus non fuerit*" in Nov. 54, nl.:

<i>thouerpotasado</i>	7.
<i>thdouerpohacfado</i>	9.
<i>trouuer</i>	} 6.
<i>thouesfoactalho</i>	
<i>thouesphoacfalto</i>	} 10.
<i>thouesfoacfalho</i>	

Sowol aus den Worten der Novelle, als aus dem Umstande, dass 1 *urtifugiam*, l. *untflugia* „*evaserit*" hat, ist man genöthigt in der Glosse denselben Begriff zu suchen. Doch ist es schwierig, dies darin zu finden. Wenn *ac* „*aber*" ist, muss in *pho* eine Verbalform, und in *faltho* der Begriff des Entkommens stecken. Ich wüsste nichts Andres als *feho*, 3 sg. Praes. Conj. von *fehôn*, „zu sich nehmen", was in der niederd. Confessionformel vorkommt (s. Schmeller, Gloss. zum Hēliand s. v.). So erhielten wir *toover* (*touuer*) *feho ac*; für das letzte Wort weiss ich das *Remedium* nicht.

In XXI finden wir bei: „*Si quis navem alienam moverit*" in 1 *chammino*, in 10 *flemere*, in 6, 7 *femire*, in 9 *fimire*, in 2 *fimere*. *Chammino*, besser *clammino*, bezeichnet die Handlung des „*stringere*" und des „*premere*", und ist aus dem vorhergehenden Cap. verirrt. Das ist evident. Nun, wenn die Glosse in 1 verirrt ist, kann sie auch in den andern Codd. verirrt sein. Die Möglichkeit wird hier zur Wirklichkeit, denn *flemene*, *femire*, ist nichts Andres als ein verlesenes *hlemene*, *hlemine*, eine (im Auslaut wenigstens) jüngere Nebenform von *clammina*. Vgl. das auf S. 91 gesagte über anlautendes *kl*, *hl* und *kr*, *hr*. Dieselbe Glosse kommt ein paar Zeilen weiter wiederum vor, bei: „*Si navem furaverit*", und zwar als *flemere* in 6, 10, als *femire* in 7,

als *fimire* in 9, als *femere* in 2, als *fimire* in 1. Dieses Ergebniss ist in Bezug auf das gegenseitige Verhältniss der Hss. wichtig; nur darf man keine endgiltigen Folgerungen ziehn ehe man die Hss. selbst eingesehn hat, denn es kommt darauf an zu wissen, ob die wiederholte Glosse in jedem Cod. jedesmal mit derselben Hand geschrieben ist. — Es ist wol überflüssig, den Leser daran zu erinnern, dass „*navis*“ in der *Lex Salica a s c o* genannt wird.

In XXV finden wir zu: „*Si ancilla ex hoc mortua non fuerit servus aut 300 ictos accipiat aut 120 d. domino ancillae reddat*“, die Glosse *b a b m u n d o* in 2, und in der entsprechenden Nov. 67 *b a t h m o n i o* in 6. Da eben vorher die Busse das Doppelte beträgt, nl. 240 d., wenn die „*ancilla mortua fuerit*“, so ist klar, dass gemeint ist: *h a l f m u r d o*, *h a l b h m o r d i o* „Halbmordes.“

Unter den Schmähwörtern in XXX kommt vor als gleichstehend mit „*einitus*“ *q u i n t h a c* in 6, *q u i n t h e* in 9, *q u i n t e* 7, 8, *q u i n t u o* in 10. Richtig ist *q u i n t h e*; *q u i n* bedeutet noch jetzt im geldrischen *k w e n* „Hermaphrodit, nicht Mann und nicht Weib“; *t h e* ist Acc. von *t h u*; Beispiele einer solchen Construction mit Accus. kommen im Nnl. vor. Die Lesart *q u i n t u o* zeigt den Vocativ; zu lesen ist aber *q u i n t h u*; das *t h a c* in 6 ist verlesenes *t h a e* und dies schlechte, romanische Schreibweise für *t h e*.

In XXXIV lesen wir: „*Si quis per malo ingenio in curte alterius aut in casa vel in quolibet aliquod de furtum miserit, hoc est nesciente domino et ibidem inventus fuerit, malb fistirbiero hoc est 2500 d. c. iud.*“ Aus der hiezu gehörigen Nov. 305: „*ille qui per malum ingenium hoc miserit*“, geht deutlicher als aus dem obigen Texte hervor, dass die Glosse eben dasjenige besagt was die Novelle hat. Auch aus dem Texte des Codex 11 erhellt dies; da heisst es: „*Si quis per malum ingenium in curtem alterius ut (d. i. aut ¹) in casam ut (d. h. aut) ubicumque miserit aliquid quod furatum est nesciente domino cuius possessio est et ibidem inventus fuerit illi (l. ille) qui per malum ingenium hoc miserit etc.*“ Die Varianten lauten:

1 In Codex 11 wird passim *ut* statt *aut* geschrieben.

- fistirbero 1.
- frictebero 2.
- festibero 6.
- ferimbera 7, 8.
- ferthebero 10.

In diesem Compor. drückt bero (bera ist zwar ags. fries. doch hier wol bloss Fehler) aus: „ille qui miserit“ „Hineinträger“; fisti, festi sind verlesen für firti, ferti, was firthi, ferthi sein muss; auch friete ist Fehler für firthe. Das ferim in 7, 8 kann für ferine oder ferin stehn, doch ein Fehler ist es gewiss nicht; es ist zunächst = ags. firen „verrätherische, heimtückische That“, oder adj. „heimtückisch“, eine Bedeutung, welche im gothischen Verbum fairinon deutlicher noch als in fairina zu Tage tritt. Es ist wol in ferinbero als Adjectiv zu betrachten, doch macht dies hier wenig aus. Das mit anderem Suffix von demselben Stamme gebildete firthe, ferthe ist dagegen Substantiv. Ob das altfries. fereth in den Gesetzen „Frevelthat“ heisse, wie die niederd. Uebersetzung (misdaet) hat, kann fraglich sein, aber das Wort muss diesen Sinn sonst gehabt haben, sonst würde man es nicht so übersetzen. Firthe ist übrigens ebenso regelmässig gebildet, als ferene, ferin.

Sehr mitgenommen sind die Glossen, welche in XLI dort stehen, wo von Mord durch Ertränkung die Rede ist, zu: „Si eum in puteum aut sub aqua miserit“ u. s. w. Die Abweichungen in den Hss. zeigen, dass die Glosse entstellt ist:

- matheleode 1.
- matteleodi 2.
- marchat 3.
- mortes 5.
- mathleode, mortisleodi, matheode mortis leod 6.
- matdallo, morcherter 7.
- molcherter 8.
- mathdaleo, morcherter 9.
- uuathleudi, mathleudmuster 10.

Der Möglichkeiten sind so viele, dass ich wenigstens kein Mittel sehe die ursprüngliche Glosse herauszulesen. Ich vermuthe wâchmurthes leudi „Wergeld wegen Vermordung

in Wasser", oder wâchduplioleudi; wâgduplio wäre Gen. eines Subst. Fem. duplia, begrifflich = altfries. dêpene; vgl. das altfries. Compos. wapuldêpene (Richth. s. v.).

Zur Entschädigung ist in demselben Cap. walaleodi „Wergeld eines Wallonen" desto deutlicher; das Wort ist eigentliche Composition; wala, ndl. Waal ist bekanntlich in den Niederlanden Bezeichnung der romanisirten Gallier, besonders derjenigen, welche in den südlichen Niederlanden wohnen.

Weiter in demselben Capitel finden wir zu: „Si quis hominem in quadrivio invenerit sine manus et sine pedes quem inimici sui ibi demiserunt et eum perocciderit", zwei Glossen; die eine lautet:

uuasbugo	6.
uuasbuco	7.
uuasbucho	8, 9.
unasbugo	10.

Das im Druck stehende uuas ist zu sprechen uvar, ndl. over, d. h. „noch einmal, noch weiter"; bûtô ist verlesen in buco, und weiter in bugo; uvarbûtô ist 3 sg. Praes. Conj. von uvarbûtôn „noch weiter verminken"; bûtôn ist das altn. bûta „truncare." Man sieht hier wiederum, wie ungeschickt, sogar absurd die lateinische Uebersetzung „perocciderit" ist, alsob man einen Leichnam noch weiter tödten könnte! — Der andre Ausdruck: frioferito in 1, friofalto in 2, frethfalto in 6, friofald in 10 steht entweder an unrichtiger Stelle, denn von einem frio, einem „ingenuo" ist nicht die Rede, oder er ist verderbt. Im letzteren Fall kann frio aus chrêo verderbt, und fertho die richtige Lesart sein; fertho wäre Gen. sg. von fertha „Frevelthat" (= ferina); hreofertha ist „Frevelthat an einen Todten." Man sieht, dass *r* und *l* vor einem *t* mit einander verwechselt sind, wovon wir schon ein Beispiel in thurp anafarthio hatten.

Noch eine Glosse bietet 1 in demselben Cap. zu: „Si quis hominem ingenuum in puteum iactaverit et vivus exinde exierit"; sie lautet aliofedo. In Nov. 120 ward dies genannt halif obduplio; deutlich ist in 1 (h)alif zu erkennen; das übrige ist verstümmelt, doch aus den Buchstaben, welche stehn ge-

blieben, dürfen wir schliessen, dass auch hier gestanden hat half ofdoplio, oder halif ofdopi.

Auffallend ist die Bildung eines Wortès in XLV, welches handelt über Einen der „contra dictum unius vel duorum in villa ipsa adsedere praesumpserit. Die Glosse, welche steht zu: „quia legem noluit audire, quod ibi laboravit demittat et insuper malb. etc.“, lautet:

- | | |
|---------------|-----|
| uuidrisittolo | 1. |
| uuedresitelo | 2. |
| uuidristholo | 6. |
| uuidrositelo | 7. |
| uuidrosithelo | 9. |
| uuidrosilito | 8. |
| uuidresathalo | 10. |

Das Wort *sittolo* = *sitelo*, *sitalo* ist deutlich eine Ableitung aus *sittan* = *sitan*, und zwar ein Agens, begrifflich = ahd. *sidilo*, z. B. in *einsidilo*, *wôstansedalo*; begrifflich und etymologisch ist es = ags. *setla*, *vêsten-setla*, (engl. *settler*). Die Frage ist nur, ob das Compositum Denjenigen bezeichnet, der gegen den Willen der alten Bewohner sich in eine Gemeinde niederlässt. Darüber lässt der Text des ganzen Capitels keinen Zweifel zu. An sich ist *widro*, *widre* = goth. *vithra* auch deutlich genug; *widrosittolo* ist also wörtlich „Gegensiedler.“ Das ist ein fremder, wiewol erklärlicher, elliptischer Ausdruck, und deshalb ist er wol entstanden aus einem ältern, nicht recht mehr verstandnen *widsittolo*, was ungefähr einem lateinischen „*obsidens*“ entspricht. Wie dem auch sei, in einer bestimmten Periode sagten die Franken *widrosittolo*, *widresitalo*, *widresitelo*.

Zu den verirrtten Glossen gehört auch diejenige, welche in Nov. 3 zu: „*Si quis hominem dormientem expoliaverit*“ steht, und in 2 *friomurdum*, in 6 *freomundo*, in 7 *friomosido*, in 8 *priomosido*, in 9 *fhriomosido*, in 10 *chreomosdo* lautet. Weder *frio*, noch *chreo* bedeutet „*dormiens*“, und man sieht sogleich, dass der Ausdruck zum Folgenden gehört: „*Si quis hominem mortuum expoliaverit*“, wo zum Ueberfluss 10 dasselbe wiederholt, und 6 zur Abwechslung

chreumuso schreibt. Natürlich ist zu lesen: hreomurdo, chreomordo, und wir lernen aus der Glosse nichts Neues; doch ist es immer erwünscht wiederholt bestätigt zu finden, dass *fr* und *hr* kaum zu unterscheiden waren. In Nov. 9 ist für leodosanii einfach zu lesen: leodinia „femina ingenua.“

Ungemein schwierig ist eine Glosse, welche in Nov. 33 zweimal, in Cap. VII einmal vorkommt. In VII steht nämlich zu: „Si quis ansare furaverit“, in 1 sundolino, in 2 sundoleno. Auch in VIII hat 1 dasselbe, doch alle übrigen Codd. zeigen da etwas Andres, sodass die Glosse hier wol nicht richtig steht. In Nov. 33 hat 7 sondolino, 8 sundelino, 9 sundulino, 10 sucelin, 6 socelino, zu: „Si quis spervarium furaverit“; ferner zu: „Si quis anserem aut anedam furaverit“, zeigt 7 sondolino, 8 sundelino, 10 sundleno, 6 suntdilino. Nun versteht es sich von selbst, dass ein Sperber nicht mit demselben Worte bezeichnet werden kann, womit man Gans oder Ente ausdrückt. Die Glosse ist also an Einer der beiden Stellen falsch, oder sie hat gar nichts mit irgend welchem Vogel zu schaffen. Wenn sundelino ein Substantiv ist, so ist es ein Deminutiv, und da es ungereimt ist einen Sperber mit einem Deminutiv zu bezeichnen, ist es kein Ausdruck für diesen Vogel. Ohnehin darf man zuversichtlich behaupten, dass Sperber auf Fränkisch sperwari hiess; das Wort ist ja in „spervarius“ latinisirt; woher würde dieses in den Text gekommen sein, wenn nicht eben aus dem Fränkischen? die jetzige ndl. Form ist sperwer. Was Gans betrifft, werden die Franken diese Vogelgattung wol mit demselben Worte bezeichnet haben, das ihre Stammverwandten von Indien bis Island verwenden. Eine Ente muss anid und anad geheissen haben; aus anid ist die nml. Form eend (aus ened) entsprungen; aus anad das mnl. aent. Nun, dieses anid steht im Texte, indem es in aneda latinisirt worden. — Das Einzige was die Worte „spervarium furaverit“ und „anserem aut anedam furaverit“ Gemeinsames haben, ist der Begriff des Stehlens. Die Möglichkeit, dass ein Wort wie sundolina oder dgl. im Sinne von Diebstahl bestanden habe, will ich nicht in Abrede ziehen, doch ist mir ein solches nicht bekannt. Ich vermute, es stecke die Bezeichnung der Busse in der Glosse. Sund = sunde = sundo = sunt = sundon kann 3

pl. Praes. Ind. von wesan sein = ags. sind, synd, sindon, u. s. w.; as. sind, sindon; noch jetzt sächsisch-geldrisch sunt. Damit ist aber lino, lin unerklärt, denn dies für iii o, d. h. 3 mit der Endung o, zu halten, als Bezeichnung der Busse von 3 solidi, ist gar zu gewagt. Beachtenswerth ist es, dass sundo in der folgenden Glosse channa suuido, canna suiuido, anna suiuido, canna suuido sich wieder zeigt, denn das allbekannte Wort swid, swind hat nichts mit einem Hahn zu thun. Uebrigens ist channa, canna, anna statt chanan oder chanon sehr verdächtig; man hat „Hahn“ in der Glosse sehen wollen, und sie verdreht. Bei „gallinam furaverit“ steht solampinam, solamphinam; auch hier wiederum ein so im Anlaut, und nichts was den Ausdrücken für Henne, Huhn, ähnelt. Kurz, die Glossen sind verderbt; woraus weiss ich nicht.

Nov. 98 bietet zu: „Si quis aprum lassum quem canes mo-
verunt occiderit“, in 6 haroassina, in 10 aruuernon;
zu vergl. Nov. 211, wo 7, 9 acuuerna haben. So wie das
Wort in 6 steht ist es Subst. fem. aus haroassian, haru-
wasian, das engl. harass „abmatten“; es ist Weiterbildung
aus dem schon bekannten harowan, und hängt gewiss mit dem
Jägerruf haro zusammen, wie auch mit dem altfranzösischen
aus dem Fränkischen entlehnten Verbum harer „hetzen.“
Warum hier das Substantiv „Abhetzung“ steht, ist nicht ab-
zusehen. Man erwartet „abgehetzt“, was im Acc. sg. gleich wie
„aprum lassum“, sein würde: haroasthena oder -eno, on.
So wird auch wol zu lesen sein; in 10 weist acuuernon, da
r gewöhnlich nicht vor u, sondern vor t einem s ähnlich sieht,
auf haruuesthon, denn h und n werden verwechselt.

In Nov. 103 steht zu: „Si quis servum alienum battederit et
ei super 40 noctes opera sua tricaverit“, in 6 claudinario,
in 10 daudinariae; in der parallelen Nov. 217 lautet dies:
daus in 7, dahus in 9. Einmal ist die Busse 1 sol + ein
„trians“, das andre Mal, für dieselbe That, 3 sol. Das ist
sonderbar, doch lässt sich erklären, wenn wir annehmen, dass
im letzten Fall eine bestimmte Summe für die „medicatura“
d. h. „Unterhaltung“ mitberechnet ist. Jedenfalls sollte von
der „medicatura“ gesprochen sein. Was nicht im Texte ge-
schah, ward in der Glosse nachgeholt. Wenn wir uns erin-

nern, dass „medicatura” (vgl. Nov. 46 und 49), andeafen, candechapanus, audeafenus geschrieben ward, dass nario ebensogut hafio kann gelesen werden, und dass hus aus nus verschrieben ist, so wird es uns höchstwahrscheinlich, dass die Glosse chandihafine = handahavenus „medicatura” meint; als die richtige Form dürfen wir jetzt handehafenus ansetzen, da 6 und 10 sich selbst widersprechen. — Als 3 sg. Praes. Conj. sind handehafio und handehafie gleichberechtigt.

Nov. 104 hat zu: „Si quis servum alienum mortuum expoliaverit” teofriomosido in 6, thenfriomosido in 10. Da „servus mortuus” theohreo heisst, ist zu lesen: theohreomordo, theuhreomordo.

In Nov. 127 steht zu: „Si alium in villam alienam migrare (d. h. immigrare) rogaverit” anduntheoco in 6, anduutheocho in 10. Das Wort ist ein schw. Subst. und muss heissen: „qui alium rogaverit, Einlader”, oder dgl.; es lautete wol anduntheeto oder anduntheeto; der letzte Theil ist bekannt.

Die Glosse zu Nov. 185 „de trappa” ist zu schreiben: at falla „in einer Falle”; auch trappa scheint ursprünglich ein deutsches Wort; das Hd. „Mäusefalle” heisst auf Englisch mousetrap; da haben wir beide Wörter neben einander. Das fränkische fall war, wie aus dem Dativ auf *a* ersichtlich, entweder masc., wie das ndl. val (muizenval), oder neutr. Verdorben sind hac falla, und baofalla in Nov. 33.

In Nov. 197 und Cap. XXIV heisst eine „femina ingenua et gravida” anoano leudinia; anoano, annoano, anuano sind nur den Laut, nicht die Etymologie huldigende Schreibweisen für an wâno, ana wano „in Hoffnung”, oder „in Erwartung.” Wâno ist Instrum. masc. von wân.

Bei Nov. 226: „Si quis hominem ingenuum plagiaverit vel vendiderit” finden wir als Glosse:

friofalchino	7.
friofalcino	8, 9.
friofaltouo	} 10.
audelfecto	

Damit zu vergleichen ist XXXIX: „Si quis hominem inge-

num plagiaverit et vendiderit —; si iuratores non potuerit invenire”, wozu :

falconum 2.

Hier ist *num* romanisierend für *no*, und oben ist *uo* in 10 verlesen aus *no*, sodass mit Ausnahme des vorgesetzten *frio* die Glosse identisch ist. Weiter zu vergleichen ist Nov. 115: „Si quis hominem ingenuum vendiderit”, wozu :

franchamo 6.

falcham 10.

Das *frio* bei Nov. 226 ist „ingenuus”; im Folgenden liegt also der Begriff der „venditio.” Wenn *frio* richtig, ist es kein Accusativ, und steht es in Composition mit dem folgenden, wo unbedenklich statt *f* der gedruckten Ausgabe, oder der Hss., auszusprechen: *s*. In *sal* erkennt man den Stamm des eigensten Wortes für „verkaufen”, *salian*. Nun wäre eine Nebenform *salgian* denkbar, wovon das Subst. fem. auf *ina* lauten würde: *salgina*, im Gen. oder Instr. *salgino*. Aber *ina* ist in Widerspruch mit *ono*, und noch mehr mit *amo*, *am*. Nur wenn *ino* verlesenes *eno* ist, und wenn ferner das Wort ein Acc. sg. masc. st. des Partic. Perf. Pass. ist, kann *eno* zu *ono* stimmen, und in soweit auch zu *amo*, als dies Letzte der Dativ ist. *Salthono*, *saltheno* = goth. *salidana*, as. *gesaldene*, u. s. w.; *salthamo* (oder *frasalthamo*), *saltham* (so ist in Nov. 115 zu lesen) = as. *gesaldemo*. Der Grund, warum dies im Dativ steht, werden wir sogleich sehn. Der schwache Nominativ steht in *audelfecto*, l. *handeseltho* „der Verkaufte”; altn. *handselldr*; das sollte nicht in Nov. 226 stehn, sondern in Nov. 115 bei den Worten: „Si quis hominem ingenuum plagiaverit et vendiderit, et postea in patria [ad propria] reversus fuerit”, wo in 6 steht:

chaldeficho.

Man vergleiche dies nur mit *andelfecto* um zu sehn, dass *chandes(el)itho* = *handeseltho* ist, und Nominativ, als Subject zu „reversus fuerit.” Sogleich darauf sollte der Dativ *salthamo* (*frasalthamo*) bei „solidos 100 c. iud.” stehn, um zu bezeichnen, dass ihm, dem Wiedergekehrten, die Busse zu zahlen sei. — Für den Accusativ ist im lat. Text

keine Veranlassung, doch daraus ist wenig abzuleiten; *frio* kann nicht beim *Accusativ saltheno* stehn, und ist wol eine verfehlte *Conjectur* für *fri* (= *fir*) *saltheno* (vgl. ahd. *far-salian*).

Nov. 257 bietet zu: „*Si quis hominem mortuum super alterum in naufum aut in petra miserit*“, ein Wort *hidulgus* (so 7, 8, 9), welches in 10 bei Nov. 145 *idulgus* lautet, in 6 *edulus*. In *id* steckt wol ags. *ed-*, u. s. w. „*iterum*“; *dulgus* dürfte Genitiv einer Ableitung sein aus altn. *dulgia* „*verbergen*“, was nach Analogie von *filhan* in andern *Dialecten* „*begraben*“ bezeichnet haben mag; *iddulg* könnte also „*Ueberbegrabung*“ heissen.

Zum Schluss noch ein paar Bemerkungen über die angeblichen *Redactoren* des *salischen Gesetzes*. Auf S. 93 lesen wir: „*Hoc sunt qui legem salicam tractaverunt*; *Wisogast, Widegast, Arogast, Bodegast, Salegast, wisowando in Bodachaem et in Salachaem.*“ Von diesen kehren vier Namen später zurück. Es sind *fingirte* Namen, welche sich ungefähr auf diese Weise wiedergeben lassen: *Wiesemann, Holzmann, Ackermann und Hoffmann*. Ihre *Wohnorte* sind: *Widohem* u. s. w.; d. h. *Holzmann* wohnt in *Holzheim*; *Ackermann* in *Bödeheim*, d. h. *Gutsheim*; *Hoffmann* in *Hofheim*. Ein *Wiesenheim* fehlt. Ueberhaupt ist *Verwirrung* eingetreten, und wie die 4 Männer und ihre *Wohnorte* genau gelautet haben, ist auch von geringerem Interesse; die Hauptsache ist die rein *fingirte* *Natur* derselben zu zeigen. Ich vermüthe, das *Arogast* aus *Arvogast* verderbt; denn *Erbe* und *Budel* sind *Synonyme*; deshalb konnte *Erbmann* in *Budelheim* wohnen. Diese Ansicht, sei sie richtig oder falsch, berührt nicht im Mindesten den Kern der *Nachricht* im *Prolog*, wonach die *Franken* das *salische Gesetz* ¹ abgefasst hätten zur *Zeit* als sie noch „*ultra Renum*“, d. h. in der *Grafschaft Zütphen* (*Hamaland, Chamaue*), *Salland, Twenthe* und den *angrenzenden Theilen Westfalens*, wohnten. Nimmt man, wie ich thue, die *Richtigkeit* dieser *Angabe* an, so folgt

1 Es ist klar, das die *Lex Salica* bis zu *LXVI* ein *Straf- oder Bussegesetz* ist und als solches ein Ganzes bildet. Das Folgende, mit Ausnahme von *LXVII* und *LXVIII*, hat einen andern *Character*, enthält hauptsächlich *Regeln des Rechtsverfahrens*. Der *Prolog V* hat also *Recht*, wenn er sagt: „*Placuit atque convenit inter Francos, ut pro servando inter se pacis studio omnia incrementa rixarum researcere deberent.*“

nothwendig, dass der lateinische Text eine Uebersetzung des ursprünglichen Textes oder wenigstens eines fränkischen Textes ist, denn in der Lex Salica (bis zu Cap. LXVI) stehn manche Bestimmungen, welche unmöglich in der ursprünglichen Redaction können gestanden haben. Vgl. was oben gesagt worden auf S. 150. Zweitens würden wir zu schliessen haben, dass die Sugambern, welche sonst eine hervorragende Stellung in dem Frankenbunde einnahmen, das salische Gesetz angenommen, ohne selbst an der Abfassung sich betheiligte zu haben, denn die Sugambern wohnten schon seit Kaiser August, lange also vor der Gründung des Bundes, an der gallischen Seite des Rheins, d. h. in den nördlichen Niederlanden südlich vom Rheine ¹. Wiewol dieses hervorgehoben zu werden verdient, so hat die Sache doch nichts Befremdendes.

Das Ergebniss der vorhergehenden Untersuchung lässt sich folgendermaassen zusammenfassen: die Sprache der salischen Franken, wie sie sich in den Glossen zeigt, steht ungefähr auf derselben Stufe, lautlich und grammatisch, als das As. im Heliand; sie sieht etwas älter aus als das Angelsächsische der letzten Hälfte des 8^{en} Jahrhunderts, besonders in lautlicher Beziehung, u. A. durch die geringe Entwicklung des Umlauts. Wiewol dieselben Glossen in den verschiedenen Hss. einen Unterschied in der Sprachperiode zeigen, kann man doch sagen, dass durchschnittlich die Glossen die Sprache der salischen Franken, d. h. der Niederländer südlich vom Rheine, von etwa 600—800 nach Chr. Geburt vorstellen. Damals, wie noch

1 In Betreff der gezwungenen Uebersiedlung der Sugambern s. Suet. Aug. 21; Tiber. 9; vgl. Tac. 12, 39; über ihre Wohnsitze die Tab. Peutinger.; Sidonius Apollinaris, Carm. XIII ad Major. vs. 11. Wahrscheinlich sind Sugambern in der alten Heimat zurückgeblieben. Grimm geht aber zu weit, wenn er sagt (G. d. d. S. 522), Strabo »rede noch von einem solchen Theil«; Strabo sagt: »πρὸς δὲ τῷ Ὠκεανῷ Σουγαμβροί. Nun lag »die alte Heimat« südlich von der Lippe und östlich vom Rheine; das ist nicht eben πρὸς τῷ Ὠκεανῷ. Der andre Theil der Sugambern wohnte, nach Strabo, südlich vom Rheine. Da Strabo diesen Theil der Sugambern dort wohnen lässt, wo auch die Bataven wohnten, muss er sie als ein Volk betrachtet haben oder er war sehr unwissend.

jetzt, steht das Niederländische dem Niederdeutschen in Norddeutschland am nächsten, doch zeigt es auch Berührungspunkte mit dem Friesischen, obgleich die Physiognomie der Sprache, so zu sagen, der des Hochdeutschen ähnlicher ist, als der des Friesischen.

ZUSÄTZE UND VERBESSERUNGEN.

S. 27. Das in Betreff von *veitvods* Gesagte ist unrichtig, da dies eig. ein Part. Perf. Act. ist; *witoid* entspricht vielmehr dem ags. *vitod*, *veotod* „bestimmt, entschieden“; vgl. *vitodlice* „pro certo“ (s. Grein, Gl. s. v.).

S. 131, fg. *Siuacrofen* ist verdorben aus *thiwerofen* oder *thiwarofen*; so stimmt die Lesart in 1 zu der in den übrigen Hss. Das *s* ist verlesen aus *f*, und dieses aus der Rune für *th*.

Cap. V, de furtis caprarum. Hierin steht bei den Worten: „Si super 3 furaverit, malb. *muscisimada hoc est 600 d. c. iud.*“ Die Glosse lautet in 6 *chenecrudo*, in 10 *chreneruda*, in 7, 9 *chanchurda*, in 8 *chanchus*, in 2 *roschimada*, in 1 *muscisimada*. Dass diese Glosse durch Verbesserungsversuche gelitten hat, ist deutlich; 10 hat ein ihm unverständliches oder schon corruptes Wort durch einen an sich richtigen, aber nicht hierher passenden Ausdruck ersetzt; 7, 9 (deren Lesart in 8 weiter verstümmelt vorliegt) haben auch geändert, und zwar, wie es scheint, ein fränk. *churda* (*curda*) = ags. *cordhor*, ahd. *chortar* „Heerde“ hineinbringen wollen. Aus *ruda* = *urda* = *mada* lässt sich aber *warda*, *urda* restituiren; *chenee* kann leicht aus *theuth* entstanden sein. Trotzdem dass die Corruption von *thiuth* in *roscei*, *musci* sich nicht so deutlich verfolgen lässt, halte ich für die ursprüngliche, allen Lesarten zu Grunde liegende Glosse: *thiuthwarda*, *thiothurda*; es ist ein Synonym van *leopardi*, und bezeichnet eben die Busse von 600 d.
